













Inscr. publ. Saxe 417<sup>b</sup>.











Die  
**Landgemeindeordnung**



**Königreichs Sachsen,**

nebst

**Gesetz,**

die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend

und

der dazu ergangenen Ausführungsverordnung.

---

Mit Erläuterungen aus den Landtagsacten und Berücksichtigung der Städteordnung.

---



Herausgegeben

von

einem practischen Rechtsgelehrten.

---

Mit vollständigem Sachregister.

---

**1839.**

Leipzig, bei A. F. Böhme.

825



Handgezeichnete

Rechnung

Geistl.

die Rechnung der Handgezeichneten

von

der Handgezeichneten

der Handgezeichneten

Handgezeichnet

von

einem praktischen Rechtsgelehrten

der Handgezeichneten

Druck von C. Polz.

1830.

Geistl. Handgezeichnet



## Vorbemerkungen.

---

Der Theorie nach sollte, wie es auch in einigen Ländern Deutschlands z. B. in Baiern, practisch ausgeführt ist, der Gemeindeordnung die Städteordnung, dieser die Kreis- oder Provinzialordnung und dann erst die Verfassungsurkunde folgen, indem man behauptet, eine neue zeitgemäße Gestaltung des innern Staatslebens müsse von unten anheben, und aufwärts die gesammten einzelnen, oft sehr von einander verschiedenen, bürgerlichen und berufsmäßigen Verhältnisse umfassen, wenigstens sollte das Gemeinwesen für Stadt und Land in Einem gemeinschaftlichen Gesetze geordnet werden, um so eine größere Einfachheit zu erzielen. Es hat aber die sächsische Regierung keinen dieser Wege eingeschlagen, den letzteren darum nicht, weil sich ihr erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellten, indem sich in Sachsen das Städtewesen auf der einen, und die Landgemeindeverhältnisse auf der andern Seite jedes für sich seit Jahrhunderten selbstständig ausgebildet, und jedes hierbei unter dem Einfluß anderer Umstände seinen eigenen Weg gegangen ist.

Sowie jenes in unmittelbarer Verbindung mit der Geschichte der städtischen Magistraturen, so haben letztere unter dem Einflusse der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gützherrlichen Rechte nach und nach die Gestalt angenommen, in welcher sie sich in neuester Zeit befanden. Auf beiden Seiten besitzt jeder Ort, im Kleinen wie im Großen seine eigene Verfassungsgeschichte, auf welcher die bis jetzt fortgeerbten Eigenthümlichkeiten seiner speciellen Einrichtungen und die Nachweisung besonders erworbener, mit diesen Particularverfassungen verwebten, Privatrechte beruht.

Daher hätten entweder, was nicht die Absicht der Regierung bei vorliegendem Gesetze sein konnte, alle diese, zwar in der Vergangenheit begründeten, aber der Gegenwart noch angehörenden, und in dem Charakter des Volkslebens in Stadt und Land wurzelnden Eigen-



thümlichkeiten vernichtet und eine unnatürliche Gleichförmigkeit erzwungen werden müssen, oder daß Gesez hätte sich mit seinen Bestimmungen auf einer für die practische Anwendung unfruchtbaren Höhe ganz allgemein gefaßter Grundsätze zu halten gehabt, oder es hätte, diese wesentlichen Verschiedenheiten im Einzelnen berücksichtigend, sich in einer Casuistik verlieren müssen, wo die beabsichtigte Einheit, als Regel, unter der Menge der beizufügenden Ausnahmen wieder verschwunden sein würde. Schon die Städteordnung für sich allein, wollte sie nicht die bestehenden Verhältnisse, statt sie zu verbessern, gewaltsam zerreißen, und den einzelnen Stadtgemeinden eine Verfassung aufdringen, die mit den unabänderlichen Localitäten in Widerstreit stehend, für das wirkliche Leben mehr Unheil als wohlthätige Folgen zu Wege gebracht haben würde, war genöthigt, die Anwendung der darin als Regel vorgezeichneten Verfassung den Modificationen der Localstatuten zu überlassen, obschon jene Regel nur auf die Städteverfassung insbesondere beschränkt ward.

Bei einer Vereinigung der Stadt- und Landgemeinden in ein Gesez würden gleichzeitig dieselben Rücksichten auf die eben so sehr unter sich verschiedenen Particularverfassungen der Dorfgemeinden zu nehmen gewesen sein, und es würde auf diesem unvermeidlichen Wege der Gemeindeordnung für Stadt und Land, obwohl formell, vereinigt, der Sache nach, doch zwei verschiedene Geseze dargestellt haben.

Nichtsdestoweniger ist es als Erforderniß anzusehen, daß beide Geseze, die Städte- und Landgemeindeordnung, in ihren obersten Principien, in den Zwecken, welche dadurch beabsichtigt werden, sich gegenseitig gleichstehen.

Es läuft an diesen Bemerkungen zugleich der Faden der Geschichte vorliegender Landgemeindeordnung mit hin.

Es hatte sich in Sachsen das Bedürfniß, die Landgemeindeverfassung eben so wie das Städtewesen, durch ein allgemeines Gesez zu ordnen, laut ausgesprochen, auch war in dem Publicationsgeseze zur Städteordnung angekündigt, daß diesem Wunsche Genüge geleistet werden sollte, daher brachte die Staatsregierung mittelst Decrets vom 23. Februar 1833 am 26. Febr. desselben Jahres einen Entwurf zur Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen, nebst Entwurf eines gleichzeitig zu erlassenden Gesezes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf die kleinern Amts- und Patrimonialgerichte betreffend, mit den Motiven zu beiden Gesezent-



würfen an die damals versammelten Stände und zwar zunächst an die zweite Kammer. 1) Bei diesen Entwürfen war das Augenmerk darauf gerichtet, die wesentlichsten Grundsätze der Städteordnung auszuheben, und sie mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gebotenen Modificationen, auf die Landgemeinden überzutragen.

Die Fundamentalbestimmungen einer Landgemeindeordnung sind dieselben, als die der Städteordnung, nämlich a) Einheit der Gemeindebezirke, b) Repräsentation der Gemeinde durch gewählte Vertreter in allen Gemeindeangelegenheiten, c) Verwaltung des Gemeindewesens durch selbst gewählte Organe, unter Controle der Repräsentanten der Gemeinde, d) selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens, und e) Trennung der administrativen Gemeindeangelegenheiten von der Rechtspflege.

Der den Ständen vorgelegte Entwurf der Landgemeindeordnung verfolgte für die Gemeinden im Allgemeinen diese Zwecke, es wollte aber bei deren Auffassung die Regierung beachtet wissen, daß erstens die Angelegenheiten der Landgemeinden und deren Verwaltung in der Regel einfacher als die der Städte sei, daß zweitens die Gemeindeverhältnisse auf dem Lande in weit engerer Beziehung zu den Eigenthumsrechten der Gemeindeglieder ständen, als in den Städten, wo weniger das Privat- aber mehr das öffentliche Leben mit der Verwaltung des Gemeindewesens in Berührung kommt, und daß endlich drittens, besonders in den Patrimonialgerichtsdörfern, die noch bestehenden Verhältnisse der Gemeinden zu ihren Gerichtsherrn als ein mit constituirendes Element der Gemeindeverfassung zu betrachten seien, welches eben so wenig ganz außer Berücksichtigung hätte bleiben dürfen, wie solches in der Städteordnung in Betreff der Patrimonialgerichtsstädte hätte geschehen müssen.

Am 5. October 1833 stattete die Deputation der zweiten Kammer, welcher diese Obliegenheit zugefallen war, der Reihenfolge

---

1) Die Entwürfe nebst Motiven sind abgedruckt in: Landtagsacten vom Jahre 1833, I. Abthl., die Königlichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Stände oder einzelner Kammern an den König enthaltend, Bd. I. S. 633 — 700. Der Entwurf der Landgemeindeordnung besteht aus 143 §§. — Da bei den folgenden Erörterungen die Entwürfe, die Berichte der Deputationen und die Verhandlungen der Kammern über das Gesetz sehr häufig angeführt werden müssen, so soll, um weitläufige Citate zu umgehen, zunächst dieser Entwurf angeführt werden durch: Entw. I.



nach die erste, ihren Bericht<sup>2)</sup> über den Entwurf ab, gab die Uebereinstimmung der Grundlagen der Landgemeindeordnung und der Städteordnung, sowie der, wie es ihr scheine, daraus hervorgegangenen Ansicht: daß die Landgemeindeordnung sich der bestehenden Städteordnung, so wie es die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Stadt und Dorf gestatten, anschließen müsse, zu, war jedoch des Dafürhaltens, als wenn in dem Entwurfe nicht allenthalben hinlängliche Rücksicht auf diese Verschiedenheit genommen worden sei, und es möchte überhaupt hierbei die Aufmerksamkeit auf mehr als nur diejenige Verschiedenheit zu richten sein, welche aus dem Begriffe: Stadt und Dorf, herrühre.

Man müsse hierbei, fährt die Deputation fort, vorerst in's Auge fassen, daß die gegebenen Verhältnisse, unter denen sich eine neue Städteordnung nöthig gemacht habe, ganz andere gewesen seien, als es die jetzt in den Landgemeinden bestehenden wären, welche durch das vorliegende Gesetz geregelt werden sollten. Dort habe es gegolten, an die Stelle veralteter Formen nur zweckmäßigere zu setzen, und besonders sei es erforderlich gewesen, den städtischen Gemeinden eine größere Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu geben, als ihnen bis dahin zugestanden worden sei. Dagegen wäre auf dem Lande schon jetzt die Verwaltung in den Händen der Gemeinde, und es scheine hauptsächlich nur nöthig, der Autonomie (d. h. der Selbst- oder willkührlichen Gesetzgebung) der Dorfgemeinden geregeltere Formen zu geben. Eine zweite weniger auffallende, aber nichts destoweniger sehr zu beachtende Verschiedenheit läge darin, daß das Verhältniß der Obrigkeit zur Gemeinde in den Städten ein anderes als auf dem Lande sei. In ersteren sei die Obrigkeit gewissermaßen Gemeindebehörde und ihre Dazwischenkunft habe daher mehr die Eigenschaft einer schiedsrichterlichen, während sie auf dem Lande theils königliche, theils Patrimonialbehörde sei, deren Interesse nicht so eng mit dem der Communen verbunden sei, oft sogar demselben entgegenstehe. Beachte man ferner, daß in der Regel die städtischen Gemeinden weit größer seien, als die auf dem Lande, daß die Gemeindeangelegenheiten in demselben weniger Einfluß auf privatrecht-

---

2) Derselbe steht in: Landtagsacten vom Jahre 1833 in der ersten Sammlung der Beilagen zu den Protocollen der II. Kammer S. 485 — 539. — Er ist unten angeführt mit: 1. Dep. Ber. d. II. Kammer



liche Verhältnisse hätten, als hier, daß auch in den Städten im Allgemeinen mehr Intelligenz vorausgesetzt werden dürfe, während auf der andern Seite die Landgemeinden, schon durch die bisherigen Einrichtungen dahin geführt, vielleicht ein größeres Interesse an ihren innern Angelegenheiten nähmen, und daß endlich die Landgemeinden in der Regel nur ein geringes, häufig gar kein Gemeindevermögen besäßen, die Städte aber oft bedeutendes; so gelange man zu der Ueberzeugung: es seien bei Beurtheilung anscheinend gleichartiger Verhältnisse andere Rücksichten zu nehmen, je nachdem man sie in Beziehung auf's Land oder auf die Städte betrachte.

Durch diese Ansicht geleitet, gingen der bezeichneten Deputation folgende Bemerkungen gegen den Entwurf der Landgemeindeordnung bei:

1) Es scheine derselbe zu sehr in die Einzelheiten einzugehen und ein Detail zu enthalten, welches zwar für größere Gemeinden nützlich sein könne, in kleinen aber nur Verwirrung hervorbringen und jedenfalls zweckmäßiger den Localstatuten zu überlassen sein dürfte.

2) Es seien zur Erreichung einfacher Zwecke zu complicirte in der Ausführung schwierige Maaßregeln gewählt worden, auch sei eine Intelligenz vorausgesetzt, die in manchen Gegenden und in kleineren Gemeinden nicht mit Sicherheit erwartet werden könnten.

3) Die Autonomie der Gemeinden sei überhaupt und vorzüglich durch das aufgenommene Detail mehr beschränkt als es nöthig erscheine: auch hier und da zu viel in das Ermessen der vorgesezten Behörde gelegt.

Uebrigens gestand die Deputation zu, daß selbst nach den in Antrag gebrachten Veränderungen das Gesetz nicht allen Anforderungen genügen werde, indem ihr, zwei in der Landesverfassung begründete Mängel, nämlich eine zweckmäßigere Organisation der Gerichte erster Instanz, (jedoch mit Abweichung einer Stimme), und die Unvollkommenheit des bestehenden directen Abgabewesens, entgegen gestanden habe.

Dies und Anderes hatte bei der Berathung der Deputation schon die Frage erregt: ob es vielleicht nicht vorzuziehen sei, jetzt nur diejenigen Theile der Gemeindeverfassung zu normiren, wo diese weniger einwirken, daher jetzt schon vollständiger und zweckmäßiger festgestellt werden könnten, und man war der Ansicht, daß dieß geschehen könne, und daß zugleich dem dringendsten Bedürfnisse ab-



geholfen werden würde, wenn die Gesetzgebung sich jetzt darauf beschränkte, Vorschriften darüber zu geben:

1) Welche Organe die Gemeinden zu Verwaltung ihrer Angelegenheiten, besonders ihres Vermögens und des Cassenwesens zu wählen hätten,

2) daß und wie diese Gemeindebehörden durch einen Gemeindeauschuß controlirt werden sollten, und

3) welche Form bei Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüssen zu beobachten sei;

wo dann die Deputation ihr Gutachten dahin zu richten gehabt haben würde: die Kammer möge, unter Zurückweisung der vorliegenden Entwürfe und nach erlangtem Einverständnisse der ersten Kammer, auf Vorlegung eines anderweiten Gesetzentwurfes in der angedeuteten Maasse bei der Staatsregierung antragen, ließ aber doch die Ansicht verwalten, es möchten die einer vollkommeneren Gesetzgebung entgegenstehenden Hindernisse nicht so bald gehoben werden können, auch hatte die Regierung, ungeachtet der angedeuteten Hindernisse, gewünscht, die Landgemeindeverfassung so zweckmäßig zu ordnen, als es unter den obwaltenden Verhältnissen möglich sei, und hierdurch den Erwartungen der Dorfgemeinden thunlichst zu entsprechen.

Bei alle dem kam der Entwurf in den Kammern nicht zur Berathung, sondern es wurde bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Abkürzung des Landtages 18 $\frac{3}{4}$ , durch die ständische Schrift vom 31. Mai 1834 die Staatsregierung zu einem anderweiten Gesetzentwurf über diesen Gegenstand veranlaßt, indem die Ständeversammlung darauf antrug, es möge an die Stelle des schon begutachteten Entwurfs der Landgemeindeordnung, vor der Hand nur der Theil derselben, welcher eine angemessene Repräsentation der Landgemeinden bezwecke, herausgehoben und ein dießfalliger Gesetzentwurf noch den damals versammelten Ständen vorgelegt werden. Es entsprang dieser Antrag theils aus der Ueberzeugung, daß fast unüberwindliche Schwierigkeiten einer in allen Theilen zweckmäßigen Landgemeindeordnung entgegenstünden, theils daß eben deshalb die Berathung eines Gesetzes, welches, ungeachtet dieser Schwierigkeiten, alle Verhältnisse der Landgemeinden zu ordnen, beabsichtige, sehr zeitraubend sein und am Ende zu einem genügenden Ergebnisse nicht führen könnte.

Dem zu Folge brachte die Staatsregierung mittelst Decrets vom 21. August 1834 einen anderweiten Entwurf zu einem Gesetz,



die Vertretung der Landgemeinden betreffend, nebst Motiven an die Stände und zwar wieder zunächst an die II. Kammer<sup>3)</sup>. Aus diesem Entwurfe war Alles hinweggelassen worden, was auf eine neue Constituirung der Landgemeinden, auf ihr Verhältniß zu den Rittergütern, auf Gemeindeleistungen u. s. w., sich bezog; man hatte vielmehr davon ausgehen müssen, daß es in allen diesen Beziehungen bei dem Bestehenden zur Zeit noch zu verbleiben habe und daher nur das erwähnt, was zum Zusammenhang des Ganzen und zur Deutlichkeit gehörte. Daher konnte es nicht genügen, darüber Bestimmung zu treffen: durch welche Organe die Gemeinde vertreten, das Gemeindevermögen verwaltet und die Verwaltung controlirt werden solle, wer stimmberechtigt und wer wählbar sei und welche Form bei den Wahlen und Verhandlungen der Gemeindevertreter zu beachten sei, sondern es mußte wenigstens im Allgemeinen das Object der Verwaltung und die Grundsätze, von welchen dabei auszugehen sei, angedeutet werden; daher hatte es geschienen, zu bestimmen: was unter Gemeindeangelegenheit zu verstehen sei; welche Gegenstände vom Gemeindevermögen ausgeschlossen werden sollten; von welchem Grundprincip bei der Vermögensverwaltung ausgegangen werden müsse und daß namentlich von einer Verminderung des Stammvermögens nicht die Rede sein könne; welches Verhältniß in Beziehung auf Gemeindeverwaltung zwischen der Ortsobrigkeit und der Gemeinde stattfinden solle und was rücksichtlich der Annahme von Sachverständigen und Rechtsconsulenten gelte. Uebrigens hatte die Staatsregierung die in dem oben erwähnten Deputationsberichte zum Entwurf I. enthaltenen, aus der practischen Erfahrung geschöpften, Ansichten, benutzt, insoweit sie sich von deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit überzeugt hatte, wie dieß z. B. hinsichtlich der Constituirung der Verwaltungsorgane und Gemeindevertreter im Wesentlichen der Fall war.

Die Motiven zu dem Entwurfe einer Landgemeindeordnung vom 23. Februar 1833 schlugen auch bei vielen Bestimmungen des jetzigen Entwurfs ein.

Nachdem dieser Entwurf an die betreffende Deputation der

---

3) Dieser Entwurf steht in: Landtagsacten vom Jahre 1834/ I. Abtheil., die Königl. Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Stände oder einzelner Kammern an den König enthaltend, Bd. 4. S. 52—72. und umfaßt 58 §§. Er wird unten bezeichnet werden mit: Entw. II.



II. Kammer zur Begutachtung gelangt war, zog dieselbe, wie sie auch beim ersten Entwurfe gethan, über die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder zwei Abgeordnete aus dem Bauernstande, weil die in den Landgemeinden bestehenden Einrichtungen in den einzelnen Kreisen und Gegenden sehr verschieden sind, hinzu, und übergab dann ihren Bericht am 7. October 1834<sup>4)</sup>. — Manches bleibt, sagt die Deputation in demselben, zur vollständigen Organisation der Landgemeinden gewiß zu wünschen übrig; manche Einrichtungen werden sich künftig treffen lassen, wodurch erst den durch denselben eingeführten Gemeindebehörden eine nutzbringende Thätigkeit gesichert wird.

Es stellte sich die Deputation bei dieser Vorberathung auch die Frage: ob nicht vielleicht jetzt schon durch den Entwurf, Unordnungen über Bildung zweckmäßiger Gemeindebezirke, über die genauere Bestimmung der Verhältnisse der Localgerichtspersonen zu den Gemeinden u. s. w., geschehen und Anträge hierauf zu richten sein dürften; allein sie mußte sich bescheiden, daß dieß im Widerspruch mit dem oben erwähnten ständischen Antrage stehen würde, abgesehen davon, daß es sehr schwer sein werde, zu beurtheilen, welche der künftigen vollständigen Landgemeindeordnung vorbehaltenen Einrichtungen schon jetzt vorläufig Platz greifen könnten, ohne einen der Einheit des Ganzen entstehenden Vorgriff befürchten zu müssen. Es waren sonach die Gränzen innerhalb deren sich die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes zu bewegen hatten, ziemlich scharf bezeichnet.

Zur Berathung in den Kammern kam indessen auch dieser Entwurf bei dem ersten constitutionellen Landtage nicht, er mußte in Betracht des damaligen Dranges der ständischen Arbeiten nebst andern Gegenständen ausgesetzt bleiben.

Es hatte aber die Staatsregierung diesen hochwichtigen Gegenstand nicht aus den Augen gelassen, und so brachte sie in Berücksichtigung der seit der ersten Vorlage hierüber gemachten Erfahrungen einen dritten Entwurf einer Landgemeindeordnung und eines die Anwendung derselben auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte betreffenden Gesetzes,

4) Derselbe steht in: Landtagsacten vom Jahre 1834 in der dritten Abtheilung der 4. Sammlung der Beil. zu den Protocolen der II. Kammer. S. 77—88. — Er wird unten bezeichnet werden mit: 2. Ber. d. Dep. d. II. Kammer.



nebst den zu beiden gehörigen Motiven, mittelst Decrets vom 20. April 1837 an die damals versammelten Stände <sup>5)</sup>).

Die Grundlage dieses Entwurfes zur Landgemeindeordnung bilden zwar im Allgemeinen die beiden vorhergehenden Gesetzentwürfe, allein die Staatsregierung hatte sich nicht auf eine bloße Zusammenstellung jener ältern, theilweise von einander abweichenden Entwürfe beschränkt, sondern den Gegenstand in seinem ganzen Umfange einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung unterworfen und dabei theils die inzwischen über das Gemeindewesen auf dem platten Lande gemachten Wahrnehmungen nicht unberücksichtigt gelassen, theils die Erfahrungen zu Rathe gezogen, welche bei Einführung der allgemeinen Städteordnung in den kleinen Städten, deren Verhältnisse denen der Landgemeinden sich nähern, zu machen gewesen waren. Eben so wurden auch die in den oben erwähnten Deputationsberichten niedergelegten Gutachten reiflich erwogen. Die Ergebnisse solcher anderweiten Prüfung hatte zu der Ueberzeugung geführt, daß im Einzelnen manche, zum Theil wesentliche Abweichungen vor den ältern Entwürfen nothwendig oder rathsam sein würden.

Alles dieses führte zu einer gänzlichen Umarbeitung des Entwurfes, wobei man besonders den oben erwähnten von der Deputation gethanen Wunsch, möglichster Abkürzung und Vereinfachung, berücksichtigte theils durch Zusammenziehung verwandter Bestimmungen und veränderte Anordnungen derselben, theils durch Ausschcheidung alles dessen, was entweder an sich überflüssig erschien, oder was nicht sowohl in das Gesetz, als vielmehr in das Gebiet der Verordnung gehörte. In dessen Betracht ist daran zu erinnern, daß bei Abfassung der allgemeinen Städteordnung, nach der damals noch bestehenden Verfassung, die Bestimmungen, welche vor die Verwaltung gehörten, mit denen, die gesetzlich ausgesprochen werden mußten, noch zu vereinigen waren, was den in §. 15 des Publicationsgesetzes vom 2. Februar 1832 enthaltenen Vorbehalt nothwendig machte.

Da der erste Entwurf der Landgemeindeordnung sich überhaupt

---

<sup>5)</sup> Diese Entwürfe sind abgedruckt in: Landtagsacten vom Jahre 1837 I. Abtheil., die Königl. Mittheilungen an die Stände oder einzelner Kammern an den König enthaltend, Bdd. 2. S. 327 — 382. Dieser Entwurf der Landgemeindeordnung besteht aus 74 §§; er soll unten bezeichnet werden mit: Entwurf III.



an das System und den Inhalt der Städteordnung sich möglichst anschloß, so war es kaum zu vermeiden, auch verschiedene reine Verordnungs-puncte in denselben mit aufzunehmen; es hatte aber die Staatsregierung nunmehr, nachdem obnehin, bei der Verschiedenartigkeit der städtischen und ländlichen Verhältnisse, ein minder strenges Festhalten an dem Systeme der Städteordnung als rathsam sich darstellte, für zweckmäßiger gefunden, aus der Landgemeindeordnung Alles dasjenige möglichst bei Seite zu lassen, was als Sache der Ausführung in die, nach erfolgter Vereinbarung mit den Ständen über das Gesetz der Landgemeindeordnung, in die Vollziehungsverordnung gehörte.

Was die Motiven zu diesem letzten Entwurfe anlangt, so ist in Hinsicht der aus den früheren Entwürfen beibehaltenen Bestimmungen auch auf die dort gegebenen Motiven zurückgegangen worden, was hingegen die materiellen Abweichungen des letzten Gesetzentwurfs anlangt, so sind die dazu nöthigen Erläuterungen den einzelnen Paragraphen beigegeben.

Nachdem der Entwurf wieder zur Vorberathung an die erste Deputation der II. Kammer gelangt war, stattete dieselbe Ende August 1837 darüber gutachtlich Bericht an die Kammer ab <sup>6)</sup>.

Nach einer ausführlichen Berathung am 8., 11., 12., 13., 15. September 1837 nahm die Kammer, nach manchen wichtigen Anordnungen den Entwurf der Landgemeindeordnung mit 43 gegen 21 Stimmen <sup>7)</sup>, so wie den Entwurf des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte betreffend, mit 48 gegen 8 an <sup>8)</sup>. Hierauf wurden die Entwürfe mit den Verhandlungen der zweiten Kammer an die erste Kammer gebracht, und deren ersten Deputation zum Berichte gegeben, welche alsobald, und zwar am 28. October 1837

6) Dieser Bericht ist abgedruckt in: Landtagsacten vom Jahre 1837 der III. Abtheil. in der 3. Sammlung der Beilagen zu den Protocollen der zweiten Kammer. S. 315 bis 334. — Er soll unten angeführt werden mit: 3. Ber. d. Dep. d. II. Kammer.

7) Diese Verhandlungen s. in: Landtagsacten v. J. 1837. III. Abtheil. die Protocolle der II. Kammer enthaltend. Bd. 3. S. 161 flg. Sie werden unten bezeichnet werden mit: 1. Berh. d. II. Kammer.

8) Dieses Gesetz wurde ohne alle Discussion von Seiten der II. Kammer angenommen. S. Landtagsacten a. a. D. S. 218.



ihren Bericht der Kammer vorlegte<sup>9)</sup>. Dieselbe nahm nun die allgemeine Berathung über die genannten Gesetzentwürfe in den Sitzungen am 3., 4., 8. November vor. Auch hier wurde der Entwurf zur Landgemeindeordnung, jedoch wieder mit manchen Aenderungen und so wie sich derselbe durch die Abstimmung bei den einzelnen Paragraphen gestaltet hatte, mit 22 gegen 9 Stimmen und das Gesetz wegen Anwendung der Landgemeindeordnung auf die kleinen Städte mit 30 gegen 1 Stimme angenommen<sup>10)</sup>. Da aber die von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen in Manchem von den Vorschlägen der zweiten Kammer abwichen: so mußte der Entwurf mit den Protocollen wieder an die zweite Kammer zurück befördert werden, und diese trat nun, nachdem ihre Deputation unter dem 30. November über die Beschlüsse der ersten Kammer berichtet hatte<sup>11)</sup>, in einer Berathung am 23. und 25. Novbr.<sup>12)</sup> den gemachten Beschlüssen der ersten Kammer in Allem bei, so daß Seiten der letztern zur Fertigung der bei der Staatsregierung einzureichenden, ständischen Schrift geschritten werden konnte<sup>13)</sup>. In derselben gaben die Stände zu erkennen, wie sie sich in Betreff der Landgemeindeordnung und des Gesetzes über deren Anwendung auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte zu einigen Modificationen und sonstigen Anträgen vereinigt hätten,

9) Derselbe ist abgedruckt in: Landtagsacten vom Jahre 1837, II. Abtheil., Beilagen zu den Protocollen der ersten Kammer, 3. Samml. S. 615—642. Er soll unten bezeichnet werden mit: Dep.=Ber. d. I. Kammer.

10) Diese Verhandlungen s. in: Landtagsacten v. J. 1837. II. Abtheil., die Protocolle der ersten Kammer enthaltend, Bd. 2, S. 763 flg. Bei Citaten mögen sie bezeichnet werden mit: Berh. d. I. Kammer.

11) Den anderweiten Bericht der Deputation der zweiten Kammer s. in: Landtagsacten vom J. 1837. Beilagen zu den Protocollen der zweiten Kammer, 4. Sammlung. S. 375—404. Er soll unten bezeichnet werden durch; 4. Dep.=Bericht d. II. Kammer.

12) Diese Berathung s. in: Landtagsacten vom J. 1837. III. Abtheil., die Protocolle der zweiten Kammer enthaltend, Bd. 3, S. 755 flg. Bei Citaten sollen diese Verhandlungen bezeichnet werden durch: 2. Berh. der II. Kammer.

13) Die ständische Schrift ist abgedruckt in: Landtagsacten v. J. 1837. I. Abtheil., die Königl. Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Stände oder einzelner Kammern an den König enthaltend, Bd. 3. S. 417—434.



empfohlen diese der Berücksichtigung des Königs, erklärten ihr Einverständnis mit den übrigen Bestimmungen dieser Gesetzentwürfe, so wie die ständische Zustimmung zu den gedachten Gesetzen.

Es steht nunmehr die Landgemeindeordnung im Gesetz- und Verordn.-Blatte von 1838 unter Nr. 80, S. 431 flg., das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, ebendas. unter Nr. 81, S. 449 flg. und die Verordnung, die Ausführung der Landgemeindeordnung und des Gesetzes über deren Anwendung auf kleinere Städte betreffend, in derselben Sammlung unter Nr. 82, S. 441; sämtliche Nummern vom 7. November 1838, wurden im 19. Stück am 1. December 1838 publicirt.

Nachdem wir so die Charaktere der Entwürfe zur Landgemeindeordnung und die Geschichte derselben mitgetheilt haben, dürfte noch Einiges über die Mittel zur Auslegung und Erläuterung der Gesetze überhaupt, mit Folgendem hinzuzufügen sein.

Noch ist man in der Gesetzgebungskunst wohl nicht auf dem Punkte, ein Gesetz mit der Schärfe, Umsicht und Präcision zu verfassen, daß der Sinn derselben dem Leser überall klar vorliegt, daß die Worte vollkommen Das aussprechen, was durch sie hat ausgesprochen werden sollen, daß es nicht auf Mehr, nicht auf Weniger, nicht auf etwas Anderes führt, als gerade auf Das, was man hat festsetzen wollen. Wenn aber dieses Ziel nicht erreicht wird, so ist deshalb dem Gesetze nicht etwa ein Vorwurf zu machen, denn es ist zu schwierig, diesen Zweck ganz zu erreichen; es übersteigt die menschlichen Kräfte. Dieß beweisen die in der neuern und neuesten Zeit gegebenen wichtigsten Gesetze, die mit der sorgfältigsten Berathung und reiflichsten Erwägung ertheilten Verfassungsurkunden. Besonders werden obige Mängel in älteren Gesetzen wahrgenommen. — Ehedem wurden in den meisten Staaten Deutschlands die gesetzlichen Bestimmungen nackt und kurz und ohne Motivirung, oder mit nur wenigen ganz allgemeinen Gründen hinausgegeben und traten so ins Leben. Entstanden nun bei Anwendung des Gesetzes Zweifel: so fehlte es in der Regel an allen Hilfsmitteln, den wahren Sinn des Gesetzes herauszufinden. Das hat sich aber in unsern constitutionellen Staaten größtentheils geändert. Die Staatsregierungen legen ihre Gesetzentwürfe mit Motiven oder Gründen vor, die Organe der Regierungen vertheidigen und erläutern nicht selten den Gesetzentwurf sowohl bei den Vorberathungen in den ständischen Deputationen, als auch in den



Kammern, die Stände suchen ihre Anträge und Zusätze mit Gründen zu unterstützen, (wie das Alles auch in Sachsen geschieht), und so erhalten wir in den Vorlagen der Regierung und in den Verhandlungen ein höchst wichtiges und ersprießliches wahrhaft authentisches Hilfsmittel zur Erforschung des wahren Sinnes eines zu Stande gekommenen Gesetzes. Zu diesem Werkchen bilden eben die von der Regierung gegebenen Motiven zu den Entwürfen, die Erläuterungen der Deputationen in ihren Deputationsberichten, so wie die Erläuterungen der Königl. Commissarien in jenen Berichten und in den Kammerprotocollen und endlich die ständische Schrift, als schließliche Entscheidung der Stände über den Sinn, in welchem sie ihre Beschlüsse nahmen, die Unterlagen. Und so übergeben wir das hochwichtige Werk der Staatsregierung so wie der Stände dem achtbaren Bauer- und betreffenden Bürgerstande, begleitet mit dem aufrichtigen Wunsche, daß nie eine Gemeinde Sachsens sich dessen unwürdig zeigen (§. 3), so wie, daß grünen und blühen möge das Gemeindewesen zum Wohle des Vaterlandes!



# Landgemeindeordnung

für das

Königreich Sachsen

vom 7. November 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben für nöthig befunden, die Verhältnisse der Landgemeinden in Unserm Königreiche durch ein allgemeines Gesetz zu ordnen, und verfügen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtige

Landgemeindeordnung,

wie folgt:

## Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Grundlage der Gemeindeverfassung.

Alle Landgemeinden des Königreichs Sachsen haben sich nach dieser Gemeindeordnung zu achten und sind danach zu beurtheilen.

Dieser §. entspricht dem gleichbezeichneten im Entwurfe I.

Die Landgemeindeordnung ist auf alle Landgemeinden, ohne Unterschied, ob sie bisher schon eine selbstständige Gemeindeverwaltung gehabt haben oder nicht, zur Anwendung zu bringen und ist dieß um so nothwendiger erschienen, als diese Landgemeindeordnung nicht bloß Bestimmungen über die innere Einrichtung der Gemeinden, sondern auch über ihre Verhältnisse nach Außen hin enthält, woran es zeither gefehlt hat, durch §. 2 und 3 ist aber Vorsehung getroffen worden, daß bei einzelnen Gemeinden solche Bestimmungen der Landgemeindeordnung außer Anwendung gelassen werden können, welche nicht passend für selbige gefunden worden. (I. Verhandl. d. II. K. S. 161 fg. Mittheil. über die Verhandlungen des Landtages. S. 4609.)

Wegen des Eintritts der Wirksamkeit der Landgemeindeordnung s. unten die Ausführungsverordn. §. 1 und 27 und wegen der kleinern Städte, welche statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung an-



nehmen unten das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend.

## §. 2. Ortsstatuten.

Wo die örtlichen Verhältnisse es rathsam machen, können für einzelne Gemeinden auf deren, oder der Gemeindevertreter Antrag, oder auch auf Anlaß der Gemeindeobrigkeit selbst, besondere Gemeindeordnungen (Ortsstatuten) errichtet, es darf aber Nichts darin aufgenommen werden, was diesem Gesetze widerspricht oder zur Regulirung des Gemeindegewesens nicht gehört.

Die Ortsstatuten sind von der Obrigkeit, unter Berathung mit dem Gemeinderathe, zu entwerfen und bedürfen der Genehmigung der Regierungsbehörde. Die letztere ist auch zur Abänderung oder Abschaffung eines örtlichen Statuts erforderlich.

In zweifelhaften Fällen ist das Ortsstatut im Sinne dieses allgemeinen Gesetzes zu erklären.

Dieser §. entspricht den §§. 2, 3, 5 der Städteordnung und ist der Inhalt der §§. 2 — 4 des Entwurfes I. Vergl. unten §. 26. d. Ausführungsverordn.

Was die Errichtung der Ortsstatuten überhaupt anlangt, so hatte selbige die Regierung im Entw. I. an Orten, wo es die eigenthümlichen Verhältnisse nöthig machen würden, nachgelassen, jedoch eines Theils voraussetzen zu dürfen geglaubt, es werde sich diese Maassregel in den Landgemeinden weniger nöthig machen, als in den Städten, andern Theils die Abfassung förmlicher von der Regierungsbehörde zu bestätigender Statuten, im engern und formellen Sinne dieses Wortes, für entbehrlich erachtet, und hielt dafür, daß, wenn auch fast überall sich mehr oder weniger besondere Verhältnisse vorfänden, welche eine örtliche Modification der allgemeinen Bestimmungen der Landgemeindeordnung nöthig machen sollte, die Aufnahme eines Protocolls über die dießfallige Festsetzungen, eine Verordnung der Regierungsbehörde auf die deshalb geschehene Anzeige, materiell die Stelle eines förmlichen Statuts genügend vertreten werde. (Motiv. z. Entw. I. S. 672). Die Deputation war aber der Meinung, die Entscheidung darüber: ob ein Localstatut errichtet werden solle oder nicht, lediglich in die Hände der Gemeinden zu legen (I. Dep. = Ber. S. 491). Diesem Vorschlage stimmte die Regierung später nicht bei, weil sie es weder mit der übrigens den Obrigkeiten vorbehaltenen Concurrrenz bei Regulirung des Gemeindegewesens nicht für vereinbar hielt, noch überhaupt für zuträglich erachtete, da vorauszusetzen sei, daß die Obrigkeit die Localverhältnisse und deren Beziehung zur Gemeindeordnung vollständiger übersehen könne, mithin das Bedürfniß eines Ortsstatuts leichter zu beurtheilen wissen werde, und hielt daher im Entwurfe III. so wohl der Gemeinde als der Obrigkeit die Initiative (d. h. das Recht auf die Errichtung anzutragen) offen, ohne dieß jedoch im Gesetzentwurfe ausgedrückt zu haben. Auf Antrag der



Deputation der II. Kammer entschieden sich die Stände, dieß im Gesetze selbst auszudrücken. (Ständ. Schrift, S. 418). — Gemeindeordnungen haben, wie aus „Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte,“ Bd. 1 und 4. hervorgeht, viele Dörfer in Sachsen schon gehabt.

### §. 3. Vorbehalt besonderer Anordnung.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in solchen Fällen, wo die besondern örtlichen Verhältnisse die Anwendung aller Vorschriften dieser Gemeindeordnung nicht wohl zulassen, ausnahmsweise zu gestatten, daß nur die den Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen zur Ausführung gebracht, die übrigen aber den örtlichen Verhältnissen angepaßt oder gänzlich bei Seite gesetzt werden.

Sie ist auch ermächtigt, in solchen Gemeinden, in denen die Mehrzahl der Gemeindeglieder der durch dieses Gesetz den Landgemeinden überlassenen Selbstständigkeit sich unwürdig zeigt, die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Landgemeindeordnung auf gewisse Zeit außer Wirksamkeit zu setzen.

In beiden Fällen ist es lediglich dem Ermessen der Regierung überlassen, nach vernommenem Gutachten der Obrigkeit, wegen Verwaltung des Gemeinwesens und sonst diejenigen Maßregeln zu treffen, die den obwaltenden Umständen am angemessensten erscheinen.

Dieser §. entspricht §. 4. der Städteordnung und §. 16 des Publicationsgesetzes vom 2. Febr. 1832; im Entwurf I. bildete er die §§. 141 und 142, woselbst (§. 141) die dort der Staatsregierung vorbehaltenen Rechte noch mehr ausgedehnt wurden, so daß die Landgemeindeordnung unter gewissen Voraussetzungen in einzelnen Gemeinden auch für immer außer Wirksamkeit gesetzt werden konnte. Hiermit konnte sich die Deputation nicht einverstehen und beantragte, daß in keinem Falle für immer die Landgemeindeordnung aufgehoben werden könne, (I. Dep.-Ber. S. 535), welchem Antrage auch im Entwurfe III. entsprochen wurde, da man bei anderweiter Erwägung die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß eine Suspension der ganzen Landgemeindeordnung für einzelne Orte, weder jemals nöthig, noch zuträglich sein würde, und sollte dieß auch im Fall der Unwürdigkeit geschehen müssen, so könne es sich nur z. B. auf die eigne Verwaltung des Vermögens, die Gemeindevertretung, beziehen. Der Entwurf hatte jedoch die Worte: „auf gewisse Zeit“, nicht. Um jedoch im Gesetze selbst die Absicht, die Landgemeindeordnung in dem angegebenen Falle keineswegs auf immer, sondern nur auf gewisse Zeit außer Wirksamkeit zu setzen, so vereinigten sich die Stände zu der Einschaltung: „auf gewisse Zeit.“ (Ständ. Schrift, S. 418).

### §. 4. Beschränkung der Königlichen Aemter und Gerichtsherrschaften.

Die Königlichen Aemter und Gerichte, so wie die Erb-, Lehn-



und Gerichtsherrschaften, haben von Bekanntmachung dieser Gemeindeordnung an, der Ausübung solcher Befugnisse sich zu enthalten, welche derselben zuwider laufen.

Dieser §. enthält den §. 5 des Entwurfs I. nach der vorgeschlagenen Fassung des Deputationsberichtes zu diesem Entwurfe und unter näherer Bestimmung des Anfanges des Zeitpunctes. Die Vorschrift in demselben ist weder auf die weiter unten §. 7 flg. ausdrücklich sanctionirten obrigkeitlichen, noch auf vorhandene nutzbare Befugnisse der Staatscasse oder der Patrimonialgerichtsherrschaften, welche neben der Ausführung der Landgemeindeordnung bestehen können, von Einfluß, sondern nur von solchen Gerechtsamen zu verstehen, welche die durch das Gesetz, den Landgemeinden selbstständig übertragene Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten betreffen, z. B. das etwaige Recht, die Gemeindevorsteher oder den Gemeindecinnehmer zu ernennen, das Befugniß unmittelbarer Abnahme der Gemeindecrechnungen von Seiten der Gerichtsherrn und dergleichen. Die Fortdauer solcher Gerechtsame würde mit den Grundbestimmungen der Landgemeindeordnung in Widerspruch stehen, sie können daher nicht einmal durch Ortsstatuten vorbehalten werden, weil diese nach §. 2. nichts dem Gesetze direct Widersprechendes enthalten dürfen. (Motiv. z. Entw. I. S. 673.)

#### §. 5. Eigene Verwaltung der Landgemeinden.

Jede Landgemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen, unter Aufsicht der Obrigkeit und der Regierungsbehörde.

Die Unterlagen dieses §. sind der §. 1. des Entwurfs II., §. 6 des Entwurfs I, und §. 5. im Entw. III.

#### §. 6. Begriff der Gemeindeangelegenheiten.

Als Gemeindeangelegenheiten sind jedoch nur diejenigen zu betrachten, welche die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde, als solcher, betreffen.

Es sind daher die besondern Angelegenheiten einer einzelnen Klasse der Gemeindeglieder den Gemeindeangelegenheiten nicht beizuzählen.

Der Entwurf I. enthielt eine dergleichen Bestimmung nicht; die Deputation vermiste dieselbe, hielt sie aber vorzüglich um deswillen für wünschenswerth, damit nicht solche Gemeindeangelegenheiten dahin gezogen würden, welche rein privatrechtlicher Natur sind, was bei denen schon jetzt hie und da herrschenden unrichtigen Begriffen wohl zu besorgen sein dürfte. Deshalb schlug sie einen Zusazparagraphen mit der Bezeichnung 16 in folgender Art vor:

„Gemeindeangelegenheiten. Als Gemeindeangelegenheiten sind die-



jenigen zu betrachten, welche die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten einer Gemeinde, als solcher, betreffen. Sie entstehen

- a) aus dem Verhältnisse der Gemeinde zu einzelnen Mitgliedern derselben und ganzer Klassen von Gemeindegliedern,
- b) aus dem Verhältnisse der Gemeinde zum Staate und zu dritten Personen.

In dieser letzten Beziehung gehört alles Dasjenige dazu, was die Gesetze oder nach Maaßgabe derselben, die Regierung den Gemeinden aufgibt oder überläßt." (I. Dep.-Ber. S. 490.)

Die Fassung dieses Zusatzparagraphen ging wörtlich in den Entwurf II. über, wo er den 3. §. bildet. — Der Entwurf III. nahm jedoch nur den ersten; die eigentliche Begriffsbestimmung der Gemeindeangelegenheiten enthaltenden Abschnitt dieses §. auf, weil eines Theils derselbe zu Erreichung des dabei beabsichtigten Zweckes, Vermeidung von Mißverständnissen, ausreiche, und andern Theils es nicht nur überhaupt schwierig sei, alle die Verhältnisse, aus welchen Gemeindeangelegenheiten entspringen könnten, vollständig aufzuzählen, sondern auch namentlich die im §. 3 des Entwurfs II., nach dem Deputationsvorschlage, gewählte Unterscheidung, bei genauer Prüfung nicht erschöpfend zu sein scheine. Denn manche unverkennbare Gemeindeangelegenheiten ließen weder auf das Verhältniß der Gemeinde zu einzelnen Mitgliedern oder Klassen derselben, noch auf das zum Staate oder dritten Personen, sich zurückführen, wie z. B. alle die, welche auf die Verwaltung des unbestrittenen Gemeindevermögens sich bezögen. (Motiven z. Entw. III.)

Dies genügte jedoch der Deputation der II. Kammer nicht. Es lautete nämlich §. 31 des Entw. III., welcher vom Stimmrechte in den besondern Klassen der Gemeindeglieder handelte, dahin: „Von der Befähigung zum Stimmrechte in Gemeindefachen ist unabhängig das Stimmrecht in den besondern Angelegenheiten der einzelnen Klassen von Gemeindegliedern, z. B. der Anspanner, Gärtner u. f. w., so weit sie zur unmittelbaren Abstimmung der Mitglieder einer oder der andern solcher Klassen gehören. Dieses Stimmrecht beruht lediglich auf den persönlichen oder dinglichen Verhältnisse zur betreffenden Klasse als Mitglied derselben. Hat demnach ein Rittergutsbesitzer bäuerliche Grundstücke im Gemeindebezirke, so steht ihm das Stimmrecht in den besondern Angelegenheiten derjenigen Klassen, zu welchen diese Grundstücke entweder schon gehören, oder ihrer Größe nach zu schlagen sind, ebenfalls zu.“ Die Deputation befürchtete, daß diesem §., der weiter Nichts enthalte, als daß es jeder einzelnen Klasse unbenommen sein solle, auch ferner ihre eigenen Angelegenheiten, die, da sie der einzelnen Klasse ganz besonders angehören, nicht zu den Gemeindeangelegenheiten zu rechnen sind, besonders zu verhandeln und zu besorgen, wenn er in dem Gesetze stehen bliebe, eine irrige Deutung gegeben werden, und den Glauben hervorrufen könne, daß auch in Gemeindeangelegenheiten, die durch Gemeindebeschlüsse verlegten Sonderinteressen in besondern Versammlungen verathen und verhandelt werden müßten, diese Meinung wohl gar dahin führen könnte, daß diejenigen Mitglieder des Gemeinderathes



welche einzelnen Klassen angehören, sich berechtigt glauben könnten, vor Abgabe der Stimme abzutreten und sich besonders zu berathen. Um ein solches Mißverständniß nicht hervorzurufen, fand die Deputation angemessen, den §. 31. in Wegfall zu bringen und seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Zusatz, wie er nun in §. 6 enthalten ist, anzudeuten, daß die besondern Angelegenheiten einer einzelnen Klasse der Gemeindeglieder keineswegs Gemeindeangelegenheiten sind, und mithin auch ferner noch besonders behandelt und berathen werden können. (3. Dep.-Ber. S. 316 flg. — Ständische Schrift. S. 418 flg.)

#### §. 7. Gemeindeobrigkeit.

Ortsobrigkeit in Gemeindesachen ist diejenige Behörde, welcher die Erbgerichtsbarkeit über die Gemeinde zusteht. Wo diese Gerichtsbarkeit unter mehrere Behörden getheilt ist, hat die Regierungsbehörde, aus Rücksichten auf Zweckmäßigkeit, diejenige von ihnen zu bestimmen, welche als Gemeindeobrigkeit ausschließlich competent sein soll.

Sind jene Behörden nicht durchgängig königliche, so ist zuvor eine gütliche, der Genehmigung der Regierungsbehörde zu unterstellende Vereinigung unter den Gerichtsinhabern zu versuchen, und nur in deren Entstehung nach obigen Grundsätzen, unter Auseinandersetzung der gegenseitigen Ansprüche, zu entscheiden.

Ist die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten worden, so verbleiben dessen ungeachtet dem Gutsherrn diejenigen obrigkeitlichen Befugnisse, welche derselbe ausdrücklich sich vorbehalten hat, so weit sie nicht mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen.

- I. Der erste Satz des §. 7. entspricht der Hauptsache nach dem §. 43 des Entwurfs I. — §. 43 enthielt aber noch den Zusatz: „In den der Gerichtsbarkeit einer Stadt untergebenen Dorfgemeinden (Rathsdörfern) steht, wenn zu Ausübung der erstern nicht ein besonderes Patrimonialgericht bestellt ist, die Handhabung der obrigkeitlichen Befugnisse dem städtischen Verwaltungsrathe, oder in dem Falle der im §. 243 der allgemeinen Städteordnung erlaubten Combination dem vereinigten Stadtrathe und Stadtgerichte zu;“ — und in den Motiven, S. 680, sprach man sich folgendergestalt aus: In der Städteordnung §. 180, 181 und 182 sind die drei Arten öffentlicher Angelegenheiten von einander geschieden, auf welche sich der Geschäftskreis der Stadträthe erstreckt, die Verwaltung der innern städtischen Gemeindeangelegenheiten und die Vertretung der Stadtgemeinde als moralischer Person in ihren Beziehungen gegen Dritte, die obrigkeitliche Function, und die Vollziehung besonderer Aufträge der Staatsregierung. Ihm, dem Stadtrathe, gegenüber stehen in Gemeindeangelegenheiten als controlirende, berathende, und beschließende Behörde die Gemeindevertreter, Stadtverordneten. In der obrigkeitlichen Function des Stadtraths ist insbesonder die ihm über-



tragene Verwaltung der Polizei begriffen, dagegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit, sie möge nun dem Staate oder einem Patrimonialgericht, oder der Stadt selbst, zustehen, in der Regel von den Functionen des Stadtraths getrennt sein soll.

Der Sache nach sind auf dem Lande dieselben Verwaltungsgegenstände vorhanden, und bei der Organisation des Gemeindefens und der Vertheilung der dahin gehörigen Geschäfte zu berücksichtigen.

Die Landgemeinden übten schon bisher in ihren Communangelegenheiten in der Regel diejenige Autonomie (Selbst- oder willkührliche Gesetzgebung) aus, welche den Stadtgemeinden durch die Städteordnung gegeben worden ist. Diese soll ihnen verbleiben, sie soll nur, wegen der mancherlei Nachtheile, welche in größern Gemeinden aus der Behandlung der Communangelegenheiten in den Urversammlungen derselben entstanden sind, und um hierin zwischen Stadt und Land Uebereinstimmung des Grundsatzes herzustellen auf eine gewählte Gemeinde-repräsentation übertragen werden. Dabei kommt es zugleich darauf an, auf einer Seite zwar die der Autonomie der Gemeinde anheim fallenden Angelegenheiten von denjenigen, welche zu den obrigkeitlichen und gerichtlichen Functionen gehören, eben so wie in den Städten, zu trennen, ohne jedoch auf der andern Seite in Förmlichkeiten und Abgrenzungen überzugehen, die sich für die einfachern Geschäfte einer Landgemeinde nicht eignen, und in der practischen Anwendung und Befolgung den Fähigkeiten geschäftsunkundiger Landleute überlegen sein würden.

*1. bei den  
Landgemeinden*

Die Städte, ohne Unterschied der unmittelbaren und Patrimonial-der schrift- und amtsässigen, sind §. 7 der Städteordnung unmittelbar unter die höhern Behörden gestellt worden; dieses konnte bei den Dorfgemeinden schon um deswillen nicht erfolgen, weil sich in ihrer Mitte kein ihnen selbst angehörendes Geschäftsorgan bilden läßt, dem die zu dieser unmittelbaren Beziehung unentbehrlich nöthige Geseßkenntniß und Geschäftskundigkeit zuzutrauen und zuzumuthen wäre. Es ist daher unumgänglich nöthig, die Landgemeinden auch in ihren eigenen innern, gesellschaftlichen Angelegenheiten, wo sie Rath, Vermittelung oder Entscheidung bedürfen, der ihnen zugesprochenen Selbstständigkeit der Verwaltung ungeachtet, an eine ihnen näher stehende Behörde als erste Instanz zu weisen, wozu sich die jedesmalige (s. jedoch weiter unten dieser Bemerkungen) Ortsobrigkeit am natürlichsten zu eignen schien, da sie an diese, als zunächst vorgesezte Behörde in allen andern Gelegenheiten gewöhnt sind. Die erste Ausnahme hiervon enthält §. 9. dieses Geseßes. Bei strenger subjectiver (persönlicher) Absonderung der auch in den Landgemeinden objectiv (in Bezug auf den Gegenstand) zu trennenden Geschäftszweigen a) der Justiz, b) der Polizei und obrigkeitlichen Verwaltungssachen, von c) den Communangelegenheiten, würden hiernächst in größern Gemeinden neben einander bestehen müssen, 1) die §. 49 flg. (im Geseß nun §. 36 flg.) bezeichneten Gemeindebeamten, 2) die von dem Justizamte in unmittelbaren Ortschaften oder von der Patrimonialherrschaft zu ernennenden Localgerichtspersonen, 3) die



überdies noch von der Ortsobrigkeit zur Gemeindepolizei und für Zwecke der Staatsverwaltung zu bestellenden Organe.

Die Letztern waren bisher und werden auch noch künftig mit den Gerichtsbeisitzer in Einer Person eben so vereinigt sein, wie bei den Patrimonialgerichtsstellen selbst, die Geschäfte des Richteramtes mit denen eines Polizei- und administrativen Staatsbeamten verbunden sind. (Vergl. unten §. 12.) Es kann aber, wenn künftig hie und da die Patrimonialgerichtsbarkeit dem Staate anheimfallen sollte, eine Trennung der Gerichts- und Administrativ-Behörden auch in der untern Instanz auf dem Lande eben so, wie in den Städten, als nächste Folge eintreten, welchen Falls auch jede dieser Behörden an Ort und Stelle ihre eigenen Organe besitzen müßte.

II. In Betreff des Zusatzes in §. 43. des Entwurfs I., wegen der Rathsdörfer, ließ es die Deputation der II. Kammer dabei bewenden (I. Dep.-Ber. S. 503); im Entwurf III hatte man jedoch denselben in Gemäßheit anderweiter Prüfung nicht ganz entsprechend befunden und deshalb weggelassen. Denn, wie motivirt wurde, nach dem Zwecke der allgemeinen Städteordnung sei der Stadtrath nur im städtischen Gemeindebezirke obrigkeitliche Behörde, nach Außen hin aber bloß der gesetzliche Repräsentant der Stadtgemeinde. Er erscheine mithin im Verhältniß zu den der Municipalgerichtsbarkeit unterworfenen, zum städtischen Gemeindebezirke aber nicht gehörigen Dorfschaften, der Regel nach, lediglich in der Eigenschaft des Gerichtsherrn, während die zu Ausübung der fraglichen Jurisdiction bestellte Behörde, sei es nun das Stadtgericht oder ein besonderes ländliches Patrimonialgericht; als Verwalter des obrigkeitlichen Amtes zu betrachten sei. Auf die Rathsdörfer ließe sich demnach die in der Städteordnung vorgeschriebene Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht ohne Weiteres erstrecken, vielmehr sei dort die vom Rathe bestellte Gerichtsbehörde eben so, wie in andern Patrimonialgerichtsorten, zugleich die Verwaltungsobrigkeit. Dagegen verstehe es sich von selbst, daß dem Rathe, als Repräsentanten der Gerichtsherrschaft, die nämlichen Befugnisse verblieben, welche auch andern Patrimonialgerichtsinhabern gesetzlich zustehen. Diesen Umständen zu Folge wäre eine gesetzliche Bestimmung für die Rathsdörfer nicht nöthig gewesen. (Motiv. z. Entw. III. S. 356.)

III. Der Entw. I. hatte in Orten gemischter Jurisdiction diejenige Obrigkeit als in Gemeindesachen für competent angenommen, welcher die Erbgerichtsbarkeit über alle Einwohner des Orts, oder doch über die Mehrzahl derselben zustehen würde. — Der Deputation der zweiten Kammer schien jedoch ein Zahlenverhältniß als entscheidende Norm annehmen zu wollen, deshalb nicht thunlich, weil auch noch auf andere Umstände, wie Größe der Besitzungen, Nähe des Gerichtsortes, Rücksicht zu nehmen sei. (I. Dep.-Ber. S. 503.) Dem pflichtete zwar die Regierung im Wesentlichen bei; weil aber der beabsichtigte Zweck einer den örtlichen Bedürfnissen möglichst entsprechenden Einrichtung auch noch durch manche andere Umstände bedingt werden könne, und es unthunlich sei, diese sowohl, als die größere oder geringere Wichtigkeit der zu-



sammentreffenden Umstände im Voraus vollständig zu bestimmen, mithin die nähere Beurtheilung hierüber immer dem Ermessen der Behörde überlassen werden müsse, so hielt es die Staatsregierung für rathsam, der Behörde ganz freien Spielraum zu lassen, und nur die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit im Allgemeinen als leitenden Grundsatz aufzustellen. Dem gemäß und wie nun im Gesetze steht, hielt sich auch die Fassung des Entwurfs III. Uebrigens wird der Fall seltener vorkommen, als es scheinen dürfte, weil in sehr vielen Orten gemischter Gerichtsbarkeit schon jetzt die Einrichtung besteht, daß die Ortsgemeinde im Ganzen nur Einer der verschiedenen Obergkeiten unterworfen ist. (Motiv. 3. Entw. III. S. 356.)

IV. Der letzte Satz des §. rührt von der Deputation der II. Kammer her, nur hatte sie statt der Worte: „so weit sie nicht mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen“, gesetzt: „oder die demselben noch künftig durch Gesetz vorbehalten werden.“ Es hatte nämlich die Regierung sich auf den vorgelegten Gesetzentwurf, die Bildung von Bezirksgerichten betreffend, bezogen; da aber das Schicksal dieses Entwurfs bei der Berathung des Entwurfs III. von der Deputation der II. Kammer noch ungewiß war (er wurde später von der I. Kammer abgelehnt), so empfahl die Deputation diese Fassung. (3. Dep.=Ber. d. II. Kammer. S. 317.) — Bei der I. Verhandlung in der II. Kammer machte der Hr. Regierungskommissar gegen den Satz der Deputation bemerklich, daß derselbe in der Allgemeinheit, in welcher er gefaßt sei, aus dem Grunde bedenklich erscheine, weil Gutsherren, die bereits die Gerichtsbarkeit abgetreten hätten, solche Befugnisse sich vorbehalten haben könnten, welche gemäß §. 4. des Entwurfs (III.) künftig nicht mehr zu gewähren wären, wie z. B. in der Oberlausitz das Recht, die Localeinnehmer zu wählen, welches ferner nicht bestehen könne, auf der andern Seite könne einer künftigen Gesetzgebung vorgegriffen werden, und beantragte daher die Worte, wie sie nun im Gesetze stehen, (I. Verh. d. II. Kammer, S. 165.) So ging §. 7, mit Ausnahme des mittleren Satzes aus der II. Kammer hervor.

V. Obwohl die Deputation der I. Kammer in ihrem Berichte S. 618 diese Fassung für zweckmäßig empfahl, so schien ihr doch die in derselben beschlossene Vereinigung der gemeindeobrigkeitlichen Befugnisse in der Hand nur Einer Behörde nicht unbedenklich. Sie sagt deshalb: Eine solche Vereinigung ist zweckmäßig ja nothwendig, indefs kann nicht geleugnet werden, daß sie, mag man nun die Besorgung der gemeindeobrigkeitlichen Geschäfte ein Recht oder eine Last nennen, die eine Gerichtsobrigkeit stets benachtheiligen muß. Ist jene Besorgung nämlich ein Recht, so läßt sich fragen, wie es sich rechtfertige der einen Obergkeit des Orts, rein nach Ermessen der Regierungsbehörde dieses Recht ohne Weiteres zu entziehen. Ist sie aber, wie wohl richtiger ist, wenn zumal nach der Absicht des Entwurfs die Handhabung der Polizei der Gemeindeobrigkeit mit zugewiesen werden, und wenn jede Angelegenheit, welche lediglich die Gemeindeverhältnisse betrifft, kostenfrei sein soll, eine Last: so ist umgekehrt diejenige Gerichtsobrigkeit im Nachtheil, welcher



ohne Entschädigung der der andern Obrigkeit zufallende Antheil an dieser Last mit aufgebürdet wird. Bei der hierdurch bedingten Schwierigkeit, die Rücksichten der Zweckmäßigkeit mit denen der Billigkeit zu vereinigen, suchte die Deputation vergeblich nach einem völlig befriedigenden Auswege. Aber mildern läßt sich die Härte jener Bestimmung, wenn man durch besondere, anderswo zu erwähnende, Vorkehrungen jene Last so wenig als möglich drückend macht, und wenn man, ehe man das Ermessen der Regierung eintreten läßt, den Gerichtsinhabern gestattet, sich gütlich zu vereinigen und der Regierungsbehörde in Entstehung einer gütlichen Vereinigung die Auseinandersetzung der gegenseitigen Ansprüche überläßt. Auf diese Weise wird der Zweck ebenfalls erreicht, dem Willen der Betheiligten weniger Gewalt angethan und eine Berücksichtigung der Verhältnisse der Betheiligten möglich. Aber einer Genehmigung jener Auseinandersetzung von Seiten der Regierung möchte es bedürfen, damit unzumuthlichen oder wohl gar ungesetzlichen Verträgen begegnet werde. Daher schlug die Deputation der I. Kammer die Einschaltung: Sind jene u., vor. — Bei der Verhandlung in der Kammer äußerte der Königl. Commissar, wie es unerläßlich nothwendig sei, daß jede Gemeinde nur eine einzige Obrigkeit in Gemeindesachen habe. Ebenso stehe zu wünschen, daß die Bewohner jeden Ortes nur Eine Gemeinde bildeten, indessen verkenne er nicht, daß wohl hier und da eine Ausnahme nothwendig werden könne. Auf welche Weise man nun zur Concentrirung der obrigkeitlichen Gewalt komme, das sei am Ende gleich. Die Regierung habe geglaubt, es sei am wenigsten schwierig, wenn sie selbst sich der Regulirung unterziehe, finde man das aber nicht angemessen, so sei der Vorschlag der Deputation unbedenklich, nur müsse sich die Regierung vorbehalten, daß sie nicht behindert sei, zum Behuf der Einführung der Landgemeindeordnung die erforderlichen Veranstaltungen derjenigen Gerichtsbehörde jeden Orts zu übertragen, die ihr dazu am besten geeignet erscheine. (I. Verh. d. I. Kammer, S. 769.)

#### §. 8. Wirkungskreis der Gemeindeobrigkeit.

Die Gemeindeobrigkeit (§. 7) hat nicht nur

- a) das gesammte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu leiten, sondern auch
- b) die Ortspolizei im ganzen Gemeindebezirke zu verwalten, und
- c) die in beiderlei Hinsicht vorkommenden Streitigkeiten und Vergehungen zu erörtern und in erster Instanz zu entscheiden.

In diesen Angelegenheiten sind daher alle Gemeindeglieder und Einwohner des Gemeindebezirks, ohne Unterschied ihres sonstigen Gerichtsstandes, der Gemeindeobrigkeit, als Verwaltungsbehörde, unterworfen und diese ist unmittelbar an sie zu verfügen berechtigt.

Die hier zusammengefaßten und unter allgemeine Rubriken gebrachten einzelnen Functionen der Gemeindeobrigkeit, als solcher, sind in den Entwürfen I. §. 25, 44 und 104 und II. §. 48 zerstreut aufgeführt. —



Sodann ist im Satze unter a (Entw. I., §. 104) entsprochen, was §. 34 der allgemeinen Städteordnung angeordnet worden ist, in dem unter b, was daselbst §. 252 flg. bestimmt, der letzte Satz des §. (Entw. I. §. 25) steht mit §. 17 der Städteordnung im Einklange, der Satz unter c ist aus §. 44 des Entwurfs I. entlehnt.

I. Gegenstände der Verwaltung der Ortspolizei sind besonders: 1) Verhütung unerlaubter Zusammenkünfte, dieselben zu untersagen und auseinander gehen zu heißen; 2) Friedensgebote bei tumultuarischen Auftritten und Excessen nebst Steuerung derselben; 3) Anordnung zu Ergreifung von Verbrechern, Vagabonden, Passlosen, Bettlern und Excedenten; 4) Veranstaltung von Visitationen der Gasthöfe, Schänkstätten, Winkel- und Diebesherbergen; 5) Veranstaltungen von Hausfuchungen nach gestohlenem Gute; 6) Verhütung von Feuersbrünsten, Aufsicht und Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten bis zum Eintritte des Feuerpolizeicommissars oder dessen Stellvertreters; 7) Aufsicht über Wege, Stege und Brücken, und deren Instandsetzung anzuordnen; 8) Aufsicht über öffentliche Vergnügungen, Lustbarkeiten und Schaustellungen; 9) Verhütung und Unterdrückung verbotener Spiele, Schriften und liederlicher Wirthschaften; 10) Fürsorge für Unterbringung der Wahn- und Blödsinnigen, Hilflosen, Kranken und Armen, insoweit solche der Gemeinde obliegt; 11) Die Veranstaltung zu Rettung Verunglückter; 12) Verhütung und Unterdrückung unerlaubten Handels mit Arzneien, Giften und andern der Gesundheit schädlichen Gegenständen, ingleichen des unbefugten Tragens von Waffen und Schießgewehr; 13) Die Treffung einstweiliger Maaßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen, von deren Ausbruch jedoch sofort der vorgesetzten Regierungsbehörde, Behufs weiterer Veranstaltung, Nachricht zu geben sein wird; 14) Aufsicht über die gehörige Sonntagsfeier und ordentlichen Schulbesuch; 15) Aufsicht über das Hebammenwesen, Neubaue, Hausirer, unerlaubten Gewerbsbetrieb, Tag- und Nachtwachen.

Obwohl die Trennung der Sicherheitspolizei von der Wohlfahrts-polizei selbst in der Theorie nicht feststeht, so dürften doch die hier unter Nr. 1, 2, 4, 5, 11 und 13 genannten Gegenstände zu der erstern, dagegen die unter 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14 und 15 genannten zur Ordnung- und Wohlfahrtspolizei zu rechnen sein.

II. Durch die Bestimmung der Concentrirung der Polizeiverwaltung in gemischten Ortschaften, wurde eine längst als wünschenswerth erschiene Disposition getroffen, ob man hierbei gleich über den Bereich des eigentlichen Gemeindewesens hinausging. Denn streng genommen würde dieß nicht in die Landgemeindeordnung gehören, da nicht die Gemeinde Inhaberin der Polizeigewalt ist. Auf der andern Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Polizeiverwaltung, namentlich verschiedene Zweige der sogenannten Wohlfahrtspolizei, so innig mit dem Gemeindewesen verbunden ist, daß die Vereinigung dieses mit jener in einem gemeinschaftlichen Centralpuncte kaum zu umgehen ist; und eben so unleugbar ist es, daß eine prompte, kräftige und vollständige, überhaupt zweckmäßige



Verwaltung der Ortspolizei nur dann möglich ist, wenn sie in einer Hand sich vereinigt, weil viele Beziehungen derselben nur den Ort in seiner Gesamtheit betreffen und selbst in Absicht auf einzelne Einwohner oder Grundstücke immer das Verhältniß zum Ganzen im Auge behalten werden muß. Insbesondere kann die Sicherheitspolizei sehr oft nur dann mit Erfolg gehandhabt werden, wenn die Behörde im Stande ist, in allen Theilen des Orts ohne aufhältliche Förmlichkeiten zu wirken; man setze nur den Fall, es soll irgend eine polizeiliche Einrichtung oder Anstalt alsobald innerhalb des Orts zweier Obergkeiten getroffen werden, wovon die eine, deren Einwilligung sich nöthig macht, außerhalb des Orts wohl gar außer Landes, sich befindet. Beim Zusammentreffen mehrerer, einander gleichstehender Behörden am nämlichen Orte, von denen keine in vollständiger Uebersicht des Ganzen sich halten kann, wird dagegen die Polizeiverwaltung immer schwierig und mangelhaft sein, von den verschiedenen Obergkeiten eines Ortes aber vorausfänglich allemal diejenige vorzugsweise zur Ortspolizeibehörde sich eignen wird, welche bereits als Gemeindeoberkeit den ganzen Ort zu beaufsichtigen hat. Diese Rücksichten waren muthmaßlich auch der Grund, daß schon seither in sehr vielen Dörfern gemischter Gerichtsbarkeit entweder durch Vertrag oder Herkommen, die Einrichtung bestand, daß die Ortspolizei ausschließlich von derjenigen Obergkeit verwaltet wird, welcher die Gemeinde als Körper und das Gemeindegentum unterworfen ist. Aus diesen Gründen schien es unbedenklich die Concentrirung der Ortspolizei schon jetzt, und ehe noch eine allgemeine Reorganisation der Untergerichte Statt findet, einzuführen. (Vergl. Motiv. z. Entw. III. S. 357.)

#### §. 9. Ausnahmen hiervon.

Die Gemeindeoberkeit hat jedoch der eigenen Entscheidung sich dann zu enthalten, wenn

- a) das fisciſche Interesse oder der Vortheil einer Gerichtsherrschaft des Orts bei der Sache theilhaftig ist, oder
- b) Beschwerden über die Obergkeit selbst in Frage kommen.

In beiden Fällen ist die Sache der vorgesezten Regierungsbehörde einzuberichten.

Dieser §. enthält im Hauptwerke den §. 45. des Entwurfs I., er rechtfertigt sich durch die Sache selbst und schon bestehende Vorschriften.

Es ist nämlich in dem Gesetze vom 30. Jan. 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, §. 11, vorgeschrieben: untere Gerichtsbehörden haben, wenn Gemeinden als Parteien erscheinen, die nicht unter ihre Gerichtsbarkeit gehören, oder wenn das Interesse der Gerichtsherrschaften bei der Sache mit theilhaftig ist — — sich der eigenen Entscheidung zu enthalten, sondern zur vorgesezten höhern Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten. —

Nachdem schon die vorigen Stände in der Schrift vom 22. Juni 1830, über die in dem Mandate vom 10. Mai 1824 angeordnete Berichtserstattung in allen Bau-, Gefinde-, Dienstboten-, Commerzien-, Handwerks-



und andern Polizeisachen, bemerklich gemacht hatten, daß dadurch eine für den öffentlichen Geschäftsgang überhaupt nachtheilige Ueberhäufung der obern Behörden mit Arbeiten veranlaßt werde, die eigentlich der untern Instanz oblägen, suchte auch eine Minderzahl der Deputation der II. Kammer, bei Berathung des Entwurfs I., inwiefern dieser anordnete, daß die Ortsobrigkeit dann nicht entscheiden, sondern Bericht zur vorgesetzten Regierungsbehörde erstatten solle, „wenn der eigene Vortheil der Gerichtsherrschaft, oder bei Justizämtern und Kammergutsgerichten das fiscalische Interesse betheilt ist;“ ihre Gründe gegen Wiederaufnahme in ein Gesetz geltend zu machen, indem dieß, wie man unter Anderem anführte, einen unnöthigen Aufwand an Arbeit und Schreiberei veranlassen werde, der eben so nachtheilig für die Untergerichte, als für die vorgesetzte Behörde sei, abgesehen davon, daß die Entscheidung selbst zum Nachtheil der Gemeinden verzögert werde, daß es ferner das Ansehen der Obrigkeit, wenn sie über die einfachsten Sachen nicht entscheiden solle, schmälern werde; daß der größte Theil der streitigen Gemeindeangelegenheiten zur Entscheidung der Kreisdirectionen kommen würde, und man werde sich daran gewöhnen, die Unterobrigkeiten nur als Mittelspersonen zu betrachten; und sei ein Gericht, fuhr man fort, nicht geeignet, zu entscheiden, so könne man eigentlich folgerecht auch gegen den von ihm erstatteten Bericht Verdacht haben — —, es hätten aber in der That die Gerichtsverwalter keinen Anlaß gegeben, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen. Uebrigens vermöge man keinen Grund aufzufinden, warum Königl. Justizämter und Kammergutsgerichte eben diesen Beschränkungen, wie die Patrimonialgerichte unterworfen sein sollten. Der Unterschied zwischen fiscalischem und Staatsinteressen schiene durch die Verfassung ganz aufgehoben worden zu sein, weshalb könne man noch annehmen, daß diese Behörden weniger unparteiisch sein würden, als die Mittelbehörden? Aus diesen und andern Gründen und in Betracht, daß die untern Gerichte künftig doch eine solche Einrichtung erhalten würden, daß der theoretische Grund dieser Beschränkung in Wegfall komme, so hielt diese Minorität dafür, daß in dem vorliegenden Gesetze die Vorschriften so aufzunehmen sein würden, wie sie nach diesen Voraussetzungen als zweckmäßig erachtet werden müßten. Zugleich wurde der Wegfall des §. gewünscht. (I. Dep. = Ber. d. II. Kammer, S. 537.) — In dem Entwurf III. wurde später aber doch ein §. vorgeschlagen, wie er nun im Gesetze steht. (I. Berh. d. II. Kammer, S. 166.)

Auch bei der Vorberathung des Entwurfs III. von der Deputation der I. Kammer zeigte sich eine obigen Ansichten beistimmende Minderzahl. (Dep. = Ber. d. I. Kammer, S. 619 flg.) Bei der Kammerverhandlung selbst rechtfertigte der H. Staatsminister Rostiz und Jänckendorf den Entwurf damit, daß nicht Mißtrauen in die Unparteilichkeit der Justitiare, sondern schonende Rücksicht auf das mißliche Verhältniß der Gemeindeobrigkeiten, wenn sie über Angelegenheiten anderer Gerichtsherrschaften entscheiden sollten, die Bestimmung des §. 9. veranlaßt habe. (Berh. d. I. Kammer, S. 771. — Mittheil. über d. Berh. d. Landtages. S. 4625. u. 5691. flg.) Der §. wurde von den Ständen unverändert angenommen.



## §. 10. R e c u r s e.

Gegen die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Gemeindeobrigkeit steht Jedem, der sich dadurch für verlegt hält, Recurs oder Beschwerdeführung, nach den über das Verfahren und den Instanzenzug in Verwaltungssachen geltenden gesetzlichen Vorschriften, zu.

Hier wird §. 7. des Entwurfs II. und §. 34. des Entwurfs I., so wie §. 74. der Städteordn. zu vergleichen sein.

I. Das Verfahren und der Instanzenzug ist geordnet in dem Gesetze vom 30. Jan. 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend. (G. = u. B. = Bl. v. 1835, S. 88. flg.) Der Gegenstand einer Administrativ- oder Verwaltungstreitigkeit, im Gegensatze von Civilsachen, wo der Rechtsweg stattfindet, ist jederzeit das Verhältniß des Betheiligten zu irgend einer öffentlichen Einrichtung, letztern Ausdruck in der weitesten Bedeutung genommen, worunter staatsrechtliche, kirchliche, polizeiliche, gewerbliche und alle andere, dem öffentlichen Leben angehörende Verhältnisse begriffen sind; diese können auf verschiedene Weise streitig werden, z. B. wenn dem Betheiligten die Theilnahme an den aus einem öffentlichen Verhältnisse für ihn nach allgemeinen gesetzlichen oder statistischen Vorschriften entspringenden persönlichen oder Vermögensrechten verweigert wird, wohn z. E. die Streitigkeiten über Heimaths- und Gemeinderecht gehören, oder: wenn der Betheiligte Befugnisse, Vergünstigungen in Anspruch nimmt, von welchen behauptet wird, daß sie ihm vermöge vorhandener öffentlicher Einrichtungen und der sich darauf beziehenden Gesetze und Verordnungen nicht zustehen.

Nach den Bestimmungen des eben angeführten Gesetzes (§. 1.) ist eine Verwaltungssache als eine streitige zu behandeln, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten; und so bilden folgende Gegenstände und Fälle den sachlichen Umfang der für die Verwaltungsjustiz gehörigen Streitsachen, im Gegensatze von denen, welche einerseits in den Rechtsweg zu weisen, oder andererseits als reine Verwaltungssachen im engeren Sinne zu betrachten sind: Streitigkeiten über 1) Erlangung, Wirkung und Verlust des Staatsbürger-, Heimaths-, Stadtbürger-, Landgemeinderechts; 2) über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben und andern Staats- und Communalleistungen, über die Vertheilung derselben und behaupteten Beschwerden vor Andern; 3) über die Erhebung eines Gleits-, Wege-, Brücken-Geldes, oder anderer, den öffentlichen indirecten ähnlicher, Abgaben, von Seiten einer Privatperson oder Corporation; 4) über Polizeigegenstände; 5) Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden, als solchen und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Ausparrungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnißstellen, über Patronatrechte, über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung;

194-95



6) sind Ausgaben zunächst aus Communal-, Kirchen-, Pfarr-, Schulvermögen zu machen, und nur bei Unzulänglichkeit desselben von den Gemeindegliedern zu bestreiten, so ist die Irrung, ob Unzulänglichkeit, und mithin die aushilfsweise Verbindlichkeit der Gemeindeglieder vorhanden sei, eine Verwaltungssache; 7) haben der Staat und andere Personen zu einer öffentlichen Last beizutragen, wie bei Straßen- und Uferbauen, und es entsteht über das Verhältniß der Beiträge Streit: so ist dies eigentlich zu den Justizsachen zu zählen; jedoch ist bis zur Rechtskraft der Definitiventscheidung, einstweilen der Regulirung der Verwaltungsbehörden nachzugehen; so lange bleibt auch die Sache eine Verwaltungssache.

II. Wie in Civilsachen, gibt es auch für Verwaltungssachen 3 Instanzen. Die erste bilden die Justizämter, die Verwaltungsräthe und Ortspolizeibehörden in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, so wie alle andere zu Verwaltungssachen einer oder der andern Gattung entweder für beständig oder auftragsweise bestellte Unterbehörden. Als Mittelinstanzen sind die Kreisdirectionen und alle anderen zwischen den Ministerien auf der einen und den niedern Verwaltungsbeamten auf der andern Seite mitten innenstehenden Administrativbehörden anzusehen; die dritte und oberste Instanz sind die Verwaltungsministerien selbst. — Jede Verwaltungsbehörde, welche zu Erörterung und Entscheidung streitiger Administrativsachen geeignet sein soll, muß mit wenigstens Einer, zum Richteramte juristisch befähigten Person besetzt sein.

III. Was das Verfahren in Verwaltungssachen in erster Instanz überhaupt anlangt, so ist es ein summarisches. Die Betheiligten sind zwar mit ihren Rechts- und Sachgründen und deren Nachweisung vollständig zu hören; der Gang der Verhandlung ist aber an keine bestimmte Form wie beim Civilproceß gebunden. Es bedarf hier auch keiner förmlichen schriftlichen Klage, sondern der Administrativrichter hat jedes einen streitigen Verwaltungsgegenstand betreffende mündliche Anbringen anzunehmen und zu Protocoll zu bringen, die Erörterungen der dabei in Frage stehenden Thatsachen und Verhältnisse zu leiten; es findet auch nur mündliche Bestellung statt, die Zeugen werden nur summarisch abgehört und ein Eid wird in der Regel nicht abgelegt. Die Behörden, vor denen Verwaltungsstreitigkeiten in erster Instanz anhängig sind, entscheiden in der Regel selbst, auch Commissarien in erster Instanz, denen die Erörterung einer Verwaltungsstreitigkeit von einer höhern Behörde aufgetragen worden ist. Die Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten gehen in Rechtskraft über, wenn binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an ein Recurs oder eine Beschwerde nicht eingelegt worden ist.

Bei der Recursnahme ist der Instanzenzug von den oben unter II. genannten Unterbehörden an die mittlern, und von diesen an die Ministerien zu beobachten. Der Recurs ist jedes Mal bei derjenigen Behörde einzulegen, von welcher die Entscheidung gegeben oder bekannt gemacht, oder die Anordnung vermöge eigener Resolution, oder in Auftrag der höhern Behörde getroffen worden ist, auf welche sich der Recurs bezieht. Es kann der Recurs mündlich zum Protocoll geschehen oder schriftlich angebracht werden, jeder Zeit aber mit Angabe der Beschwerden. Alle



diejenigen Punkte der Entscheidung aber, wogegen bei Einlegung des Recurses, oder, wenn bei derselben die Aufstellung mehrerer Beschwerden vorbehalten worden, in der darauf eingereichten Deductionschrift keine ausdrückliche Beschwerde gerichtet worden ist, werden für rechtskräftig erachtet. Nach Eingang derselben oder Ablauf der Frist sind die vom Recurrenten eingereichten Schriften, oder die über den Recurs und dessen Rechtfertigung aufgenommenen Protocolle dem Gegner binnen 3 Tagen, unter Einräumung einer 14tägigen Frist zur Widerlegung, zuzufertigen, nach deren Ablauf an die zunächst vorgesezte Verwaltungsbehörde mit den Acten Bericht zu erstatten. — Hätte sich der beschwerende Theil statt des Recurses der Appellation bedient, so ist letztere doch nur als Recurs zu betrachten und daher an die höhere Verwaltungsbehörde zu berichten. — Wenn Privatpersonen sich durch Verfügungen und Aussprüche der im Namen des Staats handelnden Verwaltungsbehörden beschwert finden, aber weder eine Streitigkeit zwischen mehreren, einander als Parteien gegenüberstehenden Bethheiligten vorliegt, noch auch einer der Fälle vorhanden ist, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse u. d. Instanzenzug offen steht, ist der Recurs weder an eine Zeitfrist, noch an einen bestimmten Instanzenzug gebunden, sondern kann zu jeder Zeit, ohne daß eine Rechtskraft in den Weg tritt, sogleich unmittelbar bei der obersten Ministerialbehörde angebracht werden.

#### §. 11. Berichtserstattung.

Alle Gemeindeobligkeiten haben, ohne Unterschied, ob sie schrift- oder amtsässig sind, in Polizei- und Gemeindeangelegenheiten unmittelbar an die vorgesezte Regierungsbehörde zu berichten.

Dieser §. ist aus §. 44. des Entwurfs I. entlehnt.

#### §. 12. Obrigkeitliche Organe.

Die Dienstobliegenheiten der Localgerichtspersonen in Bezug auf Justizverwaltung werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert. Dagegen ist die polizeiliche Localaufsicht künftig lediglich durch die von der Gemeindeobligkeit hierzu bestellten Organe zu führen. Sämmtlichen Obrigkeiten verbleibt übrigens das Recht, für den Bereich ihrer Competenz die erforderlichen Gerichtspersonen und anderen zu Ausrichtung obrigkeitlicher Verfügungen benöthigten Officianten und Diener zu ernennen, und sie können hierzu auch die von der Gemeinde erwählten Communbeamten bestimmen.

§. 12. ist der wesentliche Inhalt von §. 46. des Entw. I.

I. Die Dienstverrichtungen der Gerichtspersonen in den Erblanden waren seither dem Herkommen gemäß dreierlei. Sie sind (in Bezug auf Justiz) 1) dazu bestimmt, die Assessoren bei gerichtlichen Verhandlungen abzugeben, unterschreiben die darüber aufgenommenen Protocolle und Registraturen, bilden so die Zeugen bei diesen Verhandlungen und mit



dem Richter die besetzte Gerichtsbank. Außerdem wird ihnen die Besorgung der Citationen und Insinuationen, Taxationen, Auctionen, Auspfändungen übertragen. Außerdem besorgen sie noch die Aufnahme von Namensverzeichnissen in Brandcassensachen, Heimathssachen, zur Personensteuer, sowie zu den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Wahlen und die hierzu erforderlichen Materialien (vergl. unten §. 2. der Ausführungsverordnung), und haben die Verzeichnisse mit der Gemeindeobrigkeit durchzugehen. (§. 6. d. a. Verordn.) Sie haben bei Todesfällen Anzeige zu machen, ob Blöds- oder Wahnsinnige, Abwesende, ob ein Testament hinterlassen worden waren, sowie für die Sicherheit des Nachlasses zu sorgen und nach Umständen zu versiegeln; auch haben sie die Entwürfe zu Kaufsurkunden (Kaufspunctionen) zu besorgen; sie concurriren bei aufgefundenen Sachen, bei abgenommenen Pfändern. Diesen Wirkungskreis haben auch die Gerichtspersonen in der Oberlausitz. Sie sind insofern Organe der Justizgewalt, und bleiben dieß auch fernerhin. 2) Außerdem waren die Gerichtspersonen die Organe der Polizeigewalt in dem Umfange, wie letztere insbesondere in der Bemerkung zu §. 8. unter I. angegeben ist; sie übten mit einem Worte in Polizeiangelegenheiten eine von der Gerichtsobrigkeit übertragene Aufsicht aus. Hierin war auch zwischen den Erbländen und der Oberlausitz kein Unterschied. Aber im Auftrage selbst liegt eine Verschiedenheit, indem die Gerichtspersonen in Amtsortschaften in gewisser Hinsicht selbstständiger dastehen, als bei Patrimonialgerichten. — Gleichzeitig waren 3) die Gerichtsperson in den Erbländen auch die Verwalter der Gemeindeangelegenheiten. In der Oberlausitz hingegen war dieß seit 1820 zweckmäßiger angeordnet. Dasselbst wurde nämlich nach dem Oberamtspatente vom 18. Sept. d. J. die Verwaltung des Gemeindegewesens von ihren Amtsverrichtungen ausgeschieden, und diese Verwaltung besonderen, von der Obrigkeit erwählten Männern, übertragen. Es konnte jedoch nach dem Patente da, wo es die besondern Verhältnisse etwa erheischten, die Verwaltung von den Gerichtspersonen beibehalten werden, was auch hier und da geschah. Ueber die Verwaltung führten aber Ausschusspersonen eine Controle.

Diese in der Wirkung wohlthätige Einrichtung soll auch durch die Landgemeindeordnung eingeführt werden, während die polizeiliche Localaufsicht in Orten gemischter Gerichtsbarkeit nur von den Personen, es seien dieß nun Gerichtspersonen oder andere Organe, ausgeübt werden wird, welche die Polizeibehörde oder Gemeindeobrigkeit wählt. Die übrigen Obrigkeiten hören auf, Polizeibehörden in diesem Orte zu sein; es fällt mithin von selbst auch ein derartiger Auftrag weg.

II. Was die Ernennung der Gerichtspersonen anlangt, so hatte bisher unbestritten die Obrigkeit das Recht dazu; aber es ist bei Ausübung desselben häufig Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden genommen worden, besonders hat man ihnen bei Ernennung der Dorfrichter hier und da durch Einräumung eines Vorschlages eine Mitwirkung zugestanden, und es hat sich in der Regel als nützlich bewährt. — Nach dem §. 12. ist es nun nicht die Absicht die Verwaltung von der Justiz, besonders der Polizei, zu trennen, es sollen die Dorfgemeindebeamten als Dorfrichter oder Gerichtsbeisitzer fungiren können; es kann dieß nur vortheil-



haft sein, und die Erreichung dieses Vortheils ist durch den Schlussatz des §. offen erhalten worden. Denn die Polizeigewalt, mit welcher der Richter bekleidet ist, wirkt günstig auf sein Ansehn in der Gemeinde, es wird ihm leichter als einem Andern sein, Mögliches durchzuführen. Sind aber die Polizei und die Verwaltung in diesem engen Kreise getrennt, so werden häufig Reibungen und Zwist entstehen, was um so nachtheiliger sein dürfte, als erstere hinsichtlich der erforderlichen Anstalten, und der Geldmittel zu den nöthigen Einrichtungen, immer von letzterer abhängig ist.

### §. 13. Kosten- und Stempelfreiheit.

Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, die lediglich in Folge des Obergewaltrechts eintreten, sind in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei, und nur die unumgänglichen, bei den niederen Instanzen erwachsenen Verläge sind aus der Gemeindecasse zu bezahlen. Gelangen jedoch ursprüngliche Gemeindeangelegenheiten als Parteisachen in den Rechts- oder Administrativjustizweg, oder ist eine gerichtliche Verhandlung im Privatinteresse der Gemeinde auf ihr Ansuchen vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung. Dasselbe gilt in Beschwerdesachen und solchen Fällen, wo durch unbegründete Weigerung oder verhangene Säumnisse, oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden oder Gemeinderäthe, obrigkeitliche Verhandlungen verursacht worden sind.

Dieser §., welcher den Wendepunct zwischen Annahme und Nichtannahme des ganzen Gesetzes bildete, entspricht §. 48 des Entwurfs I. und beziehentlich §. 57 des Entwurfs II. so wie §. 9 der Städteordnung. —

In Gemeindeangelegenheiten wurde bisher, wenn auch nicht allgemein, sportulirt; es ist damit verschieden gehalten worden. Die höchste Behörde hat jedoch, besonders in der neuern Zeit auf kostenfreie Expedirung solcher Angelegenheiten gehalten.

I. Der Entwurf I. ordnete in dem bezeichneten §. an, daß die Verhandlungen zwischen der Ortsobrigkeit und Gemeinde oder deren Vertretern, so wie der letztern unter sich, und überhaupt alle Angelegenheiten, welche bloß die nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Gemeindeverhältnisse betreffen, kosten- und stempelfrei sein sollten. — Aber schon bei der Vorberathung von der Deputation der II. Kammer wünschte eine Minderzahl, daß das Wort „kosten“ gestrichen werde, da sie nicht einzusehen vermöge, wie der Staat berechtigt sein sollte, den Gerichtshaltern Dasjenige zu entziehen, was sie bisher mit vollem Rechte genossen hätten. Wenn der Staat die Untergerichten selbst übernehme, und den dabei Angestellten einen festen Gehalt gewähre, dann ließe sich, sagte man, eine solche Anordnung rechtfertigen, wenn sie auch in dieser Ausdehnung immer noch unzweckmäßig sein dürfe. Daß eine ähnliche Dis-



position in die Städteordnung aufgenommen worden sei, könne hier nicht entscheiden, denn einmal sei eine Erfahrung darüber, ob sie sich als nützlich erprobt, wohl noch schwerlich gemacht (Oct. 1833. Die Städteordnung ist vom 2. Februar 1832) und dann seien die bei den Stadtgerichten angestellten Beamten fixirt und würden von den Communen, in deren Angelegenheiten sie arbeiteten, selbst bezahlt. (I. Dep.-Ber. S. 538 flg.) Dennoch nahm der Entwurf II. dieselbe Bestimmung wieder auf, auch der Entwurf III. verordnete, daß alle Angelegenheiten, welche lediglich die Gemeindeverhältnisse betreffen, in allen Instanzen kosten- und stempelfrei sein sollten.

II. Während sonach der Entwurf alle Gemeindeangelegenheiten stempel- und kostenfrei lassen wollte, war die Deputation der II. Kammer in ihrem 3. Berichte der Ansicht, eine Kosten- und Stempelfreiheit bloß bei allen den Verhandlungen eintreten zu lassen, welche aus dem Obergaufsichtsrechte des Staats fließen, und um dieß deutlicher hervorzuheben, und dieser Bestimmung nicht eine zu große Ausdehnung zu geben, beantragte die oben bezeichnete Deputation folgende Fassung: „Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, die lediglich in Folge des Obergaufsichtsrechtes eintreten, sind in allen Instanzen kosten- und stempelfrei.“ So ging auch der §. aus der II. Kammer hervor. Zugleich wurden bei der Kammerverhandlung auf Befragen folgende Erläuterungen von Seiten des Referenten und des Königl. Commissars gegeben: 1) daß Gerichtsdirectoren nach der Gemeindeordnung für Revision der Gemeinderrechnungen keine Vergütung in Anrechnung bringen könnten, weil eines Theils die Rechnungsrevision bloß der Gemeindebehörde, dem Gemeinderathe, anheim fallen, und nur ausnahmsweise von den Gerichtsdirectoren geschehen werde, andern Theils gehöre die Prüfung der Communrechnungen zum Obergaufsichtsrechte und es werde mithin Sportelfreiheit eintreten. Vergl. §. 61. (I. Berh. d. II. Kammer, S. 173); 2) (Zur Verdeutlichung des Begriffes: „Obergaufsicht“), werde Jemand zu einem Amte gewählt werden und er dasselbe ablehnen, dann seien von ihm, Falls ihm kein gesetzlicher Grund zur Seite stünde, bei den daraus hervorgehenden Streitigkeiten, und etwaiger Berichtserstattung, die Kosten zu tragen; hätte aber die Gemeinde irgend Jemanden gewählt, der einen allgemein bekannten Entschuldigungsgrund vorschützen könne, so trüge sie die Kosten, wenn sie bei ihrer Wahl beharre. Jedoch könnten hierbei auch Fälle eintreten, wo die Angelegenheiten als aus dem Aufsichtsrechte der Behörde fließend, zu betrachten sei. 3) Bei Wahlen, 4) bei Verpflichtung der Gemeindebeamten, 5) bei Errichtung der Ortsstatuten würden keine Kosten gefordert werden können, auch kein Stempel dabei zu verwenden sein. 6) Syndicate würden nach der Landgemeindeordnung nicht mehr zu errichten sein, weil der Gemeindevorstand in diese Befugniß trete. Vergl. §. 51. (Mittheil. über d. Berh. d. Landtags, S. 464.) 7) Auf die Frage, ob die Gerichtsobrigkeiten auch die Auslagen, z. B. für das Fortkommen, namentlich zu Wahlhandlungen, zu tragen haben werden, oder ob solche von den Gemeinden zu vergüten sind? wurde die Antwort ertheilt: daß es im Allgemeinen nach dem Gesetzentwurfe — mit dem auch die Deputation ein-



verstanden wäre — in Gemeindeangelegenheiten eben so gehalten werden solle, wie in andern Officialfachen, was aber insbesondere die Wahlen anlangte, so sei nicht im Gesetzentwurfe vorgeschrieben worden, daß sie an Ort und Stelle veranstaltet werden solle; man habe vielmehr solches vermieden, um den Behörden das Ermessen hierunter vorzubehalten. (Vergl. unten §. 9 der Ausführungsverordn.) Auch wurde erwähnt, daß in Brandcassensachen und bei Bildung der Heimathsbezirke, auch von Amtswegen von den Gerichtsbehörden zu expediren sei. (I. Verh. d. II. Kammer, S. 173 flg.)

III. Die Deputation der I. Kammer war weder mit dem Gesetzentwurfe, noch mit der Fassung, wie der §. aus der II. Kammer hervorgegangen, einverstanden, konnte sich aber auch wiederum unter sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Antrage vereinigen, indem die Mehrheit eine den Gemeinden die Bezahlung der baaren Verläge ansinnende und mehrere genauere Bestimmungen enthaltende Fassung vorschlug, die Minderzahl aber die Kostenfreiheit lediglich auf die Verhandlungen in höhern Instanzen erstrecken wollte. Die Mehrheit vereinigte sich indessen zu der Fassung wie sie nun im Gesetze steht, nur hatte sie statt der Worte: „bei den niedern Instanzen erwachsenen“, das Wort: „baaren“, so wie ihr der Satz: „oder ist eine gerichtliche Verhandlung im Privatinteresse der Gemeinde auf ihr Ansuchen vorzunehmen“, fehlte, und führte mit Bezugnahme auf das eben unter I. gegen den Entwurf I. Gesagte, zur Unterstützung noch an: Gewiß ist, daß der §. auf die Schultern der Unterobrigkeiten eine neue sehr bedeutende Last wälzt. Denn mag auch in der Theorie sich gegen den Satz, daß für Arbeiten, welche Folge des Obergaufsichtsrechts sind, nicht liquidirt werden darf, nur wenig einwenden lassen, so gestaltete sich die Sache doch in der Ausführung seither anders, weil die Gemeindeangelegenheiten in ihrer dormaligen Verfassung die Thätigkeit der Obrigkeit nicht eben sehr in Anspruch nahmen, und weil manches Geschäft nicht für einen Ausfluß des Obergaufsichtsrechts galt, das jetzt als ein solches erscheint. (Als Beispiel wurden die Syndicate, wobei sonst liquidirt worden sei, während die an ihre Stelle tretenden oft wiederkehrenden Wahlen kostenfrei sein sollten, angeführt.) Ueberhaupt scheint es nicht unbillig, bemerkte man unter Anderem weiter, daß derjenige Theil, der von einer Einrichtung Nutzen zieht — hier unstreitig die Gemeinde — auch die damit verbundene Last trage. Daß aber diese Last nicht zu einer ungemessenen werde, dafür läßt sich durch Sporeltaren und Aufsichtsführung ausreichend Sorge tragen. Uebrigens ist die Beachtung der gerichtsherrlichen Verhältnisse hier um so nothwendiger, da durch die angeordnete Kostenfreiheit die Last der Gerichtsherrn sich vergrößert, und in Betracht der Bestimmung des §. 7 — — eine kaum zu rechtfertigende Maaßregel getroffen werden würde. Ja selbst das Interesse der Staatscasse möchte hier Vorsicht gebieten, indem bei der Geschäftshäufung auch ein stärkeres Personal nöthig wird. — Beide Fassungen, die des Entwurfes und die der II. Kammer ließen zumal die Frage offen, ob auch Verläge zu erstatten seien. Während die Minderzahl die oben angegebenen Gründe für erheblich genug hielt, um die Kostenfreiheit in der untern Instanz völlig abzustellen, da ihr zumal auch die Berufung auf die allgemeine Städte-



ordnung den Entwurf nicht durchaus zu rechtfertigen schien, indem die bei den Städten angestellten Beamten fixirt seien, und von den Kommunen, in deren Angelegenheiten sie arbeiteten, selbst bezahlt würden, weshalb sogar diejenigen Städte, denen eine Gerichtsbarkeit über Landgemeinden zustehe, wenn ihr Gericht in den Angelegenheiten dieser nicht liquidiren dürfe, gegen das platte Land zwiefach benachtheiligt werden würden, schlug sie folgende kurze Fassung vor: „Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, die lediglich in Folge des Obergewichtsrechts eintreten, sind stempelfrei, und in den höhern Instanzen auch kostenfrei.“ (Dep.-Ber. d. I. Kamm., S. 622 flg.) Diese Fassung wurde in der Kammerverhandlung mehrfach bevorwortet, zunächst, daß man, so lange die Patrimonialgerichtsbarkeit bestehe, die Lage der Gerichtsherrn nicht übler werden lassen wolle, als sie bereits sei; besonders grell stelle sich dieß bei den Städten heraus, indem sie für die Stadtdorfschaften die Kosten in Gemeindeangelegenheiten würden tragen müssen, während sie doch schon ihre eigenen zu tragen hätten, ferner, daß das ohnehin schon bestehende Mißverhältniß zwischen den Gehältern und den Officialarbeiten der Richterdirectoren noch vermehrt werde; daß schon bisher auch von den Königl. Obergewichten, in Gemeindeangelegenheiten liquidirt worden sei, und man den Begriff des Obergewichtsrechts zu weit, z. B. selbst bis auf die Leitung der Wahlen auszudehnen scheine; und endlich von der Kammer mit 23 Stimmen gegen 8 angenommen. (1. Berh. d. I. Kamm., S. 772.)

IV. Diese Fassung wurde von der Mehrheit der Deputation der II. Kammer anzunehmen nicht empfohlen, weil sie dem Grundsatz, daß bei allen den obrigkeitlichen Verrichtungen, welche in Folge des Obergewichtsrechts vorgenommen würden, nicht liquidirt werden dürfe. Um aber die Fälle genauer zu bezeichnen; in welchen liquidirt werden darf, und in welchen nicht, rieth sie mit einer kleinen Abänderung zur Annahme der Fassung, welche die Mehrzahl der ersten Deputation der I. Kammer entworfen hatte (4. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 381 flg.), was auch geschah. — Um der Deutung zu begegnen, daß man den zum obrigkeitlichen Aufsichtrecht gehörigen Handlungen zu große Ausdehnung geben, und daß man z. B. nach der Fassung der Deputation der II. Kammer, Verpfändung von Grundstücken, Vereinigung mehrerer Gemeinden unter sich auch darunter eingeschlossen denken könne, kamen die Worte: „oder ist eine gerichtliche Handlung im Privatinteresse der Gemeinde auf ihr Ansuchen vorzunehmen“, (s. oben unter III.) in den §. des Gesetzes. (2. Berh. d. II. Kamm., S. 758 flg.)

V. Bei dieser Gelegenheit und zwar in der 135. Sitzung der I. Kammer geschahen in Folge des ersten Theils der Landgemeindeordnung, folgende Bemerkungen: So richtig auch an sich die Bestimmung sei, nach welcher die Polizei und die gemeindeobrigkeitlichen Rechte auf den Stadtdorfschaften nicht mehr von den Stadträthen, sondern von den Stadtgerichten ausgeübt werden sollten, so könne dieß doch in manchen Städten zur großen Belästigung gereichen. Manche polizeiliche Geschäfte, z. B. das Gesindewesen, die Brandcassen- Rekrutirungs- und ähnliche



Angelegenheiten erforderten eine gewisse Einrichtung. Sie sei bei den Städten und deren Polizeibüreaus vorhanden, und da würden diese Geschäfte für die städtischen Dorfschaften mit besorgt, während man dazu bei den Stadtgerichten hier und da eines eigenen Expedienten nicht würde entbehren können, was denn manchen Städten einen ganz neuen Aufwand verursachen würde. Doppelt schwierig werde die Sache bei einigen oberlausitzer Städten, mit denen ihre Dorfschaften in einem besondern Steuerverbände stünden und so in gewisser Hinsicht einen gemeinschaftlichen Bezirk bildeten. Diese und ähnliche Umstände könnten denn hier und da vielleicht eine Ausnahme nothwendig machen, die indessen natürlich in jedem einzelnen Falle von der Beurtheilung der Regierung abhängen müsse. In diesem Sinne wurde folgender Antrag gestellt: „in der Schrift zu erklären, daß, obwohl auf den Stadtdorfschaften in der Regel die Justizbehörde zugleich Gemeindeobrigkeit sei, doch in Fällen, wo dieß ohne Schwierigkeit nicht geschehen könne, auf Ansuchen der betreffenden Stadträthen ausnahmsweise gestattet werden möge, die Geschäfte der Gemeindeobrigkeit zu besorgen.“ Diesen Antrag nahm die I. Kammer einstimmig, später auch die II. Kammer an. (Ständische Schrift, S. 434. — Landt.-Mittheil., S. 5713.)

VI. In derselben Sitzung wurde in dieser Beziehung darüber: wie es komme, daß man schon bisher einigen Stadträthen die nachgesuchte Erlaubniß zu Besorgung der Verwaltungsgeschäfte auf den Stadtdorfschaften verweigert, andern dazu sie ertheilt habe, vom Königl. Commissair die Auskunft gegeben: wie nach den Bestimmungen der Städteordnung eigentlich der Stadtrath nur für den Stadtbezirk selbst verwaltende Obrigkeit sei, während er gegen die Dorfschaften die Stelle der Gerichtsherrschaft einnehme, und eine besondere Justiz und Verwaltungsbehörde für letztere zu bestellen habe. Ob dieß das Stadtgericht sei, oder einer der Stadträthe zum Justitiar auf den Dorfschaften bestellt oder ein besonderer Gerichtsverwalter angenommen werde, sei gleich, und nur an einzelnen Orten habe man es den Umständen nach bisher noch gestattet, daß der Stadtrath die obrigkeitlichen Geschäfte noch auf den Dorfschaften besorge. Werde übrigens der gemachte (obige) Antrag angenommen (wie dieß auch darauf geschah) was ganz angemessen schein, so werde die Regierung die Verhältnisse sorgfältig prüfen und so reguliren, wie es am zweckmäßigsten erscheine. (Landtgs.-Mittheilungen, S. 5714.)

## Zweite Abtheilung.

Von dem Gemeindeverbände und den Gemeindebezirken.

§. 14. Gemeindebezirke im Allgemeinen.

Die jetzt vorhandenen Landgemeinden mit ihren Flurbezirken bestehen, unter den nachfolgenden Bestimmungen fort. Zu Veränderung derselben und zu Errichtung neuer Gemeinden ist die Genehmigung der Regierungsbehörde erforderlich.



Dieser §. entspricht den §§. 7 und 12 des Entwurfes I. und 15 des Entw. III. (Städteordn. §. 10.)

Die jetzt bestehenden Landgemeindebezirke haben sich überall nur zufällig, unsystematisch, und ohne alle Abrundung gebildet, ihre Begrenzung im Einzelnen stimmt nicht einmal allenthalben mit den Gerichtsbezirken der Justizämter und Patrimonialgerichte zusammen, sondern beide durchkreuzen sich oftmals auf eine für die Verwaltung, besonders in Polizei- und Armensachen, hemmende Weise. Außer den Gemeindegrenzen gibt es noch sehr häufig einzelne Grundstücke, Mühlen, Vorwerke, Weinberge, Wohnhäuser, die zu keiner Gemeinde gehören, und wenn gleich, wie solches vorzüglich bei den Ritterguthshäuslern der Fall zu sein pflegt, mehrere dergleichen nachbarlich beisammen stehen, dennoch nicht einmal unter sich selbst einen Gemeindeverband errichtet haben. Eine völlige Reorganisation der Gemeindebezirke durch Abrundung mittelst Zusammenschlagung war für die Verwaltung immer sehr zu wünschen und kam natürlich schon bei dem ersten Entwurfe zu vorliegendem Gesetze in Frage. Dieser Entwurf ordnete deshalb eine doppelte Zusammenschlagung an, einmal eine vollkommene, in Bezug auf alle Gemeindeangelegenheiten, und diese setzte das Einverständnis der Betheiligten voraus, zweitens, eine theilweise, in Bezug auf die Leistungen zu polizeilichen und andern Zwecken der Staatsverwaltung, obgleich sich diese letztere wohl kaum als ein eigentlicher Gemeindeverband denken ließ.

Ging man aber damals (Febr. 1833) von der Ansicht aus, daß die so wünschenswerthe bessere Abrundung der Gemeindebezirke dem freien Uebereinkommen zu überlassen sei, ausgenommen in Bezug auf Polizei- und andere Zwecke; so war die Staatsregierung in der Zwischenzeit bis zum Entwurfe III. [Apr. 1837), der Entwurf II. sah davon ganz ab], durch die gemachten Wahrnehmungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß etwas mehr auf directem Wege geschehen müsse, wenn der in so vielfachen Beziehungen höchst wichtige Zweck eines mehr umfassenden und auf rationalen Grundlagen beruhenden Gemeindeverbandes auch nur allmählig erreicht werden, und die in dem vorigen Entwurfe darauf berechneten Bestimmungen nicht fruchtlos bleiben sollten. Daher wich der Entwurf III. in mehreren wesentlichen Bestimmungen dieser den Gemeindeverband und die Gemeindebezirke behandelnden Abtheilung, von dem Entwurfe I. ab. Schon bei Einführung der Städteordnung hatte sich gezeigt, daß die Erweiterung der Gemeindebezirke, so augenfällig auch ihre Nützlichkeit in vielen Fällen war, doch da, wo sie nicht durch das Gesetz selbst unbedingt geboten wurde, sehr oft an hartnäckigen Widersprüchen scheiterte. Bei der so häufig wahrzunehmenden Ueberzeugung gegen Aenderung langgewohnter Verhältnisse befürchtete die Regierung bei Abfassung des Entwurfs III. um so mehr, daß eine zweckmäßigere Abgrenzung der Gemeindebezirke kaum jemals zu erzielen sein werde, so lange sie lediglich der freien Uebereinkunft anheim gestellt bleibe. Gleichwohl wird sie in manchen Fällen, besonders da, wo es der Einverleibung solcher Grundstücke gilt, die bis jetzt zu keinem Ge-



meindeverbände gehört haben, als unabweisliches Bedürfniß angesehen werden müssen. Hatte man nun bereits in dem vorigen Entwurfe rücksichtlich der Bildung der Verwaltungsbezirke der Regierung freie Hand gelassen, wodurch nothwendig auch in die eigentlichen Gemeindeverhältnisse mehr oder weniger eingegriffen werden muß, wie dieß z. B. bei Ausführung des Heimathsgesetzes der Fall ist; werden ferner alle privatrechtlichen Verhältnisse, namentlich die Eigenthums- und Nutzungsrechte der verschiedenen ländlichen Genossenschaften, vorbehalten, und brauchen weder die Reallasten der Grundstücke, noch die Staatsabgaben der Bewohner, durch den Gemeindeverband unbedingt geändert zu werden, so bleiben in der That nur wenige Verhältnisse übrig, die einer durchgängigen Gemeindeverbindung Schwierigkeiten entgegensetzen könnten, und die hierbei betroffenen besondern Interessen werden in den meisten Fällen sich ausgleichen lassen. — Von diesen Rücksichten geleitet, hat man in dem Entwurfe III. zwar ebenfalls die Fortdauer der jetzt bestehenden Flurbezirke, als Basis des ländlichen Gemeindeverbandes, in §. 15 (jetzt 14) an die Spitze gestellt, deren zweckmäßigere Regulirung durch Einverleibung der Enclaven, Zu- oder Zusammenschlagung einzelner Grundstücke und Vereinigung mehrerer an einem Orte vorhandener Gemeinden aber in §. 16, 17 und 18 (im Gesetze selbst nun §. 15, 16 und 17), als Regel vorgeschrieben, ohne sie von der Einwilligung der Interessenten unbedingt abhängig zu machen. Den hieraus in einzelnen Fällen etwa zu besorgenden Unzuträglichkeiten ist durch die §. 19 (im Gesetze 18) vorbehaltene Ausgleichung der besondern Interessen und Gestattung von Ausnahmen begegnet worden, wie denn auch der Vorbehalt der privatrechtlichen Verhältnisse §. 20 (im Gesetze 19) wiederholt ausgesprochen worden ist. (Motiv. z. Gesekentw. I., S. 673, u. Motiv. z. Gesekentw. III., S. 358 flg.)

#### §. 15. Einverleibung der Enclaven.

Grundstücke, welche von den Grenzen eines Landgemeindebezirks auf allen Seiten umschlossen sind, zeither aber zu einer andern Gemeinde gehört haben, (Enclaven), sind, insoweit sie nicht Pertinenzstücke von auswärtigen Grundstücken sind, mit derjenigen Gemeinde zu vereinigen, in deren Bezirke sie liegen.

Dieser §. ist im Hauptwerke §. II des Entwurfs I., im Entw. III., §. 16. — Vergl. wegen Bildung der Gemeindebezirke unten §. 25 d. Ausführungsverordnung.

Es können also, (s. die Bemerk. z. §. 14) wie auch der Königl. Commissair bei Gelegenheit der Berathung in der II. Kammer erklärte, die Gemeinden gezwungen werden, wegen ihrer Enclaven sich mit einer andern Gemeinde zu vereinigen. (I. Berh. d. II. Kamm., S. 177.) — Man war bei der Vorberathung in der Deputation der I. Kammer der Meinung, es werde dem Besitzer einer Enclave mancherlei Beschwerde verursachen, wenn diese Enclave, ob sie schon Pertinenz eines in einem andern Gemeindebezirke liegenden Grundstücks ist, der Gemeinde, von



der sie umgrenzt wird, zugetheilt; und somit von dem Hauptgute losgerissen werden sollte. Um diesen Fall auszunehmen schlug sie der Kammer die Einschaltung: „insoweit sie nicht Pertinenzstücke von auswärtigen Grundstücken sind“ vor, (Dep.-Ber. d. I. Kamm., S. 624) die auch von der I., später von der II. Kammer angenommen wurde. (Ständische Schr., S. 421.)

§. 16. Vereinigung einzelner Grundstücke zu oder mit einer Gemeinde.

Einzelne, außerhalb der Landgemeindebezirke gelegene Landgrundstücke, die zeither zu keinem Gemeindeverbande gehört haben, sind entweder in eine besondere Gemeinde zu vereinigen, oder einer ihnen zunächst gelegenen Landgemeinde einzuverleiben.

§. 16 ist §. 17 des Entw. III. und in der Hauptsache §. 8 des Entw. I.

§. 17. Vereinigung mehrerer Gemeinden.

Mehrere an Einem Orte zeither bestandene Landgemeinden, deren Grundstücke nicht in sich abgeschlossene Fluren bilden, sind in Eine Gemeinde zu verbinden. Auch können mehrere benachbarte Orte, deren jeder bisher eine besondere Gemeinde gebildet hat, zu einer Gesamtgemeinde vereinigt werden.

§. 17 ist §. 18 des Entw. III. und entspricht zum Theil dem §. 9. des Entw. I.

I. Da, wie bei der Vorberathung der Deputation der I. Kammer erklärt ward, es die Absicht der Staatsregierung ist, mehrere an einem Orte seither bestandene Landgemeinden nur dann zur Vereinigung in eine Gemeinde zu nöthigen, wenn deren Fluren unter einander liegen, so schlug, um dieß auch in dem Gesetze auszudrücken, die genannte Deputation die Einschaltung vor: „deren Grundstücke nicht in sich abgeschlossene Fluren bilden.“ (Dep.-Ber. d. I. Kamm., S. 625.)

II. In Betreff des letzten Satzes des §. „Auch können ic.“, bemerkte dieselbe Deputation: Es scheine kein ausreichender Grund vorhanden zu sein, der Regierung — denn daß eine freie Vereinigung der Betheiligten nachgelassen sei, verstehe sich von selbst, und bedürfe nicht erst ausgedrückt zu werden — das Befugniß in die Hand zu legen, mehrere benachbarte Orte in eine Gesamtgemeinde zu vereinigen, eine Maasregel, die sich überhaupt nur selten ohne Schwierigkeit durchführen ließe, da sie meist Privatverhältnisse empfindlich berühre, und deshalb stimmte sie für den gänzlichen Ausfall dieses Satzes. Es vereinigten sich jedoch die Stände zur Annahme desselben, legten jedoch in der ständischen Schrift (S. 421) den Antrag nieder: es möge die Staatsregierung eine solche Vereinigung nur in den dringendsten Fällen verfügen.

§. 18. Regulirung der besondern Verhältnisse.

Es sind jedoch in den §§. 15, 16 und 17 erwähnten Fällen, auf Antrag der Betheiligten, die gegenseitigen besonderen Interessen



zu erörtern und auszugleichen. Kommt eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande, oder werden sonst gegen die beabsichtigte Bildung der Gemeindebezirke Widersprüche erhoben, so hat die Regierungsbehörde darüber zu entscheiden, deren Ermessen es vorbehalten bleibt, in geeigneten Fällen Ausnahmen von obigen Regeln zu gestatten.

Vergl. §. II. d. I. und §. 19. des III. Entw.

§. 19. Vorbehalt der privatrechtlichen Verhältnisse.

Durch Vereinigung mehrerer Gemeinden, ingleichen durch Zuschlagungen, Abtrennungen und andere Veränderungen der Gemeindebezirke, werden die privatrechtlichen Verhältnisse der Einzelnen, ingleichen die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen von Gemeindegliedern, nicht mit geändert.

Dieser §. enthält im Hauptwerke den §. 13 des Entwurfs I., im Entwurf III. ist es §. 20.

Er veranlaßte bei Berathung in der II. Kammer die Frage: wie es in Betreff der zusammengeschlagenen Enclaven mit den persönlichen Leistungen der Besitzer derselben gehalten werden solle? welche Frage der Regierungscommissair dahin beantwortete: daß Besitzer zusammengeschlagener Enclaven, die deshalb persönlichen Leistungen, soweit sie ihnen als Gemeindegliedern obgelegen, bei einer Gemeinde wegfielen, und der andern geleistet werden müßten, und auf die Frage: wie es zu halten sei bei Enclaven ohne Häuser? hier könne nur von solchen Leistungen die Rede sein, die auf die Grundstücke zu repartiren wären, und dann seien sie nur bei der Gemeinde zu leisten, zu welcher das Grundstück gehöre. [(1. Verh. d. II. Kam. S. 178 und Mittheil. S. 4649) Wegen Gemeindeleistungen überhaupt vergl. §. 64 fig.]]

§. 20. Ausnahmen vom Gemeindeverbande.

Vom Landgemeindeverbande und den Gemeindebezirken bleiben ausgeschlossen:

- 1) alle zum Staatsgute gehörigen Waldungen,
- 2) die Kammergüter,
- 3) die Königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
- 4) die Rittergüter,
- 5) solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaften haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, so wie geschlossene, bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörige Waldungen. In zweifelhaften Fällen hat die Regierungsbehörde hierüber zu entscheiden.

Dieser §., im Entwurfe III. der 21., ist aus dem §. 16. und 19. des Entwurfs I. hervorgegangen.



I. Im Entwurf III. fanden sich im Eingange nach dem Worte: „bleiben“ die Worte: „zur Zeit,“ und auf die Frage: ob diese Worte eine Beziehung auf das neue Grundbesteuerungssystem hätten, und also mit dessen Einführung, die im §. gemachten Ausnahmen in Wegfall kommen sollten? gab der Königl. Commissair folgende erläuternde Bemerkung: Der Theorie nach würde es allerdings zweckmäßig sein, daß jedes Grundstück einer Stadt- oder Landgemeinde angehöre. Allein die große Verschiedenheit der Verhältnisse habe zu einer so durchgreifenden Maaßregel noch nicht gelangen lassen und daher seien die durch die Verfassung des Landes gebotenen Ausnahmen gemacht worden. Dabei solle es jedoch nicht für immer verbleiben, wie man durch die Worte: „zur Zeit“ habe ausdrücken wollen, indes sei das neue Grundsteuersystem zum Zielpuncte nicht genommen worden; es sei dieß nicht möglich, man müsse vielmehr abwarten, wie die Verhältnisse sich gestalten würden. (1. Berh. d. II. Kam. S. 179).

In der Deputation der I. Kammer fanden diese Worte Anstoß, einmal, wie die Erfahrung in der II. Kammer gezeigt, weil sie Anlaß zu verschiedenen Deutungen geben konnten, dann waren sie auch entbehrlich und man hielt sie aus, wenn auch fern liegenden, dennoch aber hochwichtigen, politischen Gründen selbst bedenklich. (Dep.-Ber. d. I. Kam. S. 625 flg.) Die Stände vereinigten sich zu deren Wegfall. (Ständische Schr. S. 421.)

II. Was die Ausnahme der Staatswaldungen betrifft, so beschränken sich schon der Natur der Sache nach die Vortheile und Interessen des Gemeindefwesens mehr auf bewohnte Grundstücken und es läßt sich kaum ein irgend wichtiger Berührungspunct finden, wo eine obschon mit einem Landgemeindebezirk grenzende ganz oder theilweise in demselben liegende Waldung von der Theilnahme am Gemeindeverbande irgend einen Nutzen ziehen könnte. Dagegen würde sie wohl zu den Gemeindeflasten gezogen werden sollen, hieraus aber ein sehr ungleiches Wechselverhältniß hervorgehen. Es liegt aber in den nothwendigen Interessen der Staatsverwaltung, das Staatsgut von entbehrlichen Belastungen zu Gunsten einzelner Corporationen oder Individuen, welche im Erfolg von der Gesamtheit des Staats zu übertragen sind, frei zu erhalten. (S. §. 22.) Der letztere Grund kommt auch

III. bei den eigentlichen sogenannten Kammergütern in Betracht. Diese stehen aber wiederum mit den Rittergütern in anderer Beziehung in gleichem und solchem Verhältnisse, wobei ihre Einverleibung in den Gemeindeverband gesetzlich auszusprechen für unangemessen gehalten worden ist. Eines Theils würde es, von allen andern Bedenken abgesehen, unter den jetzt übrigens noch bestehenden Einrichtungen sehr schwierig sein, ein allgemeines überall und in allen Fällen passendes Proportionalverhältniß auszumitteln, nach welchem die Kammer- und Rittergüter an den Gemeindefleistungen Theil nehmen sollten, da es hierzu noch zur Zeit an einem allgemeinen Maaßstabe fehlt. Weder das Hufen- noch das Steuerverhältniß, gibt dazu ein Anhalten, da die Kammer- und Rittergüter bisher von beiden nicht betroffen wurden. Es würden Abschätzungen, Ausmessungen oder andere in ihrer Umfanglichkeit und Kost-



spieligkeit über den Zweck hinausgehende Erörterungen nöthig werden, um das richtige Beitragsverhältniß aufzusuchen. Dann kommt in Erwägung, daß die Angelegenheiten und Interessen der Gemeinden den Rittergütern größtentheils nicht nur fremd sind, sondern auch jetzt noch meistentheils gegenüberstehen. So lange die Frohndienste und Hutungsverhältnisse noch nicht durch Ablösungen beseitigt sind, muß bei übrigens gutem Vernehmen zwischen der Grundherrschaft und den dienst- und hutungspflichtigen Gemeinden, immer noch in dem Grade eine Spaltung übrig bleiben, daß letztere dem Rittergutsbesitzer schwerlich als einen gleichgesinnten Theilnehmer ihrer ihnen am nächsten liegenden Angelegenheiten betrachten möchten. Die Berathungen und Beschlüsse in Gemeindefachen würden häufig Gegenstände betreffen, an welchen der Rittergutsbesitzer als Partei nicht einmal Theil nehmen könnte, und man darf mit Recht voraussetzen, daß bei dem noch jetzt vorwaltenden Stande der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Einverleibung der Rittergüter in die Landgemeinden nicht einmal den Gesinnungen und Wünschen der letztern entsprechen, sondern wie eine mehr aufgedrungene als erwartete Einrichtung mit Mißtrauen würde aufgenommen werden. So lange endlich die Patrimonialgerichtsbarkeit besteht, und die Rittergutsbesitzer als Gerichtsherrn obrigkeitliche Rechte und Pflichten über die Gemeinden auszuüben haben, schien zugleich ein unnatürliches und zu abweichendes Verhältniß daraus hervorzugehen, wenn Derjenige, welcher die der Gemeinde vorgesezte Behörde repräsentirt, zugleich in unbeschränkter Maasse Mitglied derselben sein sollte. (Motiv. z. Entwurf I. S. 674.)

Eine freiwillige Vereinigung kann geschehen, weil man dann voraussetzen darf, daß in dem einzelnen Falle jene Bedenken beseitigt sind. (S. §. 22.)

IV. In Hinsicht der Königl. Schlösser und deren Zubehörungen hatte der Entwurf III. eine Ausdehnung gegen den Entwurf I. erhalten. Zwar gibt es auf dem Lande nur wenige Königl. Schlösser, die nicht zu einem Kammergute gehörten und solchenfalls schon unter der Ausnahme der letztern begriffen wären. Allein eben diese wenigen sind theils für die Königl. Hofhaltung vorbehalten worden, theils walten rücksichtlich ihrer Benutzung für Staatszwecke so eigenthümliche Verhältnisse ob, daß ihre Einverleibung in den ländlichen Gemeindeverband unthunlich fällt; nicht zu gedenken, daß alles Dasjenige, was für die Ausnahme der Staatswaldungen, der Kammer- und Rittergüter gilt, größtentheils auch auf dergleichen einzelne Schlösser Anwendung leidet. (Motiv. z. Entw. III. S. 360.)

V. Die Güter unter Nr. 5. sind die in frühern Zeiten zu dem Rittergute angekauften Bauergüter. Sie bilden öfters den bei weitem größern Theil des Rittergutsareals.

VI. Es gibt gewisse größere geschlossene Waldungen, die keine eigenen Rittergüter bilden, auch mit solchen nicht zusammenhängen, dennoch steuerfrei sind und zu keiner Gemeinde gehören. Namentlich besitzen manche Städte, milde Stiftungen und andere moralische Personen dergleichen Waldungen. Darauf beziehen sich die Worte im §., „sowie



geschlossene, bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörige Waldungen.“ Denn sollten, so motivirte man, diese Waldungen zu benachbarten Gemeinden geschlagen werden, mit denen sie in gar keiner Verbindung stünden, von denen sie auch gar keinen Vortheil ziehen könnten, so würde fast die ganze Last der Gemeindeleistungen auf sie allein fallen. (Verh. d. I. Kam. S. 778, und Ständische Schr. S. 421 unten.)

VI. Die Schlußclausel wird von der Regierung nur auf Nr. 5. bezogen; bei Nr. 4. und 5. kann kaum ein Zweifel entstehen, (Verh. I. Kam. a. a. D.)

#### §. 21. Beschränkung derselben.

Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht

- a) auf die zu den §. 20 erwähnten Besitzungen erworbenen bäuerlichen Grundstücke, und
- b) auf die von den erstern abgebauten und vererbten Häuser, vielmehr bewendet es in Ansehung dieser beiden Arten von Grundstücken bei den §. 14 flg. getroffenen Bestimmungen.

Im Entwurf III. ist dieser §. der 22. und aus dem 8. und 20. des Entw. I. entstanden. Die Sache des §. selbst betreffend, so waren im Entwurfe I. die Vereinigung der von den ausgenommenen Gütern abgebauten und vererbten Häuser mit der Gemeinde, auf freies Uebereinkommen gesetzt worden, im Gesetze aber sind sie der §. 14 aufgestellten Regel der Einverleibung unterworfen worden. Als Grund wird angegeben: Wären auch dergleichen Häuser auf ursprünglichem Ritterguts- u. Grund erbauet, so hätten sie doch durch die Vererbung aufgehört, Bestandtheile des eigentlichen Rittergutsinbegriffs zu sein, sie genönnen ohnehin schon, wenigstens factisch, alle Vortheile des Gemeindeverbandes und würden an vielen Orten, namentlich in der Lausitz, bereits zur Dorfgemeinde gerechnet. Der einzige wesentliche Unterschied, welcher der Regel nach zwischen ihnen und andern ländlichen Besitzungen noch statt fände, beschränke sich auf die Grundsteuerverhältnisse und würde künftig ebenfalls aufhören. Er stehe aber auch jetzt ihrer Einverleibung in die Gemeinde nicht unbedingt entgegen, und die Eigenthums- und Nutzungsrechte der Altgemeinden (s. die Bemerk. zu §. 55 und 56 unter II.) seien demselben §. 19 vorbehalten worden. Da nun eine Zusammenschlagung solcher Häuser in Rücksicht auf Polizei- und andere Staatszwecke ohnehin unvermeidlich sei, so schein es einfacher, sie gleich vollständig zu den Gemeinden zu ziehen. (Motiv. z. Gesesentw. III. S. 360.)

#### §. 22. Fortsetzung.

Durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten können auch die §. 20 ausgenommenen Besitzungen selbst zu einer Gemeinde geschlagen werden.

#### §. 23. Fortsetzung.

In Bezug auf Polizeiverwaltung können auch die vom Landgemeindeverbande ausgenommenen Besitzungen, ingleichen einzelne



Enclaven, welche nach §. 15 nicht zur Gemeinde zu schlagen sind, mit einer Gemeinde verbunden werden. Ueber die Nothwendigkeit solcher besonderer Vereinigungen, das diesfallige Beitrags- und sonstige nähere Verhältniß, entscheidet, in Ermangelung eines freiwilligen Uebereinkommens unter den Betheiligten, die Regierungsbehörde.

Im Entwurfe III. §. 24 hatte obiger §. folgende Fassung: „In Bezug auf polizeiliche oder andere Zwecke der Staatsverwaltung, so wie zum Behuf solcher Einrichtungen, denen einzelne Güter nicht einseitig und für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einer Gemeinde, zu genügen vermögen, können auch die nach §. 19 (jetzt 18) und 21 (jetzt 20) vom Landgemeindevorstande ausgenommenen Besitzungen mit einer Gemeinde verbunden, ingleichen mehrere benachbarte Gemeinden mit einander vereinigt werden. Ueber die u. s. w.“ (wie im Gesetz). Die II. Kammer ließ den Entwurf unverändert. Aber die Deputation der I. Kammer schlug die Fassung des ersten Satzes so vor, wie dieser im Gesetz steht, und rieth, den zweiten Satz wegzulassen, weil, wie man anführte, dies zur Erreichung des mindestens hauptsächlichsten Zweckes genügen dürfte. Zu weit würde man nämlich gehen, wollte man um allgemeiner Zwecke der Staatsregierung willen, (mit Hintansetzung vielleicht der wichtigsten Privatinteressen die gezwungene Vereinigung mehrerer Betheiligten, ja selbst die Festsetzung der gegenseitigen Beitragsmodalität ohne näheres gesetzliches Anhalten in die Hand der Regierung legen. So seien ja die Verhältnisse auch anderer gezwungener Gesellschaften, z. B. die der Teich- und Damm-Communen, nur durch besonderes Gesetz geregelt. Auch würde meist schon die Specialgesetzgebung, z. B. ein Heimaths- ein Parochiallastengesetz, ausbelfen. (Dep.-Ber. d. I. Kam., S. 626.) Auch nahm die I. Kammer die von ihrer Deputation vorgeschlagene veränderte Fassung an. (Verh. d. I. Kam., S. 779.) Die Deputation der II. Kammer (4. Dep.-Ber. d. II. Kam., S. 385) und mit ihr diese selbst, stimmten diesen Gründen und der Aenderung des ersten Satzes des §. bei; hinsichtlich des zweiten Satzes aber blieb man beim ersten Beschlusse stehen. (2. Verh. d. II. Kam., S. 761.) Später trat auf Anrathen ihrer Deputation diesem Beschlusse die I. Kammer bei. (2. Verh. d. I. Kam., S. 1007.) Durch Annahme dieser Fassung, und wie selbige nun im Gesetze steht, fielen aber die Worte des Entwurfes: „ingleichen mehrere benachbarte Gemeinden mit einander vereinigt werden,“ aus. — Da bemerkte der Königl. Commissarius: daß die Regierung sich indessen hierdurch auf keine Weise behindert finden werde, Gemeinden in polizeilicher Hinsicht zu verbinden, da ihr bei §. 18 (im Gesetz §. 17) durch den nun wieder hergestellten zweiten Satz, das *majus*, nämlich die gänzliche Vereinigung mehrerer Gemeinden in allen ihren Angelegenheiten zugestanden sei.



### Dritte Abtheilung.

Von den Mitgliedern der Landgemeinden, deren Rechten und Pflichten.

§. 24. Wer als Gemeindeglied zu betrachten.

Mitglieder einer Landgemeinde sind nur diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen, oder innerhalb desselben, ohne Grundbesitz, ihren bleibenden Wohnsitz haben.

Dieser §. entspricht dem §. 23 des Entwurfes I. und §. 25 des Entwurfes III. — Vergl. §. 10 und 11 der Städteordnung.

I. Sowie nach der Städteordnung die Bürger und Schutzverwandten sich einander gegenüber stehen, und nur jene als stimm- und wahlfähige Mitglieder der Stadtgemeinde gelten, so bilden in der Landgemeinde die Angeseffenen und Unangeseffenen die beiden Hauptclassen. Die Abweichung von dem Systeme der Städteordnung, welche hierin liegt, da nach letzterer die Fähigkeit zum Genuß des Bürgerrechts, und vermöge desselben auch die Stimmfähigkeit nicht von der Ansässigkeit, sondern nur von dem Betriebe eines selbstständigen Gewerbes und einem dadurch gesicherten Auskommen abhängt, schien dadurch gerechtfertigt zu werden, daß in der Regel auf dem Lande der mit eigenthümlichem Besitze von Grund und Boden verbundene Betrieb des Ackerbaues doch immer noch als das herrschende Gewerbe nicht nur, sondern auch als die sicherste Quelle eines selbstständigen Auskommens, wornach sich wiederum nach den gangbaren Begriffen und Sitten der Maassstab des größern oder geringern Ansehens richtet, betrachtet wird. Ist auch hierin in der neuern Zeit an vielen Orten eine Veränderung eingetreten, so daß auch auf dem Lande in einer Gegend mehr als in der andern städtische Gewerbe, und mit ihnen eine größere oder geringere Anzahl, dem Ackerbau fremder unangeseffener Bewohner sich angesiedelt und hie und da den Dörfern ein mehr städtisches Ansehen gegeben haben, so ist doch auch heut zu Tage die angeseffene ackerbautreibende Classe immer noch der Kern der Dorfbevölkerung geblieben, auf deren Besitz und Wohlstand die Erhaltung des Landgemeindegewesens und zum Theil die Existenz der Unangeseffenen selbst beruht. Man würde daher den Jahrhunderte hindurch festgehaltenen, auch im Allgemeinen noch nicht erloschenen Charakter der Landgemeindevorfassung auf eine der Volksmeinung selbst widersprechende Weise zu verletzen besorgt haben, wenn man in der Landgemeinde die Unangeseffenen oder sogenannten Hausgenossen, welche gewöhnlich in den Landgemeinden nur wie Geduldete angesehen werden, mit den Angeseffenen durchgängig hätte auf Eine Linie stellen wollen. Die unangeseffenen selbstständigen Bewohner sollen daher zwar Mitglieder der Gemeinde, aber nicht stimmberechtigt sein, wie nach §. 69, 70 der Städteordnung die Schutzverwandten durch die Bürger mit repräsentirt, in der Regel durch die Angeseffenen vertreten werden. — Die übrigen Bedingungen der Mitgliedschaft in der Gemeinde, Selbstständigkeit der Person und wesentlicher



Wohnsitz, sind dieselben, wie in der Stadtgemeinde. (Motiv. z. Entw. I., S. 677.) — Zwar hatte man im Entwurfe III. auch die eigene Haushaltung als Erforderniß mit hingestellt, es wurde dieß aber durch die Stände entfernt, theils, weil auch in der Städteordnung auf die eigene Haushaltung durchaus kein Werth gelegt worden sei, theils, weil diese Beibehaltung bedenklich schien, indem, selbst abgesehen von der Unbestimmtheit des Ausdrucks, wie das sich bei Auslegung von Verträgen mit den Nachbarstaaten gezeigt habe, durch eine solche Bestimmung den Landgemeinden die Beiträge aller derjenigen Personen entzogen würden, welche, wie namentlich in der Nähe der größern Städte, so wie der Fabrikstädte, häufig vorkomme, auf dem Lande nicht in eigenen Quartieren, sondern bei Familien wohnten, die Woche über ihrem Verdienste auswärts nachgingen, und meist nur des Sonntags daheim wären. (I. Verh. d. I. Kamm., S. 779.) Es können auch nicht bei Weglassung dieser Bestimmung sodann die Dienstboten unter diesen Begriff fallen, weil diese keine selbstständigen Personen sind.

#### §. 25. Erwerbung der Mitgliedschaft.

Angehörige von Gemeindegliedern und alle solche im Orte wohnhafte Personen, deren Heimathrecht in der Gemeinde unbezweifelt ist, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit im Gemeindebezirke gelangen, ohne Weiteres in das Verhältniß von Gemeindegliedern. Dasselbe gilt von denjenigen, welche Grundstücke im Gemeindebezirke erwerben. Es haben jedoch die Lehn- und Hypothekenbehörden in Fällen, wo auswärtige Acquirenten von Grundstücken in der §. 17 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 vorgeschriebenen Maaße sich nicht auszuweisen vermögen, mit der Confirmation oder Adjudication und Lehnreichung so lange anzustehen, bis die Zustimmung der Gemeindeobrigkeit erfolgt ist.

Fremde hingegen, welche im Gemeindebezirke sich wesentlich niederlassen wollen, ohne sich darin ansässig zu machen, bedürfen ausdrücklicher Aufnahme zu Gemeindegliedern.

Dieser und der folgende §. sind im Entw. I., die §§. 26 und 27, im Entw. III., §. 26. (Städteordnung §. 20, 21 und 68.) —

Was den Inhalt des §. anlangt, so sind keine anderen und beschränkteren Vorschriften über die Einsiedelung in den Gemeindeverband, als sie das Heimathsgesetz enthält, in dieses Gesetz aufgenommen worden. (I. Verh. d. II. Kamm., S. 188.) Die Bedingungen, welche das Heimathsgesetz wegen Aufnahme oder Niederlassung an einem andern, als dem Heimathsorte, vorschreibt, ist a) die Beibringung eines von der Ortspolizeibehörde des Ansuchenden ausgestellten Heimathsscheins und b) eines obrigkeitlichen Zeugnisses darüber, daß innerhalb des letzten Jahres der Ansucher in dem bisherigen Aufenthaltsorte weder ein öffent-



liches Almosen in Anspruch genommen, oder gebettelt habe, noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei. [Verhaltenschein.] (Vergl. die Bemerkung I. zum folg. §.) Die Heimathsangehörigkeit erlangt er allerdings nicht eher, als nach abgelaufenen 5 Jahren der Ansässigkeit.

#### §. 26. Fortsetzung.

Gesuche um Aufnahme in eine Landgemeinde sind bei der Obrigkeit anzubringen. Ist das Recht des Ansuchers auf Annahme den bestehenden Gesetzen nach unzweifelhaft, oder stehen dem Gesuche gesetzliche Hindernisse entgegen, so beschließt die Obrigkeit ohne Weiteres über die Aufnahme oder Abweisung des Bittstellers. In andern Fällen hat sie zuvörderst die Erklärung des Gemeinderathes zu vernehmen, jedoch nur erhebliche Einwendungen gegen die Aufnahme zu berücksichtigen. Bei Aufnahme eines Ausländers bewendet es bei den Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai 1831.

I. In den Motiven zu beiden vorstehenden §§. im Entwurfe III. sprach man sich dahin aus: Zu Vermeidung von Dunkelheiten und unnöthigen Weiterungen habe man eine der allgemeinen Städteordnung (§. 20 und 21) sich näher anschließende Fassung gewählt, und es sei für um so unbedenklicher erachtet worden, der eigenen Entschliessung der Obrigkeit bei Aufnahme Fremder mehr zu überlassen, da eines Theils die Vorschrift des inmittelst erschienenen Heimathsgesetzes (§. 17) ein festes Anhalten hierbei gewähre, andern Theils den Gemeinden nach §. 10 der Recurs unbenommen sei. — Zugleich habe man den Zweifeln zu begegnen gesucht, welche über den Einfluß der Ansässigmachung auf das Verhältniß zur Gemeinde entstehen könnten. Denn streng genommen, bestche beides für sich, und es würde hieraus gefolgert werden können, daß entweder der Bestätigung einer Grundstückserwerbung von Seiten der Lehn- und Hypothekenbehörde allemal so lange Anstand zu geben wäre, bis die Aufnahme des Acquirenten in den Gemeindeverband beigebracht worden, oder daß die Ansässigmachung allein noch nicht die Mitgliedschaft in der Gemeinde zur Folge habe. Dies letztere würde mit §. 25 (im Gesetz §. 24) nicht zu vereinigen sein, und das erstere in den meisten Fällen zu unnöthigen Weiterungen führen, sogar möglicher Weise, z. B. bei Subhastationen, auf die Grundstückspreise nachtheilig einwirken. Da nun nach der angegebenen Stelle des Heimathsgesetzes Niemandem die Aufnahme verweigert werden dürfe, der die dort vorgeschriebenen Erfordernisse beizubringen vermöge, und bei jeder Grundstückserwerbung ohnehin schon die Gerichtsbehörde zu concurriren habe, so habe es am zuträglichsten geschienen, die Ansässigmachung unter diejenigen Thatsachen mit aufzunehmen, welche ohne Weiteres die Mitgliedschaft in der Gemeinde zur Folge haben sollten, und nur die Beobachtung des Heimathsgesetzes am angeführten Orte den Gerichtsbehörden hierbei zur Obliegenheit zu machen. (Motiv. zum Gesetzentw. III., S. 361.)



II. Der Ausdruck: „Gemeinderath“, statt „Gemeindeausschuß“, wie im Entw. III. steht, wurde deshalb von der Deputation der II. Kammer zu gebrauchen vorgeschlagen, weil diese Benennung schon im Schulgesetze vom 6. Juni 1835 der Gemeindebehörde beigelegt wird.

III. Der Schlusssatz des §. ist, jedoch mit etwas veränderter Redaction, ein Zusatz der Deputation der II. Kammer, und aus dem Grunde beantragt, um durch Weglassung einer solchen Bestimmung nicht der Idee Raum zu geben, als sollten bei Landgemeinden die Vorschriften dieses Mandats keine Anwendung finden. — Die Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai 1831, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen etc. betreffend (G. = S. v. 1831, S. 99 flg.) lauten im Wesentlichen dahin:

- I) Jeder Ausländer, der sich zu selbstständiger Betreibung eines zunftmäßigen Gewerbes in einer Stadt des Königreichs niederlassen will, muß sich über folgende Drei Punkte ausgewiesen haben:
  - A. über seine Unbescholtenheit, weshalb er obrigkeitliche Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens beizubringen hat, B. über seine Erwerbfähigkeit, daß er erstens nicht durch Kränklichkeit, oder überhaupt durch seine körperliche oder geistige Beschaffenheit, zu der Besorgniß Veranlassung gebe, daß er in Zukunft der Gemeinde zur Last fallen könnte, und daß er zweitens durch die im Inlande bestandene Meisterprüfung (als zu welcher Zeit er das 25. Jahr zurückgelegt und 6 hinter einander folgende Jahre hindurch mit gutem Betragen im Königreiche Sachsen in Arbeit gestanden und die Hälfte dieses Zeitraumes an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung arbeitend zugebracht haben muß), zu der Betreibung des fraglichen Gewerbes befähigt sei; sowie C. über den Besitz eines ausreichenden Vermögens. Bei dessen Bescheinigung ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß dasselbe nach den Verhältnissen des Ortes, in welchem, und des Gewerbes, auf welches sich niederzulassen gedacht wird, hinreiche, um damit einen nahrhaften Hausstand zu begründen, daher soll bei denjenigen Gewerben, die zu ihrer Begründung und Betreibung ein gewisses, mehr oder minder bedeutendes Betriebscapital voraussetzen, die mittlere Höhe des nach den Verhältnissen, unter denen das Gewerbe am Orte betrieben wird, als erforderlich anzunehmenden eignen Betriebscapitals zum Maassstabe bei Beurtheilung von Aufnahmegesuchen dienen; bei denjenigen Gewerben aber, wo jenes Erforderniß eines Betriebscapitals nicht, oder nur in geringerem Maasse eintritt, ist die Nachweisung eines Vermögens von solchem Belange zu erfordern, daß es dem Ansiedler und den Seinigen nöthigen Falls eine Hilfsquelle gegen völlige Verarmung sichert. — Der Betrag des Vermögens selbst ist zwar nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, jedoch darf in den nur erst bezeichneten Fällen die dem Ausländer als zu bescheinigendes eigenes Vermögen anzufinnen, die Summe, wenn er ledig ist, in größern Städten nicht über 600 Thaler, in mittlern nicht über 400 Thaler



und in kleinern nicht über 200 Thaler und bei einem bereits Verheiratheten nicht über das Doppelte dieser Ansätze gesteigert werden.

- 2) Die Aufnahme ist auch bei nachgewiesenem verhältnißmäßig geringerm Vermögen in dem Falle den Gemeinden zu verwilligen nachgelassen, wenn ein die Aufnahme suchender Ausländer einen Revers der Behörde seiner Heimath beibringt, worin sich diese verpflichtet, denselben, nebst dessen Frau und Kinder, oder auch im Falle des Todes oder der Abwesenheit des Ersteren, dessen Frau und Kinder allein, sobald dessen Ausweisung aus dem Königreiche Sachsen verfügt werden sollte, unweigerlich wieder aufzunehmen. Diese Reverse sind aber von der auswärtigen Landes- oder Provinzialregierungsbehörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der erwähnten Oberbehörden, auszustellen.
- 3) Bei der Art der Nachweisung ist vorgeschrieben, daß die bloße Vorzeigung der erforderlichen Summe in baarem Gelde oder Staatspapieren nicht für hinreichend anzusehen sei, sondern es hätten sich die Obrigkeiten, da nöthig, auch noch auf andere Weise darüber Gewißheit zu verschaffen, daß dem Vorzeiger der aufgewiesene Kapitalbetrag auch wirklich eigenthümlich gehöre.
- 4) Obige Vorschriften sind auch auf folgende Fälle, insoweit sie dabei im Einzelnen Anwendung leiden, zu erstrecken: 1) Wenn ein Ausländer ein zünftiges Gewerbe in dazu geeigneten und gesetzlich erlaubten Fällen auf dem platten Lande, oder 2) ein anderes Gewerbe in der Stadt oder auf dem Lande selbstständig betreiben, oder 3) ohne ein zünftiges oder anderes Gewerbe anzulegen, sich als bloßer Hand- oder Tagearbeiter mit eigener selbstständiger Wirthschaft häuslich niederlassen will, oder, wenn er endlich 4) nach §. 2 des Mandats vom 10. Oct. 1826, zu Folge dessen die Pfarrer in Sachsen Handwerksgefelln, mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Buchdruckergefelln, sowie alle aus dem Auslande gebürtigen Personen, nicht eher trauen sollen, als bis diese durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen erwählten künftigen Wohnortes nicht nur diesen bescheinigt, sondern auch dargethan haben, daß die Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sei, um dieses Zeugniß nachgesucht. — Der höchste Satz des zu bescheinigenden Vermögens ist auf dem platten Lande derselbe, wie in kleinern Städten. — Den Ausländern ist das so eben bezeichnete, erforderliche obrigkeitliche Zeugniß nicht eher zu ertheilen, bis dieselben ihre erfolgte Aufnahme in eine Gemeinde des Landes bescheinigt haben.
- 5) Von allen diesen Erfordernissen bewirkt die willkührliche Ansässigmachung mit einem im Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke keine Ausnahmen und es haben daher die Obrigkeiten in den Städten sowohl als auf dem Lande in Fällen, wo Ausländer Grundstücke durch Kauf oder andere freiwillige Erwerbstitel an sich bringen, mit der Confirmation des Contracts bis nach



erfolgter Aufnahme der erstern in die Gemeinde Anstand zu nehmen. —

Solchen Ausländern, deren Aufnahme, ob sie gleich den dafür vorgeschriebenen Erfordernissen nicht zu entsprechen vermögen, dennoch aus besondern örtlichen oder persönlichen Rücksichten wünschenswerth erscheint, kann die Erlaubniß zur Niederlassung, auf den Antrag der Gemeinden oder der Vertreter derselben, von der vorgesezten Regierungsbehörde ausnahmsweise bewilligt werden.

6) Das Verhältniß unverheiratheter oder ihre Familie nicht bei sich habender Fabrikarbeiter, welche bei einem Fabrikunternehmer gegen Tage-, Wochen- oder Stücklohn arbeiten, ist nicht als ein solcher selbstständiger Erwerb anzusehen, welcher einen festen Wohnsitz und ein Heimathsrecht gegen die Gemeinde begründete, und es tritt für diese Klasse die Verbindlichkeit, um die Erlaubniß zur Niederlassung nachzusuchen, erst dann ein, wenn sie a) ihr Gewerbe auf eigne Hand zu treiben anfangen, oder b) im Lande sich verheirathen, oder c) ihre im Auslande befindliche Familie nachkommen lassen, oder d) sich in der Gemeinde ansässig machen wollen.

7) Den Ausländern, jedoch aus einem zum deutschen Bunde gehörigen Staate, ist die Erlaubniß zur Niederlassung in allen Fällen nicht eher zu bewilligen, als bis sie sich darüber ausgewiesen haben, daß ihnen keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen ihr bisheriges Vaterland im Wege steht.

#### §. 27. Berechtigung und Verpflichtung der Gemeindeglieder im Allgemeinen.

Jedes Mitglied einer Landgemeinde erlangt durch seinen Eintritt in dieselbe auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, diejenigen Rechte, welche nach der örtlichen Verfassung allen Gemeindegliedern überhaupt und denen der betreffenden Klasse insbesondere zustehen; dagegen übernimmt es aber auch auf die nämliche Zeit die Verpflichtung zur Theilnahme an den der Ortsverfassung nach dasselbe treffenden Gemeindegleistungen, einschließlich der zu Abtragung etwa schon vorhandener Schulden zu leistenden Beiträge, und Niemand kann sich hiergegen mit dem Vorwande schützen, daß er von diesen Verpflichtungen keine Kenntniß gehabt habe.

§. 27 hat zur Unterlage §. 107 und 108 des I. und §. 65 des III. Entwurfs. — Vergl. §. 83—85 der Städteordn.

Der Entwurf III. hatte folgende Fassung: „Jedes Mitglied einer Landgemeinde übernimmt durch seinen Eintritt in dieselbe die Verpflichtung zur Theilnahme an den nach der jedesmaligen örtlichen Verfassung dasselbe treffenden Gemeindegleistungen, einschließlich zc.“ (wie im Gesetz.) — In diesem §. vermiste aber die Deputation der I. Kammer die in dem Gesetz-Entwurfs über Aufbringung der Parochiallasten befindliche Bestimmung, daß die Verpflichtung des Gemeindegliedes zur Theilnahme an den Vortheilen und Leistungen der Gemeinde an die Zeit, wäh-



rend der dasselbe Mitglied jener Gemeinde ist, gebunden sei (Dep.-Ber. d. I. Kamm., S. 626), und beantragte daher, §. 65 ganz in Wegfall zu bringen und in der Fassung, wie er nun im Gesetze steht, hier einzuschalten. Die Kammern nahmen eine nach der andern diese Fassung an.

#### §. 28. Stimmberichtigung.

Stimmberichtigt sind, mit alleiniger Ausnahme des §. 54 erwähnten Falles, nur die im Gemeindebezirke ansässigen Gemeindeglieder.

Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze eines Grundstücks sich befinden, ist nur Eine stimmberichtigt. Der im Grundstücke selbst, oder, wenn daselbst keiner sich aufhält, der im Gemeindebezirke wohnhafte Mitbesitzer hat den Vorzug. Unter mehreren gleich Berechtigten entscheidet, dafern sie nicht selbst sich darüber vereinigen, das höhere Alter. — Auszügler, als solche, sind zu den Angesehenen selbst dann nicht zu rechnen, wenn sie ein besonderes Auszugshaus bewohnen.

Zu vergleichen sind §. 29 und 38 des Entwurfs I., §. 5 und 9 des Entwurfs II. und §. 28. des Entwurfs III. — Vergl. §. 11 und 45 der Städteordn.

I. Alle Entwürfe hatten den Ortsgeistlichen und Schullehrern, und zwar ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, auch ein Stimmrecht zugestanden, weil man sich von den Einsichten und Kenntnissen dieser Personen, von ihrem wohlthätigen Einfluß auf Gesittung und Zweck der Versammlung die besten Folgen versprach. — Bei der ersten Berathung in der zweiten Kammer wurde jedoch diese Bestimmung angefochten, indem man es nicht für passend hielt, Geistlichen und Schullehrern ohne Abentrichtung entsprechender Communalleistungen, die ihnen nur in Geldprästationen zugedacht werden sollten (vergl. §. 70), das Stimmrecht zuzugestehen. Daher wurde den Geistlichen dieses Recht gestrichen. (I. Berh. d. II. Kamm., S. 188.) —

II. Außer den Geistlichen und Schullehrern auch noch alle andere Kirchendiener, als solche, für stimmberichtigt zu erklären (die zwei ersten Entwürfe hatten es gethan), schien darum unräthlich, weil die eigenthümlichen Verhältnisse der erstern bei ihnen nur selten vorkommen würden. Denn bekanntlich sind auf dem Lande die eine gewisse Bildung voraussetzenden Kirchendienste, die in Städten besonders besetzt zu werden pflegen, wie die des Organisten und Kirchners, gewöhnlich mit dem Schulmeisteramte vereinigt, und mit ganz niedern, eine bloß mechanische Thätigkeit erfordernden Functionen, z. B. der Calcanten, das Vorrecht, wie es in Frage steht, zu verbinden, lag kein erheblicher Grund vor. (Motiv. z. Entw. III., S. 362.)

III. Für den Fall, daß bei einem Grundstücke mehrere Gleichberechtigte zum Stimmrechte zusammentreffen, hat man statt des in der Städteordnung nachgelassenen Ermessens des Stadtraths, um mehrerer



Vereinfachung der Sache willen, das Alter entscheiden lassen. (Motiv. z. Entw. I., S. 680.)

§. 29. Ausschließung vom Stimmrechte.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- 1) Diejenigen, welche mit Abentrichtung von Landes- oder Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand geblieben sind, so lange diese Rückstände nicht abgeführt werden;
- 2) Gemeindeglieder, die der Localarmenversorgung anheim gefallen sind, so lange solches geschieht, und die erhaltene Unterstützung nicht ersetzt wird;
- 3) Unmündige und solche Personen, die als Verschwender, Geistesfranke, oder sonst unter Zustandsvormundschaft stehen, so lange die Vormundschaft dauert;
- 4) Alle, welche von öffentlichen Aemtern, Gerichtsbestellungen, oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, jedoch im letztern Falle nur während der Dauer der Suspension;
- 5) Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag nun dasselbe zum förmlichen Concurse gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären;
- 6) Alle, die wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen, oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig freigesprochen worden zu sein. Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat die Ortsobrigkeit, unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe, zu entscheiden.

Außerdem kann

- 7) solchen Personen, die durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung sich verlustig gemacht haben, die Stimmberechtigung entzogen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür gestimmt haben und die Obrigkeit diesen Beschluß genehmigt.

Freiwillige Entsagung auf das Stimmrecht ist nicht statthaft.

Vergl. §. 33, 34, 36 des I., und §. 6, 7, 10 des II., §. 29 des III. Entw., und 73, 74, 75 der Städteordn.

I. Die Stimmberechtigung zu Wahlen und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern stehen in der Landgemeinde den bürgerlichen Ehrenrechten



in der Stadtgemeinde gleich. Jene erfordern in der Landgemeinde dasselbe Vertrauen, dasselbe persönliche Ansehen in der Meinung der Mitglieder der Gemeinde, wie in den Städten, man hat sie daher an dieselben Erfordernisse zu binden, und die Ausschließung davon auf dieselben Fälle, wie sie in der Städteordnung festgestellt sind, setzen zu müssen geglaubt. [(Motiv. z. Entw. III., S. 679), vergl. jedoch unten §. 54.]

II. Die Entwürfe I. und II. hatten die Frauenspersonen in einer Position unter a von dem Stimmrechte ausgeschlossen. Indessen wollte der Entwurf I., daß die Frauen durch Curatoren vertreten würden. Die ständische Deputation hielt es aber, selbst in kleinen Gemeinden, nicht für zweckmäßig, Curatoren für die Frauen stimmen zu lassen, weil die Curatoren selbst in den meisten Fällen schon für sich stimmberechtigt sein würden, ein doppeltes Botum aber zuzugestehen nicht rathsam sein möchte; abgesehen von den sonstigen Unzulänglichkeiten. (I. Dep.=Ber. d. II. Kamm., S. 499 unten.) — Da indessen bei Ehefrauen die Gründe nicht eintreten, welche gegen die Ausübung des Stimmrechts durch Vormünder und Curatoren geltend gemacht worden waren, so hielt es die Regierung im Entwürfe III. für unbedenklich, die gänzliche Ausschließung vom Stimmrechte auf unverehelichte Frauenspersonen sowohl in großen, als kleinen Gemeinden zu beschränken. (Motiv. z. Entw. III., S. 362.) Aber auch damit konnte sich die Deputation nicht einverstehen. Sie sagt unter Anderem: Zwar ist es nicht zu leugnen, daß nicht nur die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten, die Frauen von der Stimmberechtigung ausschließt, sondern auch eine ähnliche Vorschrift in der allgemeinen Städteordnung sich vorfindet: so scheint dieß kein Grund zu sein, auch den Frauen auf dem Lande eine gleiche Beschränkung aufzulegen. Das Stimmrecht beruht auf der Ansfähigkeit, eine Frauensperson hat als Besizerin eines Grundstücks mithin ein nicht unwichtiges Interesse bei allen Gemeindeangelegenheiten, sie muß eben so gut wie die Mannspersonen zu allen Gemeindelasten beitragen, und die Gesetzgebung ist in der Emancipation der Frauen gegenwärtig so weit fortgeschritten, daß sie dieselben der Geschlechtsvormundschaft zu entbinden beabsichtigt. (3. Dep.=Ber. d. II. Kamm., S. 320 flg.) Das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft ist inzwischen im Jan. 1838 erschienen. (S.=u. V.=Bl. v. 1838, S. 23.) Uebrigens läßt §. 7 des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte betreffend, zu, bei Entwerfung eines Localstatuts in den Städten, die Einverleibung gewisser, aus der Städteordnung entlehnter Bestimmungen, mithin auch die wegen der Frauen, aufzunehmen. (S. unten d. a. Gesetz.)

III. Rückfichtlich der unter 5 getroffenen Bestimmung ist diese nicht so weit auszudehnen, daß Derjenige, welcher nur wegen einer Schuld verklagt worden ist, das Stimmrecht verliert, sondern es muß ein förmliches Schuldenwesen (wo mehr Schulden sind, als Vermögen da ist), ein gerichtlicher formeller Conkurs, oder ein außergerichtliches Arrangement (Ausgleichung) bei materieller Insolvenz vorhanden sein. (I. Verh. d. II. Kamm., S. 190. — Mittheil. S. 4671.)



IV. Zu der Bestimmung unter 6 ist zu bemerken: In der Städteordnung ist bekanntlich §. 73 unter h das Generale von 1783 als entscheidend betrachtet worden. Abgesehen von manchen daraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten schien es auch um deswillen zweckmäßiger, die desfalligen Bestimmungen des Wahlgesetzes aufzunehmen, weil sich voraussehen ließ, daß mit Einführung eines neuen Criminalgesetzbuches das angeführte Generale nicht mehr als Norm angesehen werden können. Die Staatsregierung hat sich daher lieber an die Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 74 und des Wahlgesetzes §. 5 unter k gehalten. (Motiv. 3. Entw. II., S. 73.)

V. Zu Position 7. — Der Entwurf I. schrieb in §. 34 vor, daß dem Betheiligten, nachdem ihm solches bekannt gemacht und er auf Verlangen darüber mit seiner Entschuldigung gehört worden, die Stimmberechtigung genommen werden könne. Dagegen bemerkte aber die ständische Deputation: daß die Bekanntmachung eines derartigen Beschlusses an den Ausgeschlossenen sich von selbst verstehe; denselben aber vorher von der Absicht unterrichten, seine Entschuldigungsgründe anhören und prüfen, würde dem Gemeinderathe gewissermaßen die Stellung eines Gerichts, überdies aber zu vielen Unordnungen und Bänkereien Anlaß geben. Daher wünschte sie die Weglassung des Bezüglichen. [(I. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 501), s. unten §. 46, dritter Satz.]

§. 30. Wie das Stimmrecht auszuüben ist.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und finden hiervon nur folgende Ausnahmen statt:

- 1) verehelichte Frauenspersonen dürfen, insofern sie nicht vom Tisch und Bette getrennt sind, nur durch ihre Ehemänner an den Gemeindeversammlungen Theil nehmen;
- 2) wegen der zum Gemeindeverbande gehörigen, im Eigenthume des Staats, milder Stiftungen oder anderer öffentlicher Anstalten und Corporationen befindlichen Grundstücke wird das Stimmrecht von denjenigen ausgeübt, denen die unmittelbare Verwaltung solcher Grundstücke übertragen ist, oder die hierzu von der betreffenden Behörde besonders mit Auftrag versehen sind;
- 3) den Besitzern von Ritter- und solchen Gütern, welche §. 20, Nr. 5 bezeichnet worden, dafern sie nach §. 21, lit. a oder §. 22 Mitglieder der Gemeinde sind, ist nachgelassen, durch Bevollmächtigte, wozu sie auch ihre Officianten bestellen können, an den Gemeindeversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimmen abzugeben.

§. 30 entspricht §. 18 des I. und §. 30 des III. Entwurfs.

Es hat sich angemessen dargestellt, auch rücksichtlich der im Eigenthume des Staats, der milden Stiftungen, öffentlichen Corporationen



und Anstalten bestndlichen Grundstücke eine mit dem Wahlgesetze (v. 24. Sept. 1831) §. 23 übereinstimmende Disposition zu treffen. Denn sind dergleichen Grundstücke einmal zum Gemeindeverbande gehörig, so hielt man es für um so unbilliger, sie ganz unvertreten zu lassen, da gerade bei ihnen eigenthümliche Verhältnisse von Wichtigkeit vorkommen können, und die Regierung beabsichtigte, hier die nämlichen Rücksichten vorwalten zu lassen, welche für die Stimmberechtigung der Geistlichen und Schullehrer sprächen. (Motiv. z. Entw. III., S. 362.)

#### §. 31. Wählbarkeit zu Gemeindeämtern.

Zu Gemeindeämtern wählbar und zu deren Uebernahme verpflichtet, sind alle Gemeindeglieder, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

Dieser §. enthält im Wesentlichen den §. 39 des Entw. I. und den §. 32 des Entw. III. (§. 86 und 88 der Städteordnung.)

Es hat, im Vergleich zu den beiden ersten Entwürfen, im III. übersichtlicher erschienen, die für die Wählbarkeit geltende Regel voranzuschicken und hierauf die nothwendigen (§. 32), sowie die in das Ermessen des Gewählten gestellten (§. 33), Ausnahmen besonders aufzuführen.

#### §. 32. Ausschließung von der Wählbarkeit.

Nicht wählbar sind:

- 1) Frauenspersonen ohne Unterschied;
- 2) Alle, denen aus einem der §. 29 erwähnten Gründen die Stimmberechtigung abgeht;
- 3) Gemeindeglieder, die nicht im Gemeindebezirke wohnen;
- 4) Geistliche und Schullehrer.

Ergibt sich eins dieser Hindernisse der Wählbarkeit bei Jemandem, der bereits ein Gemeindeamt bekleidet, so hat er dasselbe sofort niederzulegen. Was er aber bis dahin verrichtet, oder wozu er mitgewirkt hat, bleibt dennoch gültig.

§. 32 ist §. 33 des Entwurfs III. Vergl. §. 11 und 76 der Städteordnung.

I. Daß Personen, welche nicht im Gemeindebezirke wohnen, kein Gemeindeamt verwalten können, liegt in der Natur der Sache; es ist dieß der Fall mit den Forensern, welche im Gemeindebezirke Grundstücken besitzen, aber nicht daselbst wohnen.

II. Was die Geistlichen und Schullehrer anlangt, so ist überhaupt mit deren Amtsverrichtungen die Uebernahme der Gemeindeämter, welche nur zu häufig bei der sorgfältigsten Pflichterfüllung zu Mishelligkeiten mit einzelnen Gemeindegliedern Anlaß geben, nicht verträglich, in größeren Gemeinden aber auch zu manchen Zeiten einen größeren Aufwand an Zeit erfordern, als die Geschäfte eines Geistlichen oder Schullehrers gestatten. Selbst dann, wenn sie für wählbar, aber nicht zur Uebernahme eines Gemeindeamtes verpflichtet erklärt würden, was der Ent-



wurf I. that, könnte häufig der Fall eintreten, daß die Gemeinden, welche den Geistlichen oder Schullehrer wählen, es diesem verargen würden, wenn er von dem Befugnisse, diese Wahl ablehnen zu dürfen, Gebrauch machte, und diese Personen dann in eine unangenehme, ihre Wirksamkeit hemmende Lage kommen würden. Häufiger würde aber noch, wenn sie wirklich solche Ämter übernahmen, die Nothwendigkeit eintreten, sie in Zeitperioden, die viele Besorgungen mit sich führen, wie bei Einquartierungen u. dergl., niederzulegen, dieß aber würde zu großer Unzufriedenheit Anlaß geben. (Vergl. I. Dep. = Ber. d. II. Kamm., S. 501.)

Die Kirchendiener sind hier aus den oben zu §. 28 unter I. bemerkten Gründen auch hier weggeblieben, wozu noch kommt, daß die amtlichen Verrichtungen solcher niederer Kirchendiener weder von dem Umfange, noch von der Beschaffenheit sind, daß die allgemeine Ausschließung derselben von der Wählbarkeit dadurch gerechtfertigt würde. (Motiv. z. Entw. III., S. 363.)

### §. 33. Ablehnung von Gemeindeämtern.

Wählbar, aber nicht zur Uebernahme eines Gemeindeamtes verpflichtet, sind:

- 1) Besitzer von Ritter- und den §. 20, Nr. 5 bezeichneten Gütern, in den §. 21, lit. a und §. 22 angegebenen Fällen;
- 2) Staatsdiener, guts- und gerichtsherrschaftliche Beamte, und Privatoffizianten, wenn sie die Zustimmung ihrer Vorgesetzten nicht erlangen;
- 3) practicirende Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, ingleichen Apotheker, die keinen Provisor haben;
- 4) Personen, die über 60 Jahr alt sind;
- 5) Solche, die an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernder Kränklichkeit leiden;
- 6) Diejenigen, welche in den Jahren, für die sie ein Amt übernehmen sollen, ihrer Geschäfte oder anderer Verhältnisse halber längere Zeit abwesend zu sein; genöthigt sind;
- 7) Personen, die durch Uebernahme eines Gemeindeamtes und den dadurch entstehenden Zeitaufwand in ihrer Gewerthätigkeit wesentlich gestört werden würden;
- 8) Alle, die bereits ein Gemeindeamt übernommen haben, während dessen Dauer und der darauf folgenden drei Jahre;
- 9) Gesellschafter eines bedeutenden Handels- oder Fabrikgeschäftes, im Falle bereits ihre Mitgesellschafter ein solches Amt verwalten.

Die Beurtheilung der unter 5, 6, 7 und 9 erwähnten Ablehnungsgründe, ist zunächst dem Ermessen des Gemeinderathes und



im Falle der Reclamation hiergegen, der Entscheidung der Obrigkeit zu überlassen.

Wer ein Gemeindeamt übernommen hat, ungeachtet ihm eine der Entschuldigungsursachen unter 1, 4, 8 und 9 zur Seite stand, kann solches vor Beendigung der gesetzlichen Dauer desselben nicht aus dem nämlichen Grunde niederlegen. Eben so wenig berechtigt das während der Amtsführung erfüllte 60ste Lebensjahr zur frühern Niederlegung des Amtes.

§. 33. ist §. 40. des I., §. 12. und 13. des II. und §. 34 des III. Entwurfs. Vergleiche Städteordnung §. 97.

I. Unter denjenigen, welche Gemeindeämter ablehnen können, sind den Rittergutsbesitzern folgericht auch die Inhaber der §. 20. unter 5 erwähnten, den Rittergütern gleichgesetzten Besitzungen anzureihen gewesen, wogegen die im Entwurfe I. §. 40 besonders aufgeführten Stellvertreter der Rittergutsbesitzer, um deswillen haben unerwähnt bleiben können, weil sie, so weit sie hier in Betracht kommen, unter den unter 2 dieses §. bezeichneten Personen schon mit begriffen sind. Dagegen hat es rathsam erschienen, zu Vermeidung von Mißverständnissen, die Ablehnungsberechtigung der fraglichen Gutsbesitzer auf die Fälle zu beschränken, wo sie nach §. 21 a und 22 Gemeindeglieder sind, da nicht jeder zufällige Besitz eines Ritterguts überhaupt, sondern nur der eines zu der betreffenden Gemeinde im gutherrschaftlichen Verhältnisse stehenden, hierbei in Frage kommen kann. — Den Rittergutsbesitzern hat man das Ablehnungsbefugniß einräumen zu müssen geglaubt, weil ihre Verhältnisse zur Gemeinde so eigenthümlich sein können, daß die Führung eines Gemeindeamtes mit Collisionen zwischen diesem Berufe und ihrem Interesse verknüpft sein kann. Der für die Befreiung der gutherrschaftlichen Beamten sprechende Grund leidet auch auf andere Privatofficianten Anwendung, und eben so sind den Aerzten und Wundärzten, die Geburtshelfer und Apotheker, letztere jedoch mit der §. 33 unter 3 angegebenen Beschränkung, aus den nämlichen Rücksichten gleichzusetzen gewesen. (Motiv. z. Entw. I. S. 680 u. z. Entw. III. S. 363.)

II. Was den letzten Satz des §. anlangt, so hat man diese Vorschrift für nothwendig gehalten, um der Willkühr und dem jedenfalls nachtheiligen häufigen Wechsel einige Grenzen zu setzen. Wer Lust, Kraft und Zeit hat, ein Amt zu übernehmen, ungeachtet ihm die hier genannten Entschuldigungsgründe zur Seite standen, der hat es sich zuversichtlich so reiflich überlegt, daß er aus diesen Gründen das Amt nicht niederlegt, und sie daher nur als Scheingründe zu Entschuldigungsursachen gebrauchen würde.

§. 34. Zwangsmittel zur Uebernahme.

Wer die Uebernahme eines Gemeindeamtes ohne genügenden Ablehnungsgrund beharrlich verweigert, ist auf so lange als das Amt von ihm hätte verwaltet werden sollen, von der Stimmrechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen und hat überdies während



der nämlichen Zeit eine jährliche Abentrichtung zur Gemeindecasse abzuführen, deren Betrag in jedem einzelnen Falle von der Obrigkeit, unter Zustimmung des Gemeinderathes, bestimmt wird, jedoch nicht über 10 Thaler — — jährlich ansteigen darf. Nach Ablauf jenes Zeitraumes ist er sofort wieder wählbar und die nämlichen Nachtheile wiederholen sich so oft, als er eine auf ihn gefallene neue Wahl, unter gleicher Voraussetzung, abermals ablehnt.

§. 34 entspricht §. 41 des I., §. 14 des II. und §. 35 des III. Entwurfes. — Vergl. §. 96 der Städteordn.

Es hatte zwar der Entwurf II. Einen Thaler als niedrigsten Ansatz für die jährliche Geldentrichtung, das Gesetz selbst aber läßt, zur Berücksichtigung individueller Verhältnisse, bis zu der angegebenen höchsten Summe ganz freien Spielraum. — Die Städteordnung bewegt sich zwischen 3 und 50 Thalern.

§. 35. Ehrenvolle Aufträge für die Gemeinde.

Wer nach §. 32, Nr. 2 und §. 34 der Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte verlustig wird, verliert dadurch auch die Fähigkeit zu Uebnahme oder Beibehaltung anderer ehrenvoller Aufträge für die Landgemeinde.

Das Material zu §. 35 ist §. 35 im I. Entw., im II. §. 8 und im III. §. 36. — Vergl. Städteordnung §. 76.

Bevor nun zu der folgenden Abtheilung, welche über die Organisation der Gemeindebehörden und die allgemeinen Grundsätze für die Gemeindeverwaltung handelt, übergegangen wird, können wir, bei der Wichtigkeit dieser Materie, die als der hauptsächlichste Bestandtheil einer Gemeindeordnung zu betrachten ist und in der gerade den seither am meisten gefühlten Bedürfnissen abgeholfen werden soll, so wie bei der Schwierigkeit, einen solchen Mittelweg aufzufinden, der nicht bloß den in der Regel sehr einfachen Verhältnissen der Landgemeinde und der Bildungsstufe des größten Theiles ihrer Mitglieder entspricht, sondern auch die Selbstständigkeit derselben und das darauf beruhende Repräsentativsystem sichert, nicht umhin, das in den Motiven hierüber Enthaltene hier mitzutheilen, einmal aus dem oben angegebenen Grunde der Wichtigkeit und zweitens damit die Paragraphenfolge nicht zu sehr unterbrochen werde.

Fortgesetzte Beobachtungen und Beratungen und die dadurch hervorgerufenen neuen Ideen und Wechsel der Ansichten, hatten die wesentlichsten Abweichungen des Entwurfs III. von den frühern Entwürfen zur Folge. Um die Grundsätze, welche endlich am zweckmäßigsten erschienen, gehörig zu beleuchten, werfen die Motiven einen Rückblick auf die frühern Vorschläge und vergleichen sie vorerst im Allgemeinen unter einander, alsdann mit denen im Entwurf III.



Der Entwurf I. stellte nämlich in §. 49 bis 86 als Regel eine dreifache Communalbehörde auf.

- 1) einen collegialen Gemeindevorstand von höchstens 6 Personen, als Seitenstück der Stadträthe, zur Vertretung der Gemeinden nach Außen hin und gegen einzelne Mitglieder, so wie zur Verwaltung des Gemeindegewesens nach eignen Beschlüssen,
- 2) einen aus höchstens 9 Mitgliedern bestehenden Gemeindeauschuß, gleich den Stadtverordneten, zu Vertretung der Gemeinde gegen den Vorstand und zu Controlirung des Letztern; und
- 3) den aus beiden vorgedachten Corporationen zusammengesetzten Gemeinderath, der die schriftlichen Communicationen zwischen jenen entbehrlich machen und überdieß in gewisser Hinsicht den Bürgerauschuß der Städte ersetzen sollte.

Außerdem war

- 4) nach dem Vorgange der Städteordnung noch nachgelassen, einzelne Verwaltungszweige an besondere Deputationen zu verweisen, die aus Mitgliedern des Gemeinderaths und andern Commungliedern gebildet werden sollten.

Hiergegen ward von Seiten der damaligen Deputation der zweiten Kammer hauptsächlich erinnert, daß auf der einen Seite diese Behördeneinrichtung, namentlich die Collegialität des Vorstandes, für die einfachen Geschäfte der Landgemeinden zu complicirt sei und zu viel geschäftskundige Männer voraussetze, daß aber auch auf der andern Seite die Vertretung der Gemeinde durch höchstens 15 Personen, im Allgemeinen zu schwach erscheine. Sie schlug daher vor, den Vorstand als Einzelbeamten aufzustellen, ihn auf die Ausführung und Vertretung der Gemeinde nach Außen hin zu beschränken, dagegen zu Beaufsichtigung und gemeinschaftlichen Beschlußfassung in den gewöhnlichen Angelegenheiten ihm einen collegialen Gemeinderath zur Seite zu setzen, und die Controle der Verwaltung, sowie die Beschlußnahme in gewissen wichtigeren Sachen, einem nach Analogie des größern Bürgerauschusses, durch Verstärkung des Gemeinderathes, zu bildenden Gemeindeauschusse, in kleinern Gemeinden der Gemeindeversammlung, zu übertragen. Die Regierung theilte die aufgestellten Bedenken und in dem Entwurfe II. §. 2, 15 und 34 ward nun, größtentheils mit Berücksichtigung der geschehenen Deputationsvorschläge,

- 1) der Gemeindevorstand, als Einzelbeamter, mit einem Stellvertreter und nach Befinden mehrern Gehilfen zu Vollziehung der gefaßten Beschlüsse,
- 2) ein collegialer, aus dem Vorstande, als Vorsitzenden, und höchstens 9 Vertretern der einzelnen Hauptclassen der Gemeindeglieder bestehender Gemeinderath, zu Vertretung der Gemeinde nach Außen und zur Beschlußnahme in allen nicht eximirten Gemeindeangelegenheiten, endlich
- 3) für größere Gemeinden ein Gemeindeauschuß beabsichtigt, der aus dem Vorstande, dem Gemeinderathe und wenigstens eben so viel, höchstens zweimal so viel andern Gemeindegliedern zusammengesetzt werden, in den §. 34 namhaft gemachten wichtigern Angelegenheiten, (es waren diese besonders Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken oder Gerechtsamen, Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Servituten, Abschließung von Zeitpächten, Führung von



Processen u. s. w.), Beschlüsse fassen, und die Verwaltung controliren sollte. Für kleinere Gemeinden wurde die Versammlung aller Stimmberechtigten, unter Zutritt von Deputirten der Unangesehenen, an die Stelle des Ausschusses gesetzt.

- 4) Hinsichtlich der Deputationen ging die Bestimmung des frühern Entwurfs in §. 55 über.

Die Deputation der zweiten Kammer erklärte sich in ihrem anderweiten Berichte mit diesen Vorschlägen fast durchgängig einverstanden, und wünschte im Wesentlichen etwas weiter nicht, als daß die Gehilfen des Vorstandes, in Rücksicht auf die wegen der besondern Deputationen getroffenen Disposition, wegfallen, dagegen der Stellvertreter desselben jedenfalls Mitglied des Gemeinderathes sein, und die Anzahl der hinzutretenden Ausschussspersonen den Personalbestand des Gemeinderathes wenigstens übersteigen möchte.

Vergleicht man nun diese beiden Vorschläge unter einander, so sind jeden derselben seine eigenthümlichen Vorzüge nicht abzuspochen. Denn wenn der Entwurf I. die Verwaltung, durch Concentrirung derselben in einer Behörde, vereinfacht, die Controle von der Verwaltung schärfer sondert, die Vertretung der Gemeinde nach Außen hin der nämlichen Behörde überläßt, die auch im Innern die Geschäfte führt, und endlich ein minder zahlreiches Personal erfordert, so ist dagegen nicht zu verkennen, daß der Entwurf II. eine vollständigere Repräsentation der Gemeinde gewährt, die Ausführung der Beschlüsse durch Ueberweisung derselben an Einzelbeamte erleichtert und, obwohl im Ganzen eine größere Zahl von Gemeindebeamten erheischend, doch das Erforderniß einer höhern Geschäftsbildung auf wenige Personen zurückführt. Bei Fertigung des Entwurfs III. versuchte man diejenigen Vorzüge der beiden frühern Entwürfe, welche als überwiegend sich darstellten, so weit thunlich zu vereinigen und nahm hierbei mehr darauf Rücksicht was von der practischen Seite unter den gegebenen Verhältnissen als zweckmäßig erschien, als auf strenge Verfolgung bloßer Theorieen. Für einen entschiedenen Vorzug wurde

- 1) erkannt, wenn bei Ausführung der gefaßten Beschlüsse, dem eigentlichen Handeln, möglichste Einheit, Schnelligkeit und freie Bewegung ermöglicht wird. Darum ist die im Entwurfe II. aufgestellte Regel, daß der Vorstand Einzelbeamter sein soll, beibehalten und die Modificirung derselben durch Zuordnung von Gehilfen nach örtlichem Bedürfniß dem Localstatuten überlassen worden. Dieß hat aber die nothwendige Folge gehabt, daß die Beschlußfassung selbst, die nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems nur von einer die Gemeinde vertretenden Collegialbehörde ausgehen kann, von der Ausführung zu trennen war.
- 2) Die Vertretung der Gemeinde nach Außen hin schien nach den Vorschlägen des Entwurfs I und der Deputationsbemerkung hierzu zweckmäßiger dem überlassen werden müssen, der im Innern die Geschäftsführung leitet, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß er auch in dieser Beziehung nur nach den Beschlüssen der dazu niedergesetzten Collegialbehörde handeln darf. Soll nämlich die letztere selbst diese Vertretung übernehmen, so entsteht daraus leicht Schwerfälligkeit des Geschäftsganges und Ungewißheit darüber, an wen im einzelnen Falle Behörden und dritte Personen, die mit der Gemeinde zu verhandeln



haben, sich wenden und halten sollen. Diese auch von der ständischen Deputation angedenteten Rücksichten hat man für überwiegend gehalten und die Bestimmung des Entwurfs II., wonach der Gemeinderath die Gemeinde nach Außen vertreten sollte, wieder verlassen. Es stimmt dieß auch mit der neuerlichen Vorschrift des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 §. 7. überein, wonach in Administrativ-Justizsachen Gemeinden durch ihre Vorsteher erscheinen und handeln, und diese als General-syndicen betrachtet werden sollen. Hieraus folgt aber ferner, daß dasjenige, was Namens der Gemeinde vom Vorstande geschieht, dieselbe rechtliche Wirkung, wie die Handlung der Syndicen haben und folglich die Gemeinde dadurch verbindlich werden muß, weil sonst die obigen Vortheile wieder verloren gehen und Rechtsunsicherheiten entstehen würden. Zwar läßt sich hiergegen der in den Motiven zu dem Entwurfe II. berührte Einwand erheben, daß es für die Gemeinde gefährlich sein könne, die Abgabe bindender Erklärungen für sie einer einzelnen Person zu überlassen. Allein es ist andererseits zu erwägen, daß der Vorstand nur nach den Beschlüssen der im Innern die Gemeinde vertretenden Behörde handeln darf und dieser dafür verantwortlich ist, daß hierauf bei der Wahl des Vorstandes Rücksicht genommen werden kann, daß der Gemeinde in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zusteht, und daß endlich ein ganz gleiches Verhältniß auch bei dem bisher nöthig gewesenen Syndicaten und dann eintritt, wenn zu Führung von Processen ein Anwalt bestellt wird, bei dessen Auswahl, die Gemeinde es vorausfänglich weniger in der Hand hat, sich gegen etwaige Gefährdung sicher zu stellen.

- 3) Die Ueberweisung einzelner Verwaltungszweige an besondere Deputationen schien bei nochmaliger Erwägung weder durch den Geschäftsumfang, wie er bei Landgemeinden sich zu gestalten pflegt, geboten zu werden, noch sonst sich als rathsam zu empfehlen.

Denn die Verwaltung wird offenbar dadurch zersplittert, die Aufsicht und Controle erschwert und zu bedenklichen Mißgriffen Gelegenheit gegeben, da es ohne Voraussetzung eines, auf dem Lande doch nur seltenen Geschäftstactes schwierig ist, den Deputationen im Voraus solche Grenzen ihrer Wirksamkeit vorzuzeichnen, daß sie ihren wahren Zweck erkennen und erfüllen können, ohne in die Function anderer Gemeindebehörden überzugreifen und die Verwaltung zu verwickeln. Sind die örtlichen Verhältnisse von der Art, daß für die gewöhnliche Geschäftsführung mit einem Vorsteher nicht auszureichen ist, so kann durch die ausnahmsweise nachgelassene Vermehrung des Vorstandspersonals nachgeholfen werden, und für außerordentliche, eine ungewöhnliche Thätigkeit in Anspruch nehmende Vorkommenheiten scheint es rathlicher nach jedesmaligem Bedürfniß die Zuziehung einstweiliger Assistenten zu gestatten, die dann nur nach der Anleitung und unter der Verantwortlichkeit des Vorstandes für denselben handeln. Darum hat man die frühere Idee ständige Deputationen, wie sie in Städten statt finden, aufgegeben. Die nämliche Rücksicht auf Herstellung eines möglichst einfachen Behördenorganismus führte endlich auch

- 4) zu der Ueberzeugung, daß es rathamer sei, von der im Entwurfe II



aufgestellten doppelten Gemeindevertretung durch den Gemeinderath und den Gemeindeauschuß wieder abzusehen und den letztern allein, jedoch in veränderter Maasse als repräsentirenden und beschlußfassenden Körper (Gemeinderath) herzustellen. Denn wenn gleich die Gründe, aus welchen man früher in dem Entwurfe II nach den Vorschlägen der damaligen ständischen Deputation, einer zweifachen Gemeindevertretung den Vorzug gab, theoretisch sich rechtfertigen, auch diese Einrichtung sich demjenigen näher anschließt, was diesfalls in der Städteordnung als Regel aufgestellt worden ist; so schienen doch bei nochmaliger Erwägung die dagegen sprechenden practischen Rücksichten überwiegend zu sein. Einmal sind es nämlich die größtentheils einfachen Verhältnisse der Landgemeinde, welche eine Vertheilung der laufenden Geschäfte unter mehrere Corporationen als unnöthig darstellen und auch in den Behördenorganismus möglichste Einfachheit anrathen. Sodann setzt eine derartige Theilung zur Beobachtung der zwischen beiden Behörden zu ziehenden Kompetenzgrenzen, wenigstens für manche Fälle, eine Geschäftskennntniß voraus, wie sie unter Landleuten nicht überall gefunden wird. Selbst in Städten sind nicht selten Zweifel darüber vorgekommen, ob eine Sache für den größern Bürgerauschuß gehöre oder nicht. Dieser Fall könnte auf dem Lande häufiger eintreten und Mißgriffe hierunter würden um so leichter zu Nullitäten und Benachtheiligungen führen, je weniger sie, eben wegen des beschränktern Geschäftsüberblicks, in Zeiten wahrgenommen und beseitigt werden könnten. Endlich wird auch bei den in Dörfern gewöhnlich scharfer einander entgegenstehender Interessen der verschiedenen Classen, durch Aufstellung mehrfacher Gemeindebehörden der Neigung zu Reibungen und Streitigkeiten mehr Nahrung gegeben. Dazu kommt, daß auch die Städteordnung §. 110 und 114 die Errichtung eines größern Bürgerauschusses nur für größere Städte vorschreibt, den kleinern hingegen die einfache Vertretung durch die Stadtverordneten nachläßt. Da nun die Verhältnisse der Landgemeinden überhaupt, mit wenigen Ausnahmen, nur mit denen der kleinern Städte sich vergleichen lassen, so würde es kaum angemessen sein, ihnen eine complicirtere Gemeindevertretung vorzuschreiben, als diesen. Einfacher und sicherer, so wie den ländlichen Verhältnissen angemessener, muß es daher erscheinen, wenn zur Beschlußnahme in allen Gemeindeangelegenheiten ohne Unterschied nur Eine die Gemeinde repräsentirende Ausschußversammlung (Gemeinderath) eingeführt wird, die dann über den Umfang ihrer Befugnisse nicht zweifelhaft sein kann. Dem Einwande zu schwacher Vertretung hat man dadurch zu begegnen gesucht, daß für Bestimmung der Zahl der Ausschußmitglieder nach den örtlichen Bedürfnissen ein weiterer Spielraum offen gelassen worden ist. Zwar läßt sich hiergegen noch einwerfen, daß Verwaltung und Controle nicht gehörig geschieden sind. Allein abgesehen davon, daß eine scharfe Trennung hierunter bei Landgemeinden, aus den bereits früher dafür angeführten Gründen, weniger nöthig erscheint, und daß sie auch bei Annahme des vorhin vorgeschlagenen Gemeindeauschusses, der gerade über die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten ebenfalls selbst beschließen sollte, nicht statt-



finden würde, ist in Betracht zu ziehen, daß die Verwaltung im engeren Sinne, nämlich die Ausführung der getroffenen Anordnungen und gefaßten Beschlüsse, in die Hände des Vorstandes allein gelegt ist, und dieser eben darum, weil er nur nach den Beschlüssen des Gemeinderathes handeln soll, vom letztern am leichtesten controlirt werden kann. (Motiv. z. Entw. III. S. 364 folg.). — Die besondern Erläuterungen zu den einzelnen §§. folgen diesen.

### Vierte Abtheilung.

Von der Vertretung der Landgemeinden und von der  
Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.<sup>1</sup>

#### §. 36. Gemeindebehörde.

In jeder Landgemeinde, die über 25 ansässige Mitglieder zählt, werden die Gemeindeangelegenheiten durch einen Gemeinderath besorgt. Derselbe besteht aus

- 1) einem Gemeindevorstande,
- 2) einem oder mehreren Gemeindeältesten, und
- 3) einer zu bestimmenden Anzahl Gemeindevorstandspersonen.

Dieser §. ist im Hauptwerke §. 49 des I., §. 2. des II., und §. 37 des III. Entw. (Vergl. Städteordn. §. 178.)

Im Entw. III. hatte §. 37. folgende Fassung: „In jeder Landgemeinde besteht 1) ein Gemeindevorstand, und, dafern die Gemeinde über 25 ansässige Mitglieder zählt, 2) ein Gemeindevorstand.“ Dieser Gemeindevorstand sollte bestehen in der Regel aus einer Person, die den Namen Gemeindevorsteher führt, jedoch könnten demselben in größeren und umfangreicheren Gemeinden, so wie an Orten, in welchen die Mannigfaltigkeit der Geschäfte dieß erheischt, zu Besorgung einzelner Angelegenheiten ein oder mehrere Gehilfen unter dem Namen Gemeindeälteste beigegeben werden (§. 39), die dann gemeinschaftlich den Gemeindevorstand ausmachten. Außerdem sollten noch eine Anzahl Ausschussmänner bestehen, die vereint mit dem Gemeindevorstande den Gemeindevorstand bildeten. Dieser letztere beschließe und berathe die Gemeindeangelegenheiten, die Ausführung der gefaßten Beschlüsse aber stehe ausschließlich dem Gemeindevorstande und hauptsächlich dem Gemeindevorsteher zu, dagegen den Ausschussmännern nächst der Theilnahme an den gemeinsamen Berathungen des Ausschusses insbesondere noch obliege die Amtsführung des Vorstandes zu controliren.

Mit dieser Behördenformation und Vertheilung der Geschäfte in selbiger, war man ständischer Seits in der Hauptsache auch einverstanden, nur schien es der vorberathenden Deputation der II. Kammer zweckmäßig, um den Geschäftsgang möglichst zu beschleunigen, und nur eine Person zu haben, an welche die Behörden und dritte Personen sich zu wenden haben, den Gemeindevorstand nur aus Einer Person,



der jedoch als Stellvertreter ein Gemeindeältester beizugeben ist, gebildet zu sehen, und dieselben mit dem Namen „Gemeindevorstand“ zu bezeichnen, zu der besonderen Besorgung einzelner Verwaltungsangelegenheiten aber Gemeindeälteste zu ernennen, und durch Hinzutritt von Ausschußpersonen der auf diese Art gebildete Gemeindebehörde den Namen „Gemeinderath“ zu geben. (S. Bemerk. II. zu §. 26). Von diesen Ansichten geleitet, änderte die bezeichnete Deputation den §. so ab, wie er nun im Gesetze steht. (3. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 322.)

#### §. 37. Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten. Er übt in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

Dieser §. entspricht im Wesentlichen dem §. 49 des I., §. 16, 17 und 18 des II. und §. 42 des III. Entw.

Nach §. 152 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz vom 6. Juni 1835 (G.-u. V.-Bl.-v. 1835, S. 343) wurde einstweilen und bis zur Bekanntmachung der Landgemeindeordnung die Einrichtung der Schulvorstände getroffen. Da nun §. 37 gemäß alle Gemeindeangelegenheiten auf den Gemeinderath übergehen, so werden die Geschäfte des Schulvorstandes auch auf den Gemeinderath überzugehen haben.

#### §. 38. Gemeindevorstand und dessen Wirkungskreis.

Der Gemeindevorstand hat

- a) im Allgemeinen darüber zu wachen, daß das Gemeinwesen ordnungsmäßig verwaltet und das Beste der Gemeinde allenthalben wahrgenommen werde. Zu diesem Behuf hat er
- b) den Gemeinderath so oft als nöthig zu versammeln, die einer besondern Entschließung bedürfenden Gegenstände zur Berathung desselben zu bringen und letztere zu leiten;
- c) die vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse allein auszuführen und die nöthigen Anzeigen an die Obrigkeit zu erstatten;
- d) das Gemeindesiegel zu führen, die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften, Geldern und sonstigen Effecten aufzubewahren und überhaupt das Gemeindecassen- und Rechnungswesen zu besorgen;
- e) die Gemeinde gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Namens derselben zu verhandeln und die dießfalligen Schriften zu vollziehen.

Durch seine Handlungen wird daher zwar die ganze Gemeinde



verbindlich, er ist aber derselben dafür verantwortlich, daß nichts von ihm unternommen oder unterlassen worden, ohne durch einen legalen Beschluß des Gemeinderathes dazu ermächtigt gewesen zu sein. Rückfichtlich der Eidesleistung für die Gemeinde bewendet es übrigens bei der in der Erl. Proceßordnung ad tit. XVIII. §. 5 enthaltenen Vorschrift.

Vergl. die Entwürfe I. §. 49, II. §. 15 und III. §. 38.

I. Zu b. Wegen des Versammlungsortes s. unten §. 21 der Ausführungsverordnung. Durch die dem Vorstande zugewiesene Leitung der Verhandlungen im Gemeinderathe wird derselbe an Ansehen und Einfluß sowohl nach Innen als nach Außen gewinnen. (Vergl. unten §. 46.)

II. Zu c. Wenn der Vorstand unbefugter Weise d. h. ohne Autorisation der im Innern die Gemeinde vertretenden Behörde gehandelt hat, so ist er auch dieser dafür verantwortlich. (S. oben die Bemerk. zu dieser Abtheilung.)

III. Zu d. Wegen Anschaffung und Beschaffenheit des Gemeindegeldes, s. unten §. 19 d. Ausführungsverordn. (Vergl. auch Städteordn. §. 164.) — In der Gemeindelade befanden sich seither die gerichtlichen Sachen so wie Alles das, was zur Communverwaltung gehörte. Bei der künftig stattfindenden Trennung der Communverwaltung von den gerichtlichen Angelegenheiten sind die zur Verwaltung des Gemeindegeldes gehörigen Gelder, Schriften u., an den Gemeindevorstand auszuantworten, da es dieser ausschließlich nur mit dem Gemeindegeld zu thun hat. Gewöhnlich hat die Gemeindelade drei Schlösser, zu welchen seither gewöhnlich der Ortsrichter, der Communvorsteher und der Cassenvorsteher jeder einen Schlüssel hatte. — Wie es ferner mit der Gemeindelade gehalten werden soll, darüber s. unten die Ausführungsverordnung §. 18.

IV. Da die Cassen- und die Rechnungsführung gewöhnlich den wichtigsten Theil der Gemeindeverwaltung auf dem Lande abgibt und es jedenfalls nützlich ist, wenn Derjenige, der einen besondern Geschäftszweig zu verwalten hat, auch an den Berathungen darüber Theil nehmen kann, so hat es der Regierung rathsam geschienen, das Cassen- und Rechnungswesen überall dem Vorstande zuzuweisen, mithin da, wo die örtlichen Verhältnisse einen besondern Beamten dafür erfordern sollten, diesen zum Mitgliede des Vorstandes zu machen. — Das letztere war aus gleichen Rücksichten auch in Ansehung anderer dem Gemeindevorsteher für gewisse Verwaltungszweige etwa beizugebenden Gehilfen zu bestimmen. (Vergl. den folg. §.)

V. Die Disposition in der bezeichneten Stelle der Erl. Proceßordnung geht dahin, daß, um unnöthige Vervielfachung der Eide zu verhüten, Hüfner, Anspanner, Gärtner, Häusler, Handfröhner, und andere dergleichen Personen, welche keine Gemeinde bilden, nur durch 3 oder 4 ihres Mittels, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, schwören sollen.



## §. 39. Gemeindeälteste.

Dem Gemeindevorstande ist allenthalben ein Gemeindeältester, als Stellvertreter für Erledigungs- und Behinderungsfälle, zuzuordnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es nöthig machen, können aber auch mehrere Gemeindeälteste, als Gehilfen des Gemeindevorstandes entweder im Allgemeinen, oder zu Besorgung gewisser Angelegenheiten, z. B. für die Cassengeschäfte, zur Schriftenfertigung u. s. w. beigegeben werden.

Die solchenfalls unter denselben zu treffende Geschäftsabtheilung, die gegenseitige Stellvertretung und das sonstige nähere Verhältniß ist statutarisch zu bestimmen.

Die Gemeindeältesten sind übrigens der Gemeinde eben so, wie der Gemeindevorstand, für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich.

Bei außergewöhnlichen Vorfällen, z. B. bei Einquartierungen, größeren Bauen u. s. w. können dem Vorstande andere Gemeinderathsglieder zur Unterstützung beigegeben und einzelne Gemeindeglieder von ihm zugezogen werden. Diese haben dann lediglich nach seinen Anweisungen zu handeln.

Das Hauptwerk dieses §. ist enthalten in den Entwürfen II. §. 23, und III. §. 39.

I. In den Motiven zum Entwurfe II., nach welchem der Gemeindevorstand in gewissen Verhältnissen auf Zuordnung eines Vorstehers antragen konnte; wird darüber gesagt: es könne der Fall eintreten, daß ein Vorstand allein sich den Geschäften nicht gewachsen fühle, oder daß der gewählte Vorstand zwar an sich sehr tüchtig, durch andere Geschäfte aber abgehalten wäre, seine ganze Zeit und Kraft den sämtlichen ihm als Vorstand obliegenden Arbeiten zu widmen, daß er aber dennoch die Uebernahme des Amtes nicht ablehnen wolle oder könne, die Gründe aber, aus welchen ein Gemeindevorstand alle Geschäfte zu besorgen sich außer Stande fühle, bald fortwährend sein, bald nur eine gewisse Zeit hindurch dauern könne. Dieß könnten also die Behinderungsfälle sein, wo dem Vorstande ein Gehilfe beizuordnen wäre.

II. Zwar ist im §. (zweiter Satz) nicht vorgeschrieben, als müßten noch andere Personen dem Gemeindevorstande als Gehilfen an die Seite gegeben werden. Dennoch aber wird die Gemeinde nicht der Willkühr bloßgestellt. Denn Alles das, was der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten auszuführen haben, muß vorher durch den Gemeinderath beschlossen worden sein. Und Jeder, der Gemeindevorstand sowohl als der Gehilfe, bleibt für seine Ausführung dem Gemeinderathe, der sich übrigens in größern Gemeinden bis auf 27 vermehren kann, (§. 42) verantwortlich. Man hat auch deshalb nicht noch andere Personen dem



Gemeindevorstande zugeordnet, weil die Verhältnisse sich öfters so gestalten können, daß derselbe entweder diese Angelegenheit allein zu verrichten im Stande ist, oder nur durch Zuziehung des Gemeindeältesten. (I. Verh. d. II. Kamm., S. 197. — Mitth., S. 4725).

§. 40. Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten.

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden von dem Gemeinderathe aus sämtlichen, nach §. 31 flg. wählbaren Gemeindegliedern auf sechs Jahre gewählt, und können auch solche Personen, die bereits Mitglieder des Gemeinderathes sind, — (deren erledigte Stellen solchenfalls aber zu ergänzen sind,) — dazu außersehen werden.

Die Wahl geschieht unter Leitung der Obrigkeit nach Stimmenmehrheit, dergestalt, daß derjenige für gewählt zu erachten ist, der eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Anzahl von Wahlstimmen für sich hat. Erlangt Niemand eine solche Stimmenmehrheit, so ist noch einmal abzustimmen, und es gilt nun derjenige für gewählt, der bei dieser zweiten Abstimmung überhaupt die meisten Stimmen erhalten hat.

Nach den Entwürfen I. §. 58. und II. §. 27 sollte der Gemeindevorstand von sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt werden. Bei dem im Entwurfe III. §. 40 aufgestellten Vertretungssysteme wurde es aber schon an sich für consequenter erachtet, die Wahl Dessen, der im Ausschusse den Vorsitz führen und dessen Beschlüsse vollziehen soll, dem Ausschusse selbst, der überhaupt die Gemeinde gegen ihn vertritt, zu überlassen. Dazu kommt, daß zu dieser Function manche besondere Eigenschaft erfordert wird, die der Gemeindeauschuß voraussetzlich besser beurtheilen und in dem einzelnen Individuum erkennen kann, als die übrigen Gemeindeglieder. Auch entspricht die nunmehrige Bestimmung dem, was in Städten hiezu unter besteht, wo der Stadtrath ebenfalls nicht von den stimmberechtigten Bürgern, sondern vom Bürgerausschusse gewählt wird (§. III d. S.:D.). — Wegen des Wahlortes s. die Ausführungsverordnung §. 13. Uebrigens kann eine Frage über den Wahlort nur bei Justizämtern erhoben werden, da bei Patrimonialgerichten die Gerichtsstelle am Orte selbst ist. — Man s. wegen des Wechsels und der zu erfolgenden Wahl der Gemeindevertreter, unten §. 23 flg. der Ausführungsverordn.

§. 41. Bestätigung und Verpflichtung derselben.

Die Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten unterliegt der Bestätigung der Ortsobrigkeit, die sie aus erheblichen Gründen versagen und eine anderweite Wahl anordnen kann. Nach erfolgter Bestätigung werden sie von der Obrigkeit in Gegenwart des Gemeinderathes, dafern überhaupt und so weit dessen Mit-



glieder, auf vorher demselben zu machende Bekanntmachung, sich dabei einfinden, verpflichtet.

Nach dem Entwurfe II. §. 24 sollte die Verpflichtung des Vorstandes in Gegenwart des ganzen Ausschusses geschehen; dieß wurde bei Fertigung des Entwurfes III. als eine unnöthige Beschweriß für die Ausschußglieder angesehen, deshalb schrieb man hier vor, daß die Verpflichtung in Gegenwart einiger Ausschußglieder erfolgen solle. Die Deputation der II. Kammer suchte durch veränderte Fassung des §. 41, wie er nun bis auf die Worte: „dafern überhaupt und“ im Gesetz steht, bei der Wichtigkeit der Handlung so wohl als auch um derselben eine größere Feierlichkeit zu geben, dem Gemeinderathe die Möglichkeit zu verschaffen, durch alle seine Mitglieder der Verpflichtung beiwohnen zu können, und zugleich der Obrigkeit das Bedenken zu benehmen, ob, wenn Niemand erscheine, sie mit der Verpflichtung zu verfahren habe. Zugleich wollte sie einem dadurch herbeigeführten und nicht zu wünschenden Aufschube vorbeugen, und sah dieß als eine den Geschäftsgang beschleunigende Maaßregel an. (3. Dep.=Ber. d. II. Kammer, S. 324.) — Zur Beseitigung des Zweifels, den das Wort: „sowie“ noch übrig ließ, ob zur Giltigkeit der Handlung nicht wenigstens eines Mitgliedes Anwesenheit erfordert werde, brachte die I. Kammer, auf Anrathen ihrer Deputation, die oben erwähnten Worte: „dafern überhaupt und“ noch in den §. (Berh. d. I. Kammer, S. 786.) Die Sache verhält sich nun so. Die Obrigkeit macht dem Gemeinderathe bekannt, an dem und dem Tage, zu der und der Zeit und Stunde sollen die Mitglieder des Gemeinderaths verpflichtet werden. Sie überläßt nun demselben ob er durch alle seine Mitglieder oder nur durch Einige aus seiner Mitte erscheinen will. Nahet nun die Zeit der Verpflichtung heran und es erscheint Niemand, so wird die Obrigkeit kein Hinderniß finden, mit der Verpflichtung zu verfahren. (Mittheil. über d. Berh. d. Landt., S. 4727.) — Die Verpflichtung durch den Eid, und nicht durch Handschlag, wie letzteres von der ständischen Deputation zu §. 24 des Entwurfs II. vorgeschlagen wurde, ist deshalb angeordnet, weil Viel in die Hände des Vorstandes gelegt wird, und es mithin erforderlich ist, für die treue Erfüllung seiner Pflichten die nämliche Sicherheit zu erlangen, welche andern öffentlichen Beamten angesonnen wird. (Motiv. z. Entw. III., S. 370.)

#### §. 42. Gemeindeauschüßpersonen.

Die Zahl der in den Gemeinderath zu setzenden Gemeindeauschüßpersonen ist überall nach örtlichem Bedürfnisse festzustellen. Sie darf jedoch in keinem Falle über 27 ansteigen und muß allenthalben wenigstens so viel betragen, als einzelne Hauptklassen von Gemeindegliedern, z. B. Hüfner, Gärtner, Häusler, im Orte vorhanden sind. Bei Auswerfung der aus jeder Klasse zu wählenden Anzahl Ausschüßpersonen ist theils die Kopfzahl, theils der Umfang



des Grundbesitzes einer jeden Klasse, zu berücksichtigen; es dürfen jedoch in keinem Falle mehr als Ein Viertel sämtlicher Gemeindeauschußpersonen unansäßig sein.

Bergl. Entw. I. §. 51., II. §. 25. und 32, und III. §. 43. — Städteordn. §. 129.

I. Die Zahl der Gemeindeauschußpersonen soll sich überall nach den Verhältnissen richten. Es ist aber die Bestimmung einer höchsten Zahl für nöthig erachtet worden, um den Unzuträglichkeiten allzuzahlreicher Vertretung zu begegnen. Nach dem Entwürfe II. §. 25. und 32 berechnete sich diese höchste Zahl der Gemeindevertretung auf 27 Personen und es ist unbedenklich erschienen, dasselbe auch im Entwürfe III. beizubehalten. — Uebrigens zerfällt 27 in drei gleiche Theile. (Bergl. unten §. 44.)

II. Was das gegenseitige Zahlenverhältniß der aus den einzelnen Klassen zu entnehmenden Auschußpersonen anlangt, so fehlte es in den frühern Entwürfen an näherer Bestimmung. Im Entwürfe III. §. 43 hatte man bestimmt: „Die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Auschußmänner ist so viel als möglich nach dem Zahlenverhältnisse der in jeder Klasse vorhandenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf deren persönliche Wählbarkeit oder Stimmberechtigung, zu reguliren; es dürfen jedoch *ic.* (wie im Gesetz.) Daß jede Klasse besonders vertreten werde, das schien unerlässlich, aber das Detail hierüber mußte der örtlichen Regulirung überlassen bleiben; jedoch hat es rathsam geschienen, den Maasstab im Allgemeinen nur anzudeuten und dabei festzusetzen, daß nicht die, mehrer Zufälligkeiten und zeitweiligen Schwankungen ausgesetzte Zahl der eben vorhandenen stimmberechtigten Gemeindeglieder, deren es mitunter vielleicht in einer wenig zahlreichen Klasse gar keines geben würde, sondern die Zahl der Mitglieder jeder Klasse überhaupt, zu Grunde zu legen. Hierdurch macht sich auch die geschehene Beschränkung der Unangesessenen nöthig. ([S. §. 54], Motiv. z. Entw. III., S. 370.)

III. Während die II. Kammer, in der Absicht den größeren Grundbesitz zu bevorzugen, beschloß: „Bei deren Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zahl der Angesehenen jedenfalls drei Viertel des gesammten Ausschusses beträgt, und daß unter Ersteren wenigstens die Hälfte derjenigen Klassen angehört, welche den größten Grundbesitz haben,“ stimmte die Deputation der I. Kammer weder damit noch mit dem Gesetzentwürfe überein. Sie hielt sich vielmehr in der Mitte (Dep.-Ber. d. I. Kammer, S. 632—633) und schlug die Fassung vor, wie sie nun im zweiten Satze des §. steht, und zwar aus dem Grunde, weil der Ausdruck: größter Grundbesitz etwas Unbestimmtes nach sich lasse, und um noch mehr hervorzuheben, daß nicht bloß die Zahl, sondern auch der Umfang des Besizthumes als Maasstab anzulegen sei.

§. 43. Wahl der Gemeindeauschußpersonen.

Die Gemeindeauschußpersonen werden auf sechs Jahre von sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern, unter Leitung der



Obrigkeit, nach Stimmenmehrheit erwählt, dergestalt, daß für jede einzelne Klasse diejenigen als gewählt zu betrachten sind, welche unter sämtlichen wählbaren Mitgliedern der nämlichen Klasse die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Gemeinden, welche über 200 Mitglieder zählen, kann die Wahl der Ausschußpersonen durch Wahlmänner erfolgen, welche von den stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Klassen, nach Stimmenmehrheit erwählt werden. Die Zahl derselben ist nach örtlichem Bedürfniß durch Gemeindebeschluß, unter Genehmigung der Obrigkeit, einmal für allemal festzusetzen.

§. 43 sind §. 44. des Entwurfs III., §. 27, und 33 des Entw. II. und 63 des Entw. I. — Vergl. Städteordn. §. 125 und 144 flg.

I. Absolute Stimmenmehrheit bei der Wahl der Ausschußmänner zu erfordern, würde in der Ausführung zu große Schwierigkeiten haben und wohl nur selten dazu zu gelangen sein. Darum hat es auch zuträglicher geschienen, eine, der in der Städteordn. 144 flg. wegen der Stadtverordneten festgesetzten ähnlichen, relative Stimmenmehrheit unbedingt gelten zu lassen. Daß übrigens die Gemeindeausschußmänner nunmehr, statt früher angenommener 3 Jahre, auf 6 Jahre gewählt werden sollen, entspricht der wegen des Gemeinderaths in dem Entwurfe II. §. 29 getroffenen Bestimmung und ist Folge der einfachen Vertretung. (Motiv. z. Entw. III., S. 371.)

II. Der Unterschied zwischen mehr oder weniger volkreichen Gemeinden in Betreff des Eintritts des Instituts der Wahlmänner, ist nach dem Vorgange der Städteordnung §. 125 getroffen worden. Allerdings wird den Obergkeiten und kleinern gewöhnlich ärmern Gemeinden, eine Wahl erspart, auch lassen sich in kleinern Gemeinden die tüchtigern Individuen leichter auffinden als in größern. (Vergl. Motiv. z. Entw. III., a. a. D.)

§. 44. Wechsel der Gemeindeausschußpersonen.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil sämtlicher Gemeindeausschußpersonen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Wo die festgesetzte Zahl derselben nicht in drei gleiche Theile sich zerfallen läßt, ist ein diesem Verhältnisse sich möglichst annähernder Wechsel der Zahl der jedesmal Ausscheidenden zu bestimmen, so daß jedenfalls nach sechs Jahren der ganze Ausschuß erneut wird. Das Ausscheiden trifft allezeit diejenigen, welche seit ihrer letzten Wahl am längsten im Amte sind. Unter mehreren in gleichem Dienstalter Stehenden entscheidet das Loos.

Vergl. im Entw. I. §. 60, II. §. 29, III. 45; Städteordn. §. 124.



I. Der Ausscheidungsmodus wird der sein, daß an Orten, wo drei Mitglieder sind, eines, wo sechs sind, zwei, wo neun sind drei, wo zwölf sind, vier, u. s. w. ausscheiden. —

II. Daß die Gemeindeauschußpersonen alle zwei Jahre ausscheiden, wird das Vertrauen erhöhen, und das Interesse Aller an Gemeindeangelegenheiten beleben. Daß sie sofort wieder wählbar sind (wenn sie sich das Vertrauen erhalten haben), war nöthig zu bestimmen, weil sonst leicht Mangel an passenden Individuen eintreten könnte, und schien nicht unbillig, da ihre Geschäfte in der Regel nicht so sehr zeitraubend sind. Vergl. d. Motiv. zum Entw. II. S. 74 und unten §. 23 d. Ausführungsverord.

#### §. 45. Ersatzmänner.

Zu Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Gemeindeauschußpersonen in außerordentlichen Erledigungs- oder Behinderungsfällen sind diejenigen als Ersatzmänner einzuberufen, welche in der betreffenden Klasse bei der letzten Wahl die meisten Stimmen, nach den zu ordentlichen Gemeinderathsgliedern Erwählten, erhalten haben. Sind auch keine Ersatzmänner mehr für die betreffende Klasse vorhanden, so ist eine außerordentliche Wahl zu Ergänzung des Gemeinderathes zu veranstalten.

Der Austritt eines in außerordentlichen Erledigungsfällen als Gemeindeauschußperson eintretenden Ersatzmannes erfolgt zu der Zeit, zu welcher diejenige Ausschußperson, deren Stelle er ersetzt, ausgetreten sein würde.

Vergl. Entw. I. §. 52, II. §. 25; Städteordn. 148 und 166.

I. Dieser §. ist §. 46 des Entwurfs III. mit Ausnahme des letzten Satzes. Dazu wird in den Motiven S. 371 bemerkt: Ueber die Zahl der Ersatzmänner und das Minimum der für jeden derselben erforderlichen Stimmzahl etwas festzusetzen würde, bei der so verschiedenen Größe und Zusammensetzung der Landgemeinden, kaum ausführbar sein und sehr oft die Nothwendigkeit außerordentlicher Wahlen herbeiführen. Diese sind aber um so sorgfältiger zu vermeiden, je mehr ohnehin die Obrigkeiten, besonders diejenigen, welche größern Gerichtsprengeln vorstehen, durch die regelmäßig alle 2 Jahre in jedem Dorfe vorzunehmenden Wahlen auf zeitraubende Weise in Anspruch genommen werden. Es ist daher ausreichend und unbedenklich erschienen, die Bestimmung wegen der Ersatzmänner so allgemein zu halten, daß alle Wählbare, die überhaupt bei der letzten Wahl mit Stimmen bedacht worden sind, nach Verhältniß der Anzahl derselben, successive als Ersatzmänner für ihre Klasse einrücken können. — Die nähern Vorschriften über das Wahlverfahren sind der unten mitgetheilten Ausführungsverordnung vorbehalten worden.

II. Der letzte Satz des §. wurde von der Deputation der II. Kammer in ihrem 3. Berichte S. 325 beantragt, um anzudeuten, daß der in Erledigungsfällen in den Gemeinderath eintretende Ersatzmann die Function einer Gemeindeauschußperson nur so lange bekleide, als Derjenige, an dessen



Stelle der Ersatzmann tritt, in dem Gemeinderathe sich befunden haben würde, und in der Absicht, den §. 45 des Entwurfes III. (im Gesetze nun §. 44) vorgeschriebenen Wechsel, mithin das Rotationsystem selbst nicht zu stören.

§. 46. Geschäftsführung des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath darf sich in der Regel nur auf Erfordern des Gemeindevorstandes versammeln. Derselbe oder dessen Stellvertreter bestimmt Zeit und Ort dazu, und führt den Vorsitz in der Versammlung. Durch Beschluß des Gemeinderathes kann aber auch festgesetzt werden, ob und wie oft ordentliche Versammlungen gehalten werden sollen. Ist der Gemeindevorstand und dessen Stellvertreter behindert, so hat der älteste Gemeindeälteste; ist aber weder der Gemeindevorstand, noch ein Gemeindeältester, mehr im Gemeinderathe vorhanden, die älteste Gemeindeauschußperson, einstweilen die Stelle des Gemeindevorstandes zu vertreten. Betrifft der zu verhandelnde Gegenstand eine von dem Gemeindevorstande abgelegte Rechnung, so hat der Gemeindevorstand des Vorsitzes sich zu enthalten; es führt vielmehr denselben in der vorangegebenen Reihenfolge ein anderes Mitglied des Gemeinderathes. Unter mehreren Gemeindeältesten oder Gemeindeauschußpersonen, welche in gleichem Dienstalter stehen, entscheidet das höhere Lebensalter.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder erforderlich. Die Beschlußnahme erfolgt nach Stimmenmehrheit und die Abstimmung durch Namensaufruf. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme.

Ist ein Gemeinderathsmitglied persönlich bei einer Beschlußnahme betheilig, so hat es der Theilnahme daran sich zu enthalten und während derselben abzutreten.

Ueber die Verhandlung des Gemeinderathes ist ein besonderes Buch (Gemeindebuch) zu halten, in welches jeder gefaßte Beschluß, unter Angabe der dafür ausgefallenen Stimmenzahl, eingetragen wird, und dessen Einsicht jedem Gemeindegliede auf Verlangen zu gestatten ist. Dieser Eintrag ist jedesmal noch vor Aufhebung der Versammlung durch eine, von dem Vorsitzenden zu bestimmende, der Fertigung schriftlicher Aufsätze kundige Person zu bewirken, dabei der Tag und Ort, an welchem die Versammlung stattgefunden, so wie die Anzahl der dazu erschienenen Gemeinderathsmitglieder, anzugeben, und, nach erfolgter Vorlesung, von dem Vorsitzenden, dem Verfasser und noch zwei Gemeindeauschußpersonen



zu unterschreiben. Findet sich unter den Mitgliedern des Gemeinderathes keine zu Fertigung schriftlicher Aufsätze geeignete Person, so kann der Gemeinderath eine mit diesen Arbeiten vertraute Person erwählen, die jedoch kein Stimmrecht hat, und welcher nach Befinden, eine angemessene Vergütung aus der Gemeindecasse auszusetzen ist.

I. Nach dem Antrage der frühern ständischen Deputation (2. Dep.=Ber. S. 85), wurde in §. 47 des Entwurfes III. (nunmehr der obige), Dasjenige zusammengestellt und vervollständigt, was sich auf den Geschäftsgang im Ausschusse bezieht und in den Entwürfen I. und II. zerstreut angetroffen wird, und so entspricht das Material des ersten Abschnittes im Wesentlichen dem in §. 77 des Entw. I. und in §. 15 und 51 des Entw. II. (Städteordnung §. 156—158). — Dieser Abschnitt erlitt von der Deputation der II. Kammer im Entwurfe einige Aenderungen und erhielt auch von ihr den Zusatz wegen Vorausbestimmung der Zeit, zu welcher ordentliche Versammlungen gehalten werden sollen, (in den Worten nämlich: „Durch Beschluß — — sollen“). Die Anregung dazu ging von den bäuerlichen Mitgliedern der Deputation aus und der Vorschlag war schon im Deputationsgutachten nicht so entworfen, daß er bei jeder Gemeinde Platz ergreifen müßte, (3. Dep.=Ber. der II. Kamm. S. 327) und ist dann im Gesetz auch nur als eine Anordnung hingestellt worden. — Bei der Verhandlung in der Kammer selbst wurde zwar dagegen ein Bedenken erregt, weil eine solche Vorausbestimmung auf dem Lande den wirthschaftlichen Berrichtungen der Betheiligten Eintrag thun werde. Man hielt aber die Vortheile einer solchen Anordnung für überwiegend. Es soll nämlich dadurch eines Theils denjenigen Gemeindegliedern, welche bei dem Gemeinderathe etwas anzubringen haben, z. B. Armen, welche aus der Armen- oder Gemeindecasse Beisteuer verlangen, oder ihre Kinder in die Schule schicken wollen, oder Betheiligten in Kirchen-, Schul-, Straßenaufgaben u. s. w., Gelegenheit gegeben werden, das Nöthige zu gehöriger Zeit bei demselben und dem Gemeindevorstande einreichen zu können, andern Theils aber auch der Gemeindevorstand gegen außerdem leicht eintretende stete Behelligung bewahrt werden. Ein erheblicher Vortheil erwächst aus dieser Einrichtung auch der Gemeinde, weil sie an Kosten erspart, während sie die 3 oder 4 Tage vorher zu geschehende Ankündigung (wie vorgeschlagen wurde), jedes Mal bezahlen müßte. Uebrigens können der wirthschaftlichen Berrichtungen halber zu den Sitzungen auch die Abendstunden bestimmt werden. (3. Dep.=Ber. S. 325. Mitth. S. 4734).

Wenn der Gemeindevorstand nicht bloß als Werkzeug des Gemeinderathes behandelt, sondern wirklich als ein Vorstand der Gemeinde betrachtet werden sollte, so war es nothwendig, ihn zum Vorsitzenden des Gemeinderathes zu machen. Die Regierung hielt nach §. 15 des Entwurfes II. ihm den Vorsitz einzuräumen in allen, selbst in den Fällen, in welchen etwaige Beschwerden oder Ausstellungen gegen das Verfahren des Vorstandes vom Gemeinderath erhoben werden, für unbedenklich, theils weil es bei den einfachen Verwaltungsangelegenheiten in Landgemeinden gewiß zweckmäßig sei, etwaige Mißverständnisse u. s. w., durch mündliche gegenseitige Besprechungen zu



erledigen zu suchen, theils weil (nöthigenfalls der (im Entwurfe II. beab-  
sichtigte) Ausschuss und zuletzt die Ortsobrigkeit einträte, mithin der Besorg-  
niß irgend einer Unregelmäßigkeit, Parteilichkeit u. s. f., vorgebeugt sei.

Es wird aber auch dadurch, daß der Gemeindevorstand den Vorsitz im  
Gemeinderathe hat und somit an Ansehn und Einfluß nach Außen und nach  
Innen gewinnt, sein Verhältniß zum Gemeinderathe und nach Außen viel be-  
stimmter, weil man daraus ersehen kann, daß er verwaltet und daß er nach  
Außen hin die Gemeinde vertritt. (Vergl. §. 38 und die Motiv. z. Entw.  
II. S. 71). Außer den Behinderungsgründen zum Vorsetze hat das Gesetz  
nur den einzigen Fall: wenn der zu verhandelnde Gegenstand eine (von dem  
Vorstande selbst gefertigte Rechnung betrifft. Diese Bestimmung ist ein Vor-  
schlag der Deputation der II. Kammer. (3. Dep.=Ber. S. 326). Sie gab  
dabei zugleich die Erklärung ab, wie es nicht in ihrer Absicht gelegen, daß  
der Vorstand deshalb abzutreten genöthigt sein würde, es dürfte viel-  
mehr die Gegenwart desselben sogar wünschenswerth sein, um über gestellte  
Erinnerungen sogleich Auskunft zu ertheilen.

II. Der zweite Abschnitt ist im Hauptwerke §. 78 und 80 des Entw. I.  
und §. 30 und 50 des Entw. II. (Städteordn. §. 150 und 160).

III. Der vierte Abschnitt ist entlehnt aus §. 81, 83 des Entw. I. und  
aus §. 56 des Entw. II. (Städteordn. §. 153, 154 und 162).

Zwar wünschte die Deputation der II. Kammer in ihrem zweiten Berichte  
S. 85 verordnet zu sehen: „Daß ein legaler Beschluß gefaßt worden, muß,  
wenn ein Dritter dabei ein Interesse hat, auf Verlangen, durch ein, auf den  
Grund des §. 56 erwähnten Gemeindebuchs ausgestelltes Zeugniß der Obrig-  
keit, dargethan werden,“ und hielt die Attestation deshalb für erforderlich,  
weil dritte Personen nicht immer wissen könnten, ob Diejenigen, welche sich  
für die Behörde einer Landgemeinde ausgeben, auch wirklich diese Function  
bekleiden, oft aber bei Contracten, Darlehnsgeschäften und dergleichen den-  
selben viel daran liegen müsse, in Gewißheit zu sein, ob der sie interessirende  
Beschluß wirklich so gefaßt sei, daß die Gemeinde durch denselben verbindlich  
werde. — Es ist aber die Attestation nummehr dadurch entbehrlich geworden,  
daß nach §. 38 der Vorstand allein die Gemeinde nach Außen vertritt und  
letztere dadurch verbindlich wird, mithin die Frage, ob der Vorstand durch  
einen legalen Beschluß des Gemeinderathes dazu ermächtigt gewesen sei oder  
nicht, nur noch im Interesse der Gemeinde selbst aufgeworfen werden kann.  
(Vergl. Motiv. z. Entw. III. S. 372).

IV. Ueber die Aufzeichnung oder Protocollirung der Gemeindebefchlüsse  
schreibt das Gesetz nur die wesentlichsten Formalien vor. Wären auch nähere  
Vorschriften gegeben, hier oder da aber in der Ausführung unterlassen worden,  
so würde dieß zu Zweifeln über die Richtigkeit des Aufgezeichneten und zu  
Reclamationen Anlaß gegeben haben. Indes würde es rathlich sein, daß  
das Gemeindebuch nicht nur in Folio angefertigt und foliirt würde, son-  
dern auch, daß es mit möglichster Ordnung und Sorgfalt daher ohne  
Correcturen und Rasuren geführt werde, da es nöthig werden kann, auf  
den Grund des Gemeindebuchs Zeugnisse ausstellen zu sollen, oder Ab-  
schriften daraus nehmen zu müssen; daß die Verhandlungen in den  
Sitzungen unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben werden u. s. w.



Nicht weniger wird auch die größte Sorgfalt auf die Beilagen an Eingaben, Rechnungen, Quittungen ic. zu verwenden, und diese Sachen der Zeitfolge nach thunlichst zusammenzuheften sein. — Von wem das Gemeindebuch anzuschaffen ic., s. unten §. 20 der Ausführungsverordn.

§. 47. Berufung auf Entscheidung der Obrigkeit.

Sind bei einem der Entschliessung des Gemeinderathes unterliegenden Gegenstände die Interessen der einzelnen Einwohnerklassen verschieden, und hält die Mehrzahl der Einer Klasse angehörigen Gemeindeauschußpersonen die besondern Interessen ihrer Klasse durch den Beschluß der Mehrheit des Gemeinderathes für gefährdet; so steht es ihnen frei, auf obrigkeitliche Entscheidung anzutragen. Solchenfalls ist die Ausführung des fraglichen Beschlusses bis zu Erledigung der Differenz auszusetzen.

Das Nämliche tritt ein, wenn der Besitzer oder Vertreter der §. 20, Nr. 2, 4 und 5 bezeichneten Güter die letztern durch einen Beschluß des Gemeinderathes benachtheiligt glaubt und auf Entscheidung der Obrigkeit anträgt, jedoch mit der §. 9 vorgeschriebenen Beschränkung.

Auch liegt es dem Vorstande ob, wenn er selbst die Beschlüsse des Gemeinderathes für ungesetzlich oder dem Gemeinwesen offenbar schädlich erachtet, mit der Ausführung anzustehen und zuvörderst der Obrigkeit Anzeige darüber zu erstatten.

In andern Fällen ist es zwar jedem Betheiligten unbenommen, bei der Obrigkeit über den Gemeinderath oder den Vorstand Beschwerde zu führen, es wird aber dadurch die Ausführung der einmal gefaßten Beschlüsse nicht eher gehemmt, bis die Obrigkeit solches anordnet.

Mit diesem §., im Entwurfe I. §. 18 und 80, im Entw. III. §. 48, ist zu vergl. §. 227 und 228 der Städteordnung.

I. Während §. 46 die Regel enthält, daß Stimmenmehrheit ohne Weiteres einen giltigen Beschluß bewirkt, stellt §. 47 die Ausnahme von dieser Regel auf. — Die in diesem §. getroffenen Bestimmungen schienen der Regierung um so nothwendiger, je mehr nach der gemachten Erfahrung die einander oft entgegengesetzten Sonderinteressen einzelner Klassen, und unrichtige oder mangelhafte Rechtsbegriffe, der Besorgniß Raum geben können, daß die in der Minderzahl befindlichen Klassen durch die Mehrzahl zur Ungebühr benachtheiligt werden möchten. Der Weg der Beschwerdeführung, der allerdings jedem Betheiligten offen steht, wird nicht immer zur völligen Ausgleichung führen können, wenn der Beschluß bereits ausgeführt worden und die Sache nicht wieder in den vorigen Stand zu bringen ist. Gleichwohl würde es die Autonomie der Gemeinde zu sehr beschränken, die Verwaltung lähmen und die Obrigkeit mit einer



Menge unfruchtbarer Erörterungen belästigen, wenn jedem Widerspruche der Minderzahl ohne Weiteres eine suspensive oder aufhältliche Wirkung eingeräumt werden sollte. Es erschien daher der Regierung als ein angemessener Mittelweg, die Suspensivkraft auf solche Fälle zu beschränken, wo eine ganze Klasse, durch die Mehrheit ihrer Vertreter im Gemeinderathe, durch die Beschlüsse des Letzteren sich gefährdet glaubt. — Der über Stimmenmehrheit handelnde §. 80 im Entw. I. räumte den unangesessenen Mitgliedern ein, daß, wenn sie sich durch einen Beschluß des Gemeinderaths zum Vortheil der Angesehenen in ihren Rechten und Interessen verletzt fänden, ihnen bei der Obrigkeit Vorstellung zu thun, unbenommen bleibe. Was nun den Unangesessenen zugestanden worden, das kann bei gleicher Voraussetzung auch auf andere Klassen Anwendung leiden. Der Besitzer eines Ritter- oder ähnlichen Gutes, wenn er als solcher, — im Gegensatz zufälligen Besizes bäuerlicher Grundstücke, — Mitglied der Gemeinde ist, bildet schon für sich allein eine besondere Klasse, er war deshalb besonders zu erwähnen. (Motiv. 3. Entw. III., S. 372.)

II. In Bezug auf den dritten Satz des §. ist zu erwähnen: Liegt es überhaupt in den Pflichten des Vorstandes, über Recht und Ordnung in der Gemeinde und darüber zu wachen, daß deren Bestes überall wahrgenommen werde, so würde der Nutzen dieser Stellung oft ganz verloren gehen und der Vorstand zum bloßen Werkzeuge herabgewürdigt, eben so aber auch das auf Errichtung des nämlichen Zweckes berechnete allgemeine Aufsichtsrecht der Obrigkeit vereitelt werden, wenn der Vorstand zur Ausführung offenbar nachtheiliger oder sogar ungesetzlicher Beschlüsse unbedingt die Hand bieten sollte. Dem Einwande, daß durch diese Bestimmung die dem Gemeinderathe zustehende Beschlußfassung in die Hände Weniger und der Obrigkeit gegeben werden würde, erledigt sich dadurch, daß die Obrigkeit auch nicht nach Willkühr entscheiden, vielmehr den Beschlüssen der Mehrzahl im Gemeinderathe nur dann entgegentreten kann, wenn sie entweder Gesetzen oder bestehenden Rechten zuwiderlaufen oder unzweifelhaft zum Schaden des Gemeinwesens gereichen, und daß der Mehrzahl der Recurs an die Oberbehörden unbenommen bleibt. (Vergl. Motiv. 3. Entw. III. a. a. D.)

Nach §. 227 und 228 der Städteordnung kann, wie der Gemeindevorstand, auch der Stadtrath wider seinen Willen als verwaltende Behörde nicht durch einen Beschluß der Stadtverordneten zu einer seiner eigenen Entschliessung zuwiderlaufenden Verfügung gezwungen werden, sondern letztere suspendiren und die Entscheidung der höhern Behörde darüber einholen.

§. 48. Controle des Vorstandes durch die Gemeindeauschusspersonen.

Den Gemeindeauschusspersonen liegt, nächst der Theilnahme an den gemeinsamen Berathungen des Gemeinderathes, insbesondere noch ob, die Amtsführung des Vorstandes im Auge zu behalten und zu controliren. Sie können zu diesem Behufe dem versammel-



ten Gemeinderathe ihre Wahrnehmungen mittheilen, Auskunft vom Vorstande verlangen, und wenn hierdurch ihre Bedenken sich nicht erledigen, auf Abstimmung antragen. Ist die Mehrheit des Gemeinderathes mit dem Verfahren des Vorstandes nicht einverstanden und zu einer Ausgleichung solcher Differenzen in der Gemeinderathsversammlung nicht zu gelangen, so tritt die Entscheidung der Obrigkeit ein.

Vergl. §. 76 des Entw. I., §. 31 des Entw. II., §. 49 des Entw. III. — Städteordn. §. 115.

In Bezug auf die Art und Weise der Ausgleichung der Differenzen, so scheint zwar das Verhältniß des Gemeinderathes als controllirender, zum Gemeindevorstand, als vollziehender und verwaltender Behörde, es nöthig zu machen, daß der erstere seine etwaigen Erinnerungen, Anträge und Beschwerden, dem letztern erst auf dem Wege der Communication mittheile, letzterer für sich abgesondert, darüber berathe, seine Erklärungen darauf dem Ausschusse erwiedere, und dann erst zur Vermittelung etwaiger Widersprüche eine gemeinschaftliche Berathung im Gemeinderathe stattfinde; allein, dieser wohl im Verhältniß der Stadtrathe zu den Stadtverordneten anwendbare Geschäftsgang würde für das Land viel zu schwerfällig geworden sein, vielmehr schien es angemessen, hier sogleich die Verhandlung im Gemeinderathe eintreten zu lassen. (Vergl. Motiv. z. Entw. I., S. 687.)

§. 49. Außerordentlicher Austritt aus dem Gemeinderathe.

Wenn eine Ausschußperson aus der Klasse von Gemeindegliedern, welcher sie angehörte und für die sie in den Gemeinderath gewählt worden, austritt, so hört sie auf, Mitglied des Gemeinderaths zu sein.

Dieser §. ist im Wesentlichen §. 53 des I., §. 26 des II. und §. 50 des III. Entwurfs.

§. 50. Vergütung für Verwaltung der Gemeindeämter.

Ob und welche Vergütung dem Gemeindevorstande, dessen Stellvertreter und den etwaigen Gemeindeältesten zu verwilligen sei, hängt von der Entschliebung des Gemeinderaths und Genehmigung der Obrigkeit ab. Andere Gemeinderathsglieder haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten. Jedensfalls aber werden unvermeidliche baare Auslagen aus der Gemeindefasse ersetzt.

§. 50 ist in der Hauptsache §. 69 des I., §. 38 des II., §. 51 des III. Entwurfs. — Vergl. §. 89, 90 und 195 der Städteordnung.

Zwar ordneten die beiden ersten Entwürfe die unentgeltliche Uebernahme von Gemeindeämtern als Regel an, und stellten die Ausnahmen in das Ermessen des Gemeinderathes, oder vielmehr des Ausschusses, nach



Entwurf I. Aber die Deputation der II. Kammer konnte sich schon in ihrem ersten Berichte S. 515 nicht davon überzeugen, daß die unentgeltliche Uebernahme von Gemeindeämtern als Regel zweckmäßig festzustellen sei, in Erwägung, daß mit diesen Aemtern immer ein nicht unbedeutender Zeitaufwand verbunden, der auf dem Lande und bei beschränkteren Vermögensverhältnissen nur zu oft sehr fühlbar und nachtheilig sein würde, und es wäre zu befürchten, daß die Abneigung dergleichen Aemter, die noch überdies mit einer für Viele abschreckenden Verantwortlichkeit verknüpft seien, mehr noch überhand nehmen würde, als dieß jetzt schon in manchen Gegenden der Fall sei. Uebrigens schien es auch der Deputation das Angemessenste, den Gemeinden selbst es zu überlassen, welche Bestimmung sie treffen wollen, deutete aber doch darauf hin, daß eine Besoldung für den Vorstand und Einnehmer festgesetzt werden möchte, und hielt dafür, daß jedenfalls eine sichere unveränderliche Einrichtung in dieser Hinsicht in jeder Gemeinde bestehen müsse.

§. 51. Erlöschung der Syndicate und anderer Gemeindeverrichtungen.

Mit dem Tage, an welchem die nach diesem Gesetze zu wählenden Gemeindebehörden in Wirksamkeit treten, gehen die von der Gemeinde etwa errichteten Syndicate auf den Gemeindevorstand über. Auch kommen gleichzeitig die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Localgerichtspersonen und anderen hierzu bestellt gewesenen Beamten, sowie die dafür etwa ausgesetzten oder hergebrachten Gebühren, in Wegfall und zwar ohne Unterschied, ob diese Function zeither auf persönlicher Uebertragung beruhten, oder auf Grundstücken hafteten.

I. Der erste Satz dieses §. ist entlehnt aus §. 41 des II., er ist §. 52 des III. und im Ganzen eine Vervollständigung des I. Entwurfs.

I. Die von einer Commun bestellte Person, welche sie in rechtlichen Streitigkeiten vertreten soll, heißt Syndicus. Die Syndicen legitimiren sich statt der Vollmacht mit einer Schrift, welche man Syndicat nennt.

II. Der zweite Satz entspricht dem §. 47 des I., dem §. 40 des II. und §. 13 des III. Entwurfs, an welchem letzteren Orte er unter der Ueberschrift: Erb- und Lehnrichter, folgende Fassung hatte: „Die zeitlichen Dienstverrichtungen der Erbrichter, Lehnrichter und Erblehnrichter in Bezug auf Gemeindeverwaltung hören auf, so wie diejenigen auf ihren Gütern haftenden dinglichen Vorrechte, welche erweislich nur als Vergütung für die nunmehr wegfallenden Bemühungen bestanden haben.“

Die mit Einführung der Landgemeindeordnung sich in mancher Beziehung ändernden Verhältnisse der Richtergrüter (Kretschams) und ihrer Besitzer waren, so weit sie hierher gehören, diese. Es gibt sowohl unter Amts- und Patrimonialjurisdiction dergleichen Güter, und von bedeutendem Umfange, ja oft von dem bedeutendsten im ganzen Dorfe, auf denen aus unvordenklichen Zeiten gewisse dingliche Vorrechte haften, wie



Baden, Schlachten, Bierbrauen, Bier- und Branntwein auszuschänken u. s. w. Ein solches Grundstück mußte auch den Richter stellen. Wollte oder konnte ein solcher Richter das Amt nicht verwalten, so schlug er einen von ihm zu entschädigenden Vicerichter entweder selbst vor, oder die Obrigkeit setzte, vielleicht wegen Blödsinn, Unmündigkeit des Behinderten, oder aus andern triftigen Gründen von Amtswegen einen solchen ein. Die Besitzer solcher Richtergrüter hießen: Erbrichter, Lehnrichter und Erblehnrichter. Außer diesen gibt es aber, und abgesehen von den gewöhnlichen Ortsrichtern, noch Amtslandrichter, Saupenrichter, Dingestuhlrichter. Die Amtslandrichter übten bisher über ganze Bezirke von mehreren Dörfern die Gemeindeverwaltung aus. Die Stellen der Amtsland- und Saupenrichter sind ebenfalls mit dem Besitze eines gewissen Grundstücks verbunden. Was die Dingestuhlrichter anlangt, so haftet unseres Wissens deren Amt nicht auf ihren Grundstücken. Da aber vielleicht noch andere Benennungen realberechtigter Richter vorkommen können, so waren die Ausdrücke im Entwurfe III. absichtlich gebraucht, um alle auf Grundstücken haftenden, und auf die Gemeindeverwaltung sich beziehenden Functionen, darunter zu verstehen, wie die Erhebung von Abgaben, z. B. die Quatember- und Schocksteuer. — Die Lehn- u. Richter genossen aber außer den oben angeführten dinglichen auch persönliche Befreiungen, wie z. B. vom Hofdienste, vom Straßenbau, von Lieferungen. Wenn ihnen die dinglichen Rechte in ältern Zeiten, wahrscheinlich für die Mühwaltungen bei den Richterfunctionen verliehen wurden, so stand ihnen die Befreiung von Hofdiensten, vom Straßenbau, wegen des Anheißens Anderer zu diesen Verrichtungen zu. Bei Lieferungen hatte der Lehn- u. Richter zunächst die Lieferung auszusprechen, sodann mußte dieselbe gewöhnlich im Gerichte geschehen. Im Ganzen genommen, waren diese persönlichen Befreiungen wohl nur ein Ersatz für seine Bemühungen.

Mit dem Wegfall der Gemeindeverwaltung durch die Landgemeindeordnung sollen auch nun die dinglichen Rechte und persönlichen Befreiungen oder Vergütungen der Besitzer von Erbrichtergrütern aufhören. Aus dem §. 13 des III. Entwurfs geht aber hervor, daß jeder Richtergrutbesitzer so lange im uneingeschränkten Besitze seiner Vorrechte bleiben solle, bis von der Gemeinde nachgewiesen und durch obrigkeitliche Entscheidung festgestellt sei, ob und welche von den verschiedenen Vorrechten sich auf die Gemeindeverwaltung beziehen.

III. Während der Satz als §. 13 nur mit der Aenderung: „Die seither auf Grundstücken gehafteten dorfgerichtlichen Dienstverrichtungen in Bezug auf u.“, unter Vorbehalt einer angemessenen Redaction, aus der II. Kammer ging, nahm die Deputation der I. Kammer daran Anstoß. Sie hielt es nicht für billig, in Entziehung der Vorrechte jener Personen, die doch ihr Amt nicht wegen Verschuldens, sondern wegen veränderter Gesetzgebung verloren, auch nur so weit zu gehen, wie der Entwurf, und jene Personen überhaupt dinglicher Vorrechte für verlustig zu erklären; ja es scheine jene Bestimmung, wie sie zu erkennen gab, nicht einmal recht practisch, denn nur äußerst selten dürfe sich nachweisen lassen, daß ein solches Vorrecht ausschließlich als Vergütung



für den in Wegfall kommenden Theil der Dienstverrichtungen anzusehen sei. Gleichwohl könne in jener Fassung von den Gemeinden eine Aufforderung, die Vorrechte jener Person anzufechten, erkannt, und somit Anlaß zu Streitigkeiten gegeben werden. Daher entschied sich die bezeichnete Deputation für die Fassung, wie sie nun im Gesetze steht, wünschte aber, daß dieselbe als Zusatz zu §. 52 (des Entwurfs III.) komme, §. 13 aber ganz in Wegfall gebracht werde. (Dep.-Ber. d. I. Kamm., S. 621 flg.)

IV. Uebrigens sind die Erb- und Erblehrrichter zu Gemeindeämtern, wie sie die Landgemeindeordnung vorschreibt, wieder wählbar, da sie als Gemeindeglieder zu betrachten sind.

Die Frage, ob die Besorgung der Lieferungen und Spannungen zum Richteramte gehören oder nicht, wurde dahin beantwortet, daß jene Besorgungen, sobald Staatseinforderungen in Rede stehen, die von der Gemeinde verlangt werden, auch zu den Functionen der Gemeindebeamten gehören werden. (I. Berh. d. II. Kamm., S. 172.) Ueberhaupt ist bei Beurtheilung des zweiten Theiles des §. 51 der Gesichtspunct festzuhalten, daß die ganze Gemeindeordnung nur den Zweck hat, die Gemeindeangelegenheiten zu reguliren, nicht aber eine Aenderung in den obrigkeitlichen Befugnissen und den Verhältnissen der obrigkeitlichen Organe einzuführen, soweit es nicht mit dem Gemeinwesen selbst in nothwendigem Zusammenhange steht. (Mittheil. S. 4638.)

#### §. 52. Annahme von Consulanten und Anwälten.

Zu Ertheilung rechtlicher oder technischer Gutachten und Fertigung der dahin einschlagenden Schriften ein für allemal bestimmte Consulanten anzunehmen, ist nicht erlaubt. Die Wahl eines Anwaltes zu Führung einzelner rechtlicher Angelegenheiten und die Instruirung desselben, so wie die Ernennung eines Sachverständigen, gehört für den Gemeinderath; die Vollmacht des ersteren selbst aber wird vom Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter allein ausgestellt und, wenn sie bei einer andern Behörde, als der Gemeindeobrigkeit, producirt werden soll, von der letztern beglaubigt.

I. Man vergl. §. 53 des Entw. III. und in Betreff der im ersten Satze genannten Consulanten §. 83 des I., §. 53 des II. und §. 167 der Städteordnung. — Auch andern Gemeinden ist es nicht erlaubt, ein für allemal bestimmte Consulanten anzunehmen, wenigstens nicht solche, welche rechtliche Gutachten ertheilen.

II. Hinsichtlich des zweiten Satzes, so ist diese Bestimmung im §. 84 I. und im §. 54 II. — Die Motiven zum Entwurf I. sagen in Betreff des Anwaltes: Das Recht, Aufträge zu Führung eines Processes an einen Anwalt zu geben, ob solches gleich an sich ein Act der executiven Verwaltung ist, konnte doch nach dem Beispiele der Städteordnung §. 185 seiner Wichtigkeit halber nicht dem Gemeindevorstande für sich allein überlassen werden, sondern mußte dem Gemeinderathe vorbehalten



bleiben. — Bei Fertigung des ersten Entwurfs ist in Frage gekommen, ob nicht die Autonomie der Landgemeindebeschlüsse in Bezug auf Führung von Processen zu beschränken sein dürfte, etwa durch die Bestimmung, daß die Führung eines Rechtsstreites im Namen der Gemeinde einen von wenigstens zwei Drittheilen aller Mitglieder der Gemeindeversammlung einstimmig gefaßten Beschluß voraussetzen solle?

Für eine derartige Beschränkung, wenigstens in Bezug auf den Fall, wo es sich darum handele, ob die Gemeinde als Klägerin aufzutreten solle? als für eine nothwendige und wohlthätige Bestimmung, schien zu sprechen, daß Gemeindeproceß der Erfahrung nach oft für deren Wohlstand von sehr nachtheiligen Folgen zu sein pflegen, und daß die Beschlußnahme über die Frage: Ob ein solcher Proceß anzustellen sei, oder nicht, gewöhnlich die Gelegenheit sei, wo die Landgemeinden sich am meisten von der Proceßsucht und Leidenschaftlichkeit einzelner Mitglieder hinreißen ließen.

Darwider ist aber bemerkt worden, daß es an einem hinreichenden Grunde ermangele, warum für die Beschlüsse über die Führung von Processen ein anderes Abstimmungsprincip, und bei größern Gemeinden sogar ein anderer Berathungs-Modus, als bei andern nicht minder wichtigen Gegenständen stattfinden solle, und daß die vorgeschlagene Bestimmung zugleich zu der in sich selbst widersprechenden Folgerung führe, daß die Mehrzahl der Gemeinde durch die Minderzahl gezwungen werden könne, einem Rechte zu entsagen, oder eine Verbindlichkeit zu übernehmen, welche den Gegenstand des Processes ausmachen würden. Letztere Gründe haben überwiegend geschienen, und die Regierung vermocht, die gedachte Bestimmung in die Gemeindeordnung nicht aufzunehmen.

### §. 53. Verbot voller Gemeindeversammlungen.

Neben dem Gemeindeausschusse darf, außer den Wahlversammlungen, keine Zusammenberufung aller Gemeindeglieder zur Berathung und Beschlußnahme über Gemeindeangelegenheiten stattfinden. Eine hierauf gerichtete Anordnung des Gemeindevorstandes, oder ein derartiger Beschluß des Gemeinderathes ist ungiltig.

§. 53 ist dem §. 71 des Entw. I. entlehnt; im Entw. II war er ausgefallen, aber die ständische Deputation beantragte dessen Wiederaufnahme (2. Dep.-Ber., S. 82) und ist im Entw. III. mit §. 54 bezeichnet. Vergl. Städteordn. §. 113. u. 119.

Die Motiven zum Entwurfe I. sagen hierüber S. 684. Darin, daß nach diesem §. das in der Städteordnung für die eigene Theilnahme der Stadtgemeinde an der Beschlußnahme über die öffentlichen Angelegenheiten eingeführte Repräsentationsprincip auch auf die größern Landgemeinden erstreckt wird, scheint zwar weniger eine Erweiterung, als vielmehr eine Beschränkung ihrer bisher schon ausgeübten Autonomie zu liegen, da bekanntlich schon bisher den Dorfgemeinden nachgelassen war, ihre Communangelegenheiten in allgemei-



nen Versammlungen sämmtlicher Gemeindeglieder zu verathen und Beschlüsse darüber zu fassen, ohne daß dabei ein Unterschied zwischen großen und kleinen Gemeinden stattgefunden hätte. Es ist aber auch aus der Erfahrung bekannt, daß diese Generalversammlungen der ganzen Gemeinden gewöhnlich nur eine Gelegenheit zum Zank und Streit gewesen sind, daß der Ausgang solcher Berathungen häufig nur von dem die Menge fortreisenden und übertäubenden Geschrei einiger sich hervorthuender leidenschaftlicher Wortführer abgehungen hat, unter deren Einwirkung eine ruhige und reifliche Ueberlegung der bei den Berathungsgegenständen für und wider in Erwägung zu ziehenden Gründe in den Gemüthern der bei weitem größern Mehrzahl nicht hat Raum gewinnen können. Es wird daher durch diese Umgestaltung die freie Behandlung der Gemeindeangelegenheiten nach Außen hin, d. h. im Verhältniß zu dem Einflusse der Obrigkeiten und Regierungsbehörden auf solche, an Selbstständigkeit, Nichts verlieren, im Innern aber, wie man hoffen darf, an ruhiger und einsichtiger Beurtheilung gewinnen, wenn darüber in einem kleinern Kreise durch das Vertrauen der von der Gemeinde in Generalversammlungen gewählten Vertreter verathen und beschlossen wird. Es kommt hinzu, daß das Princip der Vertretung in den größern Kreisen der Berathung öffentlicher Angelegenheiten auf Landtagen und in Städten, die verfassungsmäßige Basis der Theilnahme geworden ist, die Landgemeinden daher ohne Inconsequenz nicht davon ausgenommen werden konnten.

#### §. 54. Ausnahme für kleinere Gemeinden.

In Gemeinden, die nicht mehr als 25 ansässige Mitglieder zählen, kommt der §. 36 erwähnte Gemeinderath in Wegfall und es tritt an dessen Stelle die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, bei welcher solchenfalls auch die Unangesessenen durch Abgeordnete ihres Mittels vertreten werden. Die Zahl der letztern ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und darf in keinem Falle den vierten Theil der ansässigen Gemeindeglieder übersteigen. Sie werden von den unangesessenen Mitgliedern der Gemeinde selbst erwählt, und es treten hierbei die §§. 28, 29, 30, 43, 44, 45 und 49 enthaltenen Bestimmungen, so weit sie auf diesen Fall anwendbar sind, ebenfalls ein.

Die solchergestalt zusammengesetzte Gemeindeversammlung hat überall einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeältesten zu wählen, und leidet übrigens hierauf alles dasjenige Anwendung, was vorstehend §§. 38, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 50, 51 und 52 verordnet worden ist.

Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen, welche für größere Gemeinden passen, festgestellt worden sind, folgen in §. 54 die, für kleinere Gemeinden nöthigen Ausnahmebestimmungen. Das Wesentliche desselben



ist in §. 138 flg. des Entw. I, im §. 19 flg. des Entw. II. und in §. 55. des Entw. III. enthalten.

In kleinern Gemeinden fehlt es theils an der nöthigen Anzahl tüchtiger Subjecte zur Bildung, und von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Erneuerung der Behörden, wie sie in den frühern §§. angeordnet sind, die Ausführung der Gemeindeordnung daher in ihren auf die Repräsentation sich beziehenden Bestimmungen unthunlich werden würde, theils treten in kleinern Gemeinden die Nachtheile allgemeiner Communversammlungen weniger, als bei großen Gemeinden, hervor. — Nach Anordnung dieses §. wird nunmehr in solchen Gemeinden ein Vorstand mit gleichen Eigenschaften, wie in größern Gemeinden zu wählen sein, und dadurch ist zugleich die zweckentsprechendste Annäherung an die bisherige Einrichtung bewirkt worden. Den Verhältnissen kleinerer Gemeinden ist so besser vorsehen worden, als nach dem ersten und zweiten Entwurfe. Nach Entwurf I. nämlich war ein Gemeindevorstand von einigen Personen zu wählen, an die Stelle des dort für größere Gemeinden beabsichtigten Ausschusses, trat die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder. Diese Gemeindeversammlung und jener Gemeindevorstand, sollten den Gemeinderath bilden. — Im Entw. II. war, ähnlich dem Entwurfe I. ein Gemeinderath und Gemeindeauschuß aufgestellt. Beide verschmolz der Entwurf III. und nun auch das Gesetz in eine Behörde, welche aus der Versammlung aller Stimmberechtigten auch der Unangesessenen, gewählt wird.

### Fünfte Abtheilung.

Von dem Gemeindevermögen und dessen Verwaltung.

§. 55. Eigenthumsrecht der Gemeinde.

Unter dem Gemeindevermögen im Sinne dieses Gesetzes, ist nur dasjenige zu verstehen, welches der ganzen Ortsgemeinde eigenthümlich zusteht, oder doch in diesem Glauben von ihr besessen wird. Es bleiben daher hiervon alle Gegenstände ausgeschlossen, an welchen einzelnen Personen oder Familien, milden Stiftungen, selbstständig verbleibenden Gesellschaften, oder besondern Klassen von Gemeindegliedern, z. B. den Unangesessenen überhaupt, oder gewissen Grundstücksbesitzern, das Eigenthumsrecht zusteht, wenn sie auch nach dem zeitherigen Sprachgebrauche als Gemeindegut, oder ihre Besitzer als Gemeinde im engern Sinne, Altgemeinde u. s. w. bezeichnet worden sind.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gegenstand zum Gemeindevermögen in obigem Sinne gehöre oder nicht, sind im Rechtswege zu



erledigen, und bis dahin haben die Verwaltungsbehörden lediglich den Besitzstand zu berücksichtigen.

S. die Bemerk. zu folg. §.

§. 56. Erhaltung der Substanz und Verwendung der Nutzungen.

Das Stammvermögen der Gemeinden ist, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unvermindert zu erhalten, und die jedesmal lebenden Gemeindeglieder haben nur das Recht, die bei gesetzlicher Gebahrung zu beziehenden Nutzungen zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden. Besonders erworbene Rechte einzelner Personen oder Klassen auf diese Nutzungen bleiben vorbehalten, und etwanige Irrungen hierüber gehören ebenfalls in den Rechtsweg.

Auch hat es an Orten, wo nach der zeitherigen Localverfassung gewisse Gemeindennutzungen unter die Communglieder zu vertheilen gewesen sind, hierbei so lange zu bewenden, bis eine dießfallige Aenderung beschlossen wird (§. 57 und 58).

Nur in Fällen dringenden Bedürfnisses und mit Genehmigung der Regierungsbehörde kann ein Theil des Stammvermögens zum Besten der Gemeinde verwendet werden.

§. 55 und 56 sind entlehnt aus den §§. 87, 91 des I., den §§. 42, 43 des II., den §§. 56, 57 des III. Entwurfs, und sind zu vergleichen mit §. 28 flg. der Städteordn.

I. In der Materie von dem Gemeindevermögen und dessen Verwaltung gibt es nur wenige und nicht wesentliche Abweichungen im Entw. III. und nun im Gesetze selbst, von den frühern Entwürfen.

II. Die §§. 55 und 56 vervollständigen zu Vermeidung bisher so oft vorgekommener Zweifel und Irrungen, die im Competenzgesetze vom 28. Januar 1835 §. 6 und II getroffene Bestimmung, nämlich, daß Streitigkeiten über die Eigenthums- und Nutzungsrechte der in den Landgemeinden so häufig vorkommenden besondern Genossenschaften in den Rechtsweg gehören. Denn von der eigentlichen Ortsgemeinde, im staatsrechtlichen Sinne des Worts, deren Verhältnisse allein durch dieses Gesetz regulirt werden sollen, sind jene Eigenthums-genossenschaften wohl zu unterscheiden, die gewöhnlich in weit früherer Zeit sich gebildet haben, als der staatsrechtliche Begriff der Ortsgemeinde. Ursprünglich sind sie zwar oft, ihrer Zusammensetzung nach, mit der letzteren einerlei gewesen, und daher kommt es, daß sie zeither ebenfalls als Gemeinde, Altgemeinde, große Gemeinde u. s. w., bezeichnet worden sind. Diese Benennung hat in der neuern Zeit zu vielfachen Mißverständnissen und Streitigkeiten Veranlassung gegeben, indem die zwar zur Ortsgemeinde, aber nicht zu jenen engeren Genossenschaften, gehörigen Einwohner (durch



späterm Anbau entstandene Neue Gemeinde) aus der Bezeichnung Gemeindegut, Gemeindeg Grundstück u. s. w., ein Miteigenthum oder Mitbenutzungsrecht ableiten zu können pflegen. Da jedoch dergleichen Genossenschaften und ihre Eigenthumsverhältnisse auf privatrechtlicher Grundlage beruhen und durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert werden sollen, so kann nur hier von dem der ganzen Commungehörigen Eigenthume die Rede sein. Ist es streitig, ob ein Gegenstand dazu, oder einer besondern Genossenschaft in der Gemeinde gehöre, so muß die Feststellung dieser privatrechtlichen Vorfrage im Rechtswege (vor den Justizbehörden im Gegensatze der Verwaltungsbehörden, vergl. oben §. 10 und die dort angegebenen Erläuterungen unter I. flg.) erfolgen, und bis dahin der hergebrachte Besißstand aufrecht erhalten werden. Das Nämliche gilt dann, wenn zwar das Eigenthum der ganzen Gemeinde unbestritten ist, aber ein ausschließendes Benutzungsrecht daran von einzelnen Klassen der Gemeindeglieder, z. B. der Angeseßenen überhaupt, oder gewissen Unterarten derselben, in Anspruch genommen wird. In beiden Fällen bilden diese Genossenschaften, als solche, keine Körperschaft, sondern sind nur als einzelne Consorten oder Streitgenossen zu betrachten, und ihr Verhältniß unter einander sowohl, als zu andern ähnlichen Consortschaften und zur eigentlichen Ortsgemeinde, ist lediglich nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. — Ferner ist noch von der für die Erhaltung des Stammvermögens geltenden Regel eine auf alle Fälle dringenden Bedürfnisses beschränkte Ausnahme nachgelassen worden, da allerdings Fälle vorkommen können und seither wirklich vorgekommen sind, wo die Bestreitung unabweislicher Bedürfnisse von der lebenden Generation, ohne bedenkliche Ueberlastung derselben, nicht zu erschwingen, aber auch die Contrahirung neuer Schulden nicht thunlich ist. Um jedoch Mißbräuche zu vermeiden, ist die Genehmigung der Regierungsbehörde, nach dem Vorgange der Städteordnung §. 32 zur Bedingung gemacht worden. (Vergl. Motiv. z. Entw. III., S. 374 flg.)

III. §. 56 hatte im Entw. III. den mittleren Satz nicht. Da jedoch in §. 58 der Grundsatz aufgestellt wird: daß, so lange nicht etwas Anderes beschlossen wird, der etwa bestehenden Einrichtung gemäß manche Befugnisse auch zum Vortheile der Einzelnen benutzt werden dürfen: so schienen die Worte in §. 57 d. Entw. III.: „zu gemeinsamen Zwecken,“ jene Verwendung zu untersagen, mithin in Widerspruch mit §. 59. (im Gesetze nun §. 58) zu treten. Um diesem Zweifel zu begegnen, vereinigten sich die Stände zu der Einschaltung: „Auch hat es u. s. w.“ (Ständ. Schr., S. 431.)

#### §. 57. Theilung des unbeweglichen Gemeindevermögens.

Ob und unter welchen Voraussetzungen das unbewegliche Gemeindevermögen getheilt werden darf, ingleichen ob und nach welchen Grundsätzen eine Ablösung der einzelnen Personen oder Klassen daran zustehenden Nutzungs- oder andern Rechte stattfinden kann, ist nach den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 zu beurtheilen.



Dieser §. entspricht dem §. 89 des Entw. I. und ist der §. 58 des unter III.; vergl. auch Städteordnung §. 26.

§. 58. Verzicht auf besondere Rechte.

Denjenigen Befugnissen, welche zeither von allen Gemeindegliedern, als solchen, zu ihrem unmittelbaren Privatvorthelle haben benutzt werden dürfen, z. B. Holzdeputaten u. s. w. kann durch Beschluß des Gemeinderathes zum Besten der Gemeinde entsagt und es können dieselben auf gleiche Weise auf die Landgemeinde, als solche, übertragen werden. Besteht ein solches Befugniß in der Benutzung eines Gemeindegeländes durch die einzelnen Gemeindeglieder, z. B. Huthung, und würde ein Antrag auf Theilung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zur Folge haben, daß jedes theilnahmeberechtigte Gemeindeglied ein Stück dieses Grundstücks eigenthümlich zugesprochen erhielte, so muß der Ausführung des vom Gemeinderathe gefaßten Beschlusses eine Bekanntmachung vorhergehen, durch welche jedem beteiligten Gemeindegliede freigestellt wird, innerhalb einer gewissen Frist auf Theilung des Grundstücks anzutragen. Einzelne Klassen können ihren Benutzungsrechten ebenfalls entsagen; es ist aber hierzu die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen sämtlicher Mitglieder der betreffenden Klasse erforderlich.

§. 58 ist §. 92 des Entw. I. und §. 59 des Entwurfs III., vergl. auch §. 26. der Städteordn.

Bei der verhältnißmäßigen Wichtigkeit der Rechte und Befugnisse, von denen hier gehandelt wird, hat man einen derartigen Beschluß in die Hände der größern Repräsentation, des Gemeinderathes gelegt; und aus eben diesem Grunde und weil die einzelnen Klassen von Einwohnern eines Dorfes, welchen dergleichen Benutzungsrechte zukommen, mitunter nur aus wenigen Personen bestehen, so schien es bedenklich, die Aufhebung derselben in diesem Falle der Stimmenmehrheit, wie der Entwurf I. anordnete, zu überlassen, man verordnete vielmehr, wie der Schluß des §. besagt. (I. Dep.-Ber. d. II. Kam., S. 521.)

§. 59. Verwaltung des Gemeindevermögens.

Das Gemeindevermögen wird von dem Gemeindevorstande, nach den Beschlüssen des Gemeinderathes, verwaltet und beide sind für Erhaltung und pflegliche Benutzung der Substanz, so wie für gesetzliche Verwendung der Nutzungen, verantwortlich.

Abgesonderte Verwaltung einzelner, zu gemeinsamen Zwecken



bestimmter Fonds oder sonstiger Gegenstände findet nur dann <sup>ng</sup> statt, wenn diese Zwecke von denen des eigentlichen Gemeindehaushalts verschieden sind, z. B. bei Armenversorgungsanstalten *rc.* oder wenn privatrechtliche Gründe, wie die Bestimmung einer Stiftung, <sup>b</sup> es nöthig machen.

Vergl. § 87 und 94 des I., §. 60 des III. Entw., sowie § 27, 30 und 31 der Städteordnung.

Der zweite Satz des §. bildete im Entw. I. den 94. §. Die ständische Deputation beantragte in ihrem ersten Berichte den Wegfall desselben. Sie sagt deshalb: Eine abgesonderte Verwaltung besonderer Fonds zu verbieten, dazu scheint auf dem Lande kein hinlänglicher Grund vorhanden zu sein. Häufig hat sich dieß im Gegentheil als nützlich gezeigt, indem zu einzelnen Zwecken, z. B. zu Bauten, zu Anschaffung von Feuersprizen *rc.*, einzelne Zugänge, Anlagen und dergleichen, einige Jahre hindurch gesammelt und bis die nöthige Summe zusammengebracht war, zinsbar angelegt wurden. — Der Entwurf III., (Entw. II. geht nicht so weit in die Materie ein), hatte demungeachtet diesen §. 94 in der jetzt ersichtlichen Stelle wieder aufgenommen, weil der Zweck, welcher dabei zum Grunde gelegen, auch durch die nachgelassenen Ausnahmen in den meisten Fällen erreicht werde; und im Ganzen habe es als wünschenswerth angesehen werden müssen, die für eigentliche Gemeindezwecke bestimmten communlichen Fonds, zur Herstellung leichter Uebersicht und Vereinfachung der Verwaltung, thunlichst zu concentriren. (Motiv. z. Entw. III., S. 375.)

#### §. 60. S c h u l d e n.

Hat eine Gemeinde Schulden, für deren Tilgung bereits ein Plan besteht, so ist dieser zu befolgen. Wo noch kein bestimmter Tilgungsplan vorhanden, ist ein solcher von dem Gemeinderathe, unter Genehmigung der Obrigkeit, festzustellen.

Vor erfolgter Tilgung der vorhandenen Schulden dürfen neue Schulden nicht contrahirt werden, ausgenommen

- a) wenn dadurch ältere Schulden von wenigstens gleichem Capitalbetrage, die außerdem noch nicht zur Abzahlung kommen würden, abgetragen werden sollen, oder
- b) in außerordentlichen dringenden Fällen, und
- c) wenn dadurch ein bleibender Vortheil für die Gemeinde erreicht wird.

In allen diesen Fällen müssen aber zugleich die Mittel zur Rückzahlung nach einem bestimmten Plane festgestellt werden.

§. 60 ist aus §. 95 und 96 des Entw. I. zusammengesetzt, und ist der 61. des Entw. III. vergl. §. 36 flg. der Städteordn.



Der §. 95 des Entwurfs I. zweckte dahin ab, die Gemeinden bei Contrahirung der Communschulden möglichst zu beschränken. Er lautete dahin: „Hat eine Gemeinde ic.“ (wie im Gesetz) „so ist dieser streng zu befolgen und vor erfolgter Tilgung darf in der Regel eine Contrahirung neuer Schulden nicht vorgenommen werden, ausgenommen, a) wenn dadurch frühere von gleichem oder höherm Capitalbetrage, welche aber noch nicht zur Abzahlung kommen würden, abgetragen werden, b) in dringenden Fällen, z. B. in Kriegszeiten. In beiden Fällen ist jedoch außer dem Beschlusse des Gemeinderaths und beziehentlich der Genehmigung der Obrigkeit erforderlich, daß sofort zugleich die Mittel zur Rückzahlung festgestellt werden.“ — Die ständische Deputation war zwar mit der Staatsregierung in der Hauptsache der nämlichen Ansicht, glaubte aber, daß eine allzugroße Beschränkung hierin die Folge haben dürfte, daß die im Eingange festgestellte Regel nicht als solche durchgeführt werden könne, und hielt dafür, lieber den Ausnahmebestimmungen eine etwas weitere Ausdehnung zu geben, die Worte: „z. B. in Kriegszeiten“ zu streichen, dagegen eine dritte Position in der Art beizufügen: „c) wenn die Aufnahme eines Darlehns auf Erreichung eines bleibenden Vortheils für die Gemeinde abzweckt“ und motivirte nun: Die Landgemeinden sind überhaupt selten geneigt, Darlehne zinsbar aufzunehmen, und, um dieß zu umgehen, oft zu großen Anstrengungen bereit; öfter aber unterbleiben nützliche Einrichtungen, die durch ein in mehreren Jahren nach und nach zurückzahlendes Darlehn, ohne drückende Last getroffen werden könnten. Manche Einrichtungen, Baue, Anschaffungen sind der Art, daß die Kosten nicht sogleich aufgebracht werden können, und es würden selbst Gründe dafür angeführt werden können, aus denen die Zweckmäßigkeit, die Nachkommen an den für gemeinnützige Zwecke zu bringenden Opfern Theil nehmen zu lassen, erhellt ic. (I. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 522.)

Mit Berücksichtigung der zweckmäßig befundenen Deputationsanträge, nahm man den §. im Entw. III., nach etwas veränderter Redaction, auf, ließ aber die Worte: „in der Regel“ stehen, deren Ausfall die ständische Deputation in ihrem dritten Berichte beantragte, da die Ausnahmen sogleich folgen.

Uebrigens wurde der Deputation der I. Kammer bei ihrer Vorberathung versichert, daß eine Abänderung des festgesetzten Tilgungsplanes — versteht sich ohne Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen — mit Genehmigung der Obrigkeit erfolgen könne, entspräche auch der Ansicht der Regierung. (Dep.-Ber. d. I. Kamm., S. 637. — Ständ. Schr. S. 431.)

#### §. 61. R e c h n u n g s a b l e g u n g.

Die Gemeinderechnungen sind jährlich dem Gemeinderathe abzulegen, der die vorläufige Prüfung derselben einem oder einigen Gemeindeauschusspersonen auftragen kann. Sedenfalls sind sie, nebst Belegen und den von vorgedachten Examinatoren etwa gemachten Bemerkungen, vier Wochen lang an einem dazu bestimmten Orte zur Einsicht sämtlicher Gemeindeglieder auszulegen und sodann in



der Gemeinderathsversammlung durchzugehen. Die Ausstellungen, die hierbei nicht zur Erledigung kommen, werden zur Entscheidung der Obrigkeit gestellt. Wird die Rechnung richtig befunden, so ist dieß im Gemeindebuche zu bemerken, auch dem Rechnungsführer, auf Verlangen, eine Abschrift von diesem Eintrage auszuhändigen.

Die Unterlagen zu §. 61 sind die §§. 99 und 100 des I., die §§. 45—47 des II. und §. 62 des III. Entwurfs.

I. Der Entwurf I. bestimmte im §. 99: „Die Prüfung und Beichtigung der Gemeinderrechnungen erfolgt im Gemeinderathe, wo die nöthigen Erläuterungen oder Abänderungen sofort kürzlich den Rechnungen beizufügen, diese aber durch Unterschrift der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses für richtig zu erklären sind.“ — §. 100: „Kann sich der Gemeinderath über die gegen die Rechnungen gemachten Erinnerungen und deren Abstellung unter sich, oder mit dem Rechnungsführer nicht vereinigen, so hat die Ortsobrigkeit zu entscheiden.“ — Diese Vorschriften über Rechnungsablegung schienen der ständischen Deputation nicht genügend zu sein. Sie sagt in ihrem ersten Berichte deshalb: Es muß gewünscht werden, daß die Gemeinde möglichst davon überzeugt werde, daß mit ihren Einkünften so gebahrt werde, wie sie es zu erwarten berechtigt ist, und daß sie daher in solcher Ausdehnung an der Rechnungsabnahme Theil nehme, als es nur irgend mit einem ordnungsmäßigen Verfahren vereinbar ist. Der Mangel einer hinreichenden Vertretung im Gesetzentwurfe zeigt sich daher hier vorzugsweise. Bei denen von der Deputation in dieser Beziehung gestellten Anträgen hatte dieselbe aber, eben weil sie die Rechnungsabnahme einer zahlreicheren Versammlung zu übergeben für angemessen hält, Vorschriften hinsichtlich der Form nicht aus den Augen zu setzen, damit dieses Geschäft gehörig vorbereitet an dieselbe gelange und mit Ruhe und Ordnung vor sich gehe und damit endlich die Obrigkeit nur dann einzuschreiten habe, wenn irgend ein Theil sich in seinen Rechten verletzt glaubt. Deshalb schlug die Deputation vor, zu bestimmen: §. 99. (Prüfung der Rechnungen.) „Im Monat Februar eines jeden Jahres hat der Einnehmer die sämtlichen Rechnungen auf das verflossene Jahr nebst den Belegen dem Gemeinderathe vorzulegen. — Die Prüfung derselben erfolgt vorerst in einer Versammlung desselben, bei der das erste Mitglied dann den Vorsitz hat, wenn der Gemeindevorstand zugleich Einnehmer ist.“ — §. 99b. (Fortsetzung.) „Die Bemerkungen, denen nicht sofort abgeholfen wird, werden hier aufgeschrieben und liegen von diesem Tage an nebst den Rechnungen vier Wochen lang zur Einsicht für die Ausschusspersonen aus. — Der hierzu vom Gemeinderathe bestimmte Ort ist bekannt zu machen.“ — §. 99c. „Nach Ablauf dieser vier Wochen sind die Rechnungen im Gemeindeausschusse nebst den Bemerkungen des Gemeinderaths vorzulesen und diese sowohl, als die von einzelnen Ausschusspersonen aufgestellten, durch Beschlußnahme zu erledigen.“

Durch diese vorgeschlagenen und eingeschalteten Vorschriften hoffte nun die Deputation einen Weg gebahrt zu haben, auf welchem, thue



der Einnehmer das Seinige pflichtmäßig und übe der Ausschuss seine Befugnisse mit Einsicht, die Justification der Rechnungen ohne Schwierigkeit erfolgen werde. (Im Gesetze nun ist aber diese Function kein selbstständiges Gemeindeamt mehr, sondern zu den Geschäften des Vorstandes mit geschlagen worden.) Da aber Rechnungsangelegenheiten mitunter verwickelt sein können und ein Beschluß daher Schwierigkeiten haben würde, bisweilen sogar dem Gemeindevorstand wegen nicht ausreichender Kenntniß der Ausschussspersonen in Rechnungssachen Unrecht geschehen könnte, so hielt die Deputation es für nützlich, wenn in solchen Fällen der Ausschuss den Beschluß aussetzen und die Entscheidung der Obrigkeit überlassen könne. Es schien der Deputation, als setze der Entwurf eine Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderaths voraus und es würde nach ihm die dissentirende Stimme eines einzigen Mitgliedes die Folge haben, daß die Entscheidung der Obrigkeit eintreten müßte. Dies hielt die ständische Deputation nicht mit der Freiheit der Gemeinden für vereinbar, und nach ihrer Ansicht müsse der Beschluß der Mehrheit auch hier feststehen, verlege derselbe den Einnehmer, dann erst könne dieser den Recurs an die Obrigkeit ergreifen. Daher ließ sie folgende Abänderung folgen: §. 100. (Fortsetzung.) „Finden sich hierbei Anstände, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, die Entscheidung der Obrigkeit anheim zu stellen; jedenfalls auch bleibt dem Einnehmer die Berufung auf deren Entscheidung vorbehalten.“ (I. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 523.)

II. Die Staatsregierung berücksichtigte im Entw. II. die von der ständischen Deputation gemachten Vorschläge und nahm die in dem Gutachten aufgestellten §§., jedoch mit Weglassung der im §. 99 befindlichen Worte: „bei der das erste Mitglied u. s. w.“, auf. (Vergl. §. 45 des Entw. II.) Es schien aber der betreffenden Deputation nicht angemessen, die Verhandlungen von Demjenigen leiten zu lassen, dessen Rechnungen geprüft werden sollen, und hielt eine ausdrückliche Hinweisung darauf, wenigstens in manchen Fällen, nicht für überflüssig.

III. Mit Rücksicht auf die veränderte Gemeindevertretung und Weglassung der zur Ausführung gehörigen Einzelheiten, änderte man im Entwurfe III. den Entwurf II. wieder ab und stellte den §. wesentlich so auf, wie er im Gesetze steht; er enthielt nämlich 1) statt „Gemeindevorstandspersonen“, „Ausschussmänner“, 2) statt „vier Wochen“, „14 Tage“, 3) statt „Gemeindeglieder“, „Ausschussglieder“, 4) statt „Gemeinderathsversammlung“, „Ausschussversammlung“, endlich 5) hatte er den letzten Satz: „Wird die Rechnung u. s. w.“, gar nicht. Es habe rathsam geschienen, sagt die Regierung in den Motiven, auf die Nützlichkeit einer vorläufigen speciellen Prüfung der Rechnungen durch Einzelne hinzuweisen, ehe sie in der Ausschussversammlung durchgegangen worden, da in letzterer vielleicht nur wenig Mitglieder im Stande und geneigt sein würden, etwaige Mängel sofort aufzufassen und nachzuweisen, die vierzehntägige Auslegung aber möglicher Weise nur wenig benutzt werden könnte.

IV. Die Frist von 14 Tagen hielt man bei der ersten Berathung in der II. Kammer für Gemeindeglieder, die auswärts, z. B. auf Messen,



Geschäfte hätten, für zu kurz, vielmehr eine Frist von 4 Wochen für angemessener. (I. Verh. d. II. Kamm., S. 205.) In der Oberlausitz ist nach dem oben bei §. 12 bereits angeführten Patente von 1820 eine Frist von 6 Wochen bestimmt.

Was die Verwandlung des Wortes: „Ausschußglieder“ in „Gemeindeglieder“ anlangt, so beantragte diese die Deputation der II. Kammer, mit Begleitung der Motive: Nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung, welche die zeitherigen Gemeindeversammlungen in Angelegenheiten der Gemeinden aufhebt, erlangen die übrigen Glieder der Gemeinde, welche nicht im Gemeinderathe sich befinden, gar keine Kenntniß von dem Stande ihrer Gemeindeverhältnisse. Um nun der ganzen Gemeinde wenigstens von einem der wichtigsten Theile der Gemeindeangelegenheiten, dem Kassen- und Rechnungswesen, einen Ueberblick zu gewähren, hält man es für nothwendig, der Gemeinde innerhalb derjenigen vierzehn Tage (s. oben), an welchen die Gemeinderechnungen nebst Belegen für die Ausschußglieder nach dem Entwurfe vorliegen, auch die Einsicht derselben zu verschaffen. (3. Dep.-Ver. d. II. Kamm., S. 329.)

In Betreff des sich an den §. anreihenden Zusatzes, so wurde dieser bis zu dem Worte: „bemerken“ ebenfalls von der Deputation der II. Kammer empfohlen, da, wie man zur Unterstützung anführte, dem Rechnungsführer, wenn die abgelegte Rechnung richtig befunden worden, daran gelegen sein werde, einen Nachweis hierüber irgendwo enthalten und ausgedrückt zu sehen. Zwar ließe sich entgegen, daß dieser Zusatz hier um deswillen entbehrlich sei, da nach §. 47 in das Gemeindebuch jeder gefaßte Beschluß über eine Verhandlung des Gemeinderaths einzutragen sei, sonach auch schon nach dieser Vorschrift bemerkt werden müsse, daß die Rechnung für richtig befunden worden sei, doch dürfe ein solcher Zusatz, wenn er auch nur eine größere Deutlichkeit herbeizuführen bezwecke, wenigstens als unnütz nicht erscheinen. (3. Dep.-Ver. d. II. Kamm., S. 330.)

Dieser Zusatz erhielt aus dem Grunde noch einen Schlusssatz, um des Rechnungsführers etwaigem Wunsche zu entsprechen, einen Justificationschein in die Hände zu bekommen. Ist dieser Wunsch ein billiger, so sollen aber auch andererseits Formalien möglichst entfernt bleiben. (Dep.-Ver. d. I. Kamm., S. 638.)

V. Uebrigens bemerkt noch die Deputation der II. Kammer, daß sie unter Gemeinderechnungen alle und jede Rechnungen, welche von den ausführenden Organen des Gemeinderathes abgelegt werden, sie mögen nun die Gemeindeangelegenheiten im Ganzen oder in einzelnen Bestandtheilen berühren, verstehe. (3. Dep.-Ver. d. II. Kamm. a. a. D.)

Bei der oben unter I. besonders vorkommenden Behördenbenennung: „Ausschuß“, ist der geneigte Leser auf die Bemerkungen, wie sie vor der 4. Abtheilung S. 57 flg. zu lesen sind, aufmerksam zu machen.

#### §. 62. Concurrency der Obrigkeit.

Zur Gültigkeit der Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, sowie zur Aufnahme von Darlehen, die



über 100 Thaler betragen, ist die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich und kann aus erheblichen Gründen versagt werden. Uebrigens kann die Obrigkeit, vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechts, jederzeit die Vorlegung der Gemeinderechnungen verlangen und die Abstellung etwa bemerkter Mängel, nach Vernehmung mit dem Gemeinderathe, anordnen. Einer besondern Defectur und Justification abgethaner Rechnungen hat sie jedoch nur auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten sich zu unterziehen.

§. 62 hat zur Grundlage §. 74 u. 105 des I., §. 48 u. 49 des II., sowie §. 63 des III. Entw. Vergl. Städteordn. §. 33 flg.

Was den ersten Satz des §. anlangt, so machte §. 74 des Entw. I. die Gültigkeit von Erwerbungen u. s. w., außer dem Beschlusse des Gemeinderaths noch abhängig, von der Genehmigung der Ortsobrigkeit, welche aber, im Fall sie entgegengesetzter Meinung sei, zur Regierungsbehörde Bericht zu erstatten habe.

Schon nach den bestehenden Landesgesetzen konnte die Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken nicht anders, als unter gerichtlicher Bestätigung und beziehendlich Consensertheilung vor sich gehen. Es wird daher in der Landgemeindeordnung den Communen keine Beschränkung in der freien Disposition über das Gemeindeeigenthum auferlegt, welcher sie sich nicht schon nach bestehenden Rechten zu unterwerfen hätten.

Was daher die Aufnahme neuer Communschulden auch ohne Verpfändung des Gemeindegundeigenthums überhaupt betrifft, so ist wohl nicht zu verkennen, daß hierdurch Gemeinden auf lange Zeit hinaus auf eine für ihren und ihrer Nachkommen Wohlstand sehr bedenklich einwirkende Weise beschwert und selbst bevorthelt werden können, wenn dabei nicht mit Vorsicht zu Werke gegangen und insbesondere nicht dem bei Aufnahme von Darlehen für Gemeinden gewöhnlich unterliegenden, aber nach Umständen und über ein gewisses Maas hinaus verderblichen Beweggrunde, so weit nöthig, begegnet wird, die unvermeidlichen Lasten der Gegenwart, denen durch Gemeindeanlagen Genüge geschehen sollte und konnte, von sich abzuwenden, vielmehr selbige durch Erborgung von Capitalien auf die Zukunft hinaus zu schieben.

Es ist daher schon durch das Generale vom 13. April 1813 (Coder Augusteus, 3. Fortsetzung Th. I, S. 272 flg.), die Aufnahme neuer Communschulden, sowie die Verwaltung des Communvermögens überhaupt, ausdrücklich unter die Aufsicht der Obrigkeit gestellt und jene von der Genehmigung der Regierungsbehörde abhängig gemacht worden; auch die Städteordnung §. 33 hat wenigstens in dem daselbst bezeichneten Falle die Entscheidung der letztern vorbehalten.

Im Entwurfe I. hat man in der Regel nur die Genehmigung der Ortsobrigkeit, als Requisit aufgestellt, welche am nächsten und besten die Umstände und Bedürfnisse kennen, und mit den Bewegungsgründen, ob sie dringend und zureichend sind oder nicht, vertraut sein muß. Glaubte



dieselbe ihre Genehmigung versagen zu dürfen, so kam es nach §. 74 ausnahmsweise zur Berichtserstattung, wobei sie ihre Verweigerung durch überwiegende Gründe zu rechtfertigen gehabt haben würde. Die Kenntnissnahme der Regierung würde daher nur in wichtigern und bedenklichen Fällen nöthig geworden sein, und sollte dadurch für die Sache selbst an Werth gewinnen. Die Anzeige an die Obrigkeit, wobei es in der Regel genügen sollte, könne, sagte man, den Gemeinden keine Beschwerde verursachen, und es vereinige sich daher in dieser Bestimmung auf einer Seite thunlichste Einfachheit des Geschäfts mit der auf der andern Seite dem Staate obliegenden Fürsorge, daß die Communen in diesem wichtigen Punkte von ihrer Autonomie keinen leichtsinnigen, ihnen selbst gefährlichen Gebrauch machen. (Vergl. Motiv. z. Entw. I., S. 685 flg.) — Aber die Deputation der II. Kammer war nicht für eine zu große Beengung der Gemeinden in diesem Stücke (vergl. die Bemerk. zum §. 60) und schlug vor, zu bestimmen, daß die Genehmigung der Obrigkeit nur aus erheblichen Gründen zu versagen sei, und der Ausschuss in diesem Falle den Recurs an die Regierungsbehörde ergreifen könne. (Dep.-Ber. d. I. Kamm., S. 518.) Eine dem entsprechende Bestimmung wurde auch in den §. 49 des Entw. II. gelesen. Hierauf wurde eine solche Bestimmung in den Entwurf III. aufgenommen, wie sie im Gesetze zu lesen ist.

II. Was die Grundlagen des zweiten Satzes anlangt, so ist auf §. 104 und 105 des Entwurfs I. zurückzugehen, wo verordnet ward, es solle die Obrigkeit eine Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens führen und für Abstellung der Mängel Sorge tragen, und es sei dieß durch Vernehmung mit der Gemeindebehörde, und bei nicht erfolgter Vereinigung der Ansicht, durch Berichtserstattung an die vorgesezte Regierungsbehörde zu bewirken. Die Deputation der II. Kammer hielt aber im Gegentheil dafür, daß die Obrigkeit sich so wenig als möglich in die Gemeindeangelegenheiten einmischen möge, erachtete daher auch, eine regelmäßige Vorlegung der Rechnungen nicht für nöthig. Wenn aber wirklich Veranlassung dazu da sei, dann müsse ihr auch, gäbe man ihr einmal das Aufsichtsrecht, Mittel zu Gebote stehen, dasselbe auf wirksame Weise auszuüben. Schwerlich dürfe dieß auf dem Wege der Vermittelung gelingen, wenn dies der einzig mögliche sei, wohl aber häufig dann, wenn auch Anordnungen gegeben werden könnten, die natürlich auf die Gesetze, vorzugsweise auf die Landgemeindeordnung, gegründet sein müßten. Würde die Obrigkeit dieses ihr zuzugestehende Aufsichtsrecht überschreiten, dann werde auf dem Wege des Recurses oder der Beschwerde die vorgesezte Regierungsbehörde davon in Kenntniss gesetzt werden und es werde also die Freiheit der Gemeinden in keiner Weise mehr beschränkt, als dies überhaupt durch jede Aufsichtsführung bedingt sei. — Die Deputation zog daher beide §§. in folgendem Vorschlage zusammen: §. 105. (Pflicht der Obrigkeit.) „Der Obrigkeit steht das Aufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung und das Rechnungswesen zu. Sie kann daher zu jeder Zeit die Vorlegung der Rechnungen verlangen und hat die Abstellung bemerkter Mängel, nach Vernehmung mit dem Gemeinderathe, anzuordnen. — Einer besondern Defectur und



Justificirung der schon beim Gemeindeausschusse abgethanen Rechnungen hat sich die Obrigkeit, ohne diesfalligen ausdrücklichen Antrag der Betheiligten zu enthalten." (I. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 525 fig.) — Diese Fassung ging wörtlich in den Entwurf II. über, und in den Entwurf III., wie sie nun im Gesetze steht.

§. 63. Befugnisse der Regierung.

Die Regierung kann das Gemeindevermögen auf keine Weise, auch nicht im Falle der dringendsten Noth, als Staatsgut behandeln, oder unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden ziehen.

Einstweilige, in Folge von Untersuchungen, im Rechtswege oder auf angebrachte Beschwerden für nöthig befundene und von Staatswegen anzuordnende Sequestrationen, sowie andere, auf eine bloße Beaufsichtigung und pflegliche Benützung abzweckende Anordnungen, sind hierunter nicht begriffen. Namentlich bewendet es diesfalls bei den rücksichtlich der Communwaldungen, ingleichen des Commun-, Berg- und Kohlenbau's, bereits bestehenden Vorschriften.

§. 63 entspricht §. 90 des I., §. 64 des III. Entwurfs, vergl. §. 34 der Städteordn.

Die Staatsregierung gab zu diesem §. folgende Motiven: Außer den in letzterer Gesetzstelle in Bezug auf das Stadtvermögen erwähnten Fällen, wo nicht von einer Einziehung des letztern zu Staatszwecken, und Verwandlung des Gemeindevermögens in Staatsgut, die Rede ist, gehören zu diesen Ausnahmefällen bei mehreren im Lande sich vorfindenden Dorfgemeinden, gewisse schon längst in anerkannter Gültigkeit bestehende, zum Theil selbst auf rechtskräftigen Entscheidungen beruhende specielle Verhältnisse und Einrichtungen, vermöge deren Communwaldungen Bergantheile, Kohlengruben u. s. w., zwar als Eigenthum einer Gemeinde anerkannt sind, gleichwohl unter einer mehr oder weniger strengen Aufsicht und selbst unter eigener Verwaltung der Staatsbehörden stehen, aus deren Händen die Gemeinden erst die Nutzungen zu empfangen haben und ohne deren specielle Erlaubniß sie noch weniger über die Substanz (d. h. über das Wesentliche, z. B. die Communwaldungen selbst,) verfügen dürfen.

Es würde bei der Verschiedenartigkeit der solchen Einrichtungen zum Grunde liegenden Ortsverhältnisse ein gewagter Schritt sein, über selbige durch einen allgemeinen Satz auf irgend eine Weise im Gesetze verfügen zu wollen; das Eigenthum der Gemeinden selbst ist dabei nicht in Frage, und hat es daher nöthig und angemessen geschienen, dergleichen Fälle ebenfalls und ausdrücklich auszunehmen. (Motiv. z. Entw. I., S. 689.)



### Vorbemerkungen zur sechsten Abtheilung.

Zur richtigen Beurtheilung des nun folgenden wichtigen Abschnittes von den Gemeindefleistungen und der Motiven dazu, dürfte wesentlich beitragen, wenn Dasjenige, was dem Entwurfe III. zu vorliegendem Gesetze im Entwurfe I. vorausging, dem Abschnitte an die Spitze gestellt wird.

I. A. Der Entwurf I. unterscheidet zunächst 1) persönliche und 2) Geld- und andere Leistungen (§. 110). B. Als Regel stellte er die persönlichen Leistungen auf, legte aber das Abgehen von dieser Regel in die Hände des Gemeinderathes, gewissermaßen sogar in die der Majorität des Vorstandes, (dadurch nämlich, daß dem die Verhandlung-Leitenden bei Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme beigelegt wurde) und der Obrigkeit, [(wenn sich etwa auf dieselbe, besonders von Unangesessenen, berufen würde) §. 111]. C. Die persönlichen Leistungen sollten vertheilt werden a) nach der bestehenden Ortsverfassung; wäre diese nicht vorhanden, b) durch Uebereinkunft (worunter hier die einhellige Uebereinkunft des Gemeinderathes verstanden werden zu müssen scheint,) und käme die nicht zu Stande c) auf folgende Weise, daß aa) Gemeindegeldleistungen von den Gemeindegliedern, welche ihrer Grundstücke halber Gespann halten mußten, allein geleistet, und entweder nach dem für diese Art der Gemeindedienste, im Orte etwa herkömmlichen Maasstabe, oder nach dem Hufenfuße unter sich vertheilt werden sollten. cc) Zu Gemeindegeldleistungen seien alle Gemeindeglieder verpflichtet; auch hier sollte in Ermangelung eines für diese Gattung etwa bestehenden Herkommens das Hufenverhältniß beobachtet werden, dergestalt, daß vier Gärtner, acht Häusler und sechzehn Hausgenossen einem Hufner gleichzuachten wären. dd) Bei solchen Arbeiten, bei denen zugleich Spann- und Handdienste geleistet würden, seien die, welche in Rücksicht auf ihre Grundstücke Gespann hielten, so weit thunlich, mit gleichzeitiger Leistung von Handdiensten, außer, so weit sie zu Führung des Gespanns ohne hin gehörten, zu verschonen. ee) Von persönlichen Leistungen, die nur zum Vortheile der Angesehenen unternommen würden, sollten die Unangesessenen befreit sein (§. 112). D. Was nun nicht durch persönliche Leistungen herzustellen sei und durch die gewöhnlichen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt werden könne, solle durch Gemeindeanlagen aufgebracht werden (§. 118). Bei diesen gelte wieder als Regel die Ortsverfassung; stehe eine dergleichen nicht fest, und würde keine Uebereinkunft getroffen, so trete eine Klassensteuer zwischen 1 Groschen und 2 Thalern ein (§. 121). E. Ueber Reclamationen Einzelner wegen der Individualbeiträge entscheide ein Schiedsgericht, welches aus stimmberechtigten Mitgliedern der betreffenden, oder, wenn besondere, der Unparteilichkeit der Letztern im Wege stehende, Umstände es nöthig machen sollten, auf gegründete Berufung des einen oder des andern Theils, oder nach Ermessen der Obrigkeit, einer benachbarten Landgemeinde dergestalt zusammenzusetzen sei, daß ein Mitglied der Beschwerdeführer, eines der Gemeinderath und eines die Ortsobrigkeit ernenne (§. 125). Es werde Jeder, heißt es deshalb unter Anderem in den Motiven, sich auf diesem Wege von seines Gleichen beurtheilt und taxirt zu sehen,



hierbei um so leichter Beruhigung fassen, da er denselben Anspruch habe, in einem andern Falle ebenfalls zum Richter erwählt zu werden.

Was die oben unter B. beabsichtigte Bestreitung der Bedürfnisse der Landgemeinden durch persönliche Dienstleistungen anlangt, so hielt die Regierung die im Entwurfe I. gegebene Grundlage für die Verhältnisse der Landgemeinden für um so wichtiger, als es dem Landmanne weit leichter falle, bisweilen zum gemeinen Bedürfnis eine Naturalleistung durch sein eigenes Gespann und Geschirr, oder persönlich, zu verrichten, als baares Geld dafür zu leisten, und glaubte daher, daß das, nach neuern national-öconomischen Grundsätzen in andern Beziehungen vor dem Systeme der Naturalleistungen sich vielleicht mit Recht als vorzüglich empfehlende, Geldwirthschaftssystem, auf die Landgemeindedienste keineswegs unbedingt anwendbar sei. Aus demselben Grunde könne man auch über die im §. (III) bezeichnete Frage, wobei die verschiedenen Klassen der Gemeinde ganz entgegenstehendes Interesse haben können, die Mehrheit der Stimmen nicht absolut entscheiden lassen.

Anlangend die Repartitionsätze unter C. aa, bb, cc, so seien dieselben bekanntlich schon bestehend und die Bestimmung unter dd rechtfertige sich durch sich selbst.

Was die Erhebung von Gemeindeanlagen unter D. betrifft, so sei dieselbe nur subsidiarisch, wenn die Nutzungen des Gemeindevermögens nicht hinreichten. — Das aufgestellte niedrigste und höchste Beitragsverhältniß hielt die Regierung für einen hinreichend weiten Spielraum, um auch den Aermsten und Reichsten unter den Gemeindegliedern nach den gewöhnlichen Vermögensverhältnissen in die ihm gebührende Klasse zu stellen.

II. Die den Entwurf begutachtende Deputation war mit dem Entwurfe I. in Bezug auf die Gemeindeleistungen in mehrfacher Hinsicht nicht einverstanden, hielt aber auch diese Abtheilung für die schwierigste im ganzen Gesetze, beifügend, eine richtige Vertheilung der Abgaben halte sie schon für den Staat als eine der am schwersten zu lösende Aufgabe, und wenn es auch vielleicht das Ansehen habe, als wenn in einem kleineren Kreise die Ungleichheiten leichter vermieden werden könnten, so werde dieß auf der andern Seite doch bei weitem von dem Umstande überwogen, daß die Ungleichheit hier deutlicher hervortrete und fühlbarer werde. Schon im Eingange ihres Berichtes habe sie erwähnt, daß es nicht möglich sei, eine Theorie hinsichtlich der Gemeindeleistungen festzustellen, wenn ein richtiges Grundsteuer- und directes Personalsteuergesetz nicht einiges Anhalten gewähre (Vergl. ob. S. 5.); sie habe nur den Gesichtspunkt im Auge behalten, solche Vorschriften zu geben, welche, sich an das Bestehende anschließend, der Autonomie der Gemeinden einen geregelten Wirkungskreis eröffnen und Streitigkeiten, so viel möglich, vorbeugten. — Die Bedenken aber, welche der Deputation begingen, waren folgende:

1) Schon die Regel, daß die persönlichen Leistungen überall eintreten sollen, wo der Zweck durch sie erreicht werden kann, dürfe nicht anzuempfehlen und die dafür aufgeführten Gründe kaum durchschlagend sein. (S. oben unter I. dies. Vorbemerk. §. III und



die beigegebenen Motiven). Auch für die Landgemeinden werde es im Gegentheile vortheilhaft sein, alle Leistungen, so viel möglich, auf dem Wege der Verdingung an den Mindestfordernden zu bestreiten. Bei den Gemeindediensten werde, wie bei den Frohnden, viel Zeit und Kraft verschwendet, und man dürfe nicht fürchten, daß die Aufbringung des Geldes für den Einzelnen drückender sein werde, als die Leistung mit dem Gespann oder der Hand selbst. Es finde ja dann gerade der Unbemittelte und Fleißige Gelegenheit, seinen Beitrag und mehr als diesen zu verdienen, und für den Begüterten sei die Bezahlung desselben eben so wenig beschwerend, als die eines Stellvertreters. — Deshalb glaubte die Deputation, daß umgekehrt der Weg der Verdingung als Regel festzustellen sei, es aber dem Gemeindebeschlusse zu überlassen, hiervon abzugehen. Ein ferneres Bedenken war

- 2) Obgleich die Ortsverfassung hinsichtlich der Vertheilung der persönlichen Leistungen gewiß, selbst wenn sie ungleich sein sollte, so lange beizubehalten sei, als nicht auf zweckmäßige Weise eine richtigere Einrichtung getroffen worden; so dürfe dieß letztere doch wohl nie eintreten, mache man es von einer Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten oder auch nur sämmtlicher Vertreter der Gemeinde abhängig. — Die Deputation glaubte in der Aufstellung eines größern Ausschusses, und in den Bedingungen, an welche ein Beschluß in dieser Hinsicht zu binden sein dürfte, wie sie dieselben vorschlug, das Mittel gefunden zu haben, diesem zu begegnen.
- 3) Der §. 112 festgestellte Fuß (s. oben unter I. dieser Vorbemerk.) sei zwar der in einigen Gegenden gebräuchliche Hufen- oder Güterfuß. Er könne aber keineswegs als überall gleich passend anerkannt werden. Wo derselbe bestehe, möge er allerdings fortbestehen; allein als Maasstab für diejenigen Orte, in denen — was übrigens nicht häufig eintreten dürfte — keine Ortsgewöhnheit in dieser Beziehung stattfände, könne er schwerlich vertheidigt werden. — Es schien daher der Deputation räthlicher, den Gemeinden lieber ganz freie Hand zu geben und nur die Bedingungen eines Beschlusses in dieser Hinsicht so festzustellen, daß die Rechte des Einzelnen möglichst geschützt sind.

Deshalb nun schlug die Deputation anzuordnen vor:

- §. 110. (Arten der Leistungen) „Alle Gemeindeleistungen sind:
  - a) persönliche (Gemeindedienste) u n d
  - b) Geld- oder andere Leistungen.“
- §. 111. (Fortsetzung.) „Als Regel ist die Geldentrichtung anzunehmen, so daß die den Gemeinden obliegenden Leistungen gegen Vergütung an den Mindestfordernden zu verdingen sind. Es beruht aber auf dem Beschlusse des Ausschusses im Allgemeinen oder in den einzelnen Fällen hiervon abzugehen, und die persönlichen Leistungen eintreten zu lassen. Der Gemeindevorstand und Gemeinderath kann aber nicht eigenmächtig von der in der Gemeinde als Regel angenommenen Norm abgehen.“

Bei §. 112 (s. ob. unt. I. dieß. Vorbemerk.) war nur der erst



und letzte Satz nach der Deputationsansicht anwendbar, mit diesen aber lautet der vorgeschlagene §. der Deputation dahin:

§. 112. (Persönliche Leistungen.) „Bei den persönlichen Leistungen ist zunächst auf die schon bestehende rechtsbegründete Ortsverfassung Rücksicht zu nehmen. Ist aber diese nicht außer Zweifel, so ist durch Beschluß des Ausschusses ein bleibendes Verhältniß der Gemeindedienste festzustellen. Zu einem solchen Beschlusse ist die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Ist diese vorhanden, so hat sich das einzelne Gemeindeglied demselben zu unterwerfen; ausgenommen a) wenn solche Besitzverhältnisse vorhanden, die verschiedener Art, als die aller anderer Gemeindeglieder sind, z. B. Mühlen, Schenken; und b) wenn die Mehrheit der Mitglieder einzelner Klassen von Gemeindegliedern sich durch den Beschluß für beeinträchtigt erachtet. Von persönlichen Leistungen, die nur zum Vortheile der Angeseffenen unternommen werden, sind die Unangeseffenen frei.“

Hierauf wurden von der Deputation zwei Paragraphen eingeschaltet.

§. 112b. (Fortsetzung.) „Kommt ein Beschluß nicht zu Stande, oder ist in den Fällen §. 112, a. und b., der Recurs ergriffen worden; so hat die Obrigkeit nach vorgängiger Vernehmung mit dem Gemeinderathe den Fuß für die Gemeindegleistungen festzusetzen. Es ist hierbei auf das bisherige Herkommen, so weit es zu ermitteln, und auf die Beschaffenheit der verschiedenen am Orte befindlichen Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Entstehen Reclamationen gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit, so ist ferner auf dem für Administrativjustiz vorgeschriebenen Wege zu verfahren, bis zu Austrag der Sache aber der Anordnung der Obrigkeit nachzukommen.“

§. 112c. „Auch wenn ein Herkommen besteht, kann durch einen gültigen Beschluß (112) ein anderer Fuß in der Gemeinde eingeführt werden, dafern ein Widerspruch, wie er §. 112 unter a. und b. bezeichnet, nicht stattfindet.“

4) Auch erklärte sich die Deputation mit der aushilfsweise eintretenden Klassensteuer nicht einverstanden, indem diejenigen Bedenken, welche einer Klassensteuer überhaupt entgegenstehen und dieselbe, außer bei einzelnen dringenden Fällen, wie z. B. in Kriegszeiten, schwerlich als dienlich erscheinen lassen dürften, in einer einzelnen Gemeinde als einzigen Anlagefuß benutzt, sich noch mehr herausstellten, und dies vorzüglich auf dem Lande. Noch mehr werde dies der Fall sein, wenn man, neben dieser Klassensteuer, wie der Entwurf wolle, auch noch die persönlichen Gemeindedienste bestehen ließe, ja vorzugsweise beizöge; hierdurch würde die größte Ungleichheit, für die Spannpflichtigen vorzüglich, erwachsen. — So nützlich daher auch Anlagen, auf das Princip dieser Klassensteuer basirt, sich bisher schon bei einzelnen Gelegenheiten gezeigt hätten, wenn Gemeinden gewisse Summen zu ihrem Bedarfe nach gefasstem Gemeindegbeschlusse auf diese Weise aufgebracht hätten; so wenig stehe zu hoffen, daß sie, als Regel aufgestellt, zur Zufriedenheit der Gemeinden gereichen



dürfe. — Es werde auch hier das Beste sein, wenn verschiedene Füsse, je nach dem zu erreichenden Zwecke, neben einander beständen, die Beschlüsse hierüber aber lediglich den Gemeindevertretern überlassen würden.

Obigem zu Folge schlug die Deputation wegen Aufbringung der Gemeindeanlagen zu verordnen vor:

§. 120. (Deren Aufbringung.) „Die Art der Vertheilung und Aufbringung solcher Gemeindeanlagen richtet sich zunächst nach der in jeder Gemeinde schon bestehenden Ortsverfassung, bis nach Einführung eines neuen directen Abgabensystems auch für Gemeindeleistungen allgemeine Grundsätze durch ein Gesetz festgesetzt werden können.“

§. 121. (Fortsetzung.) „Ist eine Ortsverfassung in dieser Hinsicht nicht vorhanden, oder trägt der Gemeinderath auf die Feststellung eines neuen Fusses an; so ist durch Beschluß des Ausschusses das Beitragsverhältniß im Allgemeinen oder für einzelne vorkommende Fälle, festzusetzen und hierbei als Grundsatz anzunehmen: daß alle nur zum Vortheil der Angeseffenen abzweckenden Ausgaben, nur von diesen allein zu tragen, und diejenigen, welche an die Stelle von Naturalleistungen treten, nach dem Fusse aufzubringen sind, der für die persönlichen Leistungen hergebracht ist. Alle übrigen zum Nutzen sämtlicher Gemeindeglieder gereichenden Ausgaben sind durch Anlagen, zu welchen alle, Angeseffene sowohl als Unangeseffene, beizutragen haben, aufzubringen.“

§. 121 b. (Fortsetzung.) „Was §. 112 und 112 b wegen der über das Verhältniß der persönlichen Leistungen zu fassenden Beschlüsse, sowohl hinsichtlich der Erfordernisse zur Gültigkeit, als hinsichtlich ihrer Wirkung und der Bedingungen des Recurses gegen dieselben gesagt worden, gilt auch von denen, das Beitragsverhältniß zu den Anlagen betreffenden Beschlüssen. Insbesondere steht aber auch jedem einzelnen Gemeindegliede der Recurs frei, wenn die Anlage nicht so normirt worden ist, daß die einzelnen Sätze sich nach denen die Gemeinde bildenden Klassen (Häufner, Gärtner, Häusler etc.) richten. Dagegen greifen die Bestimmungen 112 c hier nicht Platz, indem jede Reclamation nur den Erfolg hat, daß die Entscheidung der Obrigkeit eintritt, den Beschluß aber selbst nicht ungültig machen kann, sollte er auch gegen das bisherige Herkommen laufen.“

§. 121 c. (Fortsetzung.) Die Obrigkeit hat bei dieser Entscheidung zunächst auf den beabsichtigten Zweck, welcher die Anlage veranlaßt, und dann auf das Besizthum des reclamirenden Gemeindegliedes, wie sich dasselbe zu dem der übrigen verhält, Rücksicht zu nehmen. Auch hinsichtlich derjenigen Differenzen, welche wegen dieser Leistungen entstehen, ist übrigens ein förmlicher Proceß unzulässig, es sind dieselben vielmehr im Wege der Administrativ-Justiz zur Erörterung und Entscheidung zu bringen.“

Mit dem im Entwurfe I. §. 125 angeordneten Schiedsgerichte war endlich

5) die Deputation aus folgenden Gründen nicht einverstanden, indem sie zu erkennen gibt: Würde man aber auch bezweifeln, daß die



Obrigkeit hier die geeigneterere entscheidende Behörde sei, als das Schiedsgericht; so ließe sich doch nicht verkennen, daß die Zusammenberufung eines solchen Gerichts zu weitläufig für den beabsichtigten Zweck und mit den Gefinnungen der Mehrzahl der Landbewohner nicht vereinbar sein dürfe. Es werde dasselbe statt Unzufriedenheit und Zwistigkeit zu vermeiden, vielmehr dieselben hervorrufen. Zu einer wahren Beschwerde für die erwählten Schiedsrichter werde es gereichen, würde ihnen zugemüthet, wegen einer Reclamation, die vielleicht den Beitrag von 1 Gr. zum Gegenstande habe, überdies noch ungegründet sein könne, ihre Zeit, die auf dem Lande sehr kostbar sei, aufzuopfern. Sollten sie aber dafür entschädigt werden, so werde der Zweck in den meisten Fällen ganz verloren gehen. (Vergl. I. Dep. = Ber. S. 526 flg.)

## Sechste Abtheilung.

### Von den Gemeindeleistungen.

#### §. 64. Arten der Gemeindeleistungen und Vertheilungsfuß.

Alle Gemeindeleistungen sind entweder

- a) persönliche (Gemeindedienste), oder
- b) andere Naturalleistungen, oder
- c) Geldentrichtungen.

Welche von diesen verschiedenen Arten von Gemeindeleistungen vorzugsweise zu benutzen, und nach welchem Maaßstabe dieselben unter die einzelnen Gemeindeglieder oder deren Klassen zu vertheilen seien, ist zunächst nach der schon bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen, in deren Ermangelung aber durch Beschluß des Gemeinderaths, unter Genehmigung der Ortsobrigkeit, festzustellen.

Auf gleiche Weise kann auch ein schon bestehender Leistungsfuß abgeändert und ein anderer eingeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür stimmen.

Vergl. §. 110 des Entw. I. und die obigen Vorbemerk. zu dieser Abtheilung S. 94 flg. (Entw. II. sieht von dergleichen Bestimmungen ganz ab), und §. 66 des Entw. III.

I. Zur Uebersicht dieses Abschnittes im Entwurfe III. mögen hier einige allgemeine Bemerkungen Platz greifen. — Nach sorgfältiger und reiflicher Erwägung des Entwurfs I. von Seiten der ständischen Deputation, hatte die Staatsregierung deren Begutachtung sorgfältig geprüft, weshalb der Entwurf III. mehrfache Abänderungen erlitt. — Bei Fertigung desselben behielt die Staatsregierung nur den Gesichtspunkt im Auge, zur Zufriedenheit der Gemeinden bereits bestehende Einrichtungen thunlichst zu schonen, ohne die Möglichkeit zweckmäßiger Veränderungen



abzuschneiden, und in letzterer Beziehung sowohl, als bei Veranstaltung ganz neuer örtlicher Einrichtungen, den Gemeinden möglichst freie Hand zu lassen. In Betreff bestimmter Vorschriften über den für jede der verschiedenen Leistungen anzunehmenden Vertheilungsfuß, namentlich über den Hufenfuß, so hat der Entwurf III. dieselben wieder verlassen und sowohl die Wahl der Arten von Leistungen, als des Maassstabes für deren Repartition mehr in das nach den localen Verhältnissen sich richtende Ermessen gelegt; aber man hat dabei nicht vermeiden können, wenigstens einige allgemeine leitende Grundsätze hierüber aufzustellen, um theils den Gemeinden selbst einen Fingerzeig für ihre Beschlüsse zu geben, theils aber auch und hauptsächlich den Obergkeiten und höhern Behörden ein festeres Anhalten bei Entscheidung vorfallender Streitigkeiten zu gewähren. Die von der ständischen Deputation vorgeschlagene Verweisung auf die, nach künftiger Regulirung der directen Staatsabgaben, auch wegen der Gemeindeleistungen zu treffenden gesetzlichen Anordnungen, konnte die Staatsregierung deshalb nicht für rathsam erachten, weil, wie dieselbe zu erkennen gibt, es schon an sich noch nicht zu übersehen sei, ob der künftige Steuerfuß unbedenklich auch auf Gemeindeleistungen sich werde anwenden lassen, und weil selbst dann den Gemeinden es jedenfalls vorbehalten bleiben müsse, sich für einen andern Maassstab zu entscheiden. — Eben so wurde es von der Staatsregierung aus den zu dem Entwurfe I. §. III bereits erwähnten Gründen nicht für zuträglich gehalten, die Geldentrichtung als Regel aufzustellen, und was deshalb von der Deputation bemerkt worden war, hatte bei Fertigung des Entwurfs III. keine andere Ueberzeugung hervorzubringen vermocht. Bei der Allgemeinheit aber, in welcher die Grundzüge für Ausbringung der Gemeindebedürfnisse im Entwurfe III. zu halten waren, ist es zu Vermeidung von Mißgriffen und unstatthafter Ungleichheiten, die mitunter erst in der Folge sich zeigen und dann leicht Berwürfnisse in der Gemeinde hervorbringen, als nützlich erschienen, die Genehmigung der Obergkeit zu jeder neu einzuführenden Anlage oder Vertheilungsart zu erfordern, wobei es sich von selbst versteht, daß dieselbe, bei vorhandenem Einverständniß der Gemeinde, nur aus erheblichen Gründen versagt werden kann. (Vergl. Motiv. z. Entw. III., S. 376.)

II. Was nun §. 64 insbesondere anlangt, so ist die aufgestellte dreifache Unterscheidung gegen Entw. I. erschöpfender erschienen. Der übrige Inhalt erklärt sich aus obigen allgemeinen Bemerkungen.

III. Zwar schlug die Deputation der II. Kammer vor, den letzten Satz mit den Worten: „eingeführt werden“, zu schließen, das darauf Folgende in Wegfall zu bringen und an dessen Stelle einen vierten Satz in folgender Fassung anzureihen: „Zur Gültigkeit der in beiden Fällen zu fassenden Beschlüsse ist die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen der in der Gemeinderathsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.“ Sie war nämlich der Ansicht, daß, da nach Vorschrift des dritten Satzes zu Abänderung eines schon bestehenden Leistungsfußes die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen der Stimmen der Gemeinderathsversammlung (oder, nach dem Entwurfe, Ausschußversammlung) erforderlich sei,



dieses Erforderniß auch eintreten müsse, wenn noch kein Leistungsfuß in der Gemeinde feststehe, und erst einer errichtet werden solle, da die Vertheilung der Gemeindefleistungen eine der wichtigsten Berathungen des Gemeinderathes sei, und nur die Uebereinstimmung einer großen Mehrheit von Stimmen für Zweckmäßigkeit und gleiche Vertheilung bürge. (3. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 330 flg.) Diesen Vorschlag nahm auch die II. Kammer an. (1. Verh. d. II. Kamm., S. 209.) — Über die Deputation der II. Kammer stimmte diesem Beschlusse nicht bei, und zwar aus folgenden Gründen. Sie sagt: ein wesentlicher Unterschied zwischen der Abänderung eines schon bestehenden Leistungsfußes, die, wenn auch eine erwünschte, doch aber nie eine unerläßliche sein kann, und zwischen der Einführung eines neuen ersten Leistungsfußes, der aufgefunden werden muß. Mag man daher auch die Abänderung eines schon bestehenden Leistungsfußes immerhin erschweren, die Auffindung eines neuen ersten Leistungsfußes muß man umgekehrt erleichtern, will man nicht zu oft den im folgenden §. erwähnten Fall eintreten lassen. Denn daß, wenn sich zwei Drittheile nicht vereinigen können, ein Fall, der öfter vorkommen möchte, die Regierung entscheiden und der Gemeinde einen beliebigen Fuß aufdrängen wird, leuchtet ein, eben weil ein Fuß um jeden Preis gefunden werden muß. Es handelt sich daher bloß darum, ob eine Minorität sich einer, wenn auch nur einfachen, Mehrheit, oder eine Mehrheit der Regierung zu fügen habe. Und das Erstere möchte doch mehr im Interesse der Gemeinde liegen. Auch bleibt es der Regierung ja immer noch unbenommen, auf erfolgte Reclamation oder aus anderen aus dem Oberaufsichtsrechte fließenden Gründen einen durch Beschluß festgesetztem Gemeindefuße die Genehmigung zu versagen. Daher empfahl sie jenen Beschluß der II. Kammer abzulehnen (Dep.-Ber. d. I. Kamm., S. 638), was auch geschah (1. Verh. d. I. Kamm., S. 823), worauf ihn die II. Kammer wieder fallen ließ. (2. Verh. d. II. Kamm., S. 786.)

§. 65. Grundsätze für Regulirung der Gemeindefleistungen.

Kommt eine Vereinigung, deren Genehmigung unbedenklich fällt, nicht zu Stande, so ist bei Regulirung der Gemeindefleistungen von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- 1) Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Gemeindefzwecke zu betrachten sind, zeither nur gewissen Klassen von Gemeindegliedern, oder Einzelnen, rechtlich obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden.
- 2) Alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Klassen oder mehrerer derselben bezwecken, sind von diesen allein zu bestreiten.
- 3) So viel thunlich, sind die Bedürfnisse der Landgemeinden, wenn die regelmäßigen Einkünfte derselben dazu nicht ausreichen, durch Gemeindedienste zu bestreiten, und nur wenn hierdurch der Zweck gar nicht, oder nicht befriedigend erreicht



werden kann, ist zu andern Naturalleistungen oder Geldentrichtungen zu verschreiten.

- 4) Spanndienste können nur von denen verlangt werden, die ihrer Grundstücke halber Gespann halten müssen, und sich nach Verhältniß der diesfalls vorhandenen Züge, wobei zwei Ochsen einem Pferde gleich gerechnet werden, zu vertheilen.
- 5) Handdienste werden von den Häuslern und den unangefessenen Gemeindegliedern allein verrichtet.
- 6) Naturalabentrichtungen können nur ausnahmsweise, wenn besondere Zwecke sie erheischen, und bloß rücksichtlich solcher Gegenstände verlangt werden, die den Gemeindegliedern zuwachsen oder in ihren Landwirthschaften erzeugt werden. Sie sind solchenfalls nach Verhältniß des Grundbesitzes zu vertheilen.
- 7) Geldanlagen sind theils nach dem Grundbesitze, unter Berücksichtigung der verschiedenen Klassen, theils nach der Kopfzahl der Gemeindeglieder, zu vertheilen.
- 8) Bei allen auf das Grundeigenthum zu legenden Leistungen ist nur dasjenige unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen, was im Gemeindebezirke liegt.

Das Nähere ist nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren und können dabei nicht nur Abänderungen der vorstehenden Grundsätze vorgenommen, sondern selbst ganz neue, von den letztern völlig abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

§. 65 ist entlehnt aus §. 109, 111, 112 und 118—120 des Entw. I., und ist §. 67 des Entw. III.

I. Während §. 64 der Maafstab für die Vertheilung der Gemeindesteuerleistungen zunächst nach den bestehenden Ortsverfassung geregelt wissen will, bestimmt §. 65 für den Fall, daß keine solchen Ortsverhältnisse vorhanden sind, die Regierungsbehörde mithin in die Lage kommt, entscheiden zu müssen, die Grundsätze, von welchen dabei ausgegangen werden soll. — Die in §. 65 aufgestellten subsidiarischen Normen beruhen auf Grundsätzen der Billigkeit, und es ist hierbei allenthalben den örtlichen Verhältnissen die nöthige Berücksichtigung bei Festsetzung der Einzelheiten offen erhalten worden. (Motiv. z. Entw. III., S. 377.)

Es hatte jedoch der Entwurf III. in Nr. 5 gesetzt: „allein, nach der in jeder Wirthschaft vorhandenen Kopfzahl, verrichtet. Kinder unter 14 Jahren werden hierbei nicht mit aufgerechnet“, und in Nr. 7: „nach den Köpfen (wie bei Nr. 5)“, sowie im letzten Sage mit dem Worte: „reguliren“ sich der §. schloß.

II. Auch die Deputation der II. Kammer überzeugte sich, daß die aufgestellten subsidiarischen Normen für Aufbringung der Gemeindesteuern nicht ausreichend sein, an manchen Orten vielleicht nicht eine der-



selben würde Anwendung finden können, oder dieselben verschieden nach den verschiedenen Grundstücken einer und derselben Klasse in einem Orte ausgelegt werden müssen. Dieser letztere Fall kann namentlich bei Spanndiensten in Hinsicht zweier in einem Orte befindlichen, der Größe nach sich völlig gleichenden Grundstücken, deren eines jedoch der bergigen Lage wegen mit vier Ochsen bewirthschaftet werden muß, während die in ebener Gegend gelegenen Felder des anderen mit zwei Ochsen bestellt werden können, eintreten. In einem solchen Falle würden diese Grundstücke die Spanndienste ganz gleichmäßig zu tragen haben, und die vier Ochsen des ersteren würde man eben so, wie die zwei Ochsen des letzteren Grundstücks, Einem Pferde gleich achten müssen. Eben so möglich ist es, daß, um nicht Ungleichheiten herbeizuführen, die Dienste, deren Leistung vorzugsweise nur einer Klasse der Einwohner zusteht, auch von der anderen mit werde verrichten lassen müssen. Dieser Fall kann eintreten bei Handdiensten, wenn in einem Orte sehr wenig Häusler und Unangeseffene sind, bei welchem größer aber die Anzahl der Anspanner ist. Ergreift dieses Verhältniß Platz, wird man auch die Anspanner bei Leistung von Handdiensten mit zuziehen müssen. Die nur erst bezeichnete Deputation war daher der Ansicht, daß diese aufgestellten Grundsätze nur als ungefähres Anhalten dienen möchten, der Obrigkeit jedoch im Uebrigen völlig freier Spielraum gegönnt sein möge bei Regulirung von Gemeindeleistungen.

Damit aber, daß die Handdienste nach Maaßgabe der in jeder Wirthschaft sich befindenden Kopfszahl sollten geleistet, hierbei auch die Kinder über 14 Jahre beigezogen, und ein gleiches Verhältniß bei den Geldanlagen sollte angelegt werden, konnte die Deputation, ohne die drückendsten Ungleichheiten herbeizuführen, sich nicht einverstehen; sie glaubte vielmehr, daß diese Dienste nur von eigentlichen Gemeindegliedern zu leisten seien. Daher beantragte sie, wie nun im Gesetze steht. (3. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 331 flg.)

III. Bei Gelegenheit der Verhandlungen in der II. Kammer über diesen §. geschahen noch folgende Bemerkungen: a) Es gäbe Fälle, wo auswärts wohnende bloße Arealbesitzer zur Mitleidung bei Bauten und andern Unternehmungen gezogen würden, und auf die gestellte Frage, ob dieses Verhältniß, worin man eine Ungerechtigkeit zu finden glaube, künftig noch fortbestehen werde? wurde auf §. 17 (im Gesetze nun §. 16) verwiesen, mit dem Beifügen: es müßten Regulirungen der Gemeindebezirke vorhergehen, und werde es hierbei auf die Vereinigung ankommen. b) Eine fernere Bemerkung geschah dahin, daß die Rittergutsbesitzer, weil sie künftig zu dem Gemeindeverbände gehörten, auch zu den Gemeindeleistungen beizutragen hätten, und ihre Beiträge ebenfalls nach den §. 67 (im Gesetze nun §. 65) aufgestellten Grundsätzen auszumitteln sein würden, im Falle der Nichtvereinigung aber auch hier der Regierung die Entscheidung zustehen müßte. c) Dann wünschte man eine Auskunftsertheilung darüber, ob nicht Diejenigen, welche zerschlagene Grundstücke besäßen, auf welchen, ihres geringen Umfanges wegen, Zugvieh nicht mehr gehalten werden könne, wenigstens eine verhältnismäßige Entschädigung zu gewähren haben dürften? und es wurde diesfalls auf den von



der Deputation vorgeschlagenen Zusatz: „und können dabei ic.“ (s. auch oben unter II.), vermittelt welchen zu einer solchen Regulirung die Hand geboten würde. (I. Verh. d. II. Kamm., S. 211.)

#### §. 66. Unentgeltliche Leistung.

Alle Gemeindedienste sind unentgeltlich zu verrichten, und nur die nöthigen baaren Auslagen, wozu jedoch bei Spanndiensten der Aufwand für Zehrung und Futter nicht zu rechnen ist, werden auf Verlangen aus der Gemeindefasse ersetzt.

Inwieweit bei andern Naturalleistungen eine Vergütung stattfindet, hängt von der jedesmaligen besondern Bestimmung ab.

Arbeiten, welche eine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß voraussetzen, können als Gemeindedienste nicht gefordert und müssen daher demjenigen, der sie für die Gemeinde übernimmt, von dieser vergütet werden.

#### §. 67. Stellvertretung.

Stellvertreter sind bei allen Gemeindediensten, die nicht zu den Gemeindeämtern gehören, zulässig, sie müssen aber vollkommen tüchtig sein.

§. 66 und 67 entsprechen den §§. 113—115 des Entw. I., und §. 68 und 69 des Entw. III. Die Städteordnung enthält ähnliche Vorschriften in §. 89, 90 und 91.

Die Deputation der II. Kammer beantragte den Wegfall der Worte: „die nicht zu den Gemeindeämtern gehören“ in §. 67, weil sie es nicht für ganz passend erachtete, bei den Gemeindediensten eine Beziehung auf die Gemeindeämter zu nehmen (3. Dep.-Verh. d. II. Kamm., S. 332), welchen Vorschlag auch die II. Kammer annahm; allein die I. Kammer trat diesem Beschlusse nicht bei, da der Landmann zwischen den Begriffen eines Dienstes und eines Amtes nicht eben scharf zu unterscheiden pflege. (I. Verh. d. I. Kamm., S. 823.)

Uebrigens sind unter Gemeindebeamten lediglich bloß die Mitglieder des Gemeinderaths begriffen, nicht die Richter. (Landt.-Mittheil. S. 4773.)

#### §. 68. Vertheilung und Aufbringung.

Die Vertheilung der Gemeindeforderungen nach dem festgesetzten Maafstabe und die Bestimmung der dabei zu beobachtenden Reihenfolge gehört für den Gemeinderath, die Ansage der hiernach von dem Einzelnen zu übertragenden Leistung aber für den Vorstand.

Bei Verweigerung oder Nichtleistung solcher Dienste, die durch Stellvertreter verrichtet werden können, hat der Gemeindevorstand für geeignete Stellvertreter, wenn sie gegen Bezahlung zu er-



langen sind, zu sorgen und den dießfalligen Aufwand aus der Gemeindecasse vorschußweise zu bestreiten.

Wegen Einbringung derselben und der in Rückstand gelassenen Natural- und Geldentrichtungen von dem Säumigen ist die Obrigkeit anzugehen und von dieser das Weitere, da nöthig mittelst Requisition der Gerichtsbehörde, einzuleiten.

Dieser §. im Entwurfe III. §. 70, ist nach §. 116 und 117 des Entw. I. mit Rücksicht auf die veränderte Behördeneinrichtung und auf die Vorschrift in §. 3 des Kompetenzgesetzes (G. u. V.-Bl. v. 1835, S. 55), wonach Verwaltungsbehörden, wenn in den Fällen wegen öffentlicher Abgaben und Geldleistungen die Hilfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen, in Forderungen oder andere Rechte geschehen soll, die Justizbehörden anzugehen haben, einzurichten gewesen. — Die im §. bemerkten Geschäfte und Vorkehrungen gehören nach §. 95 und 96 der Städteordnung, dem Stadtrathe an.

#### §. 69. Befreiungen überhaupt.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an können bleibende Befreiungen von Gemeindeleistungen, welcher Art sie auch sein mögen, selbst mit Einwilligung des Gemeinderathes, nicht mehr erworben werden (siehe jedoch §. 72). Namentlich soll eine Verjährung zum Erwerbe dinglicher Befreiungen vom gedachten Zeitpunkte weder anfangen noch zu laufen fortfahren.

In §. 69 ist das Wesentliche des §. 128 u. 132 des Entw. I. enthalten, er bildet den §. 71 des Entw. III. wobei man §. 99 der Städteordn. vor Augen hatte.

Die Gleichstellung der Landgemeinden mit den Städten in der Ausführung des Grundsatzes, die persönlichen Befreiungen von Gemeindefasten aufzuheben, die dinglichen einzuschränken, und so weit sie als bestehend anzuerkennen sind, zur rechtlichen Gewißheit zu bringen, für die Zukunft aber die Entstehung neuer Befreiungen gänzlich abzuschneiden, sei eine Anforderung der Landgemeinden an das Gesetz, welche auf keine Weise zu verweigern sein würde, bemerkt die Staatsregierung in den Motiven zum Entw. I., S. 695.

#### §. 70. Persönliche Befreiungen.

Die bisherigen persönlichen Befreiungen von dergleichen Leistungen werden hiermit aufgehoben, und zwar ohne Unterschied der Art ihrer Entstehung.

Ausgenommen von den persönlichen Gemeindeleistungen bleiben jedoch die Geistlichen und Schullehrer, dafern sie nicht in der Gemeinde angeessen sind, sowie, unter gleicher Voraussetzung, die



verabschiedeten Militärpersonen hinsichtlich aller derjenigen Gemeindeleistungen, von welchen denselben nach den gesetzlichen Vorschriften eine Befreiung zukommt.

Vergl. §. 129 und 133 des I. und §. 72 des III. Entwurfs, so wie §. 100 der Städteordnung.

I. Nach dem Entwurfe III. sollten Geistliche und Schullehrer von den persönlichen Leistungen nicht befreit sein, weil, wie man begründete, eines Theils an sich, nach der im Uebrigen erfolgten Gleichstellung aller Gemeindeglieder, ein ausreichender Grund zu ihrer persönlichen Befreiung um so weniger vorhanden sei, je mehr die Vortheile des Gemeindeglieds auch ihnen zu statten käme und sie den nämlichen Nutzen, wie jedes andere Gemeindeglied, von den communlichen Anstalten ziehen könnten; andern Theils werde selbst in Beziehung auf die Parochial- und Schulverhältnisse die früherhin den Kirchen- und Schuldienern dießfalls zugebilligte Ausnahme nach §. 44 des mittelst Decrets vom 20. Februar d. J. 1837 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfes nicht weiter in Anwendung gebracht, und es würde solchenfalls nicht einmal consequent sein, im Verhältnisse zur Ortsgemeinde, zu der sie doch in minder naher Beziehung stünden, als zur Parochial- und Schulgemeinde, zu ihren Gunsten eine Ausnahme von den angenommenen allgemeinen Grundsätzen zu gestatten. Eben so wenig liege aber auch zur unbedingten Ausnahme ihrer Dienstgrundstücke ein ausreichender Grund vor. (Motiv. z. Entw. III., S. 377). — Die den Entwurf begutachtende Deputation der II. Kammer erachtete die Verrichtungen der Geistlichen und Schullehrer nicht mit der Würde und dem Ansehen dieses Standes vereinbar, und geeignet, zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß zu geben, und schlug vor die Geistlichen und Schullehrer von den persönlichen Gemeindeleistungen auszunehmen, gleich den verabschiedeten Militärpersonen, im Falle dieselben nicht angeschlossen sind. (3. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 332.) Mit den Deputationsgutachten erklärte sich auch die II. Kammer, und zwar nach einer längern Verhandlung, einverstanden. Es wurde nämlich hier der Antrag gestellt, das Wort: „persönlich“ aus dem Deputationsantrage hinwegzulassen, indem man es ungerecht fand, wenn man die Geistlichen und Schullehrer zu den dinglichen Gemeindeleistungen zuziehen wolle, da man ihnen alle und jede Gemeindegliedsrechte entzogen habe; man könne sich dießfalls auch nicht auf die Unangesessenen berufen, weil diese, ohne stimmberichtig zu sein, doch Gemeindelasten tragen müßten; denn diese Verbindlichkeit hätte ihnen schon bisher obgelegen, auch sei ihnen Wählbarkeit zugestanden worden. Bei Geistlichen und Schullehrern dagegen trete eine Aenderung ihres zeitherigen Verhältnisses ein, sie hätten zwar einerseits Gemeinderechte nicht gehabt, dagegen habe ihnen aber auch eine völlige Befreiung von Gemeindelasten zugestanden und bei dieser letzteren müsse es gerechterweise auch verbleiben, da man sie an den Gemeinderechten nicht Theil nehmen lassen wolle. Und obgleich dieser Antrag zahlreiche Unterstützung fand, so wurde doch eingewendet, daß, wenn derselbe angenommen würde, Geistliche und Schul-



lehrer dann auf Gemeindenuhungen ebenfalls nicht Anspruch zu machen haben dürften; die Ausschließung der Geistlichen *ic.* beruhe nur auf dem Principe der Unansässigkeit. Da aber alle Unangesessenen Leistungen hätten, so sei kein Grund vorhanden, warum die Geistlichen davon befreit sein sollten. Hierauf und wegen der Unangesessenen wurde entgegnet: daß die Nuuhungen einen Theil des Einkommens der Geistlichen *ic.* und solche durch Uebernahme von Leistungen auf nicht zu rechtfertigende Weise geschmäkert werden würden; gegen den Antrag aber: daß durch denselben der Zweck völliger Befreiung der Geistlichen *ic.* nicht erreicht werden würde, da in den §. 73. und 74 (im Gesetze unten §. 71 und 72) die Grundstücke, welche Geistliche *ic.* eigenthümlich besäßen, unter die Ausnahmen nicht mit aufgenommen worden, und hieraus also hervorgehe, daß man sie von dinglichen Leistungen nicht befreien wolle. Dazu sei auch gar kein Grund vorhanden, denn hätten sie dergleichen Grundstücke, so stehe ihnen auch die Stimmberechtigung zu und letztere sei sogar nach §. 30. unter 2 (im Gesetze oben unter derselben Bezeichnung) nicht einmal zweifelhaft wegen derjenigen Grundstücke, von denen sie wegen ihrer Aemter den Nießbrauch hätten *ic.* — Der Antrag wurde mit einer großen Minderzahl abgelehnt. (I. Verh. d. II. Kamm., S. 212 flg.) — Die Deputation der I. Kammer pflichtete den Gründen der Deputation der II. Kammer bei (s. oben), glaubte aber, daß auch, wenn ein Geistlicher oder Schullehrer mit einem Grundstücke in der Gemeinde angesessen sei, jene Befreiung in Wegfall kommen müsse, zumal da es dann an Stellvertretern nicht fehlen werde. Dem gemäß schlug sie vor, wie nun wegen der Geistlichen und Schullehrer im Gesetze steht. (Dep.=Ver. d. I. Kamm., S. 640, und I. Verh. d. I. Kamm., S. 823.)

II. In Hinsicht der Militairpersonen, so hatte dieselben der Entwurf zwar von den persönlichen Leistungen ausgenommen, die Stände nahmen aber eine gleiche Voraussetzung, wie bei den Geistlichen u. s. w., an, nämlich, wenn sie nicht angesessen sind. — Es wurde nämlich bei der Berathung in der I. Kammer die Frage aufgeworfen: wie lange Militairpersonen gedient haben müßten, um auf eine Befreiung Anspruch machen zu können? In Folge dieses Zweifels und obschon gesetzliche Vorschriften darüber vorhanden sind, hielt man es für rathlich, dieß näher zu bestimmen, um die Zweifel zu beseitigen, die hin und wieder auch in den Gemeinden entstehen könnten. (I. Verh. d. II. Kamm., S. 215.)

III. Die hier einschlagenden Bestimmungen wegen der Befreiungen verabschiedeter Militairpersonen, sind enthalten in dem Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. Oct. 1834. (G.=S. v. 1834, S. 249) II. Capitel, wo es §. 95 unter Anderem heißt: Es sollen die beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits verabschiedeten und noch dienenden Mannschaften nach erfolgter freiwilliger Dienstverlängerung über die gesetzliche Zeit, und wenn sie bereits 16 Jahre lang, jedoch nicht als Stellvertreter, in der Armee gedient haben, auf ihr Ansuchen das Bürger- und Meisterrecht unentgeltlich, aber nur an dem Wohnorte, welchen sie nach ihrer Entlassung gewählt haben, erhalten. — — Nächstdem genießen diese Mannschaften nach 16jähriger Dienst-



zeit, so lange sie unangesessen sind, (Vergl. die Berichtigung S. 480 d. G. = S. v. d. S.) auch noch die Befreiung von allen persönlichen Communalleistungen, so wie in der Oberlausitz von den Hausgenossendiensten, sofern erstere nicht außerordentliche Leistungen oder Anlagen sind. Solche Leistungen die von Nahrungen gefordert werden, müssen von ihnen geleistet werden.

IV. Personen, wie Pächter, Verwalter, Schäfer, Jäger und Boigte, auch wenn sie verheirathet sind und ihren eigenen Haushalt führen, sind nicht als Gemeindeglieder zu betrachten, weil sie nicht selbstständig sind und nur einen bloß vorübergehenden Wohnsitz haben. (Vergl. oben §. 24.) Und ob diese Personen gleich die Kirche, die Schule, die Straße u. s. w., wie Andere mit benutzen, so entrichtet eine solche doch, außer z. B. das Schulgeld, keine andern Gemeindeleistungen. (I. Verh. d. II. Kamm., S. 215 u. Mitth. S. 4777.)

#### §. 71. Dingliche Befreiungen.

Dingliche Befreiungen, die nicht zu den §. 72 ausgenommenen gehören, erlöschen mit Ablauf dreier Jahre von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, wenn sie nicht binnen dieser Frist bei der Gemeindeobrigkeit, unter Angabe der Erwerbstitel und Beibringung oder Nachweisung der etwa vorhandenen hierauf bezüglichen Urkunden, angemeldet worden sind.

Werden solche Befreiungen gegründet befunden, so können sie von der Gemeinde jederzeit, auch wider den Willen des Grundstückbesizers, abgelöst werden.

Die Bestimmungen dieses §. sind der Hauptsache nach in §. 130 und 137 des I. und in §. 73 des III. Entw. enthalten. Vergl. §. 102 und 108 der Städteordn.

I. Der Entwurf hatte die Worte: „etwa vorhandenen“ nicht, daher war er der Deputation der I. Kammer zu eng. Denn nicht jeder Erwerbstitel kann durch Urkunden nachgewiesen werden, wie das z. B. mit der Verjährung der Fall ist. Daher kamen jene Worte in das Gesetz. (Dep. = Ver. d. I. Kamm., S. 641, I. Verh. d. I. Kamm., S. 823.)

II. Ob dingliche Befreiungen nach dem Maafstabe wie bei Gemeinheitstheilungen abzulösen sind, hängt von dem jedesmaligen Falle ab. So verschieden die Fälle sein werden, eben so verschieden wird auch die Art der Ablösung sein, immer aber wird sie nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes geschehen. (I. Verh. d. II. Kamm., S. 216.)

III. Hinsichtlich der Vorrechte und Befreiungen der Erblehrrichter (§. 51), so ist bei Ablösungen zu unterscheiden: a) Bringt ein Erblehrrichter für die Befreiung einen besondern Erwerbstitel bei und weist nach, daß dieser mit keiner Gegenleistung an die Gemeinde in Verbindung stehe, so wird verfahren, wie bei jedem Andern. b) Weist aber die Erwerbssurkunde nach, daß ihm die Befreiung nur zugestanden wor-



den sei, weil er den Richterdienst in der Gemeinde zu leisten hat, so tritt §. 51 ein. Wird er der Gegenleistung entbunden, so kann er auch auf die Befreiung nicht mehr Anspruch machen, weil der Grund weggefallen ist, weshalb ihm damals die Berechtigung zugestanden wurde. (Mittheil. S. 4780.)

IV. Entsteht die Frage, ob Königl. Forstbedienten oder Staatsdiener, welche Gebäude, die von dem Staate erkaufte worden sind, bewohnen, mit zu Communleistungen beizutragen haben? so ist deshalb auf folgenden §. zu verweisen.

#### §. 72. Fortsetzung.

Ohne einen besondern Erwerbstitel steht künftig eine dingliche Befreiung nur noch zu:

- 1) Den im Eigenthume der ganzen Landgemeinde oder in ihrer alleinigen Benutzung befindlichen Grundstücken, und
- 2) den Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen milden Stiftungen, den Begräbnißplätzen, Kirchen und öffentlichen Schulgebäuden, den Pfarr- und Schullehngrundstücken, in so weit dergleichen Immobilien bei Bekanntmachung dieses Gesetzes schon vorhanden gewesen und zeither nicht schon zu den Gemeindeleistungen gezogen worden sind.

Ob und in wie weit Gerichtshäuser, Gefängnisse, Dienstwohnungen der Gerichtsverwalter, der Kirchen-, Schul- und Gerichtsdiener, oder anderer öffentlicher Beamten, eine Befreiung von Gemeindeleistungen genießen, hängt theils davon, was deshalb jeden Orts zeither schon bestanden hat, theils von der, nach Befinden, zu treffenden Vereinigung ab.

Künftige Erwerbungen des Staats, der Gerichtsherrschaften milden Stiftungen, Kirchen- und Schulgemeinden, sollen dergleichen Realbefreiungen niemals genießen. Auch erlöschen die vorstehend bemerkten Befreiungen jedenfalls dann, wenn in Ansehung des Eigenthumsrechts oder des Gebrauchs der fraglichen Immobilien eine solche Veränderung vorgeht, nach welcher sie nicht mehr unter eine der obgedachten Klassen gehören.

Die Vorschriften dieses §. umfassen die §§. 133, 134 und 135 des I. und §. 74 des II. Entwurfs. Vergl. auch 104 und §. 105 der Städteodn.

I. Der Entw. I. hatte einen Paragraph unter der Bezeichnung 136, welcher dem §. 106 der Städteordnung nachgebildet war und so lautete: „Die nicht der Landgemeinde, sondern einzelnen Genossenschaften in derselben, z. B. den Hüfnern oder Innungen zugehörigen Grundstücke, in gleichen die Besitzungen von Privat- und solchen Stiftungen, welche nur zu Gunsten gewisser Familien oder Klassen der Landgemeinde be-



stehen, haben, ihres gemeinnützigen oder wohlthätigen Zweckes ungeachtet, keine dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen, in so fern nicht durch Beschluß des Gemeinderathes ein Anderes bestimmt worden ist, welcher Beschluß aber der Genehmigung der Ortsobrigkeit bedarf, wenn er nicht nur auf eine gewisse Zeit beschränkt worden ist.

Die Staatsregierung sagt nun in den Motiven z. Entwürfe III. S. 377 unten: Man habe unter den befreiten Grundstücken zu Vermeidung von Zweifeln, die Begräbnisplätze noch aufzuführen und die Bestimmungen in §. 134 des Entwurfes I. auf andere ähnliche Verhältnisse zu erstrecken gehabt, das dort §. 136 Vorgeschiedene aber für entbehrlich angesehen, da der erste, die Regel enthaltene Theil jener Bestimmung aus der jetzigen Fassung von §. 74 (im Gesetz §. 72) sich von selbst ergibt und rücksichtlich der Ausnahmebestimmung im 2. Theile es überhaupt nicht zuträglich erscheint, der Vermehrung der dinglichen Befreiungen Vorschub zu leisten, die hier fraglichen Grundstücke insbesondere aber einer Bevorzugung um so weniger bedürfen, als für den Fall, daß sie zeitlich schon befreit gewesen, der Inhalt des jetzigen §. 73 (im Gesetz §. 71) ihnen gleichfalls zu statten kommt. Zudem werden die Besitzer solcher Grundstücke meistens zu den im Ausschusse am stärksten vertretenen Gemeindegliedern gehören, und auch in dieser Rücksicht würde es nicht ganz unbedenklich sein, die Festsetzung fortdauernder Ausnahmen für sie in die Hände des Ausschusses zu legen.

II. Was das Specielle des §. 72 anlangt, so lag es zwar schon im Sinne und den Worten des §., auch den „Pfarr- und Schul-Lehngrundstücken“ eine dingliche Befreiung zuzugestehen, aber um dieß deutlicher hervorzuheben, (der Entwurf hatte dieß nicht ausgedrückt), so vereinigten sich die Stände zunächst auf Antrag der Deputation der II. Kammer (3. Dep.-Ber. d. II. Kamm., S. 333) zu der Einschaltung dieser Worte. Wenn nun bei der Verhandlung in der II. Kammer die Frage entstand: ob die hier gedachten Leistungen auch dann von den Geistlichen und Schullehrern nicht gefordert werden sollen, wenn sie in der Gemeinde angeessen sind? so war darauf zu antworten, wie der Gesetzentwurf und das Deputationsgutachten einen Unterschied gemacht hätten, zwischen dem Geistlichen als Nutznießer der kirchlichen Pfründe und dem Geistlichen als Besitzer eines Grundstücks. Im ersteren Falle werde er die Befreiung hinsichtlich des Pfarrlehns genießen, im zweiten Falle werde er zu den Gemeindeleistungen zuzuziehen sein. Wenn man dieß nicht folgerichtig erkennt, daß, während man die Geistlichen und Schullehrer von persönlichen und dinglichen Leistungen auszunehmen beabsichtigte, weil man befürchtete, es möchte sich dieß sonst mit der Würde des Amtes nicht vereinbaren, dann die Befreiung sich nothwendig auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer erstrecken müsse, welche in der Gemeinde ein Grundstück besitzen, welches nicht Pfarr- oder Schul-lehn ist, so spricht für ihre desfallsige Befreiung der Umstand, daß diese Beamten bloß Nutznießer sind. (1. Berh. d. II. Kamm., S. 217. — Mittheil. S. 4781.)



## §. 73.

Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und zu Erlassung der zu dessen Ausführung nöthigen Verordnungen ermächtigt, wird auch den Zeitpunkt bestimmen, von wo an dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insignel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. November 1838.

Friedrich August.

L. S. Eduard Gottlob Rostk und  
Jänckendorf.

**G e s e z,**

die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere  
Städte betreffend;

vom 7. November 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden  
König von Sachsen &c. &c. &c.

haben in dem, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffenden Gesetze vom 2. Februar 1832 denjenigen kleinern Städten, deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl verstaten möchten, nachgelassen, mit hierzu einzuholender Genehmigung der Regierungsbehörde, ihre jetzige Verfassung bis zum Erscheinen einer Landgemeindeordnung beizubehalten.

Nachdem nun die letztere mittelst Gesetzes vom heutigen Dato ins Land ergangen ist, so verordnen Wir über die Anwendung derselben auf die gedachten kleinern Städte, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch wie folgt:

§. 1. Diejenigen kleinern Städte, welche statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen wollen, haben sich dessen und wenn sie schriftsässig sind, zugleich, daß sie das Bezirksamt als Gemeindeobrigkeit anerkennen wollen, binnen einer von



der Regierungsbehörde durch Verordnung zu bestimmenden Frist bei derselben durch ihre Communvertreter zu erklären.

Der Entwurf III. hatte in der Ueberschrift noch die Worte: „Amts- und Patrimonial-“ und den §. I so gefaßt: „Diejenigen kleinern Amts- und Patrimonialgerichtsstädte, in welchen die Städteordnung bei Publication dieses Gesetzes noch nicht durch Wahl neuer städtischer Behörden eingeführt ist, und welche statt deren die Landgemeindeordnung annehmen wollen, haben sich dessen binnen u. s. w.“ (wie im Gesetz). — Aber die Stände vereinigten sich zu der Aenderung, wie nun im Gesetz steht.

Die Gründe waren folgende: Zuvörderst seien nicht bloß Amts- und Patrimonialstädte, sondern auch andere kleinere Städte in der Lage, die Landgemeindeordnung leichter als die allgemeine Städteordnung anzuwenden. Erböten sich nun diese Städte, das Bezirksamt als Gemeindeobligkeit anzuerkennen, und in so weit auf das Vorrecht der Schriftsässigkeit zu verzichten, so sei kein Grund vorhanden, weshalb man sie der Wohlthat einer einfacheren und minder kostspieligen Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht sollte theilhaftig machen.

Endlich sei es möglich, daß Städte mit Ueberschätzung ihrer Kräfte die allgemeine Städteordnung zwar bereits angenommen hätten, sich aber nun, durch die Erfahrung eines Andern belehrt, der Landgemeindeordnung zu nähern wünschten. Auch hier hielt man die Gewährung dieses Wunsches für unbedenklich. (Dep.-Ber. d. I. Kamm., S. 642, Ständ. Schr. S. 434.)

Uebrigens war der Inhalt des, dem Entwurfe III. der Landgemeindeordnung beigedruckten, Entwurfes dieses Gesetzes fast durchgängig aus demjenigen entlehnt, welcher der Ständeversammlung von 18 $\frac{3}{4}$  durch Decret vom 23. Febr. 1833 (s. oben S. 2) vorgelegt worden war. Bei Entwurf II. zur Landgemeindeordnung findet sich ein Entwurf zu einem dergleichen Gesetze nicht.

§. 2. Jede Stadt, welche sich für die Annahme der Landgemeindeordnung erklärt, behält demungeachtet ihr Städterecht mit alle dem, was damit nothwendig zusammenhängt, und also namentlich auch das Recht, Bürger zu haben und einen Stadtrath als Communalbehörde, mit einem Bürgermeister und Rathmännern oder Senatoren, zu erwählen.

§. 3. Die Räte der Städte, welche die Landgemeindeordnung annehmen, behalten, ungeachtet etwaniger Erneuerung des Personals und Veränderung ihrer bisherigen Organisation, die magistratischen Rechte, welche sie bisher ausgeübt haben, in so fern nicht, wegen deren Zusammenhanges mit der Justiz- und Polizeipflege, oder aus andern örtlichen Ursachen, sich hierin Abänderungen nöthig machen werden.

§. 4. Diejenigen Rathspersonen, welche in die nach Vor-



schrift der Landgemeindeordnung zu bildenden Behörden nicht wieder gewählt werden, sind nach den im Gesetze, die Publication der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832, §. 2, 3, 4 enthaltenen Bestimmungen zu pensioniren, auch ist ihnen bei ihrer Wiederanstellung für ihre Person ein ihrem bisherigen entsprechender Gehalt zu gewähren.

Die angez. §§. des Gesetzes, die Publication der allgem. Städteordn. betr., lauten wie folgt:

§. 2. (Pensionirung der Mitglieder der bisherigen Stadträthe). Diejenigen Mitglieder der bisherigen Stadträthe, welche dabei nicht für die neuen Rathsstellen gewählt werden, sind von ihrer städtischen Gemeinde, so lange sie nicht eine mit einem gleichgroßen Dienstgenusse verbundene Anstellung finden, mit einer der bisherigen Dauer ihrer Dienstzeit angemessenen, nach den §. 3 folgenden Bestimmungen zu berechnenden Pension zu versehen, in so fern lediglich diese Veränderung in der Verfassung den Anlaß zu ihrer Entlassung gibt, und nicht etwa in ihrer bisherigen Amtsführung Gründe vorhanden sind, welche auch unter den bisherigen Verhältnissen ihre Entlassung ohne Pension bei der vorgesezten Behörde genügend rechtfertigen würden.

§. 3. (Bestimmungen wegen der Berechnung des Betrags, der Abfindung und des Wegfalls der Pension.) Zeitherigen Rathsmitgliedern, welche sich ihren gegenwärtigen, oder ähnlichen Stellen im Stadtrathe noch fernerhin unterziehen wollen, aber zu solchen nicht wieder erwählt werden, ist eine Pension oder Abfindung, nach Verhältniß ihres dormaligen Amtseinkommens, wenn sie solche in Anspruch nehmen, zu bewilligen und deshalb Folgendes zu beobachten:

a) Sie können im Falle einer noch nicht dreijährigen bisherigen Amtsführung ein Drittheil,

im Falle einer längern, als dreijährigen bisherigen Amtsführung, die jedoch zwölf Jahre nicht übersteigt, die Hälfte,

im Falle einer noch längern, jedoch vier und zwanzig Jahre nicht übersteigenden Amtirungszeit, zwei Drittheile, und

im Falle einer das vier und zwanzigste Jahr übersteigenden Amtirungszeit drei Biertheile des zeitherigen Amtseinkommens, als lebenslängliche Pension, verlangen.

Bei diesfalliger Berechnung der Dienstjahre ist nicht bloß auf das Amt, das der zu Pensionirende beim Austritte bekleidet, sondern auch auf die Jahre, welche er früher in dem Rath-Collegio selbst, oder in einer Rathsexpedition als Officiant gedient hat, Rücksicht zu nehmen.

b) Den nicht wieder erwählten, zur Pensionirung geeigneten, vormaligen Rathsmitgliedern steht es frei, statt der Pension den vollen Betrag ihres zeitherigen Dienstinkommens auf drei Jahre, in unzertrennter Summe, als Abfindung im Ganzen, zu fordern. Sie müssen sich aber darüber binnen vier Wochen nach der vorzu-



nehmenden Rathswahl, durch welche ihr Austritt herbeigeführt wird, erklären.

Widrigenfalls können sie nur die Pension fordern, wenn nicht die Communepräsentanten oder Stadtverordneten auch noch späterhin geneigt sein sollten, ihnen jene Abfindung auf dießfalligen Antrag zuzugestehen.

- c) Die Pension richtet sich lediglich nach der Höhe des Einkommens, wie dasselbe zu der Zeit, als das bisherige Rathsmitglied durch die Wahl neuer Rathspersonen seiner Stelle enthoben wird, beschaffen gewesen ist, nicht nach dem frühern, höhern oder geringern Betrage.

Nur der gewöhnliche, in der zeitherigen Verfassung der Stadt begründete Rathswechsel macht hierbei eine Ausnahme. Zwischen dem Einkommen der amtführenden Mitglieder, und dem ihrer ruhenden Collegen, wird nämlich ein Durchschnitt gezogen, so, daß die letzteren gegen die ersteren nicht zurückgesetzt werden.

Wenn jedoch zu der vorstehend angegebenen Zeit in einem Rathscollegio, wegen eingetretener und nicht wieder zur Besetzung gediehener Vacanzen, durch Vertheilung der vacanten Sportel- und Accidenzien-Antheile unter die übrigen Mitglieder, das Einkommen der Einzelnen sich nur zufällig vermehrt haben sollte, so ist bei Berechnung des Dienstetrags dieser außerordentliche Zuwachs in Abzug zu bringen.

- d) Bei Berechnung des zeitherigen Amtseinkommens wird auch auf die Sporteln, Naturaldeputate, Dienstwohnungen und dergleichen Bezüge, nicht aber darauf Rücksicht genommen, was ein Rathsmitglied als Vergütung für Verläge, z. B. an Reisekosten, Auslösungen, Abschreibengebühren ic. oder, was es bloß zufällig, oder wegen außerordentlicher Bemühungen, z. B. bei der Kriegsschulden-Regulirung, wegen Leitung oder Beaufsichtigung ungewöhnlicher Baue ic. zu beziehen gehabt hat.
- e) Das Dienstseinkommen von solchen Nebenämtern, welche nicht etwa, ihrem Zwecke nach, bloß temporair sind, und den Rathsmitgliedern entweder auf Lebenszeit, oder doch auf so lange, als ein Jedes seine dormalige Stelle im Rathe bekleiden würde, übertragen gewesen sind, wird bei obgedachter Berechnung als ein Theil des Amtseinkommens betrachtet.
- f) Wiedererwählte Rathsmitglieder können verlangen, in Rücksicht ihres Dienstseinkommens und ihrer Stellung im Rathscollegio oder Stadtgerichte, in ein, ihrem vorigen ähnliches Verhältniß gesetzt zu werden.

Wer jedoch, wenn auch seinen desfalligen billigen Anforderungen auf eine, nach dem Ermessen des Commissars, zu bestimmende ausreichende Art Genüge geleistet wird, dennoch das ihm angebotene Amt nicht annimmt, hat keinen Anspruch auf Pensionirung oder Abfindung.

Gegen obige Entscheidung des Commissars findet jedoch der Recurs an die vorgesezte Behörde im ordentlichen Wege statt.



g) Wenn der Pensionirte eine mit Einkünften verbundene Anstellung in einem öffentlichen Amte, wohin auch Communalämter, jedoch nicht Gerichtsbestellungen und die, für gewöhnlich nur ungewisse Subsistenzmittel gewährende, juristische Praxis zu rechnen sind, erhält, so fällt von dieser Zeit an die Pension in so weit weg, als sie, mit dem nunmehrigen Dienst Einkommen zusammengerechnet, nach ihrem ganzen oder theilweisen Betrage die Einkünfte des zuletzt bekleideten Rathsamtes übersteigt.

Communalämter in derselben Stadt ist ein Pensionirter anzunehmen nicht verbunden, wenn ihm solches, und zwar in derselben Kategorie, wie das bisherige, nicht sogleich bei der ersten Ernennung des neuen Stadtrathes angeboten worden ist. Eine Rückzahlung auf die oben (unter b) erwähnte Abfindung findet wegen anderweiter Anstellung nicht statt.

h) Die nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Pensionen oder Abfindungen müssen aus dem bereitesten Stadtvermögen, und nöthigenfalls durch Anlagen aufgebracht werden. Es muß daher der Betrag der Pension sofort regulirt und auf eine dazu nachhaltig ausreichende Communcasse angewiesen, außerdem aber sofort die nöthige Anlage bestimmt und erhoben werden, um der dazu erwählten communlichen Casse den nöthigen Zufluß zu verschaffen.

i) Die so eben gedachten gesetzlichen Bestimmungen schließen eine freie Uebereinkunft über die Abfindung oder Pensionirung nicht wieder erwählter Rathsmitglieder zwischen diesen und den Communrepräsentanten oder künftigen Stadtverordneten, namentlich auch zu Vermeidung specieller Berechnungen des zeitherigen Dienst Einkommens, nicht aus.

k) Endlich sind die statutenmäßigen Ansprüche der dermaligen, aber nicht wieder erwählten Rathsmitglieder und ihrer künftigen Nachgelassenen auf die, bei einigen Rath-Collegiis bestehenden, Begräbnis-, Witwen- und Waisen-Pensions-Cassen dergestalt sicher zu stellen, daß, wenn sie die verfassungsmäßigen Beiträge zu leisten fortfahren, die Ihrigen, auf den eintretenden Perceptionsfall, eben so zu dem Genusse der geordneten Beneficien gelangen müssen, als ob sie bis zu ihrem Ableben Mitglieder des Rathes geblieben wären.

Nach gleichem Grundsatz sind auch sonstige Ansprüche auf die fortdauernde Theilnahme an etwanigen andern Privat- und sonstigen Stiftungen, welche zeither nicht aus öffentlichen Stadtfonds, sondern aus eigenen Mitteln und Beiträgen der jedesmaligen Rathsglieder unterhalten worden sind, zu beurtheilen.

§. 4. (Officianten und Diener der bisherigen Stadträthe.) Die in Diensten der bisherigen Stadträthe auf unwiederrufliche Art sich befindenden Officianten, Subalternen und Diener sind bei der neuen Organisation der neuen Stadträthe beizubehalten und auf eine zweckmäßige Weise anzustellen.

Sie dürfen sich ihrer Seits aber auch nicht entbrechen, statt ihrer



zeitherigen Amts- und Dienstverrichtungen, andere ähnliche, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende, sie auch sonst nicht unter ihre zeitherige amtliche Stellung herabsetzende Functionen zu übernehmen.

§. 5. Ob und inwieweit in solchen Städten der nach ihrer zeitherigen Verfassung mit ihren magistratischen Rechten etwa verbunden gewesene Antheil an der Gerichtsbarkeit oder Polizeipflege bei der Annahme der Landgemeindeordnung den dasigen neu zu bildenden Stadträthen oder Gemeindevorständen zu lassen, oder auf das betreffende Amt oder Patrimonialgericht überzutragen sei? hat die vorgesezte Regierungsbehörde, nach Beschaffenheit der Umstände, zu ermessen.

Es ist in diesem §. die dermalige Verfassung der Untergerichte zu berücksichtigen gewesen, unerwartet eines Gesetzes über die Reorganisation derselben. Vergl. §. 7 und 8 der Landgemeindeordn. und die Erläuterungen dazu.

§. 6. In Betreff der Gemeindeverwaltung treten zwar die Stadträthe solcher Städte jedenfalls in die Stellung der nach der Landgemeindeordnung zu erwählenden Gemeindevorstände. Ob und inwieweit ihnen aber außerdem noch ein Theil der in gedachtem Gesetze den Gemeinderäthen vorbehaltenen Befugnisse überlassen werden soll, hängt theils davon, was ihnen dießfalls zeither schon zugestanden, theils von der nach den örtlichen Bedürfnissen zu bemessenden statutarischen Einrichtung ab.

Dieser §., im Entw. I. §. 3, hatte hier folgende Fassung: „Die Rätthe der Städte, welche die Landgemeindeordnung annehmen, treten in die Stelle der nach diesem Gesetze den Landgemeinden vorgesezten Gemeindevorstände, behalten aber ohnerachtet der etwaigen Erneuerung des Personals und Veränderung ihrer bisherigen Organisation die magistratischen Rechte, welche sie bisher ausgeübt haben, in so fern nicht wegen deren Zusammenhanges mit der Justiz- und Polizeipflege oder aus andern örtlichen Ursachen sich hierin Abänderungen nöthig machen werden.“

Diese Vorschrift, daß die Stadträthe in die Stellung der Gemeindevorstände treten sollten, erhielt die Aenderung, wie sie aus §. 6 nun zu ersehen ist. — Denn wenn jene unbedingte Vorschrift mit dem damaligen Entwurfe der Landgemeindeordnung allerdings im Einklange stand, wonach der collegiale Gemeindevorstand die beschlußfassende Verwaltungsbehörde sein und in dieser Beziehung die nämlichen Eigenschaften haben sollte, wie die Stadträthe, so würde es sich jetzt, nachdem der Gemeindevorstand auf Ausführung der Gemeindebeschlüsse beschränkt worden, nicht rechtfertigen lassen, die collegialen Stadträthe der kleineren Städte, die zum Theil seither schon eine selbstbeschließende und mit gewissen obrig-



feitlichen Befugnissen versehenen Behörde gebildet haben, ohne Ausnahme in die nämlichen Schranken zu verweisen. Da jedoch die bisherigen Functionen derselben in den einzelnen Städten sehr verschieden gewesen, und manche der letztern noch gar keine eigentlichen Stadträthe gehabt haben, in diesen mithin die in der Landgemeindeordnung den Gemeindebehörden gegebene Einrichtung vollständiger anwendbar sein wird, so ist in dem Gesetze eine nähere Begrenzung der den fraglichen Stadträthen zu überlassenden Befugnisse nicht aufgestellt, sondern es ist dieß der statutarischen Regulirung nach den Bedürfnissen jedes Orts überlassen worden. (Vergl. Motiv. z. Entw. d. Ges. S. 381.)

§. 7. In jeder Stadt, welche die Landgemeindeordnung annimmt, muß ein Localstatut entworfen und zur Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde eingesendet werden. Für letzteres ist zwar die Landgemeindeordnung als Grundlage zu nehmen, jedoch können selbigem auch aus der Städteordnung diejenigen Bestimmungen einverleibt werden, welche nach vorstehenden §§. 2 bis 5 mit zu berücksichtigen, oder welche sonst als den Ortsverhältnissen entsprechend anzusehen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Preussisches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. November 1838.

Friedrich August.

L. S. Eduard Gottlob Rostk und  
Schmidt.

#### Allgemeine Bemerkung zu vorstehendem Gesetze.

In dem Gesetze, die Publication der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Febr. 1832, wurde den kleinern Städten nachgelassen, ihre jetzige Verfassung bis zum Erscheinen der Landgemeindeordnung beizubehalten. Von dieser Erlaubniß hat eine nicht unbedeutende Zahl solcher Städte Gebrauch gemacht. Wenn daher von ihnen zu Einführung der Städteordnung kein Vorschritt zu thun war, so wurde es beim Erscheinen der Landgemeindeordnung für diese Städte nothwendig, darüber gleichzeitig gesetzliche Bestimmungen bekannt zu machen, in welcher Weise die Anwendung derselben auf Städte stattfinden könne. Die letztere wird im Allgemeinen dadurch erleichtert werden, daß in der Landgemeindeordnung die Obrigkeit als die nächste Instanz des von der Gemeinde zu wählenden Verwaltungspersonals (Gemeindevorstands) aufgestellt worden ist, dessen Verwaltung durch Repräsentanten (Gemeindevorstandsmitglieder) controlirt werden soll. In mehreren kleinern Städten finden schon jetzt ähnliche Verhältnisse statt; die Localgerichtspersonen bilden daselbst schon jetzt, bald



allein, bald mit Zuziehung der von der Gemeinde hierzu besonders gewählten Personen, eine Verwaltungsbehörde oder eine dem Amte oder der Gerichtsobrigkeit untergeordnete Communalobrigkeit und die Landgemeindeordnung, setzt nunmehr das als Regel fest, was seither ausnahmsweise in einzelnen Orten bestand.

Zwar wurde im Entwurfe I. zur Landgemeindeordnung neben thunlichster Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Städten und auf dem Lande die Einheit des Systems mit der Städteordnung mehr noch festgehalten, als im Entwurfe III., und nun auch im Gesetze, aber immer könnte noch der Zweifel entstehen, ob es rathsam gewesen sei, die Einführung der Landgemeindeordnung in kleineren Städten gesetzlich auszusprechen, da durch das Ortsstatut da nachgeholfen werden könne, wo die Bestimmungen der Städteordnung nicht völlig anwendbar auf die Ortsverhältnisse sich zeigen sollten. Allein, abgesehen von der größern Einfachheit der Bestimmungen der Landgemeindeordnung über die Zusammensetzung, den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Verwaltungs- und Controlebehörde, sowie, abgesehen von dem Umstande, daß gedachte Städte im Publicationsgesetze vom 2. Febr. 1832 ausdrücklich auf die zu erwartende Gemeindeordnung hingewiesen worden sind, ist es hauptsächlich der Inhalt der 18. Abtheilung der Städteordnung: „Von der Gerichtsbarkeit in den Städten“, welcher die Einführung derselben in kleinern Städten schwierig und hie und da völlig von dem Systeme der erstern abweichende Ausnahmen nöthig machte. Die Erfahrung bestätigt dieß zur Gnüge. Und in der That wird es kaum eine solche Stadt geben, auf welche wieder die Landgemeindeordnung, wie sie jetzt vorliegt, in ihrem ganzen Umfange paßt. In der Wirklichkeit wird daher weder die Städteordnung, noch die Landgemeindeordnung, in den kleinern Städten vollständig eingeführt werden können, sondern überall eine nach den örtlichen Bedürfnissen sich richtende gemischte Verfassung sich nöthig machen und das Material zu den diesfalligen statutarischen Festsetzungen theils aus der Städteordnung, theils aus der Landgemeindeordnung entlehnt werden müssen.

Um nun das letztere zu ermöglichen, blieb es immer nöthig, die Landgemeindeordnung zu erlassen.

Die Landgemeindeordnung bietet den kleinern Städten dar, was sie bisher vermiften, nämlich, Selbstständigkeit ihrer Communverwaltung, ohne ihnen zugleich die Nothwendigkeit aufzuerlegen, kostspielige Veränderungen in Bezug auf die Behörden, welche die Gerichtsbarkeit ausüben sollen, vorzunehmen.

Durch Annahme der Landgemeindeordnung treten aber die kleinern Städte nicht etwa in die Klasse der Dörfer zurück; es verbleiben ihnen theils die jetzt als charakteristisch bezeichneten Merkmale der Städte, theils werden den von ihnen zu wählenden Behörden die etwa bis jetzt ausgeübten sogenannten magistratischen Rechte vorbehalten, theils endlich wird ihnen, wie schon bemerkt, gestattet, diejenigen Bestimmungen der Landgemeindeordnung, welche auf Städte, wenn sie auch noch so unbedeutend sind, nicht passen, nach Maasgabe der Städteordnung abzuändern.



Da es ein höchst umfangliches und doch nach Vollständigkeit vergebens strebendes Unternehmen sein würde, wenn alle die einzelnen Vorschriften näher bezeichnet werden sollten, welche theils aus der Städte-, theils aus der Landgemeindeordnung entnommen und den betreffenden Communen, die sich zur Annahme der letztern erklären werden, zur Befolgung vorgezeichnet werden sollten, so schien es der Staatsregierung völlig ausreichend, diesfalls in den 7 §§. obigen Gesetzes, die wesentlichsten Grundsätze aufzustellen und zu allgemeiner Richtschnur bekannt zu machen. (Motiv. z. Entw. III., S. 381.)

## Verordnung,

die Ausführung der Landgemeindeordnung und des  
Gesetzes über deren Anwendung auf kleinere Städte  
betreffend;

vom 7ten November 1838.

Zur Ausführung der unterm heutigen Tage erlassenen Landgemeindeordnung und des gleichzeitigen Gesetzes über deren Anwendung auf kleine Städte wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

§. 1. Die Landgemeindeordnung tritt mit dem 1sten Mai 1839 in allen Landgemeinden des Königreichs in Wirksamkeit und die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß bis dahin die in der 4ten Abtheilung gedachten Gesetzes vorgeschriebene Gemeindevertretung hergestellt werde.

§. 2. Zu diesem Behufe haben sämtliche Obrigkeiten ländlicher Gemeinden sofort nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung für jede Gemeinde Verzeichnisse der vorhandenen Gemeindeglieder, wie solche §. 24 der Landgemeindeordnung bezeichnet worden, nach dem anliegenden Schema unter A. anzufertigen und die hierzu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, von den Localgerichtspersonen einzufordern oder durch Requisition der betreffenden Behörden sich zu verschaffen.

§. 3. Wo in Gemeinden gemischter Gerichtsbarkeit zeither schon eine der concurrirenden Obrigkeiten ausschließlich die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen oder doch die Erbgerichtsbarkeit über die



Gemeinde im Ganzen auszuüben gehabt hat, da bewendet es auch ferner hierbei und hat demnach diese Obrigkeit auch rücksichtlich der unter andere Jurisdiction gehörigen Grundstücke und Einwohner der Gemeindeflur das wegen Anfertigung des §. 2 erwähnten Verzeichnisses und sonst zu Ausführung der Landgemeindeordnung Erforderliche allein zu besorgen.

§. 4. Ist dagegen in Ortschaften, die bereits in einem gemeinschaftlichen Communalverbande stehen, die Jurisdiction dergestalt getheilt, daß keine der verschiedenen Gerichtsobrigkeiten ausschließlich für die Angelegenheiten der ganzen Ortsgemeinde competent gewesen ist; so hat jede der beteiligten Erbgerichtsbehörden rücksichtlich ihres Antheils das vorgeschriebene Verzeichniß zu fertigen, und solches an die Bezirksamtshauptmannschaft einzusenden, diese aber nach den §. 7 der Landgemeindeordnung angedeuteten Grundsätzen zu bestimmen, welche Obrigkeit vorläufig und bis zu anderer Anordnung die Function der Gemeindeobrigkeit übernehmen soll, derselben auch zu diesem Behufe sämtliche vorgedachte Verzeichnisse zuzufertigen. Zugleich ist von der Amtshauptmannschaft wegen definitiver Festsetzung hierüber die l. c. angedeutete Vereinigung unter den Gerichtsinhabern einzuleiten und das Ergebnis zur betreffenden Kreisdirection gutachtlich zu berichten, welche sodann wegen Genehmigung der etwa getroffenen Vereinigung oder der sonst zu gebenden Entscheidung Entschliesung fassen wird.

§. 5. Das §. 4 vorgezeichnete Verfahren ist auch in denjenigen Fällen anzuwenden, wo entweder die Ortsgemeinde, als solche, abwechselnd unter verschiedenen Obrigkeiten, nach einem unter denselben stattgefundenen Turnus, gestanden hat, oder die einzelnen Jurisdictionsantheile besondere Gemeinden bilden, ohne jedoch verschiedene, in sich abgeschlossene Flurbezirke zu haben.

§. 6. Die nach Vorstehendem angefertigten Verzeichnisse der vorhandenen Gemeindeglieder sind von der Gemeindeobrigkeit, unter Zuziehung der Ortsgerichtspersonen und der sonst etwa schon vorhandenen Gemeindevertreter, welchen jedoch insgesammt ein Stimmrecht hierbei nicht zustehet, in Beziehung auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit durchzugehen. Ueber die diesfalls bei einzelnen Personen sich ergebende Hindernisse hat die Obrigkeit nach §§. 29 und 32 der Landgemeindeordnung Entschliesung zu fassen, solches in die 4te Spalte des Verzeichnisses einzutragen und sodann aus letzterem die Liste der stimmberechtigten und wählbaren Gemeinde-



glieder zu extrahiren, welche wenigstens Acht Tage lang in der Gemeinde an dem für öffentliche Bekanntmachungen üblichen Orte zu Jedermanns Einsicht auszuhängen ist.

§. 7. Etwanige Einsprüche gegen diese Wahlliste, sie mögen nun auf die geschehene Weglassung, oder auf die Aufnahme oder Klassificirung einzelner Individuen sich beziehen, sind zwar sofort zu erörtern und, befundenen Umständen nach, durch abfällige Bescheidung oder Berichtigung der Wahlliste baldthunlichst zu erledigen; sie können aber niemals die Wirkung haben, daß dem weitem Wahlverfahren Anstand gegeben werde.

§. 8. Sämmtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder werden von der Obrigkeit durch einen mit der Wahlliste zugleich auszuhängenden öffentlichen Anschlag zu einer, nach Ablauf der §. 6 erwähnten achttägigen Frist abzuhaltenden Versammlung vorgeladen. Daß und wo dieser Anschlag, nebst der Wahlliste, aushänge, in gleichen wann und wo die Wahlversammlung stattfinden werde, ist überdieß durch eine Localgerichtsperson der in bisher ortsüblicher Maaße zu versammelnden Gemeinde bekannt zu machen.

§. 9. Die Wahlversammlung ist in einem dazu geeigneten, von der Obrigkeit zu bestimmenden Locale abzuhalten. Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder über Fünfzig und die Entfernung des Gemeindeortes von der ordentlichen Gerichtsstelle über Eine Meile, so hat die Wahl in dem betreffenden Orte selbst zu geschehen. In andern Fällen hängt es von dem Ermessen der Obrigkeit ab, ob die Versammlung an Gerichtsstelle, oder im betreffenden Dorfe, oder endlich an einem geeigneten dritten Orte, wenn dieser der Gemeinde näher liegt, als die Gerichtsstelle, stattfinden soll; sie hat jedoch hierbei etwanige Wünsche der Gemeinde, soweit thunlich, zu berücksichtigen.

§. 10. Mit den zur festgesetzten Zeit und am bestimmten Orte erschienenen stimmberechtigten Gemeindegliedern hat die Obrigkeit vor allen Dingen darüber Berathung zu pflegen:

- 1) wie viel im Gemeinderathe besonders zu vertretende Hauptclassen der Gemeindeglieder, den örtlichen Verhältnissen nach, anzunehmen;
- 2) wie viel Gemeindeauschusßpersonen aus jeder dieser Klassen in den Gemeinderath zu setzen; und
- 3) ob dieselben nach §. 43 der Landgemeindeordnung durch Wahl-



männer zu wählen, wie viel deren solchensfalls zu ernennen und wie viel wählbare Gemeindeglieder zu diesem Behufe von jedem Stimmberechtigten zu bezeichnen seien.

Soweit hierüber eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, hat die Obrigkeit sofort provisorische Bestimmung deshalb zu treffen, daß fernere Wahlverfahren hiernach einzurichten und wenn sodann der constituirte Gemeinderath nochmals darüber gehört worden, zur betreffenden Kreisdirection gutachtlich zu berichten, welche entscheiden wird, ob es bei der von der Obrigkeit getroffenen provisorischen Regulirung bewenden, oder welche andere Veranstaltung eintreten soll.

§. 11. Nach Feststellung der §. 10 sub 1, 2 und 3 erwähnten Vorfragen ist sofort in der nämlichen Versammlung zur Wahl resp. der Wahlmänner oder der Ausschuspersonen zu verschreiten, dergestalt, daß jeder erschienene Stimmberechtigte entweder die festgesetzte Anzahl wählbarer Gemeindeglieder als Wahlmänner bezeichnet, oder, wo diese in Wegfall kommen, aus jeder der bestimmten Klassen so viel Wählbare benennt, als für diese Klasse in den Gemeinderath zu wählen sind.

Sind Wahlmänner ernannt worden, so werden selbige baldmöglichst durch mündliche Bestellung zusammenberufen und dafern wenigstens zwei Drittheile ihrer Gesamtzahl erschienen sind, die Gemeindeauschuspersonen in der vorgedachten Maaße von ihnen erwählt.

Ob bei diesen Wahlen die Abstimmung mündlich zum Protocolle, oder durch vorher auszutheilende Stimmzettel erfolgen solle, darüber hat die Obrigkeit den örtlichen Verhältnissen nach Bestimmung zu treffen. Jedensfalls sind sämtliche erschienene Stimmberechtigte und resp. Wahlmänner im Protocolle einzeln aufzuführen und eintretenden Falls die abgegebenen Stimmzettel bis nach Ablauf der §. 15 gedachten Frist versiegelt aufzubewahren.

§. 12. Das aus dem Wahlprotocolle und den Stimmzetteln sich ergebende Resultat der Abstimmung ist in ein besonderes Stimmzählungsprotocoll, unter Absonderung der verschiedenen Klassen und Aufführung der mit Stimmen bedachten Gemeindeglieder nach der Reihenfolge der auf jeden von ihnen gefallen Stimmzahl, zu bemerken, so daß daraus abzunehmen ist, wer zunächst als Ausschusperson und in welcher Ordnung die übrigen als Ersahmänner zu betrachten sind. Dabei ist unter mehreren mit gleicher Stimmzahl Bedachten ihr gegenseitiges Rangverhältniß sofort durch das Loos zu bestimmen.



§. 13. Sind folchergestalt die Gemeindeauschusspersonen erwählt, so werden dieselben mündlich zusammenberufen, von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt und dafern einzelne derselben von gesetzlich zulässigen Entschuldigungsgründen Gebrauch machen, statt ihrer sofort die nach der Stimmzahl zunächst folgenden Ersatzmänner einberufen.

Mit dieser ersten Versammlung der Ausschusspersonen, in welcher wenigstens zwei Drittheile der festgesetzten Gesamtzahl gegenwärtig sein müssen und keine der ausgeworfenen Hauptklassen ganz unvertreten sein darf, ist demnächst darüber sich zu berathen, ob außer dem Gemeindevorstande und dessen Stellvertreter noch mehrere Gemeindeältesten erforderlich und wie die Geschäfte unter solche zu vertheilen seien, wobei für den Fall, daß eine Vereinigung nicht zu Stande zu bringen, dem §. 10 Vorgeschiedenen nachzugehen ist. Sodann wird zur Wahl des Vorstandes und des oder der Gemeindeältesten in der §. 40 der Landgemeindeordnung verordneten Maße verschritten und zwar so, daß für jede Stelle besonders gewählt wird.

§. 14. In Ansehung der §. 54 der Landgemeindeordnung erwähnten kleinern Gemeinden beschränkt sich die nach §. 10 dieser Verordnung abzuhaltende erste Berathung mit den stimmberechtigten Gemeindegliedern auf Bestimmung der Anzahl der aus den Unangesessenen der Gemeindeversammlung beizugebenden Abgeordneten, und wird sodann gleich zur Wahl der letztern, wozu die stimmberechtigten Unangesessenen in der §. 8 gedachten Bekanntmachung mit vorzuladen sind, verschritten, hierbei aber das §. 11—13 Vorgeschiedene analog angewendet.

§. 15. Einsprüche gegen das Wahlverfahren sind nur innerhalb der ersten Acht Tage nach beendigter Wahl zulässig und bei der Gemeindeobrigkeit anzubringen, die sie zu erörtern und, dafern sie dadurch sich nicht erledigen, unter Beifügung der Acten und etwanigen Stimmzettel, zur vorgesezten Kreisdirection einzuberichten hat.

§. 16. Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung des Vorstandes und der Gemeindeältesten, wird der Gemeinderath oder die §. 54 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Gemeindevertretung von der Obrigkeit an Ort und Stelle, zu einer vorher der Gemeinde bekannt zu machenden Zeit, öffentlich eingesetzt und ist hierüber der vorgesezten Kreisdirection, sowie der Bezirksamtshauptmannschaft, oder, so viel die Schönburgschen Receßherrschaften an-



langt, der Gesammtkanzlei zu Glaucha, Anzeige zu erstatten, auch in Orten gemischter Jurisdiction den übrigen beteiligten Obrigkeiten Mittheilung davon zu machen.

§. 17. Nach Einsetzung der Gemeindevertretung ist die Uebergabe der vorher von den Gerichtspersonen oder sonstigen zeitherigen Gemeindevertretern aufbewahrten Gelder, Schriften und andern Effecten der Gemeinde an deren Vorstand zu bewirken, welchem hinführo auch die Bestellung, Auslegung und Aufbewahrung des von der Gemeinde zu haltenden Exemplars vom Gesetz- und Verordnungsblatte obliegt.

§. 18. Ob es nöthig sei, eine besondere Gemeindelade zu halten, wie dieselbe beschaffen sein und verwahrt, auch von wem solchenfalls die etwanigen mehrern Schlüssel, nächst dem Gemeindevorstande, geführt werden sollen; dieß alles ist nach örtlichem Bedürfniß, unter Berathung mit dem Gemeinderathe, obrigkeitlich zu bestimmen und hauptsächlich davon abhängig zu machen, ob für gewöhnlich Geld oder Geldeswerth von einigem Belange für die Gemeinde aufzubewahren ist oder nicht.

§. 19. Das Gemeindefiegel, wo ein solches noch nicht vorhanden, wird von der Obrigkeit auf Kosten der Gemeinde angeschafft und dem Gemeindevorstande eingehändigt.

Es muß jedenfalls mit der Auf- oder Umschrift:

„Gemeinde zu N. N.“

versehen sein und kann außerdem, wenn die Gemeinde es wünscht, ein angemessenes, der obrigkeitlichen Genehmigung unterliegendes Sinnbild enthalten.

§. 20. Ebenso hat die Obrigkeit für Anschaffung des Gemeindebuchs auf Kosten der Gemeinde zu sorgen und dasselbe vor der Aushändigung an den Gemeindevorstand mit einem, auf der innern Seite des Einbandes anzusiegelnden Faden dergestalt zu durchziehen, daß kein Blatt unbemerkt herausgenommen oder eingeschoben werden kann. Eine beglaubigte Abschrift der Protocolle über die §§. 10, 12, 13, 14 und 16 vorgeschriebenen Verhandlungen bildet den Anfang des Gemeindebuchs.

§. 21. Zur Versammlung des Gemeinderathes ist ein geeignetes Local von demselben, nöthigenfalls gegen Bezahlung eines billigen Miethzinses aus der Gemeindefasse, auszumitteln. In keinem Falle darf diese Versammlung in öffentlichen Schänkstuben stattfinden.

§. 22. Alle Gemeinderechnungen werden künftig mit dem 31sten December jeden Jahres geschlossen und sind innerhalb der



ersten 6 Wochen des nächstfolgenden Jahres abzulegen. Die formelle Einrichtung des Rechnungswerkes bleibt zwar zunächst der nach örtlichen Bedürfnissen zu bemessenden Entschliebung der Gemeinderäthe überlassen; die Obrigkeiten haben aber denselben hierbei die etwa erforderliche Anleitung zu geben, können auch, wo es nöthig erscheint, ein angemessenes Rechnungsschema vorschreiben.

§. 23. Der §§. 40, 44 und 54 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Wechsel der Gemeindevertreter erfolgt ebenfalls jedesmal mit Ablauf des bürgerlichen Jahres, und es wird in Ansehung der zuerst gewählten das Jahr 1839 für voll gerechnet, dergestalt, daß allenthalben der Austritt des ersten Drittheils der Ausschußpersonen und resp. der Abgeordneten aus den Unangesessenen, den 31sten December 1840, der des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten aber zuerst den 31sten December 1844 zu geschehen hat.

Die durch das Loos zu bestimmende Reihenfolge im Austritt der zuerst gewählten Ausschußpersonen und Abgeordneten ist gleich bei Einsetzung der neuen Gemeindevertretung, unter obrigkeitlicher Leitung, zu bewirken.

§. 24. Die fernern regelmäßigen Wahlen von Gemeindevertretern sind allemal spätestens im Monat November desjenigen Jahres zu veranstalten, mit dessen Ende der Wechsel eintritt. Die Obrigkeiten haben daher die dazu erforderlichen Vorbereitungen in Zeiten zu treffen und leiden hierauf die §. 6—9 und 11—15 enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Modification, daß zu der §. 6 erwähnten Durchgehung der Individualverzeichnisse, nächst den Ortsgerichtspersonen, der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten, nach Befinden auch noch einige Mitglieder des Gemeinderathes zuzuziehen sind. Diese als Unterlage der Wahllisten dienenden Verzeichnisse der Gemeindeglieder sind übrigens in der Zwischenzeit sorgfältig fortzuführen und es haben zu diesem Behufe sowohl die Gerichtsstellen des Orts bei vorfallenden Veränderungen im Grundbesitz als auch sämtliche Behörden, bei denen in Rücksicht auf Mitglieder einer inländischen Landgemeinde solche Umstände sich ergeben, welche nach §. 29 der Landgemeindeordnung die Ausschließung vom Stimmrechte zur Folge haben, die betreffende Gemeindeobrigkeit unaufgefordert davon in Kenntniß zu setzen.

§. 25. Wie hiernächst bei der vorgedachten ersten Wahl von Gemeindevertretern nur auf die zum Gemeindeverbande bereits gehörigen Grundstücke Rücksicht genommen werden mag, so haben jedoch die Gemeindeobrigkeiten nach erfolgter Einsetzung der Gemeinde-



behörden mit denselben darüber Berathung anzustellen, welche enclave- virte fremde und sonstige zeither zum Gemeindeverbande noch nicht gehörig gewesenen Grundstücke demselben nach §. 15 ff. der Land- gemeindeordnung einzuverleiben sein möchten und das Resultat der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen, welche sodann, durch Ber- nehmung mit den betreffenden Behörden und sonstigen Betheiligten, nähere Erörterung darüber anstellen und über die definitive Bildung der Gemeindebezirke, sowie über die dadurch etwa bedingte Modifi- cation der anfangs eingeführten Gemeindevertretung, zur vorgesezten Kreisdirection gutachtlichen Bericht erstatten wird.

§. 26. Auf gleiche Weise sind auch die für einzelne Gemeinden errichteten Ortsstatuten zur Cognition der Kreisdirectionen zu bringen und von denselben, in Mangel Bedenkens, zu bestätigen.

§. 27. Diejenigen Städte, welche anstatt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen wollen, haben ihre dießfalls nach §. 1 des einschlagenden Gesetzes vom heutigen Tage abzugebende Erklärung längstens den 1sten Mai 1839 bei der vorgesezten Kreis- direction zu bewirken, welche sodann zu Regulirung der Gemeinde- verfassung und Errichtung des Localstatuts, nach Analogie der in der Verordnung, die Einführung der Städteordnung betreffend, vom 2ten Februar 1832, enthaltenen Vorschriften, einen Commissar bestellt und seiner Zeit das Localstatut dem Ministerium des Innern vorlegt.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 7ten November 1838.

## Ministerium des Innern.

Rostig und Jandendorf.



A. Anwesende  
Verzeichniß

der in der Gemeinde zu N. N. — (N. N. Gerichtsanteils, Amtsanteils) — vorhandenen  
Gemeindeglieder.

I. Ansässige Gemeindeglieder.

(NB. Diese sind nach den vorhandenen einzelnen Klassen des Grundbesizes abzuthellen und nach Reihenfolge der Größe desselben aufzuführen.)

No.	Vor- und Zuname.	Qualität in Hinsicht des Grundbesizes.	Anmerkungen.
1.	Schmidt, Johann George, <span style="float: right;">z. B.</span>	Ganzhüfner.	Wohnt nicht im Gemeindebezirk.
2. ic.	Müller, Carl David, ic.	desgl. ic.	ic.
12.	Schumann, Friedrich,	Achtelhüfner.	Ist unmündig.
13. ic.	Schneider, Carl August, ic.	Gärtner. ic.	ic.



## II. Unangeseffene Gemeindeglieder.

(NB. Werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

No.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Anmerkungen.
1.	d. B. Burdhardt, Friedrich,	Handarbeiter.	Ist wegen Diebstahls beim Amte N. N. in Untersuchung gewesen, und mit halbjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.
2. ic.	Bürger, Anton, ic.	Chirurg.	



## Sachregister.

(Von den beigefetzten Ziffern deutet die erste, arabische, auf die Seitenzahl,  
die zweite, römische, auf die Erläuterungen.)

- Abgabenwesen 5.  
 Ablehnung der Gemeindeämter 55.  
 Ablösung dinglicher Befreiungen 108.  
 Abwesende 30 I.  
 Abwesenheit in Geschäften, f. Ablehnung der Gemeindeämter.  
 Administrativjustiz, f. Verwaltungssachen.  
 Aerzte, f. Ablehnung von Gemeindeämtern.  
 Altgemeinde 82, 83.  
 Amtslandrichter 78.  
 Ansässigkeit begründet Stimmberichtigung 50.  
 — — ist ohne Einfluß auf Wählbarkeit zu Gemeindeämtern 54.  
 Anspanner, f. Eidesleistung.  
 Antrag, ständischer, wegen Besorgung der Geschäfte der Gemeindeobrigkeit von den Stadträthen 35 V.  
 Anwälte, inwieweit dieselben von einer Gemeinde angenommen werden dürfen 79.  
 Apotheker, f. Ablehnung von Gemeindeämtern.  
 Assessoren bei gerichtlichen Verhandlungen, f. Ortsgerichtspersonen.  
 Attestation eines Beschlusses des Gemeinderathes 73 III.  
 Auktionen, f. Ortsgerichtspersonen.  
 Aufführung, unsittliche, schließt von dem Stimmrechte aus 51, so wie von der Wählbarkeit 54.  
 Aufgebot, f. Verwaltungssachen.  
 Aufhebung d. Landgemeindeordnung 16.  
 Aufnahme in die Landgemeinde 46.  
 Aufsicht in Polizeiangelegenheiten, f. Ortsgerichtspersonen.  
 Aufsichtsrecht der Gemeindeobrigkeit 23, f. Beschwerdeführung — Ortspolizei.  
 Aufträge, ehrenvolle, f. d. Gemeinde 57.  
 Aufzeichnung der Gemeindebeschlüsse 71, 73.  
 Ausländer, was bei deren Niederlassung zu beobachten vorgeschrieben ist 46, 47, 48.  
 Auspfändungen, f. Ortsgerichtspersonen.  
 Auspfarrungen, f. Verwaltungssachen.  
 Ausschulungen, f. Verwaltungssachen.  
 Ausschusspersonen, f. Gemeindeauschusspersonen.  
 Austritt, außerordentlicher, aus dem Gemeinderathe 76.  
 Auszügler sind als solche nicht stimmberichtig 50.  
 Autonomie der Dorfgemeinden 4, 20.  
 Bausachen, f. Berichtserstattung.  
 Beerdigung, f. Verwaltungssachen.  
 Befreiung, dingliche, Fortbestehen derselben in Bezug auf Gemeindeleistungen 109, f. Ablösung.  
 Befugnisse der Königl. Aemter und Gerichtsherrschaften werden beschränkt durch d. Landgemeindeordnung 16, 17.  
 Begräbnißstellen, f. Verwaltungssachen.  
 — —, steht fortwährend dingliche Befreiung v. Gemeindeleistungen zu 109.  
 Berichtserstattung der untern Gerichtsbehörden in Verwaltungssachen 25, 29.  
 Beschluß des Gemeinderathes, f. Gemeinderath — Gemeindebuch.  
 Beschwerdeführung gegen die Obrigkeit in Verwaltungssachen 27, f. Recurs.  
 — — gegen den Gemeinderath 74.  
 Bevormundete, f. Stimmberichtigung.  
 Bezirksamt, f. Landgemeindeordnung, deren Anwendung.  
 Bezirksamtshauptmannschaft, ihr sind die Verzeichnisse der Gemeindeglieder einzusenden 120, f. Einweisung der Gemeindevertretung.  
 Bezirksgerichte 22 II.  
 Blödsinnige, f. Ortsgerichtspersonen.  
 Brückengeld, f. Verwaltungssachen.  
 Buchdrucker Gesellen 48.  
 Citationen, f. Ortsgerichtspersonen.  
 Civilsachen, f. Verwaltungssachen.  
 Commerziensachen, f. Berichtserstattung.  
 Communalabgaben, f. Verwaltungssachen.



- Communschulden, s. Schulden der Gemeinden.  
 Communversammlungen, allgemeine, s. Gemeindeversammlungen.  
 Consulenten, inwieweit sie angenommen werden dürfen 79.  
 Controle des Vorstandes durch die Gemeindeausschusspersonen 75.  
 Darlehne, Aufnahme derselben 90.  
 Defectur der Gemeinderrechnungen von der Obrigkeit 92.  
 Diener der bisherigen Stadträthe 115.  
 Dienstboten 45.  
 Dienstbotensachen, s. Berichtserstattung.  
 Dienstwohnungen, inwiefern sie frei von Gemeindeleistungen sind 109.  
 Dingestuhlrichter 78.  
 Dorfbevölkerung 44.  
 Ehefrauen, s. Frauenspersonen.  
 Eidesleistung der Hüfner, Anspanner, Gärtner, Häusler, Handfröhner 64 V.  
 Einweisung d. Gemeindevertretung 123.  
 Einwohner des Gemeindebezirks, welcher Obrigkeit sie in Gemeindesachen unterworfen sind, s. Gemeindeobrigkeit.  
 Enclaven, deren Einverleibung in die Gemeinde 37.  
 Entfagung auf das Stimmrecht findet nicht statt, s. Stimmberechtigung.  
 Entwurf I. zur Landgemeindeordnung 2.  
 — — II. zur Landgemeindeordnung 7.  
 — — III. zur Landgemeindeordnung 9.  
 Erblehnrichter 77.  
 Erbrichter 77.  
 Erläuterung der Gesetze 12, Hilfsmittel dazu 13.  
 Ersatzmänner für den Abgang der Gemeindeausschusspersonen 70.  
 Erwerbung v. Gemeindegrundstücken 90.  
 — — der Mitgliedschaft in einer Gemeinde 45, 46.  
 Expedirung, kostenfrei, in Gemeindeangelegenheiten 31.  
 Fabrikarbeiter, unverheirathete, wenn bei ihnen die Verbindlichkeit um Erlaubniß zur Niederlassung nachzusuchen, eintritt 49.  
 Fluren, s. Landgemeinden.  
 Frauenspersonen, deren Stimmberechtigung 52 II.  
 — —, wie dieselben ihr Stimmrecht auszuüben haben 53.  
 — —, sind nicht wählbar zu einem Gemeindeamte 54.  
 Fremde, s. Heimathsgesetz.  
 Gärtner, s. Eidesleistung.  
 Geburtshelfer, s. Ablehnung von Gemeindeämtern.  
 Gefängnisse, inwiefern dieselb. Befreiung von Gemeindeleistungen genießen 109.  
 Geisteskranke sind nicht stimmberechtigt 51, auch nicht wählbar 54.  
 Geistliche sind nicht stimmberechtigt 50.  
 — — sind nicht wählbar zu einem Gemeindeamte 54.  
 — —, inwiefern sie von persönlichen Gemeindeleistungen frei sind 105.  
 — —, als Besitzer eines Grundstücks 110 II.  
 Gemeinde, große 83, kleinere 81.  
 — — neue 84.  
 Gemeindeabgaben, deren Nichtabführung schließt vom Stimmrechte aus 51, desgl. von der Wählbarkeit 54.  
 Gemeindeältesten 62.  
 — —, als Stellvertreter des Gemeindevorstandes 65.  
 — —, deren Verantwortlichkeit 65.  
 — —, deren Wahl und Bestätigung 66, 67, 123.  
 — — in kleinen Gemeinden 81.  
 Gemeindeamt, wer dazu wählbar ist 54, Vergütung für dessen Verwaltung 76, Zwangsmittel zur Uebernahme eines solchen 56, s. Ablehnung von Gemeindeämtern — Gemeindevorstand — Gemeindeältesten — Gemeinderath.  
 Gemeindeangelegenheiten, welche für solche zu halten sind 17, 79.  
 — — sind in der Regel kostenfrei, s. Kostenfreiheit.  
 Gemeindeanlagen 94, s. Gemeindeleistungen.  
 Gemeindeausschusspersonen 62, 123.  
 — —, deren Personalbestand 67.  
 — —, deren Wahl 68, 122.  
 — —, deren Wechsel 69.  
 — —, deren Berufung auf Entscheidung der Obrigkeit 74.  
 — —, controliren den Vorstand 75.  
 — —, zu welcher Zeit deren Wechsel geschehen soll 124.  
 Gemeindebezirke 35 flg.  
 — —, deren Bildung 37, 125.  
 — —, privatrechtliche Verhältnisse werden dadurch nicht geändert 39.  
 — — Ausnahmen 39, Beschränkung derselben 42.  
 Gemeindebuch 71, 73 III., IV., 124.  
 Gemeindekasse, ersetzt die baaren Ausgaben bei Gemeindediensten 104, 105, den Miethzins für das Local der Gemeinderathsversammlungen 124.  
 — —, erstattet die bei den niedern Instanzen erwachsenen unumgänglich nöthigen Verläge, s. Kostenfreiheit.  
 Gemeindekassenwesen 63, s. Gemeindevorstand.



- Gemeindebehörden, deren Organisation nach Entw. I. 58.  
 — —, nach Entw. II. 58.  
 — —, nach Entw. III. 59, 62.  
 Gemeindedienste, s. Gemeindeleistungen.  
 Gemeindecffecten, deren Uebergabe von den Gerichtspersonen an den Vorstand 124.  
 Gemeindecinnehmer 89.  
 Gemeindeglied, wer dazu zu rechnen 44.  
 — —, dessen Rechte u. Pflichten 49, 50.  
 Gemeindeglieder, welche vom Stimmrechte ausgeschlossen sind 51.  
 Gemeindegut, s. Gemeindevermögen.  
 Gemeindelade 63, 64, 124.  
 Gemeindeleistungen, nach Entw. I. 94.  
 — —, nunmehrige Arten derselben 99.  
 — —, dabei zu befolgende Grundsätze 101.  
 — —, Vertheilung und Aufbringung derselben 104.  
 — —, Befreiungen von denselben 105.  
 — —, Erlöschung derselben binnen 3 Jahren 108, und sonst 109.  
 Gemeinden, Vereinigung mehrerer, s. Landgemeinden.  
 Gemeindeobrigkeit 19, deren Wirkungskreis als Verwaltungsbehörde 23, Ausnahmen hiervon 25, s. Ortsgerichtspersonen — Obrigkeit.  
 Gemeindeordnung, s. Landgemeindevordnung.  
 Gemeindeordnungen, s. Ortsstatuten.  
 Gemeinderath 62.  
 — —, dessen Wirkungskreis als beratende und beschlußfassende Behörde 63.  
 — —, dessen Geschäftsführung, Stimmenmehrheit in demselben bewirkt einen gültigen Beschluß 71, Ausnahmen davon 74, Feststellung eines Schuldentilgungsplans 86, ihm sind die Gemeinderechnungen abzulegen 87.  
 — —, dessen Beschluß bei der Theilung des Gemeindevermögens 85.  
 — —, außerordentlicher Austritt aus demselben 76, s. Anwälte, Gemeindeversammlung, volle — Ortsstatuten — Erwerbung der Mitgliedschaft in der Gemeinde — Verbrechen — Ablehnung der Gemeindeämter — Gemeindeleistungen — Gemeindelade.  
 — —, dessen Wegfall in kleinern Gemeinden 81.  
 Gemeinderechnungen 63, 87, deren Revision 32, Schluß 124.  
 Gemeinderecht, s. Verwaltungssachen.  
 Gemeinderepräsentation 20.  
 Gemeindefiegel 63, 124.  
 Gemeindeprenkel, s. Landgemeinbezirke, deren Bildung.  
 Gemeindeverband, s. Gemeindebezirk.  
 Gemeindevermögen 82, Erhaltung desselben 83.  
 — —, dessen Theilung 84.  
 — —, Verwaltung, s. Gemeindevorstand.  
 — —, Befugnisse der Regierung auf dasselbe 93.  
 Gemeindeversammlungen, volle, sind in größern Gemeinden aufgehoben 80.  
 — —, in kleinern Gemeinden 81.  
 Gemeindevertretung 62, 119.  
 Gemeindevorstand 62.  
 — —, dessen Wirkungskreis 63, 71.  
 — —, dessen Gehilfen 65.  
 — —, dessen Wahl und Bestätigung 66, 67, 123.  
 — —, führt den Vorsitz im Gemeinderathe 71, 72 I., 73.  
 — —, sein Verhalten bei Stimmungleichheit der Gemeindeauschusspersonen 74.  
 — —, verwaltet das Gemeindevermögen 85, s. Gemeindecffecten.  
 — —, bestellt und bewahrt das Gesetz- und Verordnungsblatt auf 124.  
 — —, in kleinern Gemeinden 81.  
 — —, dessen Wechsel, wenn er geschehen soll, 125.  
 Gerichtsbank, besetzte, s. Ortsgerichtspersonen.  
 Gerichtsbarkeit, an den Staat abgetretene 19, ob bei Annahme der Landgemeindevordnung die Stadträthe Theil daran behalten 116.  
 Gerichtsbezirk 36.  
 Gerichtshäuser, inwiefern dieselben Befreiung von Gemeindeleistungen genießen 109.  
 Gerichtspersonen, s. Ortsgerichtspersonen.  
 Gesamtgemeinde 38.  
 Gesellschaften von Handels- u. Fabrikgeschäften, s. Ablehnung der Gemeindeämter.  
 Gesetz- und Verordnungsblatt 124.  
 Gesindesachen, s. Berichtserstattung.  
 Gewerbe, zunftmäßiges 48.  
 Glaucha, Gesamtkanzlei daselbst, ihr ist die Einweisung der Gemeindevertretung in den Schönburgschen Reichsherrschaften bekannt zu machen 123.  
 Gleitsgeld, s. Verwaltungssachen.  
 Grundstücke, einzelne, sind in den Gemeindeverband zu ziehen 38.  
 Häusler, s. Eidesleistung.  
 Handdienste in der Gemeinde 102.  
 Handfröhner, s. Eidesleistung.  
 Handwerksachen, s. Berichtserstattung.



- Heimathsgesetz, dessen Vorschriften für Fremde zur Niederlassung 45, 46.
- Heimathsrecht, s. Verwaltungssachen.
- Heimathschein, s. Heimathsgesetz.
- Holzdeputate, s. Rechte der Gemeindeglieder.
- Hüfner, s. Eidesleistung.
- Hufenfuß, s. Gemeindeleistungen.
- Huthung, s. Rechte der Gemeindeglieder.
- Immobilien der Staatsanstalten, s. Befreiung, dingliche.
- Initiative in Betreff der Errichtung eines Ortsstatuts 15.
- Insinuationen, s. Ortsgerichtspersonen.
- Instanzen 28 II.
- Instanzenzug in Verwaltungssachen 27.
- Justificationschein 90.
- Kammergüter sind vom Gemeindeverbande ausgenommen 39.
- Kaufsurkunden, s. Ortsgerichtspersonen.
- Kirchen, s. Befreiung, dingliche, Fortbestehen.
- Kirchendiener in Betracht des Stimmrechts 50 II., 55.
- Kirchenstühle, s. Verwaltungssachen.
- Klassensteuer 94, 97.
- Kostenfreiheit 31, Ausnahmen, ebendas.
- Krankheit, s. Ablehnung von Gemeindeämtern.
- Kreisdirectionen 26, 120, 122, bestätigt die Ortsstatuten 126, s. Einweisung der Gemeindevertretung.
- Kreisordnung 1.
- Landesabgaben, deren Nichtentrichtung schließt vom Stimmrechte aus 51, sowie von der Wählbarkeit.
- Landgemeindebezirke, deren Bildung 36.
- Landgemeinden, Vereinigung mehrerer 38 I.
- Landgemeindeordnung, Geschichte derselben 2.
- —, Nothwendigkeit, dieselbe beim Bestehen der Städteordnung noch zu erlassen 117.
- —, deren Fundamentalbestimmungen 3.
- —, deren Berathung von den Ständen 10, deren Erläuterung 13, deren Anwendung 14, 111, auf kleinere Städte 111, Erklärung deshalb von diesen bei der Kreisdirection 126, Eintritt der Wirksamkeit 117.
- Landgemeinderecht, s. Verwaltungssachen.
- Landgemeindevorband, was dazu gehört 35, Ausnahmen 39.
- Landgemeindevorhältnisse, deren Ausbildung 1.
- Lehnrichter 77 II.
- Leistungen, persönliche, bei Zusammenschlagung der Enclaven 39.
- Leistungsfuß, s. Gemeindeleistungen.
- Lieferungen 79 IV.
- Local für den Gemeinderath 124.
- Localgerichtspersonen, s. Ortsgerichtspersonen.
- Localstatut, s. Ortsstatuten.
- Magistraturen, städtische 1.
- Maurergesellen 48.
- Militairpersonen, verabschiedete, inwiefern sie von Gemeindeleistungen frei sind 106, 107 II., III.
- Mitglied einer Landgemeinde, s. Gemeindeglied.
- — einer Stadtgemeinde 44.
- Mittelbehörden, s. Kreisdirectionen.
- Naturalabentrichtungen, s. Gemeindeleistungen.
- Naturalleistungen, s. Gemeindeleistungen.
- Niederlassung der Ausländer, s. Ausländer.
- Nutzungen des Gemeindevermögens 83.
- Oberaufsichtsrecht des Staates 32.
- Obrigkeit, deren Entscheidung nicht einstimmiger Gemeinderathsbeschlüsse 74.
- —, deren Aufsicht bei Aufnahme von Darlehen 91.
- —, deren Obliegenheiten bei Einführung der Landgemeindeordnung 119, s. Gemeindeamt — Gemeinderath — Gemeindeausschusspersonen — Ortsstatuten — Gemeindeangelegenheiten — Gemeindeobrigkeit — Vorbehalt der Regierung — Ortsobrigkeit — Ortsgerichtspersonen — Kostenfreiheit — Erwerbung der Mitgliedschaft in einer Gemeinde — Gemeindeglieder — Verbrechen — Ablehnung von Gemeindeämtern — Schiedsgericht — Gemeindeleistungen — Einweisung der Gemeindevertretung — Gemeinderechnungen.
- Officianten d. bisherigen Stadträthe 115.
- Organe, obrigkeitliche, s. Ortsgerichtspersonen.
- Organisation der Gerichte erster Instanz 5.
- Ortsarmenversorgung, wer sie genießt, wird vom Stimmrechte ausgeschlossen 51, und ist nicht wählbar 54.
- Ortsgeistliche, s. Geistliche.
- Ortsgerichtspersonen, deren Dienstverrichtungen 29, 30.
- —, deren Ernennung 29, 30 II., s. Verzeichnisse der Gemeindeglieder — Wahlversammlung — Gemeindeeffecten.
- Ortsobrigkeit in Gemeindefachen 19.







- Stiftungen, deren Verwalter üben das  
Stimmrecht aus 53, f. Befreiung,  
dingliche, Fortbestehen.
- Stimmberechtigung der Gemeindeglieder  
50, Ausschließung davon 51.
- Stimmenmehrheit, f. Gemeindeaus-  
schußpersonen.
- Stimmrecht, wie es auszuüben 53.
- Straßenbau, f. Verwaltungssachen.
- Streitigkeiten zwischen Kirchen- und  
Schulgemeinden, f. Verwaltungssachen.
- — entscheidet die Gemeindeobrigkeit  
in erster Instanz 22.
- — über Gemeindevermögen sind im  
Rechtswege zu erledigen 82.
- Suspendirte, f. Removirte.
- Suspension der Landgemeindeordnung,  
f. Aufhebung der Landgemeindeord-  
nung — Vorbehalt der Regierung.
- Syndicate, deren Erlöschen 77.
- Taufe, f. Verwaltungssachen.
- Taxationen, f. Ortsgerichtspersonen.
- Tilgungsplan der Gemeindefschulden 86.
- Trauung, f. Verwaltungssachen.
- Uferbaue, f. Verwaltungssachen.
- Unansässige, f. Gemeindeauschlußper-  
sonen.
- Unmündige haben weder Stimmrecht  
51, noch sind sie wählbar 54.
- Untergерichte 26, f. Bezirksgerichte.
- Veräußerung von Grundstücken 90.
- Verarmung d. Ausländer, f. Ausländer.
- Verbrechen, inwiefern es von der  
Stimmberechtigung ausschließt 51,  
desgleichen von der Wählbarkeit 54.
- Vereinigung einzelner Grundstücke 38.  
— — mehrerer Gemeinden 38, Folgen  
davon 39.
- Verfahren in 1., 2. und 3. Instanz, f.  
Instanzenzug in Verwaltungssachen.
- Verfahren in Verwaltungssachen 28.
- Verfassungsgeschichte jedes Ortes 1.
- Vergütung für Verwaltung der Ge-  
meindeämter, f. Gemeindeamt.
- Verhaltenschein, f. Heimathschein.
- Verhandlungen in Gemeindeangelegen-  
heiten, sind gebühren- und stempel-  
frei, f. Kostenfreiheit.
- Verlust der Wählbarkeit zu einem Ge-  
meindeamte, Folgen 57.
- Vermögensbescheinigung der Ausländer,  
f. Ausländer.
- Verpfändungen von Grundstücken 90.
- Verpflichtung des Gemeindevorstandes  
und des Gemeindealtesten 66, 67.
- Versammlung des Gemeinderathes 64,  
124.
- Verschwender, f. Stimmberechtigung.
- Vertheilungsfuß, f. Gemeindeleistungen.
- Vertheilungsart d. Gemeindeleistungen,  
f. diese.
- Vertreter der Kammer- u. Rittergüter,  
deren Verhalten, wenn ihre Inter-  
essen gefährdet zu sein scheinen 74.
- Verwaltung der Ortspolizei, f. Orts-  
polizei.
- —, eigene, der Landgemeinden 17.
- — des Gemeindevermögens, f. Ge-  
meindevorstand.
- —, abgesonderte von der des Vor-  
standes 85.
- Verwaltungsbehörden 22, 25, 83.
- Verwaltungssachen 27.
- Verwaltungsstreitigkeiten, f. Verwal-  
tungssachen.
- Verzeichnisse der Gemeindeglieder Be-  
hufs der Vertretung 119, in Orten  
gemischter Gerichtsbarkeit ebendas.
- Vorbehalt der Regierung 16.
- Vorsitz im Gemeinderathe 71.
- Vorstand, f. Gemeindevorstand.
- Wahl der Wahlmänner und Ausschluß-  
personen 122.
- Wahl des Gemeindevorstandes, f. diesen.  
— —, fernere, d. Gemeindevertreter 215.
- Wahlliste 120, Einsprüche dagegen 121.
- Wahlmänner, in größern Gemeinden,  
69, 122.
- Wahlprotocoll 122.
- Wahlverfahren in größern Gemeinden  
121, in kleinern 123, Einsprüche  
dagegen 123.
- Wahlversammlung, deren Bekannt-  
machung, Ort derselben, vorläufige  
Berathung mit derselben 121.
- Wegegeld, f. Verwaltungssachen.
- Wohlfahrtspolizei, f. Ortspolizei.
- Wohnsitz, wesentlicher, bedingt die Mit-  
gliedschaft in einer Gemeinde 44,  
108 IV.
- Wundärzte f. Ablehnung von Gemeinde-  
ämtern.
- Zeugen bei gerichtlichen Verhandlungen,  
f. Ortsgerichtspersonen.
- Zeugniß für den Ausländer bei der  
Trauung, f. Ausländer.
- Zimmergesellen 48.
- Zusammenschlagung einzelner Grund-  
stücke 36, 37, 38.
- Zustandsbevormundete haben weder  
Stimmrecht 51, noch sind sie wähl-  
bar 54.
- Zwangsmittel zur Uebernahme eines  
Gemeindeamtes 56.



## B e r i c h t i g u n g e n .

---

- Seite 8 Zeile 12 v. o. lies Anordnungen statt Unordnungen.  
" 11 " 9 " " " Kammer, statt Kammern.  
" 11 " 15 " " hier ist eine kurze Berathung der I. Kammer einzuschalten, deren Resultate in der Note 10 bezeichneten Bande S. 1005 enthalten sind.  
" 26 " 23 " u. lies Staatsinteresse schelne.  
" 33 " 7 " " " Vorsicht, statt Vorsicht.  
" 59 " 5 " " " Collegialbehörde, statt Collegialbehörde.  
" 61 " 25 " o. " entgegenstehenden, statt entgegenstehender.  
" 67 " 20 " u. " Gemeindebeamten, statt Gemeinderaths.  
" 68 " 3 " o. " unansässig, statt unansässig.  
" 78 " 17 " u. " Vergütungen, statt Vergütungen.  
" 94 " 18 " " " Von statt Bon.  
" 102 " 17 " " " den, statt der, u. in der folg. B. der, statt den.  
" 104 " 2 " o. ist nach Zahl II. „verwiesen“ einzuschalten.  
" 112 " 13 " u. lies Stadtrecht, statt Städterecht.
-



Bibliographie

1. Die Geschichte der Stadt Dresden	1
2. Die Geschichte der Stadt Leipzig	2
3. Die Geschichte der Stadt Chemnitz	3
4. Die Geschichte der Stadt Freiberg	4
5. Die Geschichte der Stadt Zwickau	5
6. Die Geschichte der Stadt Bautzen	6
7. Die Geschichte der Stadt Görlitz	7
8. Die Geschichte der Stadt Cottbus	8
9. Die Geschichte der Stadt Regensburg	9
10. Die Geschichte der Stadt Nürnberg	10
11. Die Geschichte der Stadt Bamberg	11
12. Die Geschichte der Stadt Würzburg	12
13. Die Geschichte der Stadt Schweinfurt	13
14. Die Geschichte der Stadt Erfurt	14
15. Die Geschichte der Stadt Kassel	15
16. Die Geschichte der Stadt Hanau	16
17. Die Geschichte der Stadt Fulda	17
18. Die Geschichte der Stadt Würzburg	18
19. Die Geschichte der Stadt Bamberg	19
20. Die Geschichte der Stadt Nürnberg	20
21. Die Geschichte der Stadt Regensburg	21
22. Die Geschichte der Stadt Zwickau	22
23. Die Geschichte der Stadt Chemnitz	23
24. Die Geschichte der Stadt Leipzig	24
25. Die Geschichte der Stadt Dresden	25











Hist. Sax. T. 654.











